Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. von Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. C. F. Dollmann.

Dritter Theil, 1. Heft,

enthaltend:

Gesetz vom 17. März 1850 zum **Schutze gegen den Mißbrauch der Presse**. — **Gesetz** vom 24. December 1849, den **Schutz der Telegraphenanstalten** betreffend. — Nachträge zu den Erläuterungen über das Preßgesetz vom 17. März 1850. — **Gesetz** vom 25. Juli 1850, die **Bestrafung der Jagdfrevel** betreffend. — **Gesetz** vom 30. März 1850, die **Ausübung der Jagd** betreffend. — **Gesetz** vom 15. Juni 1850, den **Ersatz des Wildschadens** betreffend. —

Mit Erläuterungen

von

Carl Brater.

Erlangen, 1853.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.

(Adolph Enke.)

Prospectus.

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II.
mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. von Bayer, Dr. J. C. Bluntschli,
Carl Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben von

Dr. C. F. Dollmann.

Das oben bezeichnete Unternehmen soll einem Bedürfnisse abhelfen, welches seit dem Beginne der neuen Periode unserer Gesetzgebung allgemein und lebhaft gefühlt worden ist. Es bezweckt, allen denen, welche sich mit der bayerischen Gesetzgebung in der Praxis oder in der Theorie zu beschäftigen haben, dasjenige zu bieten, was den französischen Richtern und Verwaltungsbeamten ihre Codes annotés gewähren: einen fortlaufenden Commentar zu den einzelnen Artikeln eines jeden Gesetzes, in welchem die gesammten vorliegenden Interpretationsbehelfe, wie sie aus den Motiven und andern offiziellen Erklärungen, aus der ständischen Debatte wie aus den Resultaten der Praxis und Doctrin zu schöpfen sind, mit der eigenen Forschung des Commentators zu einer gründlichen und erschöpfenden Erläuterung des Gesetzes im Ganzen und Einzelnen in präciser und klarer Fassung verarbeitet werden sollen. Für die Lösung dieser Aufgabe in ächt wissenschaftlichem und practischem Geiste bürgt der Name der Mitarbeiter, welchen sich unter den nicht genannten „Anderen" noch manche gewichtige Autoritäten in der Rechtspflege wie in der Verwaltung anschließen.

Die commentirte Gesetzsammlung wird in möglichst rascher Aufeinanderfolge die sämmtlichen Gesetze der neueren Periode bringen, und zwar in 3 Theilen, wovon der erste die privatrechtliche, der 2. die staats- und verwaltungsrechtliche Gruppe geben wird, während der dritte Theil den Gesetzen strafrechtlichen und strafprocessualischen Inhaltes im weitern Sinne des Wortes vorbehalten ist.

Jeder

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. von Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater,
Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. C. F. Dollmann.

Dritter Theil. Strafrecht und Strafproceß.

I Bd.

Erlangen, 1853.
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Gesetz

vom 17. März 1850,

den

Mißbrauch der Presse

betreffend,

erläutert

von

Carl Brater.

Gesetz vom 17. März 1850,
zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse *).

Eine besondere Preßstrafgesetzgebung hat bis zum Jahr 1850 in Bayern nicht bestanden; Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen, welche durch die Presse begangen wurden, waren nach den allgemeinen Strafgesetzen und nach den auf Analogie und Observanz beruhenden Grundsätzen des polizeilichen Strafrechtes zu beurtheilen. Die ersten Anfänge einer Preßpolizei findet man in den Censurverordnungen, deren älteste für das damalige Churfürstenthum Bayern im Jahr 1769 erlassen wurde. Umfassendere preßpolizeiliche Vorschriften stellte das Verfassungsedikt „Ueber die Freiheit der Presse und des Buchhandels" auf, welches die Censur für politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhaltes beibehielt und daneben ein auf Schriften jeder Art sich erstreckendes System der polizeilichen Beschlagnahme organisirte. Die einschlägigen Bestimmungen räumten der Polizeigewalt einen so durchgreifenden Einfluß auf die Presse ein, daß auch dieses Edikt sich in seinen weiteren präventiven Anordnungen kurz fassen konnte. Mit Ausnahme einer später bewilligten engeren Begrenzung der Censur blieb das angeführte Edikt und die durch dasselbe (Art. 2) bestätigte Verordnung vom 6. September 1799 die Grundlage des polizeilichen Verfahrens in Preßsachen bis zu dem Jahre 1848. Nachdem das Edikt vom 4. Juni dieses Jahres die Censur beseitigt und der Beschlagnahme ihre faktische Selbstständigkeit prinzipiell genommen hatte, trat einerseits das Bedürfniß einer ergänzenden Preßpolizeigesetzgebung und anderseits mit verdoppeltem Gewichte das Bedürfniß einer eigenen Preßstrafgesetzgebung hervor. Dem auf diese Weise entstandenen Gesetze vom 17. März 1850 liegen wesentlich die — ihrerseits an die französische Gesetzgebung sich anschließenden — Entwürfe zu Grund, welche dem Landtage von 1831 vorgelegt, von der damaligen Abgeordnetenkammer jedoch, weil sie keine vollständige Aufhebung der Censur darboten, nicht angenommen wurden **). Auch der of-

*) Gesetzblatt v. J. 1850, S. 85.

**) Vgl. Motive zu dem Entwurfe des gegenwärtigen Gesetzes, Art. 11—36. Wir erinnern, daß die dem Gebiete des allgemeinen Strafrechtes angehörigen Ma-

troyrten preußischen Verordnung vom 30. Juni 1849 (an deren Stelle inzwischen ein Gesetz vom 12. Mai 1851 getreten ist) sind manche Bestimmungen entlehnt. Indeß sind zwei Grundsätze von eingreifender Wichtigkeit, welche sowohl in jenen älteren Vorlagen, als in der preußischen Verordnung adoptirt waren — das System der Kautionen und das System der auf Fiktion beruhenden bis zum Kolporteur herabreichenden subsidiären Verantwortlichkeit — dem gegenwärtigen Gesetze fremd geblieben. Vgl. auch Note 1 zu Art. 29 und Note 1 zu Art. 38 Abs. I.

Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

Maximilian II. König von Bayern rc. rc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

1) Die Ueberschrift dieses Titels ist zu eng gefaßt, da seine Bestimmungen, wie schon Abs. 3 des Art. 2 beweist, auch auf Preßpolizei-Uebertretungen (Art. 35) in gleichem Maaße anwendbar sind. Eine Ausnahme macht Art. 5, vgl. mit Art. 49. S. auch Note 3 zu Art. 6 Abs. I.

2) Die Bestimmung der Verf.-Urk. Tit. IX. §. 7, wonach Militärpersonen in Verbrechens- und Vergehensfällen unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, ist weder im Allgemeinen durch Art. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848, noch insbesondere für Preßstrafsachen durch gegenwärtiges, überhaupt keine Verfassungsänderung enthaltendes Gesetz aufgehoben, bleibt daher in allen Fällen des Tit. II maßgebend. Hinsichtlich der Preßpolizeiübertretungen (Tit. III) ist zwischen Beurlaubten und im Dienste präsenten Soldaten (welch' letzteren die beurlaubten Offiziere gleichstehen), zu unterscheiden. Bei Polizeiübertretungen jeder Art, welche durch Militärpersonen der zweiten Kategorie begangen werden, ist die Militärbehörde zuständig (Ministerialentschließung vom 8. Januar 1840). Auch diese Bestimmung hat das gegenwärtige Gesetz für Preßsachen nicht aufgehoben und ihre An-

---

terien, z. B. die Fragen von der Urheberschaft und Theilnahme, von Vorsatz und Fahrlässigkeit, Rückfall, Verjährung, Ergebung in den schlimmsten Erfolg bei der Aufforderung zur Verübung eines Verbrechens, Abstufung der Verläumdung als Verbrechen und Vergehen u. s. w. in den folgenden Noten nur so weit berücksichtigt werden können, als das Gesetz sie in einer von den allgemeinen Grundsätzen abweichenden Art behandelt hat.

wendbarkeit unterliegt um so weniger einem Zweifel, weil 1) das generelle Gesetz — die Zuweisung der Preßpolizeisachen an die Stadtgerichte, Art. 35 — dem speziellen Gesetze über den Gerichtsstand der Militärpersonen nicht derogirt, weil 2) die Absicht einer solchen Aenderung auch in den Motiven des Gesetzentwurfes und den Landtagsverhandlungen nirgends angedeutet ist, und weil 3) das Grundlagengesetz Art. 2, 8, 21, dessen partieller Vollzug obiger Art. 35 bezweckt, die Militärstrafgerichtsbarkeit unberührt läßt. (Vgl. Bl. für Rechtsanw. XVI., Erg.-Bl. S. 23). Beurlaubte Soldaten dagegen sind im Allgemeinen und demzufolge auch in Preßsachen der bürgerlichen Polizeigerichtsbarkeit unterworfen. (Vgl. Bl. für Rechtsanwendung XVI., S. 187).

3) Ueber die Strafbarkeit der im Ausland, von Ausländern, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Angehörigen begangenen Preßdelikte enthält das Gesetz Bestimmungen, welche von den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften (Promulgationsedikt Art. 3, 4) mehrfach wesentlich abweichen. Wir stellen sie in folgender Uebersicht zusammen.

a) Ohne Unterschied, gleich dem Inländer, wird der Ausländer bestraft, welcher im Inland ein Preßdelikt gegen den bayerischen Staat, die von demselben sanktionirten Institutionen oder die Angehörigen desselben verübt. (Art. 10—21, 26—33, 36 ff.)

b) Ohne Unterschied ob Inländer oder Ausländer werden unter nachstehenden Modalitäten Diejenigen bestraft, welche im Inland ein Preßdelikt verüben, das Institutionen oder Angehörige des Auslandes trifft:

aa) Unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit strafbar (Art. 25) ist die an Ausländer gerichtete Aufforderung zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit.

bb) Straflos sind andere Angriffe auf diejenigen öffentlichen Institutionen des Auslandes, welche nicht zugleich unter die obige Kategorie a) fallen.

cc) Unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit strafbar sind Angriffe auf das Oberhaupt, die Bevollmächtigten, die Staatsregierung und die Behörden eines auswärtigen Staates.

dd) Straflos ist außer den ebenbezeichneten Fällen die Schmähung oder Beschimpfung (Art. 31, 33) eines auswärtigen Beamten als solchen.

ee) Strafbar ohne Vorbehalt der Gegenseitigkeit ist (auf erhobene Denunciation) die Verläumdung, Schmähung oder Beleidigung (Art. 28, 31, 35) einer auswärtigen Privatperson.

c) Ohne Unterschied ob Inländer oder Ausländer werden Diejenigen bestraft, welche im Ausland ein Preßdelikt gegen den b. Staat, die von demselben sanktionirten Institutionen oder die Angehörigen desselben verüben.

d) Ohne Unterschied ob Inländer oder Ausländer bleiben Diejenigen straflos, welche im Ausland ein Preßdelikt verüben, das ausschließlich gegen Institutionen oder Angehörige des auswärtigen Staates gerichtet ist.

Zur Begründung vorstehender Sätze verweisen wir ad a auf Art. 4 des Promulg.-Ed., ad b, aa auf Art. 24 des Ges. und Art. 3, 4 des Promulg.-Ed., bb auf Art. 24 des Ges. und das arg. a contr., cc auf Art. 22—24 des Ges. und Art. 3, 4 des Pr.-E., dd auf Art. 24 des Ges. und das arg. a contr., ee auf Art. 3, 4 des Pr.-E., Note 2 zu Art. 28 und S. 544 des Stenogr. Ber., ad c auf Art. 3, 4 des Pr.-E., Art. 6 des Ges. und Note 2 zu Abs. I dieses Art., ad d auf Art. 6 des Ges. und das arg. a contr., bezüglich der Ausländer auf Art. 4 des Pr.-E.

4) Das Gebiet des Gesetzes umfaßt jede Art von Gedankenmittheilung auf mechanischem Wege. S. die Noten zu Art. 50.

Art. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Abs. I. 1) Das Gesetz schließt hier die Strafbarkeit des Versuches auf dem ganzen Gebiete der Preßübertretungen aus. (Vgl. Motive zu Art. 1 des Entw.)

2) Die Unterdrückung (Art. 2) einer noch nicht ausgebotenen oder in Umlauf gesetzten Schrift ist eben so unstatthaft (Ausschußbericht der Kammer der Abg. zu Art. 3), wie nach Inhalt des gegenwärtigen Art. die strafrechtliche Einschreitung gegen den Verfasser, Verleger ꝛc. einer solchen Schrift. Demzufolge kann auch die polizeiliche Beschlagnahme, welche nur bestimmt ist, die Konstatirung des Thatbestandes und den Vollzug eines künftigen richterlichen Urtheiles zu sichern, nicht verfügt werden, bevor die Voraussetzungen dieses Art. eingetreten sind. Verfrühte Beschlagnahme würde das Entstehen eines strafrechtlichen Thatbestandes hindern und jede Möglichkeit einer strafrechtlichen Einschreitung gegen die betheiligten Individuen abschneiden, sonach als Präventivmaßregel wirken. (Vgl. Rönne, das [preuß.] Gesetz über die Presse. S. 203.)

3) Der Beweis der Veröffentlichung ist Sache des Anklägers. Bei Zeitungen, von welchen 2 Pflichtexemplare bei der Behörde zu übergeben sind, „sobald die Austheilung und Versendung beginnt" (Art. 44), wird durch diese Uebergabe die natürliche Vermuthung begründet, daß die Austheilung und Versendung, d. h. die Veröffentlichung, gleichzeitig begonnen

habe, weil eine freiwillige frühzeitigere Uebergabe dem Interesse des Redakteurs entgegen wäre. Es ist dem Ermessen des Gerichtes überlassen, ob dasselbe im einzelnen Falle diese Vermuthung, wenn sie nicht ohnehin durch Gegenbeweis entkräftet ist, für einen ausreichenden Beweis der Veröffentlichung erkennt. (Vgl. die theilweise abweichende Ansicht von Rönne, l. c. S. 205).

Abs. II. 1) Es werden hier die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften über Vorsatz und Fahrlässigkeit, Urheberschaft und Theilnahme, Zurechnung und Zumessung u. s. w. für unanwendbar erklärt, soweit dieselben nicht durch nachfolgende Artikel ausdrücklich Modifikationen erlitten haben. Aus den Verhandlungen (Ausschußbericht der K. d. A. zu Art. 1, 2. Stenogr. Bericht der K. d. A., S. 467, 471, 475) geht hervor, daß insbesondere hinsichtlich der Beurtheilung der Strafbarkeit von Verlegern, Sortimentsbuchhändlern, Druckern u. s. w. keinerlei Präsumtion aufgestellt, sondern die Beantwortung der Frage, in wie fern diesen Personen die Betheiligung an der Publikation eines strafbaren Preßerzeugnisses zur Schuld zuzurechnen sei, ganz dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden sollte. — Die bedeutendste Abweichung vom Prinzipe des Art. 1 enthält Art. 43, welcher dem Redakteur einer Zeitung oder periodischen Schrift dieselbe „Verantwortlichkeit" auferlegt, die nach allgemeinen Grundsätzen nur den Verfasser treffen könnte. Eine Singularität civilrechtlicher Natur enthält Art. 9. Keine Abweichung von jenem Prinzipe liegt in den Bestimmungen des Art. 45, denn hier ist die zweifache Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Schrift und für die Uebertretung einer preßpolizeilichen Obliegenheit nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu bemessen.

2) Hinsichtlich der Verbreitung strafbarer mündlicher Aeußerungen durch die Presse, insbesondere durch gedruckte Berichte über Kammerverhandlungen und Gerichtssitzungen, enthält weder das Preßgesetz, noch irgend eine andere Rechtsquelle besondere Vorschriften. Es kommen daher die allgemeinen strafrechtlichen Normen und die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung. Letzteres unterscheidet zwischen dem gesetzwidrigen Inhalte (Art. 2, Abs. II) und der Strafbarkeit (Art. 1, Art. 2, Abs. I) eines Preßerzeugnisses; es setzt bei der Begriffsbestimmung aller einzelnen Preßdelikte (Art. 10—34) voraus, daß der Urheber einer gesetzwidrigen Aeußerung dieselbe durch das Organ der Presse veröffentlicht habe, es kennt, wo diese Voraussetzung mangelt, kein strafbares Subjekt und statuirt nur die Unterdrückung des gesetzwidrigen Inhaltes, die Vernichtung der Schrift. Demnach unterliegt der Verfasser, Herausgeber, Drucker von derartigen Berichten, wenn in denselben gesetzwidrige Aeußerungen wahrheitsgetreu wiedergegeben sind, keiner persönlichen Verantwortlichkeit. Dage-

gen ist die Vernichtung derartiger Berichte, amtlicher sowohl als nicht amtlicher, in demselben Umfange gesetzlich statthaft, in welchem sie gegen Schriften jeder anderen Art nach Art. 2, Abs. II erkannt werden kann. (Vgl. unten Note 1 zu Art. 2, Abs. II und Brater in den Bl. für adm. Praxis, II. S. 37 ff.)

Art. 2. In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, in so weit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht), beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.

Zu Abs. I. 1) Die Unterdrückung, die nach dem Wortlaute des Gesetzes überhaupt dem richterlichen Ermessen anheimgegeben ist, kann auch eine partielle sein, in der Art, daß der Vorrath von Exemplaren nicht vernichtet, sondern nur die Verbreitung derselben innerhalb eines gewissen Bezirkes, z. B. im Umfange des Königreiches, untersagt wird. (Motive zu Art. 3 des Entw.)

2) Ist die strafbare Schrift theilbar, so muß die Unterdrückung sich auf denjenigen Theil beschränken, welcher den strafbaren Inhalt umfaßt. (Motive zu Art. 3 des Entw. vgl. mit dem Sten. Ber. der K. d. A. S. 490 ff.)

3) Der Ausdruck „Privatbesitz" kann nicht in seiner civilistischen Bedeutung aufgefaßt werden, da außerdem auch die in den Händen des Verlegers, dem das Privateigenthum an seinen Verlagsartikeln zusteht, befindlichen Exemplare von der Unterdrückung eximirt wären. Als Privatbesitzer sind vielmehr nach der Absicht des Gesetzes Diejenigen zu betrachten, welche das Preßerzeugniß in Folge seiner vorhergegangenen Verbreitung besitzen — im Gegensatze zu Denjenigen, von welchen die Verbreitung ausgeht.

4) Die Unterdrückung nach Art. 2 kann sich demgemäß nicht auf die Freiexemplare des mit der Verbreitung sich nicht befassenden Verfassers oder Redakteurs und ebensowenig auf die Exemplare erstrecken, die von Gastwirthen oder Lesevereinen als Abonnenten des Blattes oder Käufern des Buches in ihren Lokalen aufgelegt werden. Dagegen bleibt in solchen Fällen die Einschreitung nach Art. 3 vorbehalten.

5) Da die polizeiliche Beschlagnahme im Verhältniß einer vorbereitenden Maßregel zu dem Gerichtsbeschlusse steht, so liefern die Bestimmungen des Abs. I zugleich den Maßstab für den zulässigen Umfang der Beschlagnahme. (Vgl. Bekk, das bad. Preßgesetz, S. 32.) Es folgt hieraus, daß die beiden vorhergehenden Noten auch von der polizeilichen Beschlagnahme gelten.

Zu Abs. II. 1) Der Ausdruck „gesetzwidriger Inhalt" ist umfassender, als „strafbarer" Inhalt. Letzterer (Art. 1, Art. 2 Abs. I.) setzt den Thatbestand einer strafbaren Handlung voraus, ersterer nicht, da nicht jede Gesetzwidrigkeit mit Strafe bedroht ist. Der Inhalt eines Preßerzeugnisses, in welchem hochverrätherische Aufrufe, Schmähungen oder Verläumdungen, Angriffe auf religiöse Institutionen u. s. w. niedergelegt sind, bleibt darum nicht minder gesetzwidrig, weil es im einzelnen Falle an einem Individuum fehlt, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit für diesen Inhalt treffen könnte. Daraus folgt die Anwendbarkeit des Abs. II. auch in solchen Fällen, wo der Thatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt nicht, sondern nur die Gesetzwidrigkeit des Inhaltes im angedeuteten Sinne vorliegt, namentlich in den oben Note 2 zu Art. 1 Abs. II bezeichneten Fällen. —

Hievon abgesehen tritt der Mangel einer Person, „gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte", dann ein, wenn ein strafrechtlicher Thatbestand zwar gegeben, aber das verantwortliche Individuum nicht zu ermitteln, oder der Justiz nicht erreichbar ist. Wenn endlich ein Individuum wirklich vor Gericht gestellt, aber nicht verurtheilt wurde, so kann die gleichwohl erfolgende Unterdrückung der Schrift sich dadurch rechtfertigen, daß die Freisprechung nur aus subjektiven Gründen (Unzulänglichkeit des Anschuldigungsbeweises, Zurechnungsunfähigkeit, Ermangelung rechtswidriger Absicht u. s. w.) erfolgt war.

2) Unstatthaft ist die Unterdrückung einer noch nicht in Umlauf gesetzten Schrift. (Ausschußbericht der K. d. A. zu Art. 3. Vgl. Note 2 zu Art. 1 Abs. I.)

Art. 3. Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezir-

kes, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

---

1) Die gerichtlichen Urtheile, welche die Unterdrückung oder Vernichtung einer Schrift aussprechen, sind in den Kreisintelligenz= resp. Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke zu veröffentlichen und sind den Redaktionen dieser Blätter durch das aburtheilende Gericht zuzustellen. (Justizministerialentschl. vom 25. März 1850 [Fertig, Sammlung S. 165.] Vgl. Vollzugsinstr. zu Art. 2, 3.)

2) Die Bestimmung des Art. 3 erstreckt sich ebensowohl auf die Verbreitung der ersten, wie auf die Veranstaltung und Verbreitung einer neuen Auflage. (Vgl. Stenogr. Ber. d. K. d. A., S. 483.) Es ist jedoch im Auge zu behalten, daß die Veranstaltung einer neuen Auflage vor hinzugekommener Veröffentlichung nach dem allgemeinen Grundsatze des Art. 1 Abs. II überhaupt noch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit, sohin auch nicht die erhöhte Strafzumessung des Art. 3 nach sich zieht.

3) Ebenso sind die Worte: „auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt," nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob hier, abweichend von dem allgemeinen Grundsatze des Art. 1 Abs. II, eine gesetzliche Präsumtion für die Strafbarkeit der einzelnen Kategorieen von Betheiligten aufgestellt wäre. Art. 3 beschäftigt sich überhaupt nicht mit den Voraussetzungen, sondern nur mit dem Maße der Strafbarkeit.

4) Zu der strafbaren Verbreitung einer unterdrückten Schrift ist auch das Auflegen derselben an solchen Orten, wo sie einem größeren Publikum zugänglich wird, in Gasthäusern, Kaffeehäusern, öffentlichen und Privatlesekabinetten, zu zählen. Wer sich einer derartigen Verbreitung schuldig macht, ist nach Art. 3 strafbar. Die Beschlagnahme der aufgelegten Schrift kann nach §. 8 des Preßediktes, obgleich sie in Privatbesitz übergegangen ist, vorgenommen werden, weil es sich hier nicht um einen Vollzugsakt nach den Bestimmungen des Art. 2, sondern um eine provisorische Maßregel handelt, die nur dasjenige Exemplar treffen kann, dessen Verbreitung den strafrechtlichen Thatbestand involvirt. (Vgl. Vollzugsinstr. zu Art. 2, 3.)

5) Für die Verbreitung einer mit unvollständigem Erfolge in Beschlag genommenen Schrift vor Publikation des verurtheilenden Erkenntnisses enthält das Gesetz keine Strafbestimmung. Ebensowenig für die Verbreitung einer nach Art. 6 im Exekutionswege verbotenen auswärtigen Zeitschrift, inso=

ferne sich die Verbreitung nicht auf die als sträflich erkannten Nummern oder Hefte selbst erstreckt. (Vgl. Note 4 zu Art. 6 Abs. II.)

Art. 4. Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eines der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt.

Der Rückfall ist gleichfalls nur ein Erschwerungsgrund.

Ist eine und dieselbe strafbare Handlung sowohl in den allgemeinen Strafgesetzen, als in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführt, oder in der Bestimmung des Art. 11. begriffen, so kömmt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Zu Abs. I. Dieser Art. handelt vom Zusammenflusse im gesetzlichen Sinne des Wortes (StGB. Art. 108, 110), welcher stets das Zusammentreffen *mehrerer* Verbrechen oder Vergehen in einer oder in mehreren Handlungen voraussetzt. Wenn daher der Begriff eines in den allgemeinen Strafgesetzen aufgestellten Verbrechens in einer Begriffsbestimmung des gegenwärtigen Gesetzes aufgeht, oder umgekehrt, so kann von „Zusammenfluß" und von der „Strafe der schwersten Uebertretung" nicht die Rede sein. Um dieses deutlicher hervorzuheben, wurde von der Abgeordnetenkammer Abs. III des Art. hinzugefügt. (Ausschußbericht der K. d. A. zu Art. 5.) Abs. I. ist demgemäß z. B. nicht anwendbar, wenn durch Verbreitung einer Schrift das gemeine Verbrechen der Aufforderung zum hochverrätherischen Aufruhre (StGB. Art. 308) und zugleich das Preßverbrechen der Aufforderung zur Verübung eines Verbrechens (Art. 11 dieses Ges.) begangen wurde. Ein Beispiel der Anwendbarkeit dagegen bietet der Fall, wenn durch Verbreitung wissentlich falscher Börsennachrichten das Preßvergehen des Art. 19 und zugleich das gemeine Verbrechen des Betruges verübt ist.

Art. 5. Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bei denjenigen Preßerzeugnissen, welche der Bestimmung des Art. 44. Abs. 1. unterliegen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.

---

1) Das Preßvergehen ist mit Veröffentlichung des strafbaren Erzeugnisses vollendet (Art. 1) und von diesem Momente an wird die Verjährung berechnet. Die fortgesetzte Feilbietung und Verbreitung, die Veranstaltung neuer Auflagen u. s. w. kann daher ihren Lauf nicht aufhalten. Dagegen wird erst mit Veröffentlichung der neuen Auflage ein Preßvergehen vollendet, mithin die Verjährung in Gang gesetzt, wenn erst die in dieser neuen Auflage eingeschalteten Zusätze den strafrechtlichen Thatbestand begründen, oder wenn bei Veranstaltung derselben eine zur Zeit der ersten Auflage nicht strafbare Aeußerung den Charakter der Strafbarkeit angenommen hat, wie es namentlich im Falle des Art. 25 geschehen kann.

2) Die Bedingungen, an welche die Verjährung nach Art. 139 Thl. I des StGB. von 1813 geknüpft ist (vgl. Art. 83 Nr. 2 des Entwurfes von 1851), fallen bei Verjährung der Preßdelikte weg. (Ausschußbericht der K. d. A. zu Art. 6.) Abgesehen von den so eben angeführten Eigenthümlichkeiten sind die näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetzgebung über den Lauf der Verjährungsfrist (vgl. den alleg. Entw. Art. 82, 83 Nr. 2) auch auf Preßdelikte subsidiär anwendbar. Ebenso die Bestimmungen über Verjährung der Strafe (Art. 84—87 eod.). Ueber Unterbrechung der Verjährung durch Untersuchungshandlungen, die nicht gegen ein Preßvergehen gerichtet sind, vgl. Note 3 zu Art. 10.

3) Art. 5. spricht nur von Verjährung der Strafbarkeit, läßt sonach die civilrechtlichen Bestimmungen über Verjährung der im Adhäsionswege angebrachten Civilklage (Art. 8) unberührt. Demgemäß unterliegt z. B. auf dem Gebiete des preußischen Landrechtes die Civilgenugthuungsklage eines Beamten wegen erlittener Schmähung, wenn sie nicht vor Ablauf von 3 Monaten bei dem Strafgerichte angemeldet wird (Art. 8 Abs. II.), der Verjährung. (Vgl. Blätter f. Rechtsanw. III. S. 373.)

Art. 6. Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1 strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so

kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Das Verfahren richtet sich in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten, und in der Pfalz bei allen Verbrechen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modifikationen:

1) In den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheil der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben.

2) In der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die im Art. 465 der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonnanz, so wie das Kontumazialurtheil am Sitzungssaale des Assisen- oder Spezialgerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen. Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

Bei den Vergehen und den oben nicht erwähnten Verbrechen richtet sich das Verfahren gleichfalls nach den bestehenden Gesetzen mit folgenden Abänderungen:

1) Die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheiles geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte.

2) Die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes.

   Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

3) Zwischen der Zustellung, der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen.

4) Die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt.

Zu Abs. I. 1) Das Preßdelikt wird erst durch die Verbreitung derartiger Schriften im Königreiche vollendet. (Motive zu Art. 7 des Entw.)

2) Die strafrechtliche Einschreitung gegen auswärts erscheinende, in die Kategorie der „Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter" nicht gehörige Preßerzeugnisse ist durch die Fassung des Art. 6 keineswegs ausgeschlossen. Sie kann in jedem Falle eintreten, wo Druckschriften irgend einer Art strafbare Angriffe gegen den bayer. Staat oder dessen Angehörige enthalten und Art. 6 spricht nur deshalb ausschließlich von periodischen Schriften, weil er für diese Kategorie besondere den Strafvollzug sichernde Bestimmungen treffen will. (Motive zu Art. 7 des Entw.)

3) Können auch solche sträfliche Angriffe, die sich nach Art. 36 als Polizeiübertretungen darstellen, in Gemäßheit dieses Art. und mit der eventuellen Folge des Verbotes vor ein inländisches Strafgericht gezogen werden? Für die Verneinung spricht die Ueberschrift des Tit. I und die Erwägung, daß das Verfahren in den folgenden Absätzen dieses Art. nur für Verbrechens- und Vergehensfälle geregelt ist. Für die Bejahung spricht, was oben in Note 1 zu Tit. I einleitend bemerkt wurde, ferner die allgemeine Fassung des Ausdruckes „Angriffe gegen den bayer. Staat oder seine Angehörigen". Auch unterliegt, da ein Gesetzbuch über das Polizeistrafverfahren überhaupt nicht existirt, die analoge Anwendung der für Vergehensfälle gegebenen Vorschriften auf das Verfahren in Uebertretungsfällen keiner Schwierigkeit. (Vgl. übrigens die folgende Note.)

Zu Abs. II. 1) Das Verbot ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt und soll nach der Intention des Gesetzentwurfes nur bei höherer Strafbarkeit oder bei Wiederholung der strafbaren Angriffe eintreten. (Aeußerung des k. Commissärs, Sten. Ber. der K. d. A. S. 489.)

2) Auch „Flugblätter", die unter gleichlautendem Titel in fortlaufender Reihe erscheinen und dadurch den Charakter von Zeitschriften annehmen, können, wie aus der Vergleichung mit Abs. I hervorgeht, dem Verbote unterworfen werden. Ebenso Karrikaturen u. dgl., die in der bezeichneten Weise erscheinen. (Art. 50.)

3) Von dem Verbote einer Zeitschrift (vgl. Note 1 zu Art. 3) soll das urtheilende Gericht den Redaktionen der Kreisblätter und von der Zurücknahme eines solchen Verbotes dem nächstgelegenen Oberpostamte Nachricht geben. (Justizministerialentschl. vom 25. März u. 7. Mai 1850 [Fertig, S. 165, 167.])

4) Die Vollzugsinstr. zu Art. 6 ordnet Beschlagnahme der ungeachtet des Verbotes öffentlich verbreiteten Zeitschriften an, was mit §. 8 des Preßediktes in Widerspruch steht, da Beschlagnahme nur wegen Uebertretung eines Strafgesetzes verfügt werden darf und im Gesetz übersehen worden ist, die Verbreitung verbotener (nicht unterdrückter) Zeitschriften, soweit das

Verbot nur als Zwangsmittel erscheint, mit Strafe zu bedrohen. (Vgl. letzte Note zu Art. 3.)

Art. 7. Angriffe auf die Ehre einer Privatperson können nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im Art. 31 bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

„Angriff auf die Ehre“, „Ehrenkränkung“ sind die beiden gleichbedeutenden allgemeinen Ausdrücke, mit welchen das Gesetz sämmtliche Abstufungen der persönlichen Beleidigung — Verläumdung, Schmähung und einfache Injurie — umfaßt. (Vgl. Art. 36. Abs. I.) Daß wegen solcher Ehrenkränkungen keine Verfolgung von Amtswegen stattfinde, ist bezüglich der Verläumdungen und Schmähungen durch Art. 7, bezüglich der einfachen Injurien durch Art. 36 ausgesprochen.

Art. 8. Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichtes bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeßordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Die Zuständigkeit des Strafrichters erstreckt sich nicht allein auf die ästimatorische und rekantatorische Injurienklage, sondern auch auf den Entschädigungsanspruch des Beleidigten, der durch Erschütterung seines Kredits Vermögensnachtheile erlitten zu haben behauptet. (Vgl. Sten. Ber. der K. d. A., S. 506.) Hinsichtlich der gleichzeitigen und der sukzessiven Geltendmachung des Civilanspruches bei dem Civil- und dem Strafrichter, ebenso hinsichtlich der Einreden der Retorsion, Kompensation und Remission, dann hin-

sichtlich der Verjährung jenes Anspruches (vgl. Noten zu Art. 5) kommen die civilrechtlichen Bestimmungen in Anwendung.

Art. 9. Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nichtperiodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, so wie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

---

1) Unter „Ausländer" versteht das Gesetz Jeden, der nicht im Besitze des bayerischen Indigenates ist. (Sten. Ber. der K. d. A., S. 515.)

2) Eine Verbindlichkeit des Verlegers oder Druckers zum Schadenersatz kann schon nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen unter Umständen eintreten und zwar ohne Unterschied, ob sich der Verfasser im Inland oder Ausland befindet. Da Art. 9 diese civilrechtlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich aufhebt, so ist deren fortdauernde Gültigkeit um so mehr anzunehmen, als der Abgeordnete, auf dessen Antrag der Art. in das Gesetz aufgenommen wurde, denselben in dem angedeuteten Sinne verstanden und motivirt hat. (Sten. Ber. der K. d. A., S. 508.)

3) Bezüglich des Verhältnisses der Haftbarkeit von Verfasser, Verleger und Drucker modifizirt das Gesetz die civilrechtlichen Grundsätze nur insoweit, als es die Rechtsverfolgung durch den Aufenthalt des Verfassers im Ausland keinenfalls erschweren oder verzögern lassen will. Erscheint daher die Haftbarkeit des Verlegers und Druckers nur als eine subsidiäre — und bei der ausschließlich auf Art. 9 begründeten ist dies *immer* der Fall, — so entscheidet die Sachlage des Momentes, in welchem die rechtskräftig zuerkannte Entschädigung beigetrieben werden soll. Der subsidiär Haftende kann unmittelbar in Anspruch genommen werden, wenn sich der Verfasser in *diesem* Momente außer Landes befindet. Nur wird dabei eine längere Abwesenheit, ein „*Aufhalten*" im Auslande vorausgesetzt. Der subsidiär Haftende kann dagegen *nicht* in Anspruch genommen werden, wenn der Verfasser anwesend ist, mag derselbe auch zur Zeit des Vertragsabschlusses oder des Druckes im Ausland gewesen sein. Dies gilt jedoch nur von *inländischen* Verfassern; denn obwohl nach der Konsequenz des dem Gesetze zu Grund liegenden Gedankens die Anwesenheit des Ausländers, der im Inlande seinen Aufenthalt hat, den Verleger resp. Drucker gleichfalls schützen sollte, so ge-

statte doch der ganz allgemein gefaßte Ausdruck: „wenn der Verfasser ein Ausländer ist," keine solche Beschränkung.

4) Unter allen Umständen ist die auf Art. 9 beruhende Haftbarkeit dadurch bedingt, daß das Verhältniß, welches den Verleger oder Drucker zu besonderer Sorgfalt verpflichten soll, schon zu der Zeit bestanden hat, wo er diese Sorgfalt noch anzuwenden vermochte. Es trifft ihn demgemäß die Haftbarkeit nach Art. 9 nicht, wenn der Verfasser erst nach der Veröffentlichung seiner Schrift in das Ausland gereist oder ausgewandert ist.

Tit. II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

1) Die Geldstrafe erscheint, wo sie im Gesetze mit Freiheitsstrafen kumulirt ist, bald als das vorherrschende, bald als das sekundäre Strafübel. Sie soll vorherrschen, wenn dem Vergehen gewinnsüchtige Spekulation auf das Interesse des Lesers an piquanter Lektüre zu Grunde liegt. (Motive zu Art. 11—36 des Entw.) In anderen Fällen soll sie als Mittel dienen, die Freiheitsstrafe, welche außerdem höher gegriffen werden müßte, zu ergänzen. (Ausschußber. der K. d. A. zu Abth. II. — Sten. Ber., S. 458. Vgl. auch Art. 54, Abs. III, IV.)

2) Bezüglich der Umwandlung von Geldstrafen in Arreststrafen wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten treten die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen ein. (Ausschußbericht der K. d. A. zu Art. 50—52.)

Art. 10. Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

---

1) Die Strafbarkeit ist durch das Vorhandensein eines Causalzusammenhanges zwischen der Aufforderung und der nachfolgenden That bedingt, und dieser Satz wurde in den Artikel nur deshalb nicht ausdrücklich aufgenommen, damit nicht die Meinung entstehe, als liege dem Ankläger von vornherein die Pflicht ob, den Beweis eines solchen Zusammenhanges zu liefern. (Sten. Ber. der K. d. A. S. 521, 22.)

2) Während in dem entsprechenden Art. 1 des Gesetzentwurfes von 1831 durch die Worte: „wer auffordert oder anreizt" auch jede Art von indirekter Aufforderung für strafbar erklärt war, spricht das gegenwärtige Ge-

setz nur von der direkten Aufforderung, wodurch übrigens nicht ausgeschlossen ist, daß mittelbar aufreizende Aeußerungen unter den Begriff eines anderen, speziellen Preßdeliktes, z. B. unter Art. 16, nach Umständen subsumirt werden können. Dieselbe Bemerkung gilt zu den Art. 14—18.

3) Die Bestimmungen des Art. 5 über Verjährung von Preßdelikten finden auch auf Art. 10 Anwendung. (Ausschußbericht der K. d. A. zu Art. 11, 12.) Durch Untersuchungshandlungen, die ausschließlich gegen den physischen Urheber der That, dessen Gehülfen u. s. w. gerichtet sind, wird die Verjährung des für sich bestehenden, nach einer eigenthümlichen Gesetzgebung zu beurtheilenden Preßdeliktes in ihrem Laufe nicht unterbrochen.

Art. 11. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höherer Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 12. Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von ein bis vier Jahren verwirkt.

---

1) Das Gesetz kennt nur drei Stufen der Ehrenkränkung. (Ueberschrift zu Art. 30 des Entw. — Ausschußbericht der K. d. A. zu Art. 13, 14.) Der Begriff der Verläumdung ist aus Art. 28, jener der Schmähung aus Art. 31 ersichtlich. Die Begriffsbestimmung der einfachen Injurie, wie Art. 12 sie enthält, („Beschimpfung, herabwürdigender Spott" u. s. w.) ist in Art. 33 richtiger wiederholt, indem dort die „Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen," die nach Art. 31 unter den höheren Begriff der Schmähung fällt, unerwähnt bleibt. Vgl übrigens Note 2 zu Art. 36.

2) Zur Orientirung dient folgende Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen über Ehrenkränkung:

Steuerverweigerung. (Vgl. Verh. der K. d. A. von 1831, Bd. 12, S. 112, 13.)

Art. 17. Wer in einer Schrift Soldaten der aktiven Armee, oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, desgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

---

1) Diesem Art. nachgebildete Bestimmungen enthält das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen zur Untreue betreffend; Verleitung auf dem Weg der Presse ist jedoch noch jetzt ausschließlich nach dem obigen Art. zu behandeln. (Motive zu dem Entw. des allg. Gesetzes in den Verh. der K. d. A. Beil. Bd. I., S. 47.)

2) In dem alleg. Gesetz ist zwischen der Verleitung bezüglich des der Landwehr gemäß Tit. 9, §. 3, 5 der Verf.-Urk. obliegenden Dienstes und bezüglich anderer Dienstleistungen von untergeordneter Bedeutung unterschieden. Es entspricht der Natur der Sache, diese in das vorliegende Gesetz nicht aufgenommene Unterscheidung doch als Strafzumessungsgrund zu beachten.

3) Wenn das Gesetz die Verleitung zum Ungehorsam gegen Befehle der Vorgesetzten mit Strafe bedroht, so sind darunter nur Befehle verstanden, welche der Vorgesetzte als solcher erläßt, und welche den Untergebenen als solchen zum dienstlichen Gehorsam verpflichten. (Vgl. Aeußerung des k. Comm. im Sten. Ber. der K. d. A. 1851, I. S. 247.)

4) Die Ausdrücke „Soldaten" und „Landwehrmänner" umfassen nach der klaren in dem alleg. neueren Gesetze durch eine präcisere Fassung bestätigten Absicht der gesetzgebenden Faktoren die Angehörigen der activen Armee und der Landwehr in allen ihren Abstufungen.

Art. 18. Wer in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß

1) Der folgende Artikel des Entwurfes erklärte auch Denjenigen für strafbar, der „in einer Schrift dazu auffordert, einer der Kammern oder einem Theile derselben durch eine öffentliche Demonstration oder durch Adressen... eine Mißbilligung zu erkennen zu geben.“ In Folge der Verwerfung dieses Art. ist die Aufforderung zu solchen Adressen, eben so zu Katzenmusiken und ähnlichen Demonstrationen straflos, soferne nicht in der Aufforderung selbst eine Schmähung oder Beschimpfung der Kammern (Art. 26), oder die Provokation einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung (Art. 10, 11) liegt. (Vgl. Aeußerung des Staatsmin. der Justiz in dem Sten. Ber. der K. d. A., S. 532.)

2) Um so mehr noch ist (vorbehaltlich des Art. 26) einfache Mißbilligung, in Zeitungen und anderen Druckschriften ausgesprochen, straflos. (Ausschußbericht der K. d. Reichsräthe, §. 17.) Im Gegensatze zu dem eben erwähnten verworfenen Artikel handelt Art. 15 ausschließlich von Zusammenrottungen, deren Zweck Anwendung oder Drohung physischer Gewalt ist. Vgl. auch Note zu Art. 14.

Art. 16. Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden. Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden ein.

---

1) Angriffe auf die Ehe, die Familie oder das Eigenthum sind nach Art. 16 strafbar, wenn sie den Zweck haben, diese Institute als verwerflich in rechtlicher oder sittlicher Beziehung darzustellen. Angriffe auf die mit denselben in Verbindung stehenden religiösen Elemente sind nach Art. 20 zu beurtheilen. (Sten. Ber. der K. d. A., S. 533 ff.)

2) Während Art. 10 von thätlicher Uebertretung der Strafgesetze handelt, beschäftigen sich die letzten Sätze des gegenwärtigen Art. ausschließlich mit dem gewöhnlich nur als passiver Widerstand auftretenden Ungehorsam gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen anderer Art, z. B.

Steuerverweigerung. (Vgl. Verh. der K. d. A. von 1831, Bd. 12, S. 112, 13.)

Art. 17. Wer in einer Schrift Soldaten der aktiven Armee, oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, desgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

---

1) Diesem Art. nachgebildete Bestimmungen enthält das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen zur Untreue betreffend; Verleitung auf dem Weg der Presse ist jedoch noch jetzt ausschließlich nach dem obigen Art. zu behandeln. (Motive zu dem Entw. des allg. Gesetzes in den Verh. der K. d. A. Beil. Bd. I., S. 47.)

2) In dem alleg. Gesetz ist zwischen der Verleitung bezüglich des der Landwehr gemäß Tit. 9, §. 3, 5 der Verf.-Urk. obliegenden Dienstes und bezüglich anderer Dienstleistungen von untergeordneter Bedeutung unterschieden. Es entspricht der Natur der Sache, diese in das vorliegende Gesetz nicht aufgenommene Unterscheidung doch als Strafzumessungsgrund zu beachten.

3) Wenn das Gesetz die Verleitung zum Ungehorsam gegen Befehle der Vorgesetzten mit Strafe bedroht, so sind darunter nur Befehle verstanden, welche der Vorgesetzte als solcher erläßt, und welche den Untergebenen als solchen zum dienstlichen Gehorsam verpflichten. (Vgl. Aeußerung des k. Comm. im Sten. Ber. der K. d. A. 1851, I. S. 247.)

4) Die Ausdrücke „Soldaten" und „Landwehrmänner" umfassen nach der klaren in dem alleg. neueren Gesetze durch eine präcisere Fassung bestätigten Absicht der gesetzgebenden Faktoren die Angehörigen der activen Armee und der Landwehr in allen ihren Abstufungen.

Art. 18. Wer in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß

von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünfzehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Art. 19. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut.

Durch den Ausdruck „Nachrichten oder Gerüchte" ist angedeutet, daß auch die Verbreitung einer wissentlich falschen Nachricht mit dem Beisatze, dieselbe sei nur als Gerücht zu betrachten, gegen die Anwendung des Art. 19 nicht schützen kann. Ebenso fällt unter den Begriff der „Ausstreuung" jede weitere Verbreitung eines bereits in Umlauf gesetzten Gerüchtes, so lang dasselbe nicht geradezu als gemeinkundig betrachtet werden kann, und der Thatbestand des Vergehens ist davon unabhängig, ob die (wissentlich) falsche Nachricht zuvor schon durch Andere, sei es auf dem Wege der Presse oder mündlich verbreitet wurde.

Art. 20. Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft werden.

---

1) Das Gesetz erklärt bezüglich gewisser Institutionen jeden Angriff, gleichviel, in welcher Form er erfolge, bezüglich anderer Institutionen nur denjenigen Angriff für strafbar, der in der Form des Spottes oder der Verachtung auftritt. In die erste Klasse gehören: die Unverletzlichkeit und die verfassungsmäßige Gewalt des Königs, die Thronfolge, die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie und des Eigenthums; in die zweite Klasse: die bestehende Regierungsform (demnach auch die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung), die allgemeinen Grundsätze der Religion und Sittlichkeit, die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche einer im Staate bestehenden, d. h. einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft. Dahin gehört demgemäß auch die Lehre von dem religiösen Charakter der Ehe und von dem Erfordernisse ihrer kirchlichen Weihe. (Vgl. Note 1 zu Art. 16.)

2) Der Begriff der Amtsehrenbeleidigung, wie er in Art. 26 aufgestellt wird, ist auch auf den gegenwärtigen Art., soweit derselbe von der Amtsehre öffentlicher Kirchenbehörden handelt, zu übertragen.

3) Da der Artikel nicht von „geistlichen", sondern von Kirchenbehörden spricht, so ist er auf weltliche, oder aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte, mit der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten beauftragte Behörden ebenfalls anwendbar — ein Umstand, welcher insoferne praktische Bedeutung erlangen kann, als das Strafmaximum dieses Artikels über jenes des Art. 26 hinausgeht.

Art. 21. Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

Art. 22. Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12. bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 23. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden trifft Denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königl. Hofe beglaubigten Gesandten oder einen anderen mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidigt.

Art. 24. Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängnißstraße von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Das Gesetz geht hier von denselben Begriffsbestimmungen aus und nimmt dieselben Abstufungen an (Schmähung und einfache Injurie), wie bei der Beleidigung inländischer Behörden. (Vgl. Noten zu Art. 12 u. 26.)

Art. 25. Die Art. 22, 23 und 24 finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

---

1) Zu entscheiden, ob die auswärtige Gesetzgebung den Grundsatz der Gegenseitigkeit soweit durchführt, daß sie im gegebenen bestimmten Falle eine Verurtheilung zuließe, ist Sache des richterlichen Ermessens. Die auf dem Verwaltungswege erfolgende amtliche Bekanntmachung kann nicht als authentische Interpretation des die Strafbarkeit bedingenden fremden Gesetzes aufgefaßt werden. (Vgl. Aeußerung des Staatsmin. der Justiz im Sten. Ber. der K. d. A. S. 544.)

2) Unterm 24. Okt. 1851 (Reg.-Bl. S. 88) ist folgende Ministerialentschließung ergangen: Im Hinblick auf Art. 25 des Ges. zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse v. 17. März v. J. ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 u. 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

I. Deutsche Bundesstaaten. 1) Die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Hamburg bietet vollständige Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel dar. 2) Mit der Gesetzgebung folgender deutscher Bundesstaaten: a) des Königreichs Sachsen, b) des Herzogthums Sachsen-Meiningen, c) des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg, e) des Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen, f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, g) des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, besteht die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 unter der einzigen Abweichung, daß die strafrechtliche Verfolgung wegen der ersten in Art. 24 enthaltenen Uebertretung, nämlich der Beschimpfung oder Schmähung der Regierung oder der Behörden des auswärtigen Staates, nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat. 3) In der Gesetzgebung des Königreichs Würtemberg stellt sich die Gegenseitigkeit sämmtlicher Artikel jedoch in der Weise dar, daß in den Fällen der Artikel 22 und 23, dann in dem ersten Falle des Artikels 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattfindet. 4) Die Gesetzgebung des Königreichs Hannover bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, dann bezüglich des zweiten Falles des Art. 24, nämlich der Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit. 5) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen ist Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise gegeben, daß die strafrechtliche Verfolgung in den Fällen der Art. 22 und 23 bei den bayerischen Gerichten gegenüber dem Großherzogthum Hessen nur auf desfallsige Zustimmung der bayerischen Staatsregierung und im ersten Falle des Art. 24 nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat. 6) Die Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art 22 und 23 vollständig; dagegen bezüglich des Art. 24 nur für die erste Ueber-

tretung, und zwar mit der Bedingung eines Antrages des Beleidigten. 7) Die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau bietet bezüglich sämmtlicher Artikel Gegenseitigkeit, jedoch hat in dem Falle des Art. 23, dann in dem ersten Falle des Art. 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten zu geschehen. 8) Die Gesetzgebung des Herzogthums Anhalt-Bernburg bietet Gegenseitigkeit bezüglich des Artikels 22. 9) Durch die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Lübeck ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, und zwar in der Art entsprochen, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattzufinden hat. II. Außerdeutsche Staaten. 1) Die Gesetzgebung des Kirchenstaates, dann des Kaiserreichs Rußland bietet vollständige Gegenseitigkeit. 2) Die Gesetzgebung der französischen Republik bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

Art. 26. Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtags, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahldistrikts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

---

1) Die „Beimessung verächtlicher Handlungen" fällt mit unter den Begriff der Schmähung; die „Beschimpfung" und der „herabwürdigende Spott" unter den Begriff der einfachen Injurie. (Vgl. Note 1 zu Art. 12.) *) Von der Verläumdung schweigt Art. 26 in Anerkennung des Grundsatzes, daß nur der einzelne Beamte, nicht auch die Behörde als juristische Person ein Verbrechen begehen, mithin (vgl. Art. 28) eine Verläumdung der Behörde als solcher nicht vorkommen kann. Wird eine Behörde ver-

*) Bei den Kammerverhandlungen sind die Begriffe nicht immer konsequent festgehalten worden. Die „Bezeigung von Verachtung", die nach Art. 12 u. 33 eine Art der einfachen Injurie bildet, ist in Art. 26 auf Antrag des Ausschusses weggeblieben, ohne daß dadurch in der That eine Milderung erreicht worden wäre, denn sie läßt sich in allen Fällen ebensowohl unter den im Art. beibehaltenen Ausdruck „Beschimpfung" subsumiren.

brecherischer Handlungen bezüchtigt, so ist dieser Angriff als Verläumdung der einzelnen Beamten oder als Schmähung zu behandeln.

2) Bei Schmähungen, die gegen eine Behörde als juristische Person gerichtet sind, läßt das Gesetz den Beweis der Wahrheit nicht zu.

Art. 27. Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheiles kund zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation.

---

1) Aufforderungen, der nothleidenden Familie eines Verurtheilten den Lebensunterhalt zu sichern, sind nicht strafbar, weil der Zweck der „gerichtlich ausgesprochenen Strafe" nicht darauf gerichtet ist, die Familie dem Elend preiszugeben. Ueberhaupt verpönt Art. 27 nur diejenigen Aufforderungen, die den Charakter einer öffentlichen Demonstration, wodurch „Mißbilligung" des gerichtlichen Urtheiles kund gegeben werden soll, an sich tragen. (Vgl. Aeußerungen des k. Comm. und des Referenten im Sten. Ber. der K. d. A., S. 548, 53.) Aufforderungen zum Ersatze der Untersuchungskosten sind, da die Ueberbürdung der Kosten keinen Bestandtheil der Strafe bildet (vgl. Aeußerung des Referenten der Sten. Ber. S. 518) gleichfalls nicht strafbar.

2) Aufforderungen zu Geldbeiträgen, wenn sie irgend einen anderen Zweck, als den im Art. 27 bezeichneten verfolgen, können eine Uebertretung des Preßgesetzes nur insoferne involviren, als eine vorgängige obrigkeitliche Anordnung das Sammeln für diesen Zweck untersagt hat und demnach eine „Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit" (Art. 16) vorliegt. Uebrigens ist die wirkliche Vornahme einer Sammlung ohne Erholung polizeilicher Erlaubniß nach den bestehenden Verordnungen unter allen Umständen polizeilich strafbar und es bleibt der Polizeibehörde unbenommen, die durch die Presse erlassene Aufforderung als Beweismittel bei Herstellung des Thatbestandes zu benützen (Lith. Ministerialentschl. vom 19. Dec. 1850).

Art. 28. Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezüchtigt, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

---

1) Die hier aufgestellte Begriffsbestimmung unterscheidet sich von jener des StGB. von 1813 wesentlich darin, daß hier die Unwahrheit der Anschuldigung präsumirt und nur durch den Beweis des Gegentheiles entkräftet, ferner darin, daß das Wissen des Verläumders von der Unwahrheit seiner Anschuldigung nicht mehr zum Thatbestande erfordert wird. (Vgl. Motive zu Art. 11—36 des Entw.)

2) Verläumdung, Schmähung und einfache Injurie, an Ausländern begangen, wird mit Ausnahme der unter Art. 22—24 zu subsumirenden Fälle ohne Unterschied, ob die auswärtige Gesetzgebung Reciprocität gewährt, oder nicht, nach Art. 28 ff. behandelt. Diese Ausnahme führt zu dem auffallenden Resultate, daß die Verläumdung eines fremden Souverains mit geringerer Strafe bedroht ist, als die Verläumdung seines Unterthanen. (Vgl. Art. 22, 30 und Sten. Ber. S. 544.)

Art. 29. Um den nach Art. 28 erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezüchtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sei, oder diejenigen Behelfe anzugeben, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezüchtigten zu veranlassen. Findet eine Voruntersuchung statt, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, welche nicht geringer als acht Tage sein darf, anzugeben, widrigenfalls er des Rechtes, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, verlustig wird.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle niedergelegt werden.

Das Kreis- und Stadtgericht (das Bezirksgericht) hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen, und, wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen.

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

---

1) Vgl. das Gesetz vom 18. Nov. 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr., welchem die Bestimmungen dieses, sowie des Art. 32 nachgebildet sind. (Sten. Ber. S. 564—66.)

2) Im Bereiche des Strafrechtes hat die Verhandlungsmaxime keine Geltung und der Richter, in dessen Händen sich Beweise für die Unschuld des Angeklagten befinden, kann denselben unter keiner Voraussetzung verurtheilen. Mit diesem Prinzipe steht auch Art. 29 nicht im Widerspruche. Derselbe bestimmt zwar eine Frist für die Beibringung der zum Nachweise der Nichtschuld erforderlichen Behelfe, verbindet jedoch mit dem Ablaufe dieser Frist nur dann ein Präjudiz, wenn die verspätet beigebrachten Behelfe ihrer Natur nach nicht geeignet sind, ohne weitere Instruktion die richterliche Ueberzeugung zu begründen. Liegt dagegen der Beweis in einer das Faktum unmittelbar und vollständig konstatirenden „öffentlichen Urkunde", so ist deren Inhalt, gleichviel, in welchem Zeitpunkte er zur richterlichen Kenntniß kommt, bei der Urtheilsfällung zu würdigen. Ebenso schließt Art. 29 die aus obigem Prinzipe folgende Befugniß und Verpflichtung des Richters, auch solche Beweismittel zu berücksichtigen, in deren Besitz er ohne Zuthun des Angeschuldigten kommt, keineswegs aus.

3) Da ferner die Einleitung jeder Untersuchung durch das Dasein eines strafrechtlichen Thatbestandes und der Thatbestand der Verläumdung durch die gesetzlich präsumirte Unwahrheit der ehrenrührigen Nachrede bedingt ist, so fehlt es an jedem Anlasse für die Thätigkeit des Staatsanwaltes und Untersuchungsrichters, wenn sofort im Augenblicke der Denunziation durch eine — gleichviel auf welche Weise — zur amtlichen Kenntniß gelangende Urkunde jene gesetzliche Vermuthung entkräftet und die Ueberzeugung begründet wird, daß der Thatbestand der Verläumdung im gegebenen Falle nicht vorliege.

Art. 30. Der Verläumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von fünzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höheren Strafe bedroht ist. In allen anderen Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31. Wer in einer Schrift eine Person außer dem in Art. 28 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem

Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Offizierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere, als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

---

1) Dem Begriffe der Schmähung ist dadurch eine weitere Ausdehnung gegeben, daß dabei nicht die Behauptung einer bestimmten That, wie bei der Verläumdung, vorausgesetzt, sondern die allgemeine Bezeichnung „Thatsache" gebraucht wird. (Motive zu Art. 11—36 des Entw.)

2) Die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bei einer öffentlichen Kirchengesellschaft aufgestellten Personen genießen die Rechte von öffentlichen Beamten (Religionsedikt §. 30); eine auf die Berufsverrichtungen derselben bezügliche Schmähung ist daher unter Abs. II dieses Art. zu subsumiren. (Vgl. Verh. der K. d. A. von 1831, Bd. 12 S. 118.)

3) Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Bevölkerung einer Provinz, gegen einen einzelnen Stand oder gegen eine Körperschaft, bildet kein selbstständiges Preßvergehen (Sten. Ber., S. 554 ff.), kann jedoch mit einer anderen Uebertretung des Gesetzes (z. B. Art. 19, 20) zusammenfallen.

Art. 32. Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu.

Dieser Beweis ist an die im Art. 29 verfügte Beschränkung nicht gebunden.

Die Zulässigkeit dieses vor dem Schwurgerichte zu führenden Beweises ist jedoch in den Landestheilen diesseits des Rheins dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort dem Präsidenten mittheilt. Dieser hat sodann nach den Bestimmungen des Art. 129 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu verfahren.

Die oben unter Ziffer 1 und 2 angeführten Urkunden sind sowohl dem Staatsanwalte, als auch dem nach Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes etwa aufgetretenen Civilkläger alsbald zur Einsicht oder in Abschrift mitzutheilen, und auch dem Civilkläger ist von den Namen der Zeugen, welche abgehört werden, Kenntniß zu geben.

In der Pfalz kommt das Gesetz vom 18. November 1849 zur Anwendung.

Abs. II. Die hier ausgeschlossene Beschränkung liegt in der Vorschrift des Art. 29, wonach die beigebrachten Behelfe hinlänglich sein müssen, um eine Untersuchung gegen den Bezüchtigten einleiten zu können.

Abs. III. Vgl. Note zu Art. 29.

Art. 33. Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höheren Charakter der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Art. 34. Bei allen in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Es bedarf keines Nachweises, daß Art. 34, obwohl nach der Ueberschrift des Titels zunächst nur auch Verbrechen und Vergehen bezüglich, doch auch für die Anwendung des Art. 36 gilt.

Tit. III.
Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Die in den Art. 36—41, u. Art. 43—48 bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Polizeiübertretungen betrachtet, jedoch von den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz von den Zuchtpolizeigerichten, nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden.

In Betreff der Berufung an das Appellationsgericht kommen ebenfalls die für Vergehenssachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins haben in Bezug auf alle Arten preßpolizeilicher Uebertretungen dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in Bezug auf Vergehen haben.

Durch die Kompetenzbestimmungen dieses Art. ist in der Absicht, auch den preßpolizeilichen Uebertretungen kollegiale Aburtheilung zuzuwenden, die Vorschrift des Preßediktes §. 11, welcher die besondere Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes nicht zukommt, theilweise abgeändert. (Vgl. §. 10 des Edikts und Motive zu Art. 37, 38 des Entw.)

Art. 36. Ehrenkränkungen, welche durch eine Schrift begangen werden, aber nicht die Merkmale einer der im II. Tit. bezeichneten schwereren Uebertretungen an sich tragen, sind mit Arrest bis zu acht Tagen und mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Es findet desfalls keine Verfolgung von Amtswegen statt, sondern der Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben, und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Das Gericht erkennt nach Anhörung des Staatsanwaltes sowohl über Schuld und Strafe, als über die zivilrechtlichen Ansprüche.

Dem Staatsanwalte steht gegen das Urtheil keine Berufung zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil auch im Strafpunkte zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden.

---

1) Die hier in das Gebiet der Polizeiübertretungen verwiesenen Ehrenkränkungen sind diejenigen einfachen Injurien, die an Privatpersonen, oder an den in Art. 31 genannten Personen ohne Beziehung auf deren Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen, begangen werden.

2) Das Gesetz stellt, wenn man nicht die in Art. 33 gegebene Umschreibung als solche gelten lassen will (vgl. Note 1 zu Art. 12), keine Begriffsbestimmung der Ehrenkränkung, insbesondere keine Theorie über den animus injuriandi auf. Da es nirgends die Absicht ausspricht, den Partikularismus der bürgerlichen Gesetzgebung auf das strafrechtliche Gebiet zu verpflanzen, eine solche Absicht auch sicherlich nicht präsumirt werden darf, so ist es unstatthaft, die in den Civilrechtsbüchern der verschiedenen Landestheile sich findenden Definitionen und Exemplifikationen auf das Preßgesetz in der Art zu übertragen, daß dieselbe Handlung in jener Provinz als strafbare Injurie gilt, in dieser nicht. Noch willkürlicher wäre es, die Begriffsbestimmungen des bayerischen Landrechtes als allgemeine Richtschnur anzunehmen. Die Rechtsanwendung, welche ohnehin aus den Schul- und Legaldefinitionen der Ehrenkränkung noch wenig praktischen Nutzen gezogen hat, wird vielmehr bei Handhabung des Preßgesetzes in jedem einzelnen Falle auf ein unbefangenes Verständniß der in den verschiedenen Volksklassen herrschenden Sitten und Meinungen angewiesen sein und kann hier eines geschriebenen Rechtes wohl entbehren.

Art. 37. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Konfiskation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

---

1) Nach den Grundsätzen der in den diesseitigen Kreisen bestehenden Gewerbsgesetzgebung ist der Gebrauch einer Privatpresse — im Gegensatze zur

Ausübung einer von der zuständigen Behörde verliehenen Konzession — nur in dem einzigen Falle statthaft, wenn er Verfassern, Herausgebern oder Buchhändlern zum Drucke des eigenen Verlages dient. In solchen Fällen genügt obrigkeitliche Anzeige nach Art. 37 Abs. I, um den Drucker gegen Verantwortlichkeit zu sichern. In jedem anderen Falle bleibt ungeachtet dieser Anzeige der Gewerbspolizeibehörde nach Abs. III vorbehalten, gegen den Drucker mit Verboten und Strafen wegen unerlaubten Gewerbsbetriebes einzuschreiten. (Vgl. Vollzugsinstr. zu Art. 37.)

2) Da die „Obrigkeit," bei welcher nach Abs. I. Anzeige erstattet werden soll, nicht näher bezeichnet wurde, so hat der Drucker die Wahl, sich an jede Polizeibehörde, in deren Bezirk die Presse aufgestellt ist (Orts-, Distrikts- oder Kreisbehörde, Magistrat oder Stadtkommissariat) zu wenden.

3) Die Bestimmung des Abs. III. ist ausschließlich zu dem oben bezeichneten Zwecke eingeschaltet, die konzessionirten Druckereibesitzer gegen gesetzwidrige Gewerbsanmaßung zu wahren. (Aeußerung des Antragstellers und Ref. im Sten. Ber., S. 582, 605.)

4) Die Polizeibehörde ist nach §. 8 des Preßediktes ermächtigt, die prov. Beschlagnahme der ohne vorgängige Anzeige, sonach unter Uebertretung eines polizeilichen Strafgesetzes, ausgegebenen Schrift zu verfügen. (Vgl. Vollzugsinstr. zu Art. 37.)

5) Unter den „vorhandenen Exemplaren," deren Confiskation das Gericht aussprechen kann, sind die bei dem Drucker oder den mit der Verbreitung beschäftigten Personen vorhandenen Exemplare verstanden. (Vgl. Aeußerung des Ref. im Sten. Ber., S. 482 und Noten zu Art. 2, 39.)

Art. 38. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft. Zugleich kann das Gericht die Konfiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

---

1) Gegenüber den allgemeinen gewerbspolizeilichen Vorschriften, wonach das Kolportiren von Drucksachen unter das im diesseitigen Bayern bestehende unbedingte Verbot des Hausirhandels subsumirt werden könnte,

enthält dieser Absatz eine Erweiterung des zulässigen Verkehres mit Schriften, indem er die Polizeibehörden ermächtigt, Lizenzen zum Kolportiren zu ertheilen. (Motive zu dem Gesetzentw., die Abstellung einiger Preßmißbräuche betr., in den Verh. der K. d. A., Beil. Bd. I. S. 139, vgl. mit den Motiven des Entw. zu gegenw. Ges., Art. 40—43. — Sten. Ber., S. 592 — 94.)

2) Der Hausirhandel ist, wie jeder andere Handel, ein Verkaufsgeschäft, die unentgeltliche Verbreitung einer Schrift durch Austragen derselben von Haus zu Haus fällt daher nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels; bezüglich des Ausstreuens und Anbietens auf Straßen und öffentlichen Plätzen dagegen unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Verkauf und unentgeltlicher Verbreitung.

3) Das Hausirverbot, wie es im Gesetze aufgestellt ist, erstreckt sich ohne Unterschied auf Privathäuser, Straßen und öffentliche Lokalitäten jeder Art. Das Ausbieten, Ausstreuen oder Anheften dagegen, welches nicht unter den Begriff des Hausirhandels fällt, ist nur insoferne untersagt, als es „auf Straßen oder öffentlichen Plätzen" geschieht. Der Sprachgebrauch unterscheidet sehr bestimmt zwischen öffentlichen Plätzen und öffentlichen Orten, indem er unter ersterem Ausdrucke die den Lauf der Straßen in Städten und Dörfern unterbrechenden freieren Räume, unter letzteren die dem Publikum zugänglichen Lokalitäten der Gasthäuser, Schauspielhäuser, Konzertsäle, Bahnhöfe u. dgl. versteht. Die Motive des Entwurfes und die Kammerverhandlungen liefern keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß das Gesetz beide Begriffe sprachwidrig habe vermengen wollen; es ist daher das Verbot des Art. 36 auf öffentliche Plätze in dem angedeuteten Sinne zu beschränken. (Vgl. Rönne, das [preußische] Gesetz über die Presse, S. 93. Das preuß. Gesetz verbietet alles Ausrufen, Anheften u. s. w. „auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten." Bei der Berathung dieses Gesetzes, wie auch durch seine Fassung selbst, wurde anerkannt, daß die oben bezeichneten Lokalitäten unter den Ausdruck „öffentliche Plätze" nicht zu subsumiren seien.)

4) Vgl. (zum letzten Satz dieses Art.) Note 34 zu Art. 2, Abs. I. Diejenigen Exemplare, die zur Verbreitung auf rechtmäßigem Wege bestimmt waren, unterliegen der gerichtlichen Konfiskation (Vernichtung) nicht.

Art. 39. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden. Ist diese Beisetzung auf einer

Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Konfiskation einer solchen Schrift aussprechen.

Abs. I. 1) Wenn eine Schrift im Inlande gedruckt oder eine Zeitschrift im Inlande redigirt wird, im Auslande aber herauskommt, d. h. wenn ihre Verbreitung von einem ausländischen Orte ausgeht, so finden auf sie nicht die Bestimmungen der Art. 39, 43 u. 44, sondern die einschlägigen Gesetze des Auslandes Anwendung. Eine derartigen Umgehungen des inländischen Gesetzes begegnende Vorschrift des Entwurfes von 1831 (Preßpolizeigesetz, Art. 8) ist in die neue Preßgesetzgebung nicht aufgenommen worden.

2) „Jede im Königreich herauskommende Schrift" ohne Ausnahme fällt unter die Anordnung dieses Artikels. Es folgt daraus a), daß auch Zeitungen und andere periodische Schriften durch Beobachtung der für sie allein getroffenen Bestimmungen des Art. 43 der Nennung des Druckers oder Verlegers nicht enthoben werden, daß eben so wenig b) amtliche Schriften der Bhörden oder Kammern und c) diejenigen Schriften ausgenommen sind, die (um mit dem preußischen Gesetze zu reden) nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen und des geselligen Lebens bestimmt sind, z. B. Preiszettel, Speisezettel, Visitenkarten, Wechselformulare u. dgl. Andere Gesetzgebungen, wie die preußische und badische, haben, der Natur der Sache entsprechend, derartige Drucksachen ausdrücklich eximirt.

3) Der zu nennende Drucker ist nicht der Setzer- oder Druckergehülfe, welcher mit Besorgung des mechanischen Geschäftes zunächst beauftragt war, sondern der Inhaber der Offizin. Da über die Identität des allein haftenden Konzessionsbesitzers kein Zweifel entstehen kann, wenn auch nur die Firma der Offizin genannt wird, so ist durch eine derartige Bezeichnung der gesetzlichen Vorschrift ebenfalls genügt. (Vgl. Rönne, S. 85.)

4) Die Erlaubniß, Schriften kolportiren, auf Straßen und öffentlichen Plätzen ausstreuen, anbieten oder anheften zu lassen (Art. 38), wird von der Polizeibehörde nicht generell, sondern stets nur für eine bestimmte einzelne Schrift oder für eine fortlaufende Reihe gleichartiger Schriften (z. B. Theaterzettel,) gegeben werden. Jedes Placat, oder doch jede erste Nummer einer fortlaufenden Reihe ist demgemäß (von Kontraventionen gegen Art. 38 abgesehen) vor seiner Anheftung der Behörde vorzulegen. Diese wird sich häufig veranlaßt sehen, von der zweiten Bestimmung unseres Absatzes Umgang zu nehmen und die Anheftung des Plakates zu gestatten, obwohl auf demselben kein Verfasser genannt ist; denn bei vielen Anschlägen, z. B. Theaterzetteln, Einladungen zu Lustbarkeiten, Mietheanzeigen u. dgl. würde die Handhabung

Vergl. Z. g. St. 16, 409

obiger Vorschrift nach ihrem Wortlaute zur Absurdität führen. Ist nun eine derartige formelle Uebertretung des Art. 39 von der Polizeibehörde selbst stillschweigend zugelassen worden, so kann sie um so weniger gerichtliche Einschreitung gegen den Drucker und Verbreiter zur Folge haben.

5) Bei Plakaten genügt nicht, wie aus dem Wort „oder" geschlossen werden könnte, die Nennung des Verfassers allein; es muß „auch" Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers angegeben werden. (Vgl. die Motive zu Art. 40—43 des Entw. und Art. 2 des in der 1. Note zu Art. 38, Abs. I. alleg. Entw.)

Abs. II. Bezüglich der Konfiskation s. die letzte Note zu Art. 37.

Art. 40. Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers beigesetzt ist.

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu 4 Wochen verwirkt.

Wie die Nennung des Verfassers überhaupt nur bei Plakaten, nicht bei anderen Schriften geboten ist, so kommen auch die bezüglichen Strafdrohungen der Art. 40, 41 nur dann zur Anwendung, wenn auf Plakaten der Verfasser falsch benannt ist. (Vgl. Sten. Ber., S. 613 und Art. 43, Abs. 6.)

Art. 42. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37 — 41 zuwidergehandelt wurde.

Dieser Art. bezieht sich zunächst auf die provisorische Beschlagnahme solcher Schriften, deren Form oder Verbreitung, abgesehen von ihrem materiellen Inhalte, eine Gesetzesübertretung nach Art. 37—41 involvirt. Die definitive Konfiskation zu erkennen ist hier, wie in allen anderen Fällen, den Gerichten vorbehalten. Nach Art. 41 des Entw. sollten Schriften, die auf

Straßen oder öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten, angeheftet werden, wenn sie „aufreizenden Inhaltes" sind, der polizeilichen Konfiskation unterliegen. Dadurch, daß diese Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen wurde, ist den Polizeibehörden das Recht der definitiven Konfiskation auch in der angedeuteten Richtung versagt (vgl. Aeußerung des Ref. im Sten. Ber. S. 596), wogegen ihnen nach §. 8 des Preßediktes die Befugniß bleibt, auch derartige Schriften, wenn deren aufreizender Inhalt ihre Subsumtion unter irgend einen Art. des Tit. II. gestattet, provisorisch in Beschlag zu nehmen. (Vgl. Ausschußbericht der K. d. Reichsr. §. 28.)

Art. 43. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stücke oder Hefte der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redakteur muß volljährig sein.

Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Absatz 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicherweise der Name einer anderen Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Abs. I. 1) Das Gesetz verlangt einen für den gesammten Inhalt des Blattes verantwortlichen Redakteur. Wird auf dem Blatte eine aus mehreren Personen zusammengesetzte Redaktion genannt und nicht eine dieser Personen als der ausschließend verantwortliche Redakteur bezeichnet, so trifft die Verantwortlichkeit Jeden für das Ganze. (Vgl. Rönne, S. 135.)

2) Der Redakteur kann auch ein im Inlande ständig domizilirender

Ausländer sein. Wird derselbe des Landes verwiesen, so hört seine Befähigung, da der Wohnsitz ein rein faktisches Verhältniß ist, erst in dem Augenblicke auf, wo es zum Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses kommt.

3) Den Polizeibehörden ist keine Kognition über die gesetzliche Befähigung eines Redakteurs eingeräumt; mangelt es an dieser, so ist die Folge davon nach Abs. VI. nur gerichtliche Einschreitung gegen den Drucker des Blattes. (Vgl. Rönne, S. 137.)

Abs. III. 1) Auf die Redakteure solcher periodischen Schriften, die der Sprachgebrauch nicht mit dem Worte „Zeitung" bezeichnet, erstreckt sich, gleichviel, ob sie politischen oder sonstigen Inhaltes sind, die Bestimmung des Abs. II nicht. (Aeußerung des Ministerpräsidenten im Sten. Ber. S. 599.)

2) Von der erfolgten Verurtheilung eines Redakteurs oder Stellvertreters hat das aburtheilende Gericht den Polizeibehörden sogleich Mittheilung zu machen. (Justizministerialentschl. v. 25. März 1850.)

Abs. IV. Nach dem Wortlaute des Gesetzes wäre Derjenige, auf welchen ein Kriterium der Unfähigkeit Anwendung erleidet, zwar von der Uebernahme, nicht aber von der Fortführung einer Redaktion ausgeschlossen. Es beweisen jedoch sowohl die Aeußerungen des Abgeordneten, auf dessen Antrag dieser Satz eingeschaltet wurde, als jene des Ministerpräsidenten bei der Debatte (Sten. Ber., S. 597, 599), daß die durch die Konsequenz gebotene Wirksamkeit der erst nach Uebernahme der Redaktion eingetretenen Unfähigkeitsgründe auch in der Absicht des Gesetzes liegt.

Abs. VI. Es ist zu beachten, daß hier von der Verantwortlichkeit des Verlegers, wo ein solcher vorhanden ist, ganz Umgang genommen und die Strafdrohung in allen Fällen auf den Drucker beschränkt wird.

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen. Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.

Zu Abs. I. 1) Auch von dieser Bestimmung sind diejenigen periodischen Schriften, die nicht zu den „Zeitungen" gezählt zu werden pflegen, ausgenommen. (Vgl. Note zu Art. 43, Abs. III. und Lith. Ministerialentschl. vom 4. Mai 1850.)

2) Unter „Distriktspolizeibehörden" werden im diesseitigen Bayern nach einem konstanten offiziellen, mit den Kompetenzverhältnissen in Einklang stehenden Sprachgebrauche, somit auch im Gesetz, die k. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden und die Magistrate der unmittelbaren Städte verstanden. Wenn demungeachtet eine Ministerialentschl. vom 28. März 1850 (Fertig, S. 166) bezüglich der letzterwähnten Städte die Uebergabe der Pflichtexemplare bei den k. Kommissären anordnet, so folgt daraus für den Verleger, daß derselbe durch die Uebergabe sowohl bei der einen als bei der anderen Behörde sich gegen die Strafdrohung des Art. 44 sichert. — Vgl. auch Note 1 zu Art. 39 Abs. I.

Zu Abs. II. Die gemeinsame Verantwortlichkeit beider Redakteure soll nicht eine zweifache Verurtheilung herbeiführen, sondern nur die Möglichkeit gewähren, Denjenigen mit der Strafe zu treffen, den unter den konkreten Verhältnissen wirklich die moralische Haftung trifft. (Sten. Ber., S. 617.)

Zu Abs. III. 1) Die Strafbestimmung ist auch auf den Fall berechnet, daß die Pflichtexemplare rechtzeitig, aber ohne Unterschrift übergeben werden.

2) In Ermangelung eines eigenen Verlegers haftet der Redakteur als Selbstverleger für die Strafe.

Art. 45. Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

---

1) Die Obliegenheit des Verlegers resp. Druckers geht zunächst nur dahin, den Verfasser zu „bezeichnen," die Beibringung von Beweismitteln für die Richtigkeit seiner Angabe ist ihm daher nicht direct zur Pflicht gemacht. Dagegen kann auch das Gericht nicht annehmen, daß ihm der Verfasser wirklich bezeichnet sei, so lange die Identität desselben mit der genannten Person nicht dargethan ist und der Verleger, resp. Drucker verfällt, wenn dieser Beweis mißlingt, der Strafbestimmung des Abs. II.

2) Der Verbindlichkeit zur Nennung des Verfassers bei nichtperiodischen Schriften entspricht bei periodischen Schriften die Verbindlichkeit zur Nennung eines Redakteurs (Art. 43), wogegen aus Art. 45 mittelst des arg. a contr. folgt, daß Drucker, Verleger oder Redakteur einer periodischen Schrift niemals strafrechtlich angehalten werden können, die Verfasser der in dieselbe aufgenommenen literarischen Erzeugnisse namhaft zu machen.

3) Ueber die „strafrechtliche Verantwortlichkeit" des Verlegers, resp. Druckers für den Inhalt vgl. Note 1 zu Art. 1, Abs. II.

Art. 46. Die in den Art. 37—41 und 43—45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalles.

Es kann geschehen, daß vom Verleger die Nennung des Verfassers einer Schrift abgelehnt wird, deren Inhalt später das in der Hauptsache erkennende Gericht für durchaus straflos erklärt. Aus den Kammerverhandlungen (Sten. Ber., S. 621—23) ist ersichtlich, daß die übereinstimmende Ansicht der Staatsregierung und der Abgeordnetenkammer dahin ging, es sei in einem solchen Falle auch der Verleger wegen seiner Weigerung nicht zur Strafe zu ziehen, obwohl nach den gewöhnlichsten Regeln der Auslegung aus der Allegation des Art. 45 in Art. 46 das Gegentheil geschlossen werden müßte.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte

Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeldlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Abs. I. 1) Die Berichtigung nach Art. 47 setzt „vorgetragene Thatsachen" voraus und ihr Inhalt muß sich, da Thatsächliches nur durch Thatsächliches berichtigt werden kann, auf demselben Gebiete, mit Ausschluß kritischer Erörterungen, bewegen. (Vgl. Bekk, das bad. Preßgesetz, S. 20.)

2) Der Redakteur ist nicht verpflichtet, eine Berichtigung aufzunehmen, welche „Schmähungen und Beleidigungen" gegenüber dem Einsender des Angriffes enthält; er übernimmt vielmehr durch die Aufnahme einer solchen Berichtigung die strafrechtliche Haftbarkeit nach Maßgabe der Art. 1, 28, 31, 36.

3) Das Gesetz stellt keine Verjährungszeit für das Berichtigungsrecht auf, und es kann demnach der Redakteur in den ohnehin seltenen Fällen, wo ein Angegriffener erst nach längerem Zeitverlaufe zu reklamiren für gut findet, die Aufnahme um deswillen nicht verweigern. (Vgl. Rönne, S. 149.) Die Bestimmung des Art. 49 greift nur dann ein, wenn der Berichtigende 3 Monate hat verlaufen lassen, ohne wegen Nichtaufnahme seiner Berichtigung gerichtliche Einschreitung herbeizuführen.

4) Eine Zwangspflicht zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen überhaupt, wie das franz. Gesetz vom 9. Sept. 1835 und die preuß. Verordnung vom 30. Juni 1849 (auch das preuß. Ges. vom 12. Mai 1851) sie ausspricht, ist in das bayer. Gesetz nicht übergangen und besteht deshalb nicht.

5) Der Angreifende kann durch den Inhalt der Berichtigung zum Angegriffenen werden und hat in diesem Falle auch seinerseits das Recht zu einer Erwiderung nach Art. 47.

6) Der Angegriffene kann eine physische Person, oder auch eine vom Staate als juristische Persönlichkeit anerkannte Genossenschaft sein. Kor-

porationen, welchen diese Anerkennung, also die Eigenschaft von Rechtssubjekten fehlt, können auch kein Berichtigungsrecht aus Art. 47 ableiten.

7) Die Berichtigung einer Korporation muß von deren Vorstehern ausgehen, da nur diese die rechtliche Persönlichkeit repräsentiren.

8) Amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen sind unentgeltlich aufzunehmen, auch insoweit sie den Raum des Angriffes überschreiten. (Sten. Ber. S. 627.) Bei anderen sind für das Mehr des in Anspruch genommenen Raumes die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten. Dieses Mehr muß jedoch ebenfalls unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in ununterbrochenem Zusammenhange mit den unbezahlten Sätzen der Berichtigung aufgenommen werden, da die beschränkende Einschaltung „soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet", ausschließlich auf die Unentgeltlichkeit der Einrückung Bezug hat. (Vgl. Aeußerung des Antragstellers, Sten. Ber. S. 624.)

9) Wird es von Seite einer unmittebaren k. Polizeibehörde für nothwendig erachtet, eine amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung eintreten zu lassen, so hat diese Behörde vorerst ihrer vorgesetzten Stelle den Entwurf vorzulegen. (Vollzugsinstr. Nr. 7.) Es bezieht sich jedoch diese Vorschrift nur auf Berichtigungen, die im Interesse des öffentlichen Dienstes erfolgen und von der Behörde unmittelbar ausgehen; bei Privatangelegenheiten kann die vom Betheiligten erbetene Beglaubigung amtskundiger Thatsachen von obiger Formalität nicht abhängig gemacht werden.

Abs. III. 1) Der Entwurf von 1831 (Preßpolizeigesetz, Art. 7) hatte dem Gerichte neben Verhängung einer Geldstrafe gegen den widerspenstigen Redakteur auch noch „Zwangseinschreitung zum Vollzuge" vorbehalten. Diese letztere Bestimmung ist in das vorliegende Gesetz nicht übergegangen, ist aber auch entbehrlich, da die Wiederholung der Geldstrafe, welche eintritt, so oft die Weigerung wiederholt wird, als ausreichendes Zwangsmittel wirkt. (Vgl. Aeußerung des Ref. im Sten. Ber., S. 628.)

2) Die Verbindlichkeit und strafrechtliche Haftung (Abs. I u. III) war im Entwurfe auf den Herausgeber (Redakteur) beschränkt. Die spätere, in den Verhandlungen nicht motivirte Hinzufügung des Verlegers kann nicht den Zweck haben, eine subsidiäre Haftbarkeit aufzustellen, da jede Zeitung und periodische Schrift ihren verantwortlichen Redakteur haben muß (Art. 43), mithin das Bedürfniß einer subsidiären Haftung nicht denkbar ist. Der Zusatz scheint vielmehr dem Berichtigenden die Wahl zu lassen, ob er sich an den Redakteur oder den Verleger wenden will.

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheiles in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Die Verbindlichkeit zur Aufnahme des Urtheiles wird durch den Vollzug der wegen der ersten Weigerung erkannten Strafe nicht aufgehoben (Vgl. Note 1 zu Art. 47 Abs. III). Ebenso gilt auch hier, was von der alternativen Verbindlichkeit des Redakteurs und Verlegers in Note 2 eod. gesagt wurde.

Art. 49. Die Strafbarkeit der Preßpolizeiübertretungen erlischt, wenn von dem Zeitpunkte an, wo die Uebertretung begangen, oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist, drei Monate abgelaufen sind.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Schlußbestimmungen.

Art. 50. Was im gegenwärtigen Gesetze über Schriften bestimmt ist, gilt ebenso von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten, und überhaupt allen Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum.

---

1) Als Vehikel der strafbaren Handlung wird in allen vorhergehenden Artikeln eine „Schrift" vorausgesetzt; Art. 50 stellt nun den Schriften die Druckschriften und alle Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung

geeigneter Darstellungen gleich. Andere Gesetze, wie das preußische (Art. 55), gehen von dem Begriffe der Druckschrift aus und beschränken die analoge Anwendbarkeit auf andere, in ähnlicher mechanischer Weise wirklich vorgenommene Vervielfältigungen. Aus diesem Zusammenhalte wird es deutlich, wie weit das bayerische Gesetz geht, das vielmehr ein Gesetz über Gedankenmittheilung auf mechanischem Weg, als ein Preßgesetz benannt zu werden den Anspruch hat.

2) Die Unterscheidung zwischen „Schriften" im Allgemeinen und „Druckschriften" insbesondere entspricht der Unterscheidung zwischen „zur Vervielfältigung geeigneten" und „vervielfältigten" Schriften. Eine einfache in einem Exemplare vorhandene Handschrift ist zur Vervielfältigung (durch Abschrift oder Druck) geeignet; sie fällt deshalb, sobald sie irgendwie veröffentlicht, z. B. als Plakat angeheftet wird, unter das Preßgesetz; ebenso ausgestellte Gemälde, Darstellungen der Bänkelsänger, Ladenschilde, Transparente, sinnbildliche Embleme jeder Art, gleichviel welchem Gewerbe ihre Verfertigung angehört. Denn die Anwendbarkeit des Gesetzes ist weder durch wirklich erfolgte Vervielfältigung, noch dadurch bedingt, daß die Vervielfältigung mittelst einer der Buchdruckerpresse verwandten Technik bewirkt werde.

3) In allen derartigen Fällen ist folgerecht die strafrichterliche Einschreitung der Polizeibehörden ausgeschlossen (Art. 35), sowie auch die schützenden Bestimmungen des Preßediktes auf dasselbe ausgedehnte Gebiet sich erstrecken. (Vgl. §. 9 dieses Edikts, welchem Art. 50 größtentheils entnommen ist.)

Art. 51. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizei-Behörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der

nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

---

1) Es genügt, wenn in Beziehung auf die fraglichen Schriften irgend eine Verurtheilung (des Verfassers, Redakteurs u. s. w.) stattgefunden hat; daß dieselbe gerade die Person des Verlegers, resp. Druckers, dessen Gewerbsbetrieb eingestellt werden soll, betroffen habe, fordert das Gesetz nicht. (Vgl. Sten. Ber., S. 607 ff.)

2) In Konsequenz dieses Satzes und nach der ganzen Fassung des Artikels kann es keinem Zweifel unterliegen, daß insbesondere die Konzession des Druckers auch dann eingezogen werden darf, wenn die strafbaren Schriften einen Verleger hatten und die gerichtliche Einschreitung nur gegen diesen erfolgt war. (Entgegenges. Ansicht in den Verh. der K. d. R., S. 418, 421.)

3) Von jeder Verurtheilung eines Verlegers oder Druckers ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde durch das aburtheilende Gericht ungesäumt in Kenntniß zu setzen. (Justizministerialentschl. v. 7. Mai 1850.)

Art. 52. Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27 konfiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Die erhobenen Geldstrafen und Sammelgelder sind an das Expeditionsamt der treffenden Kreisregierung zur Asservirung und weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung zu übersenden. (Justizministerialentschl. v. 25. März 1850, Nr. 5. [Fertig, Sammlung, S. 165]).

Art. 53. Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zuläßig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Art. 54. In allen, in Tit. II gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit auch

die Frage zu stellen: ob mildernde Umstände vorhanden seien. Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und, wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Inneren sind mit dem Vollzuge beauftragt.

s. d. Nachtr. z. S. 55!

Gesetz

vom 24. December 1849,

den

Schutz der Telegraphenanstalten

betreffend.

Gesetz vom 24. December 1849,

den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend.

Die Tendenz dieses der preuß. Verordnung vom 15. Juni 1849 nachgebildeten Gesetzes und dessen Verhältniß zu der allgemeinen Strafgesetzgebung ist aus den Bemerkungen ersichtlich, mit welchen die Motive des Entwurfes von der Staatsregierung eingeleitet wurden. Es ist dort im Wesentlichen Folgendes gesagt: Die Telegraphenanstalten bedürfen eines energischen Schutzes, welcher ihnen nur durch ein besonderes Gesetz zu Theil werden kann, da weder das Strafgesetzbuch von 1813, noch das in der Pfalz geltende solche Bestimmungen enthält, deren alleinige Anwendung hinreichende Bürgschaft für die ungestörte Benützung der Telegraphen darbieten würde. Wenn nun gleich dieses Gesetz sich an die Grundlagen der bestehenden Strafgesetzgebung möglichst anschließt, so wird doch durch die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit der Anstalt, welche es schützen soll und durch die Gefahren, mit welchen jede Störung nicht allein das öffentliche Interesse, sondern auch den Privatverkehr, selbst das Leben und Eigenthum der Staatsangehörigen bedroht, die Nothwendigkeit begründet, abweichend von dem theoretischen Grundsatz, wonach regelmäßig der beabsichtigte Erfolg die Strafe bedingen soll, bei den gegen eine Telegraphenanstalt verübten Handlungen auch dann höhere Strafen eintreten zu lassen, wenn die im Allgemeinen mit bösem Vorsatze begangene Handlung einen besonderen, auch nicht beabsichtigten Erfolg hatte.

Maximilian II. König von Bayern, rc. rc. Wir haben zum Schutze der Telegraphenanstalten, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen:

Art. 1. Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt un-

mittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung oder durch Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen stört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Bestimmungen bestraft.

---

1) Lange vor den electrischen Telegraphen, die eine Erfindung der neuesten Zeit sind, waren die in Bayern ebenfalls erst seit Kurzem zur Erleichterung des Eisenbahndienstes eingeführten und noch bestehenden optischen Telegraphen bekannt. Ob die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes sich auch auf die letzteren erstreckt, oder ob dasselbe ausschließlich dem Schutze der electrischen Telegraphen gilt, ist zweifelhaft. Für die engere Auslegung sprechen vielfache Aeußerungen in den Motiven des Entwurfes und der Verhandlungen beider Kammern, welche beweisen, daß es einzig und allein das Institut der electrischen Telegraphen war, durch deren Einführung das Gesetz veranlaßt und deren Schutz bei der Vorlage sowohl als bei der Berathung in's Auge gefaßt wurde. (Verh. d. K. d. Reichsr., Beil. Bd. II S. 467, 468, 474. Prot. Bd. II S. 333. Verh. d. K. d. A., Beil. Bd. III S. 14, Sten. Ber. III S. 29, 30.)

Für die weitere Auslegung spricht entscheidend a) der Wortlaut, da nach technischem sowohl als nach gemeinem Sprachgebrauche unter dem Ausdruck „Telegraphie" die electrische und die optische Fernschrift begriffen ist, b) die gleichmäßige Anwendbarkeit der ratio legis auf optische Telegraphen, da auch diese eine der älteren bayerischen Strafgesetzgebung fremde, für den öffentlichen Verkehr wichtige Einrichtung sind, deren Störung Leben und Eigenthum Derjenigen bedroht, die sich den Eisenbahnen anvertrauen. (Vgl. die Vorbemerkung S. 45.) Erwägt man, daß das Bedürfniß eines solchen Specialgesetzes durch Einführung der electrischen Telegraphen in hohem Grade gesteigert, und daß das Gesetz in demselben Momente eingebracht und berathen wurde, wo die ersten electrischen Telegraphen auf bayerischem Boden in Thätigkeit traten, so erklärt sich die ausschließliche Hervorhebung derselben in den Motiven und Verhandlungen.

2) Die Art. 1—5 beziehen sich im Gegensatze zu Art 6 auf solche Handlungen, die mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden sind und es müssen hiebei folgende Abstufungen und Richtungen des Vorsatzes unterschieden werden: I. Derselbe kann sich entweder 1) direkt auf eine Störung des Telegraphengebrauches oder 2) ausschließlich auf die verübte unerlaubte Handlung beziehen, welche ihrer Beschaffenheit nach entweder a) den Gebrauch zu stören geeignet ist, oder doch b) ohne solche Wirkung eine Beschädigung

der Anstalt zur Folge hat. Dieser beschränktere Dolus (2) liegt z. B. vor, wenn eine Telegraphenstange aus Muthwillen, ohne weitergehende Absicht, umgehauen wurde und die Handlung fällt unter die Kategorie a, wenn das Umhauen den Gebrauch des Telegraphen gestört hat oder stören konnte, unter die Kategorie b, wenn der Natur der Sache nach ein solcher Erfolg nicht eintreten konnte. Sowohl die mit umfassenderem als die mit beschränktem Dolus verübten Handlungen fallen unter das Gesetz und nur für die Strafzumessung ist der erörterte Unterschied von praktischem Werthe. (Motive des Entw. zu Art. 3 vgl. mit den Anm. zum StGB. III S. 307.) Die Strafbestimmungen enthält Art. 3. Wenn jedoch der beschränktere Dolus (Prot. der K. d. R., S. 378) in Verbindung mit dem unter Lit. b bezeichneten Thatbestand auftritt, so unterliegt das Vergehen den besonderen und ermäßigten Strafbestimmungen des Art. 5. Ueber die Anwendung untauglicher Mittel bei umfassenderem Vorsatze s. Note 5. — Zu unterscheiden sind ferner II. diejenigen Fälle, wo das Gesetz auf die specielle Richtung des Dolus, gleichviel übrigens, ob derselbe die beschränktere oder die umfassendere Ausdehnung hat, Gewicht legt. (Art. 2, 4.)

3) Die in Art. 1 charakterisirte Uebertretung verübt 1) wer die Benützung der Telegraphenanstalt „stört", 2) wer sie „unmöglich macht." Aus der Entgegenstellung dieser beiden Begriffe und aus der Vergleichung mit Art. 5 geht hervor, daß der Thatbestand des Vergehens auch in Fällen gegeben sein kann, wo keine Störung eingetreten ist, wo aber eine solche nach der Beschaffenheit der Handlung eintreten konnte und nur durch äußere, von der Handlungsweise des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist. Wer den Draht einer Telegraphenleitung zerreißt, macht dadurch für den Moment der That die Benützung der Anstalt „unmöglich" und unterliegt dem Gesetze auch dann, wenn gleichzeitig an einem anderen Punkte dieselbe Beschädigung eingetreten oder wenn der Schaden entdeckt und ausgebessert worden ist, ehe die Benützung der Anstalt beabsichtigt und versucht wurde. (Motive des Entw. zu Art. 1. Prot. der K. d. R., S. 365, 372, 374.)

4) Als Beispiele mittelbarer Störung sind in der preuß. V. vom 15. Juni 1849 noch angeführt: Verhinderung der Telegraphenbediensteten an Ausübung ihrer Pflicht, Verhinderung von Reparaturen.

5) Der Versuch einer Handlung, welche geeignet war, die Benützung des Telegraphen zu stören, wird nach den allgemeinen strafgesetzlichen Normen unter Zugrundlegung der in Art. 2, 3 festgesetzten Strafmaße bestraft (Vgl. Prot. der K. d. R., S. 366). — Wurde in der Absicht, den Gebrauch zu stören, eine Handlung vorgenommen, die ihrer Beschaffenheit

nach weder Störung noch Beschädigung zur Folge haben konnte, wurden z. B. mit der Drahtleitung fremdartige Gegenstände verbunden, die nach physikalischen Gesetzen den electrischen Strom abzuleiten nicht geeignet sind, so kommen die allgemeinen Bestimmungen des StGB. über den Versuch mit untauglichen Mitteln in Anwendung. (Anm. zum StGB. I, S. 177. Vgl. Entwurf von 1851, Motive zu Art. 38, 39.) Dieselben Grundsätze sind aber, ungeachtet der scheinbar entgegenstehenden Vorschrift in Art. 5, auch dann konsequenter Weise entscheidend, wenn die auf Störung berechnete Handlung mit einem für diesen Zweck untauglichen Mittel ausgeführt wurde, jedoch Beschädigung zur Folge hatte. Es konkurrirt hier der Versuch einer nach Art. 1, 3 strafbaren Handlung mit dem vollendeten Vergehen des Art. 5 („qualificirter Versuch") und die Strafzumessung richtet sich, sofern die Beschaffenheit der Umstände überhaupt Annahme eines strafbaren Versuches gestattet, nach Art. 63 des StGB. Daß Art. 5 nicht bestimmt sei, die Strafbarkeit der mit umfassenderem Dolus verübten und unter diesem Gesichtspunkte mißlungenen Handlungen zu normiren, wurde anerkannt bei den Verhh. der K. d. R. (Prot. S. 378. Vgl. Note 2.)

Art. 2. Geschah die That (Art. 1) in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen, so wird der Thäter in den Landestheilen diesseits des Rheins mit 2—8 jährigem Arbeitshause, in der Pfalz mit 2—8 jähriger Einsperrung (Reclusion) bestraft.

---

1) Die Telegraphenanstalt kann in ihren einzelnen Bestandtheilen Object der eigennützigen Absicht sein; die Störung ihres Dienstes kann aber auch als Mittel zur Verübung oder Unterstützung eines in eigennütziger Absicht begangenen Verbrechens dienen. Ein Beispiel ersterer Art ist es, wenn die Benützung der Anstalt durch Entwendung von Telegraphenstangen gestört wird, ein Beispiel zweiter Art, wenn ein Telegraphenbeamter vom Dienste abgehalten wird, um in dessen Geschäftslocale stehlen zu können. In beiden Fällen treten die geschärften Strafbestimmungen des Art. 2 ein. (Motive des Entw. zu Art. 2.) Daß dagegen im Falle eines unter Benützung des Telegraphen, mithin ohne Beschädigung und ohne Störung seines Gebrauches, verübten Betruges oder Diebstahles Art. 2, sowie überhaupt das gegenwärtige Gesetz nicht in Anwendung kommt, folgt aus der in Art. 1 enthaltenen, für Art. 2—4 gültigen Definition des Thatbestandes.

2) Da nach pfälzischem Strafrechte die Reclusion auf kürzere Zeit als 5 Jahre nicht verhängt werden soll, so liegt in der Strafbestimmung des Artikels eine Anomalie, welche der Entwurf (Motive zu Art. 2) damit rechtfertigt,

daß eine fünfjährige Freiheitsstrafe als Minimum übermäßig streng, und daß es andererseits ein nicht geringerer Mißstand sein würde, dieselbe Handlung in diesem Landestheile mit einer Verbrechensstrafe, in jenem mit einer Vergehensstrafe zu bedrohen. Die Reclusion behält übrigens, wie schon aus dem zuletzt erwähnten Motive hervorgeht, ihren Character als Verbrechensstrafe auch dann, wenn sie auf weniger als 5 Jahre erkannt wird.

Art. 3. Die Strafe besteht in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die That (Art. 1) zwar mit rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne die im Art. 2 bezeichnete Absicht verübt wurde.

Wenn jedoch in Folge einer solchen That ein Mensch getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt wurde, so kann auf Arbeitshaus, beziehungsweise Einsperrung, von zwei bis acht Jahren erkannt werden.

---

1) Ueber die verschiedenen Qualifikationen des rechtswidrigen Vorsatzes vgl. Note 2 zu Art. 1.

2) Die Anwendbarkeit des Abs. II setzt voraus, daß der Vorsatz des Thäters auf keinen der dort bezeichneten Erfolge gerichtet war (culpa dolo determinata); im entgegengesetzten Falle ist die That unter Art. 4 zu subsumiren. — Hat eine mit eigennütziger oder betrügerischer Absicht ꝛc. verübte Handlung (Art. 2) eine derartige Folge nach sich gezogen, so kann, da die letztere kein selbstständiges Verbrechen bildet, mithin ein Fall des Zusammenflusses hier nicht vorliegt, über das Maximum einer achtjährigen Freiheitsstrafe auch nicht hinausgegangen werden. (Vgl. Sten. Ber. S. 30.)

Art. 4. War die Absicht, in welcher die Verhinderung oder Störung der Thätigkeit der Telegraphenanstalt bewirkt wurde, auf ein besonderes im Strafgesetzbuche vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so kommen die Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Art. 108—110 Th. I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Art. 365 des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren) in Anwendung.

---

1) Der Ausdruck „Verhinderung" entspricht dem „unmöglich macht" des Art. 1. Letzterer hatte im Regierungsentwurfe eine gleichlautende Fassung, welche von den Kammern modificirt wurde, während in Art. 4 der ursprüngliche Ausdruck in der Voraussetzung, daß dadurch die Deutlichkeit der Bezugnahme auf Art. 1 nicht leiden werde, stehen blieb. (Sten. Ber. S. 33.)

2) Auch in den Fällen des Art. 2 ist die Absicht gewöhnlich auf „ein besonderes im Strafgesetzbuche vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen" (Diebstahl, Betrug u. s. w.) gerichtet. In diesen gewöhnlichsten, vom Gesetze speziell vorgesehenen und mit erhöhter Strafe bedrohten Fällen des Zusammenflusses kann Art. 4 nicht mehr in Anwendung kommen, da außerdem die Konkurrenz zweifach als Erhöhungsgrund wirksam wäre.

3) Jedes Spezialgesetz steht, soweit nicht Ausnahmen besonders statuirt sind, unter den generellen Bestimmungen, welche der „allgemeine Theil" des StGB. enthält, somit auch unter den Bestimmungen desselben über Zusammenfluß von Verbrechen. Es folgt hieraus, daß die Vorschrift des Art. 4 sich von selbst versteht und ferner, daß da, wo ihr Wortlaut zweifelhaft ist, jene allgemeinen Bestimmungen für die Interpretation entscheiden. Dies führt insbesondere zur Bejahung der Fragen, ob die durch Zusammenfluß bedingte Erhöhung der Strafbarkeit auch eintrete, wenn mit dem gemeinen Verbrechen eine nicht beabsichtigte Störung (Art. 6) oder nur eine (beabsichtigte) Beschädigung (Art. 5) oder doch Versuch einer Störung oder Beschädigung (vgl. Note 5 zu Art. 1) konkurrirt.

Art. 5. Eine Beschädigung der Telegraphenanstalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Ueber das Verhältniß dieses Artikels zu Art. 1 vgl. Note 2 und 5 zu letzterem. Es ist noch hervorzuheben, daß hier ausschließend von „Beschädigungen" gesprochen wird, nicht von unbefugten Handlungen anderer Art, welche in die Telegraphenanstalt eingreifen, ohne eine Beschädigung oder eine Störung zum Zwecke und zur möglichen Folge zu haben. Für derartige Handlungen hat das Gesetz, da sie sich weder unter Art. 1 noch unter Art. 5 subsumiren lassen, keine Strafbestimmung.

Art. 6. Wenn die Beschädigung der Telegraphenanstalt oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrlässigerweise verursacht wird, so tritt eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu sechs Monaten ein.

Wird in Folge solcher Fahrlässigkeit ein Mensch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, so kann auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

---

1) Der Unterschied zwischen grober und geringer Fahrlässigkeit ist durch die Fassung des Gesetzes beseitigt. (Vgl. Motive des Entw. zu Art. 5.)

2) Daß diesem Artikel insbesondere auch Telegraphenbedienstete unterliegen, welche sich Nachlässigkeiten in Ausübung ihrer Dienstpflicht zu Schulden kommen lassen, steht bei der Allgemeinheit der Fassung und im Hinblick auf den Inhalt des folgenden Art. 7 außer Zweifel. (Vgl. §. 5 der preuß. V. vom 15. Juni 1849.)

Art. 7. Wird ein Bediensteter der Telegraphenanstalt nach gegenwärtigem Gesetze zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zu gleicher Zeit auf Dienstesentlassung zu erkennen. Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienste erklärt werden.

---

1) Von den Folgen erkannter Verbrechensstrafen spricht das Gesetz deshalb nicht, weil schon die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen in solchen Fällen Dienstesentsetzung eintreten lassen. (Motive des Entw. zu Art. 6.)

2) Die „Dienstesentlassung" im technischen Sinne besteht in dem Verluste des Dienstranges und Gehaltes, kann sonach bei Subalternen, die ohne Anspruch auf Rang und ständigen Gehalt aufgestellt sind, nicht eintreten. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, zugleich die Unfähigkeit des verurtheilten Bediensteten zur „Wiederverwendung" im Telegraphendienste auszusprechen — ein auch auf die niedersten Kategorien von Bediensteten anwendbarer Ausspruch. Da nun ein Versagen der Wiederverwendung das Aufhören der gegenwärtigen Verwendung nothwendig voraussetzt, da ferner die ratio legis bei höheren und niederen Bediensteten durchaus dieselbe ist, so scheint es richtiger, das Wort „Dienstentlassung" in seiner weiteren Bedeutung aufzufassen, mithin auf die gedachte Straffolge bei allen Kategorieen ohne Unterschied zu erkennen. (Entgegenges. Ansicht im Ausschußber. d. K. d. A. S. 16.)

Art. 8. Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2—4 und 6) veranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, und eine Bestrafung findet nur in so weit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten wurde.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

---

1) Die Berücksichtigung der thätigen Reue ist auf die Fälle der Art. 2, 3, 4, 6, sonach auf diejenigen Fälle beschränkt, wo der drohende Hauptnachtheil in einer Störung des Telegraphendienstes bestand; sie tritt dagegen nicht ein, wenn im Falle des Art. 5 den nur in einer Beschädigung bestehenden Folgen der That durch Vermittlung des Schuldigen noch vorgebeugt wurde. — Ist in einem Falle, wo die als Mittel zum Zwecke der Störung dienende Beschädigung wirklich verübt wurde, die Störung selbst noch verhütet worden, so wäre folgerichtig die geringere Strafe der Beschädigung dennoch verwirkt. Allein das Gesetz versteht unverkennbar unter dem abgewendeten „Nachtheile" ausschließlich die drohende Störung, gewährt daher, sobald nur diese rechtzeitig abgewendet worden ist, völlige Straflosigkeit ohne Rücksicht auf die nebenbei vorgefallene Beschädigung. (Vgl. Motive des Entw. zu Art. 7.)

2) Thätige Reue wird übrigens angenommen, wenn der Schuldige nach begangener That persönlich oder durch Einwirkung auf dritte Personen (z. B. durch Anzeige bei den Bediensteten der Anstalt) die Abwendung des bevorstehenden Nachtheiles herbeigeführt hat (Motive l. c.) und das Gesetz unterscheidet hiebei nicht, ob dies augenblicklich oder erst nach längerem Zeitverlaufe, während dessen zufälliger Weise keine Benützung des Telegraphen beabsichtigt war, geschehen ist.

Nachträge

zu den Erläuterungen über das Preßgesetz vom 17. März 1850.

Der Verfasser der gedachten Erläuterungen, die schon seit drei Vierteljahren gedruckt sind*), konnte demgemäß die zahlreichen im Laufe des Jahres 1852 veröffentlichen Erkenntnisse der Preßstrafgerichte bei seiner Arbeit nicht benützen. Inzwischen hat ihm die längere Pause, die zwischen dem Druck und dem Erscheinen dieser Erläuterungen eingetreten ist, gestattet, jene Präjudizien, soweit sie für die Auslegung des Gesetzes von Interesse sind, in einem Nachtrage zusammenzustellen und kurz zu besprechen. Sie sind nach der Reihenfolge der Gesetzesartikel, um deren Anwendung es sich im einzelnen Falle handelt, aufgeführt; zugleich wurden einige neuere Ministerialerlasse an der treffenden Stelle angereiht.

Zu Art. 1.

1) Ein Urtheil des mittelfränkischen Appellationsgerichtes vom 5. März 1852 (Mittelfr. Kreisbl. Nr. 24 S. 244) erkennt an, „daß in Preßsachen der Versuch straffrei bleibt." (Vgl. Note 1 zu Art. 1 Abs. I.)

2) Der Satz, daß hinsichtlich der Beurtheilung der Strafbarkeit von Verlegern, Sortimentsbuchhändlern, Druckern u. s. w. im Gesetze keinerlei Präsumtion aufgestellt, sondern die Beantwortung der Frage, inwieferne diesen Personen ihre Betheiligung an einer Publication zur Schuld zugerechnet werden dürfe, der richterlichen Erwägung des einzelnen Falles überlassen sei, — dieser Satz (Note 1 zu Art. 1 Abs. II)**) wurde dem obigen appellationsge-

---

*) Wenn man in den erwähnten, sowie in den zu einigen anderen Gesetzen von demselben Verfasser geschriebenen Noten manchen Satz etwas schroff hingestellt und seine Begründung nur angedeutet, nicht entwickelt findet, so erklärt sich diese Behandlungsweise aus einer vielleicht allzugewissenhaften Auffassung des von dem Hrn. Herausgeber den Mitarbeitern vorgezeichneten Planes.

**) In dieser Note hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen; es ist Zeile 3 für „unanwendbar" zu lesen: „anwendbar."

richtlichen Urtheil und folgenden weiteren Erkenntnissen zu Grund gelegt: E. desselben Appellationsgerichtes vom 24. Sept. 1851 (Mittelfr. Kreisbl. Nr. 81 S. 667), vom 12. März 1852 (Nr. 25 S. 254 l. c.) und vom 6. Juli 1852 (Nr. 60 S. 655 l. c.). E. des Stadtgerichtes Ansbach vom 1. Mai 1852 (Nr. 37 S. 405 l. c.), E. des Stadtgerichtes Amberg vom 11. Mai 1852 (Nr. 41 S. 440 l. c.).

3) Ueber das Verhältniß des Sortimentsbuchhändlers insbesondere sind in dem appellationsgerichtlichen Urtheil vom 12. März 1852 und ähnlich in einigen anderen der oben allegirten Erkenntnisse folgende Grundsätze aufgestellt: Die Uebernahme brochirter Bücher in Commission vom Verleger, d. h. die Eingehung der Verbindlichkeit, die zugesandt erhaltenen Bücher entweder unaufgeschnitten zurückzuschicken, oder den Preis nach Abzug der verabredeten Prozente zu zahlen, ist dem Buchhändler erlaubt. Der Buchhändler, der ein solches erlaubtes Geschäft eingeht und eben deshalb die Befugniß, das Buch aufzuschneiden und vom Inhalt Kenntniß zu nehmen, erst durch Ankauf des Werkes erwerben könnte, begeht, indem er dies unterläßt, wenn nicht besondere Umstände obwalten, keine grobe Fahrlässigkeit, die seine strafrechtliche Haftung zu begründen vermöchte.

Diese Motivirung erregt einige Bedenken. Erstens überhebt der Umstand, daß ein Geschäft an und für sich gesetzlich ist, denjenigen, der es eingeht, noch nicht der Verbindlichkeit, dafür Sorge zu tragen, daß keine gesetzwidrigen Folgen aus dem Geschäft entspringen. Zweitens ist es möglich, den Inhalt des Buches auch ohne Aufschneiden theilweise kennen zu lernen; es müßte daher consequent in jedem einzelnen Fall eine Untersuchung vorausgehen, ob nicht schon die ohne solches Aufschneiden lesbaren Theile des Buches strafbare Stellen enthalten haben. Drittens ist dem Sortimentsbuchhändler bekanntlich in der Regel gestattet, das Buch an den Seiten aufzuschneiden und so dessen ganzen Inhalt kennen zu lernen. — Richtiger möchte es sein, von der factischen, nicht von der rechtlichen Unmöglichkeit der Kenntnißnahme auszugehen. Der Sortimentshändler kann die ihm zugesendeten Bücher lesen, ohne daß dadurch sein Rechtsverhältniß zu dem Verleger geändert und das Commissionsgeschäft in einen Kauf verwandelt würde. Er kann sie aber nicht lesen, ohne in kürzester Zeit zu falliren, weil er zu dieser Verrichtung eine Anzahl von Gehülfen ausschließlich besolden müßte. Der ganze gegenwärtige Buchhandlungsbetrieb würde durch eine solche Nöthigung zur thatsächlichen Unmöglichkeit, und da dies in der Absicht des Gesetzes nicht gelegen sein kann, so läßt sich allerdings in dem Nichtlesen keine gesetzwidrige Fahrlässigkeit erkennen.

4) Das appellationsgerichtliche E. vom 24. Sept. 1851 nimmt an, daß die Buchhändleranzeige, durch welche ein Buch mit Benennung des Titels

zum Verkauf ausgeboten wird, eine Veröffentlichung im Sinne des Art. 1 noch nicht involvire, es müßte sich denn der Inhalt des Titels selbst schon als gesetzwidrig darstellen. In dem E. desselben Gerichtshofes vom 6. Juli 1852 wird dagegen die öffentliche Ankündigung als ein Act der Veröffentlichung aufgefaßt. —

Sucht man die logische Gliederung in den vier aneinandergereihten Ausdrücken des Art. 1 zu ermitteln, so zeigt sich zunächst, daß das an die Spitze gestellte Wort „veröffentlichen" den allgemeinsten Begriff gibt. Es umfaßt namentlich auch Erzeugnisse, die nur in einem Exemplar existiren, z. B. Gemälde, Inschriften an Häusern u. s. w. (Note 2 zu Art. 50.) Spezieller sind die folgenden Ausdrücke, von welchen der zweite solchen Erzeugnissen gilt, deren Inhalt durch Ausstellen veröffentlicht wird, was bei bildlichen Darstellungen, gedruckten Tafeln ꝛc. geschehen kann. Der dritte und vierte Ausdruck beziehen sich auf gewöhnliche Druckschriften, die in einer Form erscheinen, welche es unmöglich macht, durch bloses Ausstellen ihren Inhalt zu veröffentlichen. Hier umfaßt wieder der generellere Ausdruck „in Umlauf setzen" jede Art solcher Druckschriften, während das Wort „ausgeben" die Klasse der Zeitungen und anderer periodischen Schriften besonders hervorbebt. In einer Umschreibung würde demnach Art. 1 lauten: „die strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt ein, sobald der Inhalt des Erzeugnisses veröffentlicht, sobald es insbesondere a) entweder ausgestellt oder b) in Umlauf gesetzt, in specie ausgegeben ist." Dabei muß bemerkt werden, daß das Gesetz die Veröffentlichung, wie aus der Specification dieses Gattungsbegriffes erhellt, als geschehen betrachtet, sobald von Seite des Buchhändlers Alles gethan worden ist, was erforderlich war, um die Schrift zur Oeffentlichkeit zu bringen. Der Erfolg seiner Thätigkeit bleibt unberücksichtigt; es gilt gleich, ob das ausgestellte Erzeugniß vom Publicum wirklich in Augenschein genommen, ob die ausgegebene Zeitung, das durch Verkauf und Tradition oder durch Versendung zur Einsicht in Umlauf gesetzte Buch schon gelesen worden ist, oder nicht. —

Demgemäß wird man mit dem appellationsgerichtlichen E. vom 24. Sept. 1851 sagen müssen, daß die Ankündigung, die nur ein vorbereitender Schritt zur Veröffentlichung ist, noch keine strafrechtliche Haftbarkeit begründen könne. (Vgl. oben Ziff. 1.) Erst wenn in Folge der Ankündigung das Buch zur Einsicht oder zum Kaufe begehrt und wirklich abgeliefert (in Umlauf gesetzt) worden ist, hat der Buchhändler die Veröffentlichung, soviel an ihm liegt und soweit das Gesetz sie fordert, vorgenommen. Auf den Gebrauch, welchen der neue Besitzer von dem Buche macht, kommt es dann nicht mehr an.

5) Das appellationsgerichtliche E. vom 5. März 1852 stellt den Satz auf: Dadurch, daß eine Schrift zum Verkaufe im Buchladen ausgelegt

ist, wird sie noch nicht veröffentlicht, es müßte denn erwiesen sein, daß auf Veranlassung des auslegenden Buchhändlers irgend Jemand von dem Inhalt Kenntniß genommen habe. Ferner: Veröffentlichung einer Schrift durch Ausstellung tritt erst da ein, wo der ganze Inhalt, nicht blos das Titelblatt, zum Lesen ausgestellt ist.

Wenn die oben versuchte Analyse des Art. 1 das Richtige getroffen hat, so ist das Wort „Ausstellen" auf Bücher überhaupt nicht berechnet. Jedenfalls kann das Ausstellen eines Buches am Schaufenster, mit vorgekehrtem Titelblatt, nicht als Veröffentlichung behandelt werden; es ist vielmehr nach Zweck und Erfolg der Ankündigung in öffentlichen Blättern (Ziff. 4) gleichzuachten. Weit zugänglicher wird das Buch unstreitig durch Auflegen desselben im Inneren des Ladens und man könnte geneigt sein, hierin zwar nicht das „Ausstellen" des Art. 1, aber eine andere unbenannte Spezies von Veröffentlichung zu suchen. Auf die Frage, ob wirklich irgend Jemand vom Inhalte des so veröffentlichten Buches Kenntniß genommen habe, könnte es dann nach der obigen Entwicklung (Ziff. 4) ebensowenig mehr ankommen, wie bei der Versendung eines Buches zur Einsicht. Faßt man jedoch die thatsächlichen Verhältnisse näher in's Auge, so zeigt sich, daß der Buchhändler bei dem Auflegen des Buches wie beim Ausstellen und bei der öffentlichen Ankündigung immer denselben Zweck verfolgt, das Publicum auf die Existenz eines neuerschienenen Buches aufmerksam zu machen und dadurch die Veröffentlichung erst vorzubereiten. Im einen Fall soll auf die Besucher des Ladens, im andern auf die am Schaufenster Vorübergehenden, im dritten auf alle Leser der Anzeige gewirkt werden. Auch im Laden ist es nur auf eine oberflächliche und flüchtige Betrachtung abgesehen, soferne nicht etwa der Buchhändler, was die Sachlage verändern würde, ein förmliches Lesezimmer eingerichtet hat. Außer diesem Falle kann ihm die Absicht den Inhalt des Buches schon durch das Auslegen desselben bekannt zu machen, auch dann nicht beigemessen werden, wenn etwa ausnahmsweise ein einzelner Besucher soweit gegangen ist, seine Anwesenheit im Laden zu wirklicher Lecture zu benützen.

6) In dem appellationsgerichtlichen E. vom 15. März und in dem E. des Stadtgerichtes Amberg wird die Versendung eines Werkes von Seite des Verlegers an die Sortimentshändler als selbstständiger, dem Verleger zur Last fallender Act der Veröffentlichung aufgefaßt. Dagegen ist einzuwenden, daß dem Publicum gegenüber keinenfalls von einer Veröffentlichung die Rede sein kann, so lange sich die Schrift noch im Stadium der Versendung befindet; es wird ja sogar durch die darauf folgende Ankündigung &c. die Publication erst vorbereitet. Man müßte daher annehmen, daß gegenüber dem Sortimentsbuchhändler selbst eine Veröffentlichung im gesetzli-

chen Sinne möglich sei. Allein der letztere erscheint in seiner Beziehung zum Verleger als Theilnehmer der strafbaren Handlung und ein Handeln, dessen Wirkung sich auf den Theilnehmer beschränkt, kann unmöglich zugleich den vollendeten strafrechtlichen Thatbestand in sich schließen. Es ist vielmehr an dem Gegensatze zwischen denjenigen, die für die Veröffentlichung thätig sind, und dem Publicum, auf welches die Veröffentlichung berechnet ist, festzuhalten. In die erstere Klasse gehört nicht allein der Verleger und der Sortimentshändler, sondern ebenso der Verfasser, Setzer, Corrector, Drucker, Packer &c. Wäre die Mittheilung vom Verleger an den Sortimentshändler als Veröffentlichung zu betrachten, so könnte man sich der Consequenz nicht entschlagen, ebenso schon die Mittheilung des Manuscripts vom Autor an den Verleger, von diesem an den Setzer u. s. w. in gleicher Weise zu characterisiren. In der That sind aber alle diese Handlungen nur entferntere oder nähere Vorbereitungen einer künftigen Publication.

7) Mit einem Falle der Verbreitung von strafbaren mündlichen Aeußerungen durch die Presse (Note 2 zu Art. 1 Abs. II) beschäftigt sich das E. des mittelfränkischen Appellationsger. vom 29. Nov. 1851. (S. Bl. für adm. Pr. II S. 60.) In seinem Bericht über die zur Aburtheilung einer mündlich verübten Majestätsbeleidigung gehaltene Sitzung des Stadtgerichtes Nürnberg hatte ein dortiges Blatt den Inhalt der für strafbar erkannten Aeußerungen wörtlich wiedergegeben. Der Gerichtshof erkannte auf Einstellung des Strafverfahrens, zugleich aber auf Vernichtung des in Beschlag genommenen Zeitungsblattes. Er ging hiebei von der Erwägung aus, daß einerseits die Weiterverbreitung einer majestätsbeleidigenden Aeußerung nach Tit. II §. 1 der Verf.-Urk. („die Person des König ist heilig") gesetzwidrig sei, daß jedoch anderseits kein Anhaltspunkt für die Annahme vorliege, es habe außer der Absicht, das Publicum über den Gegenstand und Verlauf der Gerichtsverhandlung zu unterrichten, auch die weitere obgewaltet, dem König Verachtung zu bezeigen. —

Wäre der Gerichtshof von der Ansicht ausgegangen, daß die Verbreitung strafbarer mündlicher Aeußerungen durch die Presse an und für sich den Thatbestand einer Preßübertretung bilden könnte, so hätten die Entscheidungsgründe auf Art. 12 des Preßgesetzes, nicht auf die angeführte Verfassungsbestimmung sich stützen müssen. Diese Allegation berechtigt zu dem Schluß, das Appellationsgericht habe (übereinstimmend mit der in Note 2 zu Art. 1 Abs. II aufgestellten Ansicht) anerkannt, daß vom Thatbestand eines Preßvergehens nur dann die Rede sein kann, wenn das Preßerzeugniß die mündliche Aeußerung in selbstständiger Form reproduzirt, oder mit Zusätzen begleitet hat, durch welche der Verfasser sich jene Aeußerung persönlich aneignet. (Vgl. Bl. für adm. Praxis l. c. S. 55, 56.)

8) Der Wiederabdruck schriftlicher, gerichtlich für strafbar erklärter Aeußerungen ist Gegenstand eines E. des Stadtg. Amberg vom 11. Mai 1852 (Mittelfr. Kreisbl. Nr. 43 S. 456). Es wird hier ausgesprochen, daß an der Gesetzwidrigkeit einer solchen Mittheilung durch den vorhergegangenen Vortrag derselben in öffentlicher Gerichtssitzung nichts geändert werde, daß demgemäß die Vernichtung des gesetzwidrigen Abdruckes zu verfügen sei, daß aber die Strafbarkeit des Herausgebers wegfalle, wenn dessen Absicht darauf beschränkt gewesen sei, das Publicum über den Gang einer strafgerichtlichen Verhandlung vollständig zu unterrichten. Gleichen Inhaltes sind zwei E. des oberpfälzischen Appellationsgerichtes vom 16. Juli 1852 (Nr. 59 S. 639, 640 l. c.).

Zu Art. 2.

1) In dem appellationsgerichtlichen E. vom 6. Juli 1852 (Nachtr. 2 zu Art. 1) und in einem E. des Stadtgerichtes Schweinfurt vom 14. Mai 1852 (Mittelfr. Kreisbl. Nr. 44 S. 464) wird auf Unterdrückung von Schriften erkannt, die schon vor Publication des Preßgesetzes im Druck erschienen waren. Das erstere E. bemerkt hiezu: eine ausdrückliche Beschränkung auf später veröffentlichte Schriften sei in dem Gesetz (Art. 2, Abs. II) nicht enthalten, und da es sich nicht um strafrechtliche Einschreitung, sondern nur um Verhütung eines weiteren Bekanntwerdens der gesetzwidrigen Schrift handle, so könne auch nicht gesagt werden, daß durch den Ausspruch der Unterdrückung dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt sei. — Hierüber ist zu bemerken: die Unterdrückung einer Schrift, die schon vor dem Erscheinen des Gesetzes und seitdem nicht mehr im Umlauf gesetzt wurde, wird nur höchst selten in Frage kommen; ist aber die Schrift nach jenem Zeitpunkt, sei es zum ersten Male oder neuerdings, in Umlauf gebracht worden, so fällt sie unbedingt, nicht allein hinsichtlich der Unterdrückung, sondern auch hinsichtlich der Strafbarkeit, unter die Herrschaft des Gesetzes.

2) Die Verjährung der Strafbarkeit steht der Unterdrückung eines Preßerzeugnisses wegen seines gesetzwidrigen Inhaltes nicht entgegen. E. des Stadtgerichtes München vom 20. Oct. 1852. E. des Stadtgerichtes Aschaffenburg vom 22. Oct. 1852. (Mittelfr. Kreisbl. Nr. 87 S. 836, 839.)

Zu Art. 7, 25 u. 36.

Wie die strafrechtliche Verfolgung eines gegen Privatpersonen gerichteten Angriffes nur auf Antrag des Betheiligten eingeleitet werden kann, so sind auch die Polizeibehörden im Hinblick auf §. 8 des Preßedictes nicht befugt, wegen solcher Angriffe Beschlagnahme zu verfügen, so lange nicht ein Antrag der Partei vorliegt. Dasselbe gilt in den unter Art. 25 zu subsumirenden

Fällen, wenn eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit unter der Bedingung erfolgt ist, daß strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Betheiligten einzutreten habe. Ministeralentschl. vom 26. Dec. 1851 (Mittelfr. Kreisbl. 1852 Nr. 1 S. 9.).

Zu Art. 20.

In den Entscheidungsgründen eines Urtheils vom 30. Sept. 1851 (Sitzungsberichte der bayer. Strafgerichte III S. 331) sprach der oberste Gerichtshof aus: Wer die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft mittelst öffentlicher Kundgebungen durch die Presse in Ausdrücken der Verachtung und der Verspottung angreift, verfällt den in Art. 20 angedrohten Strafen. Hiebei kann es nach dem Sinn und Geist des zum Schutz gegen Verunglimpfungen durch den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetzes nicht darauf ankommen, ob der Zweck bei Verbreitung der Schrift unmittelbar darauf gerichtet war, religiöse Gebräuche herabzuwürdigen und lächerlich zu machen. Es muß vielmehr schon genügen, wenn mit der Veröffentlichung, gleichviel zu welchem Zweck, (der Eindruck der) Verachtung und Verspottung als unmittelbare Folge verbunden ist. Der Einwand, daß die gewählte Einkleidung des incriminirten Artikels in katholische Gebetsformeln nur zufällig als Mittel zur Erreichung eines preßgesetzlich nicht verbotenen Zweckes — nämlich der satyrischen Verfolgung des starren politischen Absolutismus — benützt worden sei, vermag dem Angeschuldigten nicht behüflich zu sein, weil selbst zu einem erlaubten Zweck ein an sich strafbares Mittel niemals zu rechtfertigen ist.

Zu Art. 25.

Die Bekanntmachung vom 24. October 1851 (Note 2 zu Art. 25) ist durch zwei Ministerialerlasse vom 26. Mai und 10. Dec. 1852 in folgender Weise ergänzt worden: 1) Die Gesetzgebung des Königreichs Preußen bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, u. z. in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat. 2) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, des Großherzogthums Baden und des Fürstenthums Lippe-Detmold ist die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 mit der einzigen Ausnahme gegeben, daß im ersten Fall des Art. 24 die Verfolgung nur auf vorgängigen Antrag des Beleidigten eintritt. 3) In der Gesetzgebung des Fürstenthums Reuß-Plauen ist bezüglich der Art. 22, 23 und 24 volle Gegenseitigkeit gewährt. 4) Durch die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 22, jedoch unter Voraussetzung eines vorgängigen Antrages des beleidigten Theiles gegeben.

Zu Art. 31.

In einem bei dem Bezirksgericht Frankenthal am 30. Oct. 1852 abgeurtheilten Fall (Mittelfr. Kreisbl. Nr. 94 S. 882) hatte der incriminirte Zeitungsartikel dem Jesuitenorden Aufstellung von Lehren vorgeworfen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, geeignet schienen, Haß und Verachtung gegen diesen Orden hervorzurufen. Das Gericht erkannte hierin eine Uebertretung des Art. 31, unter dessen Schutz „nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes" ebensowohl juristische als physische Personen gestellt seien. Diese Ansicht unterliegt dem Bedenken, daß der Sprachgebrauch unter dem Ausdrucke „Personen" nur physische Personen zu verstehen pflegt, daß Art. 31 überdieß bei seiner Berathung im Sinne dieses Sprachgebrauchs ausgelegt wurde (Note 3 zu Art. 31), und daß seine Fassung selbst jede erweiternde Interpretation ausschließt. Denn nur eine physische Person kann „dem Haß oder der Verachtung ihrer Mitbürger" ausgesetzt werden. Hievon abgesehen wäre jedenfalls die gerichtliche Verfolgung wegen der einer juristischen Privatperson widerfahrenen Schmähung nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. I statthaft.

Zu Art. 36. (Vgl. Nachtrag zu Art. 7.)

1) Bei einer Verhandlung, die vor dem Stadtgericht München auf Grund des Art. 36 geführt wurde, legte der Beklagte gegen die Zulassung des Klägers zur Vertretung seines Klagantrages deshalb Verwahrung ein, weil auf solche Art die Klage doppelt, nämlich einerseits durch die Staatsbehörde, anderseits durch den Kläger oder dessen Anwalt vertreten sein würde, was dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zuwiderlaufe. Das Stadtgericht wies diesen Protest durch Beschluß vom 13. Juli 1851 zurück (Sitzungsberichte der bayer. Strafgerichte III S. 499), in Erwägung, daß die Befugniß resp. Obliegenheit des Beleidigten, Klage zu erheben, nicht auf die Anmeldung der Klage beschränkt, sondern vorzugsweise auch auf deren Begründung und Vertretung bei der öffentlichen Verhandlung zu beziehen sei, zumal diese Verhandlung auf Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche ausgedehnt werden könne; daß ferner der Staatsanwalt hier keineswegs als Ankläger, sondern nur zur Wahrung des Gesetzes thätig sei, daher der Klage ebensowohl entgegen als beitreten könne.

2) Dem Staatsanwalt, der in Fällen des Art. 36 nicht als Partei, sondern nur zur Wahrung des Gesetzes auftritt und ebendeshalb nicht befugt ist, gegen den Ausspruch der I. Instanz die Berufung zu ergreifen (Art. 36 Abs. III), kann folgerecht auch nicht gestattet sein, Beschwerdegründe gegen ein Urtheil II. Instanz in Form der Nichtigkeitsbeschwerde vorzubringen und auf diesem Weg eine Aenderung des Erkenntnisses wider den

Willen der Parteien herbeizuführen. Die allgemeine Vorschrift des Art. 35 Abs. II ist auf Art. 36 vermöge der eigenthümlichen Stellung, welche hier die Staatsanwaltschaft einnimmt, nicht anwendbar. (Oberstrichterl. Erk. vom 24. Jan. 1852 in den Sitzungsberichten IV S. 7.) Vom obersten Gerichtshof ist dieser Satz in einem Fall geltend gemacht worden, wo die Nichtigkeitsbeschwerde deshalb erhoben war, weil das Appellationsgericht als II. Instanz den Staat in die Untersuchungskosten verurtheilt hatte. Die Red. der Sitzungberichte bemerkt hiezu, daß gerade wegen eines dem Aerar nachtheiligen Ausspruches im Kostenpunkt der Staatsbehörde, abweichend von obiger Regel, das Beschwerderecht zuzugestehen sein werde. Nach dem früheren Verfahren habe unstreitig der Fiscal ein Recursrecht in Betreff des Kostenpunktes gehabt. Da nun dessen Funktion durch die neue Proceßgesetzgebung auf die Staatsanwaltschaft übertragen worden sei (Justizministerialentschl. vom 5. Mai 1849), so müsse, wenn das Aerar nicht rechtlos gestellt werden solle, in Fällen des Art. 36 das Recursrecht der Staatsbehörde zukommen. Diese Annahme stimme auch mit Abs. II des Art. 35 überein, ohne mit Abs. III des Art. 36 in Widerspruch zu stehen.

3) Bei schriftlichen Ehrenkränkungen wird häufig von dem Beleidigenden die Wendung gebraucht, er erkläre seinen Gegner auf so lange für einen Verläumder u. s. w., bis derselbe die dem Beleidiger von ihm zur Last gelegten Handlungen oder Gebrechen bewiesen haben werde. In den Motiven eines vom Stadtgericht München am 26. April 1851 erlassenen Erkenntnisses (Sitzungsberichte, III S. 506) wird über die rechtliche Wirkung solcher Clauseln gesagt: dieser Beisatz macht die Ehrenerklärung nicht zu einer blos bedingten, sondern enthält lediglich eine Aufforderung an den Beleidigten, durch Beweisführung die gegen ihn ausgestoßene Injurie zu entkräften. Der an seiner Ehre Gekränkte hat aber offenbar weder die Pflicht noch den Beruf, durch seinerseits vorzunehmende Handlungen dem Beleidiger zur Beseitigung der zugefügten Injurie behülflich zu sein.

Zu Art. 38.

1) Eine Ministerialentschl. vom 29. April 1850 (Handbibl. Suppl. I S. 357) spricht aus: „Bezüglich des Hausirhandels mit Preßerzeugnissen bleiben die bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen, namentlich die allerh. Verordnung vom 31. Dez. 1813, die Bestrafung des Hausirhandels betr., in Geltung.“ — Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen verbieten den Hausirhandel unbedingt (vgl. Instr. für die Polizeidirectionen v. 24. Sept. 1808 §. 79), und nur einige spezielle Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen, sind zeitweilig gestattet worden. Die Ministerialentschl. steht daher mit Art. 38 des Gesetzes in Widerspruch, soferne letzterer die Ertheilung obrig-

keitlicher Erlaubniß zum Hausiren zuläßt (Note 1 zu Art. 38). — Uebrigens enthält die angeführte V. vom 31. Dez. 1813 Strafbestimmungen hinsichtlich der Uebertretung des Hausirverbotes und ordnet die Verweisung des Bestraften in seine Heimath an. In Ansehung des Hausirhandels mit solchen Erzeugnissen, die unter das Preßgesetz fallen, ist jenen Strafbestimmungen durch die neueren des Art. 38 unzweifelhaft derogirt.

2) In einem oberstrichterlichen E. vom 6. Juli 1852 (Sitzungsberichte IV S. 271) ist ausgesprochen:

a) Das Anerbieten von Schriften in Wirthshäusern an gegenwärtige Gäste läßt sich unter das Verbot des „Ausstreuens, Anbietens oder Anheftens auf Straßen oder öffentlichen Plätzen" nicht subsumiren, da unter letzterem Ausdrucke, wie schon aus der Zusammenstellung mit dem Wort „Straßen" hervorgeht, nur Plätze unter freiem Himmel verstanden werden können. (Vgl. Note 3 zu Art. 38.)

b) Das Verbot des Hausirens umfaßt jedes Anbieten in den Häusern, ohne Unterschied, ob es in Privat- oder Wirthshäusern, gegen Bezahlung oder unentgeltlich geschieht. Die Strafbarkeit liegt schon in dem Thatbestand der unbefugten Verbreitung einer Schrift, die auch unentgeltlich bewirkt werden kann *). — Die in Note 2 zu Art. 38 aufgestellte entgegengesetzte Ansicht stützt sich auf den Sprachgebrauch nicht allein des gemeinen Lebens, sondern auch der Gesetzgebung. Ein kurfürstl. Erlaß vom 10. Januar 1800 sagt: „Der Handelsstand in unseren herrbaren Staaten hat die Vorstellung gemacht, daß sowohl In- als Ausländer das ganze Jahr hindurch mit Kaufmannswaaren hausiren, das ist, Kaufmannswaaren zum Verkauf in die Häuser tragen." Ebenso definirt ein k. Rescript vom 17. Oct. 1807 den Ausdruck Hausiren: „Freier Waarenverkauf, welcher von Haus zu Haus geschieht" (Döllinger, XIV S. 1648, 52). Hier, wie in allen anderen Verordnungen und Ministerialentschließungen werden, übereinstimmend mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, die Worte „Hausiren" und „Hausirhandel treiben" identisch genommen, so daß die Absicht des Verkaufes wesentlich zum Begriffe gehört. Demnach verhielte sich in Art. 38 das „Handeltreiben mit Schriften" „zum Hausiren mit Schriften" wie des Genus zur Spezies; der

*) Die Sache, in welcher der Cassationshof, ein E. des Appellationsgerichtes von Mittelfranken wegen unrichtiger Gesetzesanwendung vernichtend, diese Auslegung angenommen hatte, gelangte später, da der Senat, an welchen sie nunmehr verwiesen wurde, die abweichende Meinung festhielt, an das Plenum des Cassationshofes (6. Dec. 1852) und hier wurde die Frage abermals im Sinne des Urtheils vom 6. Juli entschieden.

Handel überhaupt, sofern er ohne Berechtigung getrieben wird und insbesondere unter gleicher Voraussetzung der Hausirhandel ist für strafbar erklärt. Consequenter wäre es vielleicht gewesen, die unentgeltliche Verbreitung in Häusern ebenso zu verbieten, wie sie auf Straßen und öffentlichen Plätzen verboten ist, allein der unzweideutige Ausdruck des Gesetzes zeigt, daß es diese Consequenz nicht gewollt hat.

Zu Art. 39. (Vgl. Nachtrag zu Art. 50.)

Alle Strafbestimmungen des Tit. I und II sind nach Art. 1 nur unter der Voraussetzung anwendbar, daß eine Schrift u. dgl. veröffentlicht worden ist. Dasselbe gilt, obwohl dieser Art. 1 auf Tit. III des Gesetzes nicht in gleicher Weise bezogen werden kann, dennoch auch von den preßpolizeilichen Vorschriften. Es ergibt sich dies nicht allein aus der Natur der Sache, sondern überdies aus der Fassung aller einzelnen hieher gehörigen Artikel; insbesondere für Art. 39 aus dem Worte „jeder herauskommenden," d. h. jeder aus der Druckerei, aus dem Magazin des Verlegers u. s. w. in das Publicum kommenden, also zur Veröffentlichung gelangenden Schrift.

Deshalb fallen Preiszettel, Speisezettel, Wechsel- und andere Formulare, wenn sie in einem Laden zum Verkaufe vorräthig gehalten werden, allerdings unter Art. 39. (Note 2 zu Art. 39 Abs. I). Anders, wenn sie auf Bestellung eines Einzelnen verfertigt, unmittelbar in dessen Besitz zu seinem Privatgebrauch übergehen. Auf Briefformularen z. B., die für einen Privatmann lithographirt worden sind, um von ihm ausgefüllt und anstatt geschriebener Briefe zu seiner Correspondenz benützt zu werden, ist, da sie keiner Veröffentlichung unterliegen, vielmehr vom Augenblicke des Gebrauches an unter dem Schutz des Briefgeheimnisses stehen, keine Angabe des Druckers (oder Verlegers) erforderlich. Dieser Satz wurde anerkannt in einem E. des Stadtgerichtes Würzburg vom 14. Sept. 1852. (Nürnb. Korresp. Beil. zu Nr. 259.)

Zu Art. 47.

Die Worte des Abs. I „ohne beigefügte Bemerkungen" sind nicht so unbedingt zu verstehen, als ob dadurch jeder Zusatz ohne alle Rücksicht auf seinen Inhalt für strafbar erklärt wäre. Wenn auch darauf nichts ankommen kann, ob die Bemerkung der Berichtigung vorausgeschickt oder nachgesetzt wird, so sollten doch offenbar nach dem ganzen Zwecke jenes Verbotes nur solche Bemerkungen ausgeschlossen sein, welche die Wirkung der Berichtigung in irgend einer Weise beeinträchtigen könnten. Die gegentheilige Annahme würde dahin führen, daß auch eine bloße Verweisung auf den früheren Artikel oder ein von dem Herausgeber über seinen Irrthum ausgesprochenes Bedauern u. s. w., wenn solche der Berichtigung beigefügt sind, mit Strafe

geahndet werden müßten. (Oberstrichterliches E. vom 22. März 1852 in den Sitzungsberichten IV S. 56.)

Zu Art. 50.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist durchgängig auf das wichtigste unter seinen verschiedenen Objecten, auf Preßerzeugnisse, berechnet und ist deshalb auf die in Art. 50 bezeichneten Objecte anderer Art bisweilen nur analog anwendbar. Metallene Denkmünzen z. B. haben keinen „Drucker" und „Verleger"; es muß jedoch auf Grund des Art. 50 der Name des Technikers, der die Münze prägt oder des Kaufmannes, der sie in den Handel bringt, in analoger Anwendung des Art. 39 auf der Münze ersichtlich sein und ebenso im Unterlassungsfalle gegen den Inhaber der Präganstalt, wenn gleich die Bezeichnung „Druckerei" hier nicht zutrifft, eingeschritten werden. Auf diesen Erwägungen beruht ein E. des Stadtgerichtes Augsburg vom 3. Apr. 1852 (Mittelfr. Kreisbl. Nr. 36 S. 392).

Gesetz

vom 25. Juli 1850,

die

Bestrafung der Jagdfrevel *)

betreffend,

erläutert

von

Carl Brater.

---

*) Der innere und äußere Zusammenhang, in welchem die auf Jagd bezüglichen Gesetze mit einander stehen, wird es rechtfertigen, wenn wir dem Gesetze über die Bestrafung der Jagdfrevel sofort jene über Ausübung der Jagd und den Wildschadensersatz folgen lassen.

A. d. H.

Gesetz vom 25. Juli 1850,

die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

Bis zum Jahr 1848 galt in dem größten Theile des Königreiches die Verordnung vom 9. August 1806, den Wilddiebstahl betr.; sie wurde auf Grund des in dem allgemeinen Strafgesetzbuch von 1813 (Thl. I Art. 218) ausgesprochenen Vorbehaltes noch 1816 und 1817 in den meisten neu erworbenen Provinzen publicirt. Nur in dem jetzigen Kreis Unterfranken bestanden particuläre Verordnungen und Observanzen, in der Rheinpfalz die französische Gesetzgebung fort. Ein dem Landtage von 1837 vorgelegter Entwurf „über Wildfrevel und Wilddiebstahl" gelangte nicht zur Berathung. In dem Gesetz vom 12. Mai 1848 wurden in Erwägung, daß durch das gleichzeitig der Berathung unterliegende, am 4. Juni 1848 verkündete Jagdgesetz die Auffassung des Jagdrechtes eine ganz andere werden sollte und daß überdies die unmäßige Strenge der V. vom 9. Aug. 1806 längst anerkannt sei, die Gesetzgebungsausschüsse des Landtages ermächtigt, mit der Staatsregierung ein transitorisches Gesetz zu vereinbaren, welches noch vor dem Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches an die Stelle der gedachten Verordnung treten sollte. Von dieser Ermächtigung blieben jedoch die Art. 1, 21—27 ausgeschlossen, deren Hauptinhalt eine Bestimmung über den Ersatz des Wildschadens und eine Instruction über das Verhalten der Forstbediensteten bei Betretung von Wilddieben ist. Am 10. Nov. 1848 erhielt das so entstandene Gesetz, „die Abänderung der V. vom 9. Aug. 1806, den Wilddiebstahl betr.," die k. Sanction. Dasselbe ging von dem Begriffe des Jagdfrevels, wie er sich durch das Gesetz vom 4. Juni gestaltet hatte, aus, überließ den Wilddiebstahl im juristischen Sinn, d. h. die unbefugte Aneignung eines schon in Besitz genommenen Wildes, und theilweise die mit einem Jagdfrevel concurrirenden gemeinen Verbrechen und Vergehen, der Aburtheilung nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch, verwies die unteren Abstufungen des Jagdfrevels in

das Gebiet der Polizeiübertretungen und stellte überhaupt, im Vergleiche mit der V. von 1806, durchgängig weit mildere Strafdrohungen auf.

Da das Ges. vom 10. Nov. an den in den unterfränkischen Bezirken bestehenden Particularrechten nichts geändert hatte, so legte die Staatsregierung, den in den Gesetzgebungsausschüssen geäußerten Wünschen entsprechend, schon dem Landtag von 18$^{49}/_{50}$ einen neuen Entwurf vor, durch welchen die Herstellnng einer völligen Rechtsgleichheit in Bestrafung der Jagdfrevel für alle Landestheile „diesseits des Rheines" bewirkt werden sollte. Das aus diesem Entwurf hervorgegangene Ges. vom 25. Juli 1850 hebt nebst dem Ges. vom 10. Nov. nicht allein jene particularrechtlichen Normen (Art. 10), sondern auch die Art. 21—27 *) der V. von 1806 auf und ergänzt, unter Berücksichtigung des inzwischen erlassenen neuen Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850, meist auf Grund der von den Strafgerichten erholten Gutachten, einige Lücken des Ges. vom 10. Nov., welchem es im Uebrigen unverändert nachgebildet ist **).

Eingang.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

---

*) Dem Art. 1 ist durch die neuen Gesetze über Wildschadensersatz ebenfalls derogirt.

**) Seit dem Jahr 1848 sind sechs das Jagdwesen betreffende Gesetze entstanden:

1. Ges. vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes betr.
2. Ges. vom 10. Nov. 1848, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz des Wildschadens betr.
3. Ges. vom 10. Nov. 1848, die Abänderung der V. vom 9. Aug. 1806 über den Wilddiebstahl betr.
4. Ges. vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend — an die Stelle des Ges. Nr. 1 getreten.
5. Ges. vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend — an die Stelle des Ges. Nr. 2 getreten.
6. Ges. vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend — an die Stelle des Ges. Nr. 3 getreten.

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzuug eines Raubthiers in einem Hause, Hofraum, oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Abs. I. 1) Ein „fremder" Jagdbezirk ist nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes vom **30.** März **1850** auch derjenige, auf welchem dem Angeschuldigten zwar das Jagdrecht, aber nicht die Ausübung desselben zusteht. Es gilt dabei gleich, ob ihm diese Ausübung kraft des Gesetzes (Art. **4** l. c.) oder vermöge eines aus freiem Antrieb von ihm abgeschlossenen Pacht- oder sonstigen Vertrages (Art. **6** l. c. u. Note **2** zu diesem Art.) oder durch freiwillige Uebertragung des Jagdrechtes selbst (Note zu Art. **1** Abs. II des Ges. vom **30.** März **1850**) entzogen ist. Ebenso gilt es ersteren Falles gleich, ob das Jagdrecht im Augenblicke der Uebertretung verpachtet war oder nicht; die Ausübung des Jagdrechtes steht der Gemeinde zu (Art. **4** l. c.), der Jagdbezirk als solcher bleibt daher für den Grundbesitzer auch dann, wenn von Seite der Gemeinde momentan kein Pächter aufgestellt ist, ein fremder.

2) Unter dem „Berechtigten," dessen Einwilligung den Thatbestand eines Jagdfrevels ausschließt, kann consequent nicht der jagdberechtigte Grundeigenthümer, sondern nur der Ausübungsberechtigte verstanden werden. Dies gilt namentlich auch der unwaidmännischen Wildverfolgung (Ziff. **2**, **3**) gegenüber. (Vgl. Note zu Art. **1** Abs. I des Ges. vom **30.** März **1850.**) Wo nicht beide Berechtigungen coincidiren (Art. **2** l. c.), ist der Pächter resp. das stellvertretende Gemeindeglied (Art. **11** l. c.) — und wo es an beiden momentan fehlt, ist die Gemeinde zur Erlaubnißertheilung befugt und diese Befugniß ist in Landgemeinden durch den Ausschuß, in Stadtgemeinden durch den Magistrat auszuüben. (Note **1** zu Art. **4**, Note **1** zu Art. **5** Abs. II l. c.) Wurde daher in dem letzterwähnten Fall die Erlaubniß einseitig vom **Vorstande** der Stadt- oder Landgemeindeverwal-

tung gegeben, so schließt dies an und für sich und abgesehen von der Frage der gesetzwidrigen Absicht (vgl. die folgende Note) den Thatbestand des Jagdfrevels nicht aus.

3) Bezüglich der angedeuteten Frage äußerte bei Berathung des Entwurfes der Staatsminister der Justiz: „Es versteht sich von selbst, daß Strafgesetze zunächst auf den Fall des Vorhandenseins gesetzwidriger Absicht bezogen werden müssen.... Der Richter wird aus den Umständen zu bemessen haben, ob bei einer objectiv strafbaren Handlung dem Angeklagten ein Verschulden zur Last falle.“ (Stenogr. Ber. der K. der Abg. VI S. 513.)

Abs. II. Ziffer 1. Jagdausübung ist das Verfolgen und Erlegen des Wildes nach waidmännischem Gebrauch, wozu bei gewissen Gattungen des Federwildes auch die Anwendung von Garnen und Schlingen gehört (Verh. über das Jagdges. vom 30. März 1850 im Sten. Ber. der K. d. A. II S. 83). Die nicht waidmännische Art der Verfolgung und Tödtung (z. B. Schlagen, Werfen, Legen von Hasenschlingen), sowie die Verfolgung und Tödtung eines nach waidmännischer Uebung nicht jagdbaren Wildes ist jedoch durch Ziff. 2, 3 gleichfalls verpönt. (Vgl. Note zu Art. 1 Abs. I des Ges. vom 30. März 1850.) Aus obiger dem Sprachgebrauch entnommenen Begriffsbestimmung geht hervor, daß dieselbe zugleich alle die Tödtung unmittelbar vorbereitenden Handlungen umfaßt, wie dies auch in den Motiven des Entw. (Verh. der K. d. A., Beil.-Bd. V S. 71, 72) mit den Worten anerkannt ist: „Worin diese Ausübung bestehe, kann nicht nach einer allgemeinen Regel, sondern nur nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle bemessen werden, indem die Jagd nicht blos durch die Tödtung des Wildes, sondern auch durch das Schießen nach demselben, sowie durch das Treiben oder Anstehen auf dasselbe, ohne daß sich ein Wild zeigt oder auf Schußweite nähert, ausgeübt werden kann“. — Der Thatbestand des vollendeten Vergehens, von welchem das Gesetz in Ziff. 1 ausgeht, ist nicht, wie in den Fällen der Ziff. 2, Zueignung, Tödtung oder Verletzung, sondern „Jagdausübung“ und da der vollendete Thatbestand dieser letzteren auch in den soeben bezeichneten Handlungen schon liegt, so wäre es eine unrichtige Auffassung, zu sagen, das Gesetz stelle nach den in den Motiven gegebenen Erläuterungen die Strafbarkeit des nächsten Versuches (StGB. Art. 60) jener des vollendeten Vergehens gleich. Als nächster Versuch der Jagdausübung (vgl. Art. 6 dieses Ges.) erscheinen vielmehr die den ebenerwähnten Handlungen unmittelbar vorhergehenden, z. B. das Laden des Schießgewehres. Ueber Ziff. 2 s. Note zu Abs. II Ziff. 3.

Abs. II. Ziffer 2. 1) Der Ausdruck: „ein zur Gattung des Wildes

gehörendes Thier" umfaßt auch dasjenige Wild, welches nach waidmännischem Gebrauche noch nicht als jagdbar angesehen wird. (Vgl. Note zu Ziff. 1 u. Motive des Entw. S. 72.)

2) Das Gesetz schließt den Wilddiebstahl im eigentlichen Sinne, d. h. diejenige unbefugte Zueignung, die an einem bereits in Besitz genommenen Wilde verübt wird, von dem Begriffe des Jagdfrevels aus und überläßt denselben der Ahndung nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen. Es nimmt jedoch den Thatbestand des Diebstahles nur dann an, wenn die Besitzergreifung im Augenblicke der Aneignung äußerlich kennbar gewesen, wenn z. B. das erlegte Wild vom Jäger vorläufig verscharrt oder mit Laub bedeckt worden ist. Als Jagdfrevel wird dagegen die Aneignung bestraft, wenn der Jäger das entfremdete Wild, in der Absicht Werkzeuge zur Fortschaffung herbeizuholen, unverwahrt und unbezeichnet liegen gelassen hatte. (Motive des Entw. S. 71.)

3) Der sogen. Funddiebstahl fällt unter den allgemeinen Ausdruck „Zueignung," ist daher nicht unter die Bestimmungen des StGB., sondern unter jene des gegenwärtigen Gesetzes zu subsumiren, so daß der Einwand des Angeschuldigten, er habe das bei ihm betroffene Wild nicht selbst erlegt, sondern gefunden, keinen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung äußert. Die im Vergleich mit den Bestimmungen des StGB. hieraus sich ergebende mildere Bestrafung des Funddiebstahles wird mit der Bemerkung motivirt: „Wenn das Tödten und Fangen von Wild mit nachfolgender Zueignung nur als Jagdfrevel nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bestraft wird, so wäre unangemessen die bloße Zueignung eines bereits getödteten oder gefangenen Wildes mit der härteren auf den Funddiebstahl gesetzten Strafe zu bedrohen." (Motive des Entw. S. 71. — Vgl. Verh. des Gesetzgebungsaussch. der K. der Reichsr. 1848, IV S. 128.) Da einem zur Jagdausübung Berechtigten die Befugniß nicht abgesprochen werden kann, auch auf den seinen Bezirk durchziehenden Landstraßen zu jagen, mithin solche Straßen zum Jagdbezirke zu rechnen sind, (Vgl. Art. 2 Ziff. 1 dieses Ges. und Art. 2 Abs. III des Ges. vom 30. März 1850,) so gilt obige Bemerkung insbesondere auch dem Vorgeben, das entfremdete Wild sei auf der Landstraße gefunden worden.

4) Der Ausdruck: „persönliche Nothwehr" soll hervorheben, daß Nothwehr zum Schutze des Eigenthums gegen Wildschaden, abweichend von den Grundsätzen des allg. Strafgesetzbuches, keinen Strafaufhebungsgrund bildet. (Vgl. die cit. Verh. von 1848, IV S. 121 ff.)

Abs. II. Ziffer 3. Art. 1 unterscheidet drei Arten des Jagdfrevels: 1) Die wirkliche Jagdausübung. Unter diesen Begriff fällt nicht allein das

Erlegen des Wildes nach waidmännischem Gebrauche, sondern auch jede unmittelbar vorbereitende Handlung. (Note zu Abs. II Ziff. 1.) 2) Das Erlegen oder Aneignen des Wildes auf nicht waidmännische Art. (Ziff. 2, 3.) Hier ist die Strafbarkeit des nächsten Versuches jener des vollendeten Vergehens gleichgestellt, denn als solche Versuchshandlungen erscheinen die in Ziff. 3 aufgeführten im Zusammenhalte mit Ziff. 2. Daraus folgt, daß die das Aufrichten von Fallen, das Schlingenlegen u. s. w. unmittelbar vorbereitenden Handlungen, soferne sie überhaupt noch unter den strafrechtlichen Begriff des Versuches zu subsumiren sind (StGB. Art. 57), doch nur der Strafbarkeit des entfernten Versuches unterliegen können. (Vgl. Art. 6 dieses Ges.). 3) Das Ausheben oder Zerstören von Nestern. Bei dieser Klasse läßt das Gesetz die nächsten Versuchshandlungen, die hier nicht denselben gleichförmigen Character wie jene der vorhergehenden Klasse haben, unerwähnt und die Strafbarkeit des Versuches ist ausschließlich nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 6 zu behandeln.

Zu Abs. III. 1) Die Tödtung von Raubthieren wird hier gestattet, ohne Unterschied, ob der Hofraum oder Hausgarten nach Art. 2 des Ges. vom 30. März 1850 umfriedet ist oder nicht, (Ausschußbericht der K. der A. Beil. Bd. V S. 155.) Doch erlaubt das Gesetz nur „Tödtung oder Verletzung," nicht auch Zueignung; ist daher der Hofraum resp. Hausgarten einem fremden Jagdbezirk einverleibt, so muß das erlegte Raubthier dem Jagdinhaber abgeliefert werden. (Vgl. die cit. Verh. von 1848, III S. 358.)

2) Der Zweck des Abs. III ist darauf beschränkt, Jedem, ohne Unterschied, ob ihm ein Jagdausübungsrecht zusteht oder nicht, den Schutz seines Eigenthums gegen Beschädigung durch Raubthiere möglich zu machen. Der Ausschuß der K. der Abg., auf dessen Vorschlag dieser Zusatz in das Gesetz aufgenommen wurde, bezeichnet mit einem noch beschränkteren Ausdruck den „Grundeigenthümer" allein als den zur Erlegung von Raubthieren Berechtigten. (Ausschußber. S. 156.) Man kann nun in dem Zusatz entweder — was das Richtigere scheint — eine Ausdehnung des Rechtes der Nothwehr auf Eigenthumsgefährdungen (vgl. Note 4 zu Abs. II Ziff. 2) oder die Gewährung eines beschränkten Jagdausübungsrechtes erblicken; unter beiden Voraussetzungen folgt aber aus den Motiven des Ausschusses, daß diese exemte Befugniß nicht jedem beliebigen Jagdlustigen, sondern nur dem, dessen Eigenthum gefährdet ist, in der Regel also dem Eigenthümer, Pächter u. s. w. des Grundstückes, oder bei der zweiten Auffassung nur dem Eigenthümer und denjenigen zusteht, die mit dessen „Einwilligung" handeln. Diese Einwilligung wäre zu Gunsten des Pächters jedenfalls zu präsumiren. Unbefugte dritte Personen, welche die Jagd auf Raubthiere in Hofräumen oder

Hausgärten ausüben, trifft unter den Voraussetzungen des Abs. III die gewöhnliche Strafe des Jagdfrevels — nicht die gesteigerte des Art. 4 lit. a, denn dort sind geschlossene, hier offenstehende Hofräume oder Gärten vorausgesetzt.

Art. 2.

Des im Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtigt habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Ziffer 1. 1) Daß der Angeschuldigte den fremden Jagdbezirk mit ungeladenem Gewehr, mit abgeschraubtem oder verbundenem Schlosse betreten hat, schließt die Strafbarkeit an sich nicht aus, kann jedoch in Verbindung mit anderen Thatumständen zu der Beweisführung, daß kein Jagdfrevel beabsichtigt gewesen sei, dienen. (Vgl. Motive des Entw. S. 72.) Blindes Schießen, wie es namentlich zu dem Zwecke vorkommt, Saaten und Früchte vor der Beschädigung durch Vögel zu schützen, fällt weder unter den Begriff der Jagdausübung (Note zu Art. 1 Abs. II Ziff. 1), noch unter eine der übrigen Kategorien des Jagdfrevels, die in Art. 1 aufgestellt sind. Kann also dargethan werden, daß der mit einem Schießgewehr auf fremdem Jagdbezirk Betretene nur blind geschossen oder zu schießen beabsichtigt habe, so unterliegt derselbe auch nicht der Strafbestimmung des Art. 2.

2) Zu den Fällen, in welchen die Annahme gesetzwidriger Absicht nicht eintreten kann, gehört es ferner, wenn der Berechtigte selbst dem Angeschuldigten gestattet hat, seinen Jagdbezirk mit der Waffe zu betreten, und wenn der Angeschuldigte als Eigenthümer, Verwalter oder bestellter Aufseher den Forstschutz im Bezirke zu üben berechtigt war. Ist auch zur Handhabung des Forstschutzes eine Bewaffnung nicht unbedingt nothwendig, so wird doch in dem Gesetze vom 30. März 1850 Art. 15 die Schußwaffe als legales Attribut des Forstschutzpersonales ausdrücklich anerkannt. (Vgl. die Verh. von 1848 Prot. der K. der Reichsr., III S. 351.) Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein solches Individuum wegen Jagdfrevels nach dem

vorhergehenden Art. in Untersuchung und zur Strafe gezogen werden kann.

3) Als gewöhnlicher Verbindungsweg kann nur ein zur regelmäßigen Communication zwischen menschlichen Wohn- oder Aufenthaltsorten benützter, nicht auch ein nur zur Benützung von Feld- oder Waldgründen bestimmter Weg verstanden werden. (Oberstrichterl. Erk. vom 29. Dec. 1851 in den Sitzungsber. der bayer. Strafger. III S. 477.)

Ziffer 2. Durch diese Bestimmung ist das Recht der Jagdfolge aufgehoben (Vgl. Art. 10). Die Verfolgung des angeschossenen Wildes durch einen Jagdhund darf jedoch unter Ziffer 2 nur dann subsumirt werden, wenn der Jäger seinen Hund erweislich in den fremden Bezirk gehetzt hat. (Ausschußber. der K. d. A. S. 156. Sten. Ber. S. 513.)

Art. 3.

Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;

2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Ziffer 2. Aus der Fassung dieses Artikels im Zusammenhange mit den beiden vorhergegangenen ergibt sich, daß die höhere Strafe der Ziff. 2 auch dann eintritt, wenn der Jagdfrevler von seinem Schießgewehre keinen Gebrauch gemacht hat. (Motive des Entw., S. 73. — Ausschußber. der K. d. A. S. 156.) Doch muß dasselbe als Mittel zur Erreichung des strafbaren Zweckes bestimmt gewesen sein und der Fall der gesteigerten Strafbarkeit liegt demgemäß z. B. nicht vor, wenn ein mit dem Forstschutze beauftragtes und zu diesem Zweck mit einem Schießgewehre bewaffnetes Individuum Fallen gestellt oder Schlingen gelegt hat.

Art. 4.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,

a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke

oder auf einem der in Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder

b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann;

c) oder wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gensdarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder

d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder

b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Ziffer 1. a. Die höhere Strafbarkeit der hier bezeichneten Fälle gründet sich darauf, daß das in vollständig umhegten Bezirken eingeschlossene Wild sich nicht mehr im Zustande der vollen natürlichen Freiheit befindet, daher in solchen Fällen der Jagdfrevel dem Wilddiebstahle gleichsteht, während bei Hofräumen und Hausgärten, auch wenn sie unvollständig eingefriedigt sind, die Störung des besonderen Rechtsfriedens und die Sicherheitsgefährdung in Betracht kommt. (Motive des Entw., S. 73.) Es folgt daraus, daß die Verübung von Jagdfreveln in einem vernachläßigten, den durch Art. 2 Ziff. 2 des Ges. vom 30. März 1850 aufgestellten Erfordernissen nicht mehr entsprechenden Wildpark, auch unter diese Ziffer des Art. 4 ebensowenig subsumirt werden kann, als ein solcher Park nach Art. 2 des erwähnten Ges. zur selbstständigen Jagdausübung geeignet ist. Ob übrigens bei Bildung der Jagdbezirke ein Grundstück diesem selbstständigen Jagdbetrieb vorbehalten oder ob es einem anderen Bezirk einverleibt worden ist, hat auf

die strafrechtliche Beurtheilung des Thatbestandes, abgesehen von der Bestimmung des Art. 1 pr., keinen Einfluß, denn das Grundstück bleibt in beiden Fällen ein „in Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Ges. über die Ausübung der Jagd bezeichnetes."

Ziffer 1. c. 1) In dem Ges. vom 10. Nov. 1848 war gesagt: „von dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich verpflichteten Jagdbediensteten." Die gegenwärtige Fassung drückt 1. aus, daß es gleich gilt, ob der Aufseher von dem Ausübungsberechtigten unmittelbar oder etwa von dem zur Ausübung nicht berechtigten Grundbesitzer aufgestellt ist, (Vgl. Ausschußber. der K. d. A., S. 157) und 2. daß von dem Erfordernisse der amtlichen Verpflichtung Umgang genommen ist.

2) Eine analoge Anwendung dieser Ziffer auf die Weigerung, Jagdgeräthschaften anderer Art auszuliefern, findet, abgesehen von allgemeinen Interpretationsregeln, auch deshalb nicht statt, weil hier das besondere Kriterium der höheren Gefährlichkeit (Motive des Entw. S. 73) gewöhnlich fehlt.

Ziffer 1. d. 1) Das Vorhandensein der den Begriff des Complottes bedingenden Thatumstände (Strafgesetzb. I Art. 50) ist nicht erforderlich, um die höhere Strafbarkeit nach lit. d zu begründen (Motive des Entw., S. 73. — Ausschußber. der K. d. A. S. 157). Anderseits kommen aber auch die rigorösen Vorschriften der Art. 50 — 53 eod. bei Aburtheilung von Jagdfreveln nicht in Anwendung, da mit einer in Note 2 zur Ziff. 2 a erwähnten Ausnahme die ganze Lehre vom Complott durch die vorliegende den Ausdruck „Complott" geflissentlich vermeidende Bestimmung ersetzt ist.

2) Die Worte: „in Gesellschaft von zwei oder mehreren" könnten so verstanden werden, als werde hier eine Anzahl von mindestens zwei Personen, die sich in Gesellschaft eines Dritten befinden, vorausgesetzt. Es genügt jedoch im Sinne des Gesetzes eine Zahl von zwei Genossen um so mehr, da diese Zahl schon nach den Bestimmungen des allgem. Strafgesetzbuches zur Bildung eines Complottes hinreicht, während aus Note 1 ersichtlich ist, daß das Specialgesetz bei Aufstellung des fraglichen Straferhöhungsgrundes, wenn auch nicht bei Festsetzung des Strafmaßes, strenger zu verfahren beabsichtigt, als das Strafgesetzbuch.

Ziffer 2. a. 1) Der Begriff der „Bande" kann nur dem Strafgesetzbuch (Art. 54) entnommen werden, das unter Banden „solche Complotte" versteht, „welche zur Verübung mehrerer noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind." Hier ist mithin auf den Begriff des Complottes, wie das StGB. denselben auffaßt, nicht auf die Bestimmung der Ziff. 1 lit. d zurückzugehen und es kann Ziff. 2 a

nur dann in Anwendung kommen, wenn sich zwei oder mehrere Personen „aus gemeinschaftlichem Interesse" zur „gemeinschaftlichen Ausführung" mehrerer noch ganz unbestimmter Jagdfrevel „durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten." Doch erstreckt sich dieses Eingreifen des StGB. nur auf die Begriffsbestimmung, wogegen außerdem (StGB. Art. 55, 56) das im Schlußsatz der Note 1 zu Ziff. 1 d Bemerkte auch hier gilt, da die im StGB. für Complotte und für Banden gegebenen besonderen Strafbestimmungen im genauesten Zusammenhange stehen, so daß die letzteren nicht ohne die ersteren in Anwendung gebracht werden können.

2) Analog der Vorschrift Ziff. 1 d tritt die höhere Strafbarkeit nur dann ein, wenn die Bande zum „Wildschießen", zur Verübung von Jagdfreveln mit Anwendung von Schießgewehren, vereinigt ist.

Ziffer 2. b. Vgl. Note 3 zu Art. 5 Abs. II.

Art. 5.

Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;
2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;
3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dies keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Abs. I. 1) Wenn der Jagdfrevler in eine Collision geräth, die nicht unter den Begriff des „Betretens" fällt, wenn er z. B. beim Zusammentreffen mit einem zweiten Jagdfrevler sich Mißhandlungen des letzteren zu Schulden kommen läßt, so ist ein solcher Fall nicht nach diesem Artikel, sondern nach den allgemeinen strafgesetzlichen Normen, vorbehaltlich dessen, was in Note 2 zu Abs. II über Concurrenz bemerkt wird, zu behandeln.

2) In Ziffer 1 — 3 ist durchgängig die Cumulation (StGB. I Art. 109, Anm. S. 260) eines Jagdfrevels (Art. 1, 2 dieses Ges.) mit einem gemeinen Vergehen vorausgesetzt (Motive des Entw., S. 73). Die der Cumulation der Uebertretungen entsprechende Cumulation der Strafe wurde aber in den hier aufgestellten Strafmaßen bereits vorgesehen und eine Erhöhung der in Art. 5 festgesetzten Maxima durch Hinzufügung der entsprechenden Jagdfrevelstrafe (Art. 3, 4) findet nicht statt. (Vgl. oberstrichterl. Erk. v. 29. Dec. 1851 in den Sitzungsber. der b. Strafger. III. S. 478.)

3) Ziff. 2 spricht von Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr. Es fällt z. B. der unbewaffnete Jagdfrevler, welcher dem Betretenden droht, ihn zu erschießen, nicht unter diese Bestimmung (Vgl. Vrhdl. v. 1848, A.-Prot. der K. d. R., IV S. 142).

Abs. II. 1) Durch diesen Absatz ist insbesondere die Anwendbarkeit der für schwere Körperverletzung, für Tödtung und für Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen im StGB. ausgesprochenen höheren Strafen vorbehalten (Motive des Entw., S. 73. Vgl. Sitzungsber. der bayer. Strafger. II S. 473).

2) Wo mit Ausschluß des Art. 5 das StGB. in Anwendung kommt, sonach nicht allein in den eben erwähnten, sondern auch in den oben Note 1 zu Abs. I aufgeführten Fällen, hat das, was in Note 2 zu Abs. I bemerkt wurde, keine Geltung; in diesen Fällen ist vielmehr, soweit es nach Art. 109 des StGB. als zulässig erscheint, die Strafe des gemeinen Vergehens oder Verbrechens mit jener des Jagdfrevels (Art. 3, 4 dieses Ges.) zu verbinden, weil die in den Strafmaßen des Abs. I ohnehin schon liegende Cumulation mit der Anwendbarkeit desselben wegfällt. (Vgl. das in Note 2 zu Abs. I alleg. Erk.)

3) Als eine Folgerung aus der vorhergehenden Bemerkung stellt sich der Satz dar, daß beim Vollzuge des Art. 4 Ziff. 2 lit. b auch die in Gemäßheit des Art. 5 Abs. II erkannten Strafen in Rechnung zu bringen sind, denn auch solche Strafen werden nach dem Princip der Cumulation, wiewohl nur theilweise, „auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes“ verhängt.

Art. 6.

In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Abs. I. Wie bei jedem Specialstrafgesetz, so ist auch bei dem gegenwärtigen der allgemeine Theil des Strafgesetzbuches für den Richter überall maßgebend, wo nicht Ausnahmen besonders aufgestellt sind. Wenn es demungeachtet für nöthig erachtet wurde, in Art. 6 die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen über Versuch, Hülfeleistung und Begünstigung noch ausdrücklich zu sanctioniren, so geschah dieß nur, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die singulären Vorschriften, welche gerade über diese Materien in dem Mandat von 1806 und anderen älteren Verordnungen enthalten waren, aufgehoben seien (Motive des Entw., S. 74.) Es würde daher unrichtig sein, vermöge des arg. a. contr. auf die Unanwendbarkeit aller anderen nicht besonders genannten Sätze des allgemeinen Theiles zu schließen.

Abs. II. Das Schweigen des Abs. II vom Versuche, im Gegensatz zu Abs. I, gibt zu erkennen, daß bei den in die Klasse der Polizeiübertretungen verwiesenen Jagdfreveln der Versuch straflos ist (Vgl. Ausschußber. der K. d. A. S. 158), jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme derjenigen nach allgemeinen Begriffen etwa als Versuchshandlungen erscheinenden Delicte, welche das Gesetz (Art. 1, 2) den vollendeten Uebertretungen angereiht hat.

Art. 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Abs. I. 1) Im Entwurfe war auch die Confiscation der zum „Fortbringen" des Wildes geeigneten Werkzeuge, „sowie der vom Uebertreter

gebrauchten Thiere, insbesondere der Hunde" ausgesprochen. Diese Zusätze wurden bei der Berathung, „um unverhältnißmäßige Härten zu vermeiden," gestrichen. (Ausschußber. der K. d. A. S. 158.)

2) Ueber die Verwendung der confiscirten Schießgewehre s. Finanzministerialentschl. vom 13. Juli 1849. (Fertig, Sammlung S. 168.)

3) Das Gesetz überläßt hier dem Strafgericht auch den Ausspruch „über die Verbindlichkeit zum Schadensersatz," während die Strafproceßnovelle vom 10. Nov. 1848 (Art. 205) den Adhäsionsproceß gänzlich beseitigt und demgemäß auch über das zur Feststellung des Civilrechtspunktes einzuschlagende Verfahren, sowie über die Rechtsmittel des Beschädigten keinerlei Bestimmung getroffen hat. Da nun ohnehin nach dem Wortlaute des Art. 7 vom Strafrichter nur über die Entschädigungspflicht, nicht über die Größe der Entschädigung zu erkennen ist, so steht dem Verlangen des Damnificaten, der die letztere Frage zur besonderen Austragung an den Civilrichter zu verweisen beantragt, ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen.

Abs. II. Den Fällen, in welchen das Schießgewehr zum Behufe der Confiscation nicht herbeigeschafft werden kann, läßt sich auch der beizählen, wenn dasselbe erweislich Eigenthum einer dritten unbetheiligten Person ist. Es liegt hier ein rechtliches Hinderniß vor, wie unter anderen Umständen ein factisches. (Vgl. Verh. von 1848, A.-Prot. der K. d. A. I S. 400.) — Ueber die Umwandlung der Geldstrafe s. StGB. Thl. I Art. 34, 35.

Art. 8.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Es ist hier ein zweiter Fall des im StGB. Thl. I Art. 109 als reale Concurrenz bezeichneten Zusammentreffens gegeben. (Vgl. Noten zu Art. 5.) Können die verwirkten Strafen ihrer Natur nach nicht neben einander bestehen (z. B. Gefängniß und Arbeitshaus), so ist in Gemäßheit dieses Art. 109 auf die schwerere Strafe zu erkennen, und bei Ausmessung derselben die concurrirende Uebertretung als erschwerender Umstand zu berücksichtigen. (Vgl. Motive des Entw. S. 74.)

Art. 9.

Bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zuläßig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Abs. II. Vgl. hiezu Noten zu Art. 23 Abs. IV des Ges. vom 30. März 1850.

Abs. III. Durch diese Vorschrift sind die §§. 22 — 26 des Mandats vom 9. Aug. 1806: „Pflichten der Forstbediensteten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes" aufgehoben. (Ausschußber. der K. d. A. S. 159.) Ueber Vornahme von Verhaftungen durch Polizeibehörden vgl. Blätter f. adm. Praxis, I S. 125 ff.

Art. 10.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Ueber die Jagdfolge vgl. Note zu Art. 2 Ziff. 2.

Art. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Vermöge der allgemeinen Fassung dieses Art. erstreckt sich das Gesetz auch auf das zu Unterfranken gehörende Gebiet des bayerischen und churhessischen Condominats, in welchem die Cognition über Jagdfrevel bis dahin ausschließlich der Polizeigerichtsbarkeit zustand und diese von jedem Staat bezüglich seiner Angehörigen nach Maßgabe seiner eigenen Gesetze ohne Einmischung der andern Condominatherren ausgeübt wurde. (Motive des Entw. S. 74.)

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

vom 30. März 1850,

die

Ausübung der Jagd

betreffend,

erläutert

von

Carl Brater.

Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

Das einen natürlichen Ausfluß des Grundeigenthums bildende Jagdrecht stand im diesseitigen Bayern bis zum Jahr 1848 größtentheils nicht dem Grundbesitzer, sondern dem Fiscus oder anderen Personen in der Eigenschaft eines gesonderten auf größere Complexe sich erstreckenden Realrechtes zu. Durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 wurde, mit einem Vorbehalt zu Gunsten gewisser königlicher Jagden (Art. 8), das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und ausgesprochen, daß dasselbe mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer übergehe. Da es jedoch aus volkswirthschaftlichen und sicherheitspolizeilichen Rücksichten für eine Unmöglichkeit erkannt wurde, jedem Grundbesitzer die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes auch auf der kleinsten Parcelle zu überlassen, so war im Art. 2 die Bestimmung hinzugefügt: „In der Regel üben die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer — und für deren Rechnung — innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus.“

Dem Landtage von 1849 und nach dessen Auflösung jenem von $18^{49}/_{50}$ wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, theils um der inzwischen erfolgten königlichen Verzichtleistung auf die vorbehaltenen Jagden gesetzliche Sanction zu verleihen, theils und hauptsächlich, um dem in Folge des Gesetzes (noch mehr aber in Folge des ungenügenden Vollzuges) eingerissenen Jagdunfug zu steuern. Die beiden Grundgedanken des Ges. vom 4. Juni — Beseitigung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und Ausübung des dem Eigenthümer zurückgegebenen Jagdrechtes durch die Gemeinde — sind in dem Gesetze vom 30. März 1850, dessen Gültigkeit auf die Kreise diesseits des Rheins beschränkt ist, beibehalten; als wesentlichste Neuerung ist die Einführung der Jagdkarten und die Aufstellung polizeilicher Strafbestimmungen für Contraventionen gegen die gesetzlichen Vorschriften hinzugekommen. —

Wir fügen eine Uebersicht der mannichfaltigen Rechtsverhältnisse bei, welche durch die drei Gesetze, die Jagdausübung, den Jagdfrevel und den

Wildschadensersatz betr., auf dem strafrechtlichen, civilrechtlichen und administrativen Gebiete zum Theil neu geschaffen, zum Theil in eigenthümlicher Weise entwickelt oder modificirt worden sind:

Auf dem Standpunkte dieser neuen Gesetzgebung ist das Jagdrecht nichts Anderes, als das Eigenthumsrecht, angewendet auf eine bestimmte Kategorie von Handlungen des Eigenthümers. Insoferne die Befugniß zur Vornahme dieser Handlungen den realen Inhalt des Jagdrechtes bildet, fällt das Jagdausübungsrecht mit dem Jagdrechte selbst zusammen. Allein letzteres wird vielfach, entweder kraft des Gesetzes, oder kraft freiwilliger Verfügung, zu Gunsten einer dritten Person in der Art beschränkt, daß seine Ausübung ganz oder theilweise dem Eigenthümer entzogen ist. (Vgl. Note zu Art. 1 Abs. II.) Daraus entspringt die Nothwendigkeit, einerseits das Rechtsverhältniß des Eigenthümers unter einem zweifachen Gesichtspunkt aufzufassen und den Fall des unbeschränkten Jagdrechtes von dem Falle des beschränkten zu trennen, anderseits das dem Nichteigenthümer bald mehr bald weniger vollkommen zustehende Ausübungsrecht gleichfalls selbstständig in Betracht zu ziehen. Es ergeben sich durch diese Sonderung folgende Klassen:

I. Unbeschränktes Jagdrecht des Eigenthümers. (Jagdrecht mit Ausübungsrecht.)

Der Eigenthümer ist entweder

A. eine physische oder

B. eine juristische Person (Gemeinde, Stiftung).

II. Beschränktes Jagdrecht des Eigenthümers. (Ausübungsberechtigung eines Nichteigenthümers.)

Der Nichteigenthümer ist ausübungsberechtigt

A. kraft gesetzlicher Bestimmung.

In diesem Verhältniß befindet sich

a) die Gemeinde (Art. 4 dieses Ges.)

b) der auf einer Inclave Ausübungsberechtigte (Art. 3.)

B. in Folge eines Rechtsgeschäftes.

Hier kann die Uebertragung ausgehen

a) von dem Eigenthümer selbst,

b) von dem ausübungsberechtigten Nichteigenthümer.

Sie kann in beiden Fällen insbesondere beruhen

1. auf Verpachtung,

2. auf einem Mandat oder Miethvertrag (Vertrauensmänner, Jäger),

3. auf einem Precarium (Jagdgäste).

Die Beschränkung des Jagdrechtes sowie der correspondirende Umfang des einem Dritten zustehenden Ausübungsrechtes ist in den unter II aufgeführten Fällen sehr verschieden. S. hierüber Note zu Art. 1 Abs. II *).

Eingang.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Abs. I. Daß unter „Jagd" nur das Verfolgen und Erlegen des Wildes nach waidmännischem Gebrauche (wozu bei gewissen Gattungen von Federwild auch die Anwendung von Garnen und Schlingen gehört) verstanden werde, geht aus den Aeußerungen des k. Commissärs (Sten. Ber. der K. d. A. II S. 83) und noch evidenter aus Art. 1 des Ges. über Bestrafung der Jagdfrevel hervor, wo die „Ausübung der Jagd" dem „auf andere" (unwaidmännische) Weise bewirkten Fangen, Verletzen oder Tödten ausdrücklich entgegengesetzt ist. (Vgl. Bl. für adm. Praxis III S. 10.) Da nach Art. 14 nur zum „Jagen" das Lösen einer Jagdkarte erfordert wird, so bedarf es zur unwaidmännischen Wildverfolgung einer Jagdkarte nicht.

---

*) In den Fällen der Ziff. 2 u. 3 äußert sich die Beschränkung überhaupt praktisch nicht mehr als solche, weil sie nur in dem freiwilligen und widerruflichen Verzicht auf die im Eigenthumsrecht liegende ausschließliche Dispositionsbefugniß besteht und gewöhnlich (was auch auf Ziff. 1 Anwendung findet) das finanzielle Erträgniß des Rechtes, wenn nicht steigert, doch wenigstens ungeschmälert läßt.

In allen übrigen Beziehungen ist dagegen die aufgestellte Unterscheidung ohne praktischen Belang. Denn einerseits gehört auch jene ungeregelte Art der Wildverfolgung unstreitig zu den Ausflüssen des Eigenthumsrechtes, steht daher dem Grundeigenthümer eben so ausschließlich zu, wie die wirkliche Jagdausübung, anderseits ist sie, von einem Unbefugten betrieben, zwar nicht unbefugte Jagdausübung; aber gleichwohl eine Verletzung des Jagdrechtes, denn sie entzieht dem Berechtigten die Möglichkeit, das auf solche Weise erlegte Wild seinerseits waidmännisch zu verfolgen, zu erlegen und zu verwerthen. Es geht hieraus hervor: 1) daß der Eigenthümer, dessen Jagdausübungsrecht durch Gesetz oder Vertrag an einen Dritten übergegangen ist, sich auch der unwaidmännischen Wildverfolgung zu enthalten hat, um nicht die Rechte jenes Dritten zu verletzen, und 2) daß insbesondere auch strafrechtlich diese Wildverfolgung von Seite eines Unbefugten unter den Begriff des Jagdfrevels fällt, wie dies die Bestimmungen des Jagdfrevelges. Art. 1 Ziff. 2—4 bestätigen. — In wieweit die unwaidmännische Verfolgung selbst dem Civilberechtigten polizeilich versagt ist, bemißt sich nach dem Inhalte der einzelnen jagdpolizeil. Verordnungen. (Art. 13, 23 Ziff. 5.)

Abs. II. Deutlicher, als in Art. 1 des Ges. vom 4. Juni 1848 geschehen war und die Fassung der „deutschen Grundrechte" §. 37 beibehaltend, ist hier ausgesprochen, daß die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden nur insoweit, als sie in der Eigenschaft eines Realrechtes bestanden hat, aufgehoben, und daß auch deren Constituirung für die Zukunft nur unter derselben Voraussetzung ein unerlaubtes Rechtsgeschäft sei. Jede andere, nur ein persönliches, wenn auch vererbliches Recht begründende Verfügung des Eigenthümers ist unbeschadet der Vorschrift des Art. 4 nach wie vor zulässig. (Sten. Ber. III S. 77.) Ist vermöge der Bestimmung dieses Art. 4 dem Grundeigenthümer selbst die Ausübung des Jagdrechtes insoweit gesetzlich beschränkt, daß ihm nur der Genuß der Jagdrente bleibt (Art. 8), so geht begreiflich auch auf die durch Uebertragung in den Besitz des Jagdrechtes gelangte dritte Person nur der Bezug dieser Rente über. Da ferner die Gemeinde in allen Fällen des Art. 4 das Jagdrecht „im Namen des Grundeigenthümers" ausübt, so tritt dieselbe zu dem durch Uebertragung berechtigten Dritten in keinerlei Rechtsverhältniß; sie verrechnet dem Grundeigenthümer allein seinen Pachtschillingsantheil und überläßt es jenem Dritten, die ihm zustehenden Ansprüche dem ursprünglich Berechtigten gegenüber, wie er es für gut findet, geltend zu machen.

Von diesem Verhältniß abgesehen können je nach der Natur des Rechtsgeschäftes, auf welcher die Uebertragung beruht, deren Wirkungen sehr verschieden sein. Sie kann das Jagdrecht mit Ausschluß des ursprünglichen Besitzers oder nur in Concurrenz mit diesem; sie kann dasselbe nach seinem

ganzen Umfang oder auch mit freiwilliger Beschränkung entweder auf die Jagdrente oder auf den Jagdbesuch übertragen; kann ausschließlich zu Gunsten einer bestimmten Person, oder auch mit Einräumung der Befugniß, zu Gunsten Anderer darüber zu verfügen, vorgenommen werden; kann endlich bald den Character einer Schenkung, bald den des Kaufes, Pachtes u. s. w. an sich tragen. Was insbesondere die Verpachtung betrifft, so wird in Art. 6 dem Jagdberechtigten zunächst gestattet, sie durch Vermittlung der Gemeinde zu bewerkstelligen. Dadurch ist jedoch keineswegs die Zulässigkeit einer selbstständigen Verpachtung indirect ausgeschlossen, denn die Ausübung der aus dem Eigenthum fließenden Befugnisse muß in allen Beziehungen so weit für erlaubt gelten, als sie nicht durch das Gesetz ausdrücklich beschränkt ist. Hiemit steht im Einklang eine Bemerkung des k. Commissärs (Sten. Ber. S. 129.): „Für den Fall daß eine Gemeinde größere Waldungen besitzt und an die Stelle des Privateigenthümers tritt, versteht es sich von selbst, daß ihr die Eintheilung in verschiedene Jagdpachtbezirke ebenso wie jedem Einzelnen eingeräumt ist."

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayrischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;
4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Abs. I. 1) Der Ausübung des Jagdrechtes ist das Verfolgen und Erlegen des Wildes auf unwaidmännische Weise gleichgestellt. (Note zu Art. 1 Abs. I.) Zu letzterem ist demnach der Grundeigenthümer ebenfalls nur unter

den Voraussetzungen des Art. 2 und unter der weiteren Voraussetzung befugt, daß er sein Jagdrecht nicht freiwillig verpachtet hat (Art. 6). Außerdem stehen solche Handlungen dem ausübungsberechtigten Nichtbesitzer, soweit sie nicht auch diesem durch jagdpolizeiliche Vorschriften (Art. 23) oder Pachtverträge untersagt sind, zu. Die in Hofräumen und Hausgärten sich zeigenden Raubthiere ist jedoch der Hauseigenthümer jederzeit, auch im Falle der Verpachtung, zu erlegen befugt. (Vgl. Note zu Art. 1 Abs. III des Jagdfrevelgesetzes.)

2) Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer wird unzuläßig, sobald dessen Besitzthum die in den folgenden Ziffern 1 — 3 bezeichneten Eigenschaften, z. B. seine Umfriedung, die zusammenhängende Hecke, die verschließbare Thüre u. s. w. verloren hat. Das Ausübungsrecht geht in diesem Fall ipso jure an die Gemeinde über (Art. 4), die dasselbe dem Pächter des anstoßenden Jagdbezirkes übertragen oder bis zum Ablauf der Pachtperiode ruhen lassen und dann gemeinschaftlich mit dem Complexe, dem es sich anschließt, verpachten kann. Der Eigenthümer, welcher unerachtet seiner Kenntniß von der eingetetenen Veränderung die Jagdausübung, ohne den vorigen Zustand wiederherzustellen, fortsetzt, macht sich des Jagdfrevels (Jagdfrevelges. Art. 1) schuldig.

Ziffer 1. 1) Es ist aus der Fassung des Gesetzes nicht deutlich zu entnehmen, ob die Hecke schon als hinlänglich „zusammenhängend," die Einzäunung als hinlänglich „dicht" zu betrachten sei, wenn sie einem Menschen den freien Zutritt nicht gestattet, oder ob ein solcher Grad von Dichtigkeit gefordert werde, der auch kleineres Wild ausschließt. Bei den Verhandlungen über das Ges. vom 4. Juni 1848, Art. 5 machten sich beide Ansichten geltend (Prot. d. K. d. R. V S. 148—150. Prot. d. K. d. A. V S. 542—545.) Für die erste, laxere Ansicht spricht 1. die Aeußerung des damaligen Staatsministers Heintz (S. 544 l. c.): „Ich erlaube mir hierauf zu bemerken, wie es in dieser Beziehung in der Pfalz gehalten wird; es bestehen dort dieselben Bestimmungen, wie hier (im Entwurf). In der Regel hat der Jagdpächter das Recht, dahin zu gehen, wohin Er, ohne zu steigen oder zu beschädigen gehen kann." 2. Die Verhandlung der Abgeordnetenkammer von 1850, Sten. Ber. III S. 78. Die Kammer der Reichsräthe hatte Einschaltung des Wortes „dicht" zusammenhängende Hecke beschlossen. Die zweite Kammer verwarf diese, schlüßlich auch in das Gesetz nicht übergegangene Redaction auf die Bemerkung eines Abgeordneten, es sei zu fürchten, unter dicht zusammenhängenden Hecken werde man solche verstehen, durch die selbst kein Hase nicht schlüpfen könne. (Vgl. auch Sten. Ber. I S.90).

2) Die „Verschließbarkeit" der Thüre wird zur Documentirung der Absicht, daß nicht Jedem freier Zutritt zu dem abgeschlossenen Grundstücke

gestattet werden wolle, gefordert (Verhh. von 1848, Prot. der K. d. R. S. 150, 152). Diesem Zweck und dem Erfordernisse der Verschließbarkeit wird durch Anbringung hölzerner Riegel u. s. w. ebenso, wie durch kunstgerechte Schlösser entsprochen (Sten. Ber. der K. d. A. 1850, III S. 78).

Ziffer 3. 1) Unter „Hochgebirg" sind ausschließlich die Alpenzüge im südlichen Bayern verstanden. (Sten. Ber. II S. 88—90). Der Grund der Unterscheidung zwischen Flachland (und Mittelgebirg) einerseits, Hochgebirg anderseits beruht darin, daß in letzterem Bezirke von 400 Tagwerken mit Rücksicht auf die Alpweiden, unzugänglichen Felspartieen u. s. w., welche sie in sich schließen, der Jagd thatsächlich keinen größeren Spielraum gewähren, als im Flachland Bezirke von 240 Tagw. (Sten. Ber. II S. 90.) Ruft die örtliche Lage Zweifel darüber hervor, ob ein Bezirk dem Hochgebirg oder (dem Mittelgebirg, resp.) der Ebene angehöre, so ist diese Frage bejahend oder verneinend zu entscheiden, jenachdem im einzelnen Falle die angeführte ratio legis zutrifft oder nicht.

2) Ueber Ausübung des Jagdrechtes durch grundbesitzende juristische Personen und Genossenschaften vgl. Note 3 zu Art. 11 Ziff. 1.

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhalts berechnet und festgestellt.

---

1) Die Ausübung des Jagdrechtes auf Inclaven ist an folgende Bedingungen gebunden:

a) Der umschließende Gutscomplex muß ein „solcher" sein, dessen Beschaffenheit gemäß des vorhergehenden Art. 2 zur selbstständigen Jagdausübung berechtigt. b) Die Inclave muß „vollständig," im strengsten Sinne von dem Gutscomplex umschlossen sein und sie ist dies nicht, wenn sie auch nur nach einer Seite mit einer Breite von wenigen Schritten über den Complex

herausragt (Sten. Ber. II S. 94). c) Die Inclave darf nicht selbst in die Kategorie der unter lit. a angeführten bevorzugten Grundstücke gehören. d) Sie darf auch nicht, wenn sie aus mehreren kleineren, verschiedenen Besitzern angehörigen Parcellen gebildet ist, im Ganzen ein Areal von 240 (400) Tagw. oder mehr enthalten. Das Wort „zusammenhängend" ist an dieser Stelle gleichbedeutend mit „zusammengerechnet;" der räumlich zusammenhängende Grundbesitz eines Eigenthümers (Art. 2 Ziff. 3) fällt schon unter die Ausnahme lit. c.

Ist die Inclave aus mehreren kleineren Parcellen gebildet (lit. d), so liegt einer von den „übrigen Fällen" des Art. 4 vor und die Jagd wird demgemäß weder von dem Jagdberechtigten des umschließenden Complexes, noch von den einzelnen Eigenthümern, sondern von der Gemeinde — oder, wenn die Inclave mehreren Flurmarkungen angehört, von den mehreren betheiligten Gemeinden — durch Verpachtung ausgeübt (Vgl. Sten. Ber. S. 95, 96).

2) Gehört die dem Jagdberechtigten des umschließenden Complexes zugewiesene Inclave mehreren Gemeindefluren an, oder sind mehrere angränzende Markungen gleich nah gelegen, so entscheidet hinsichtlich des Entschädigungsmaßstabes der Natur der Sache nach der Pachtpreis derjenigen Markung, welche in Bezug auf die das Jagderträgniß bedingenden Terrainverhältnisse vorwiegende Aehnlichkeit mit der Inclave hat.

3) Inwieferne der zur Ausübung der Jagd auf einer Inclave Berechtigte, wenn er keinen Gebrauch von dieser Berechtigung macht, demungeachtet für den Wildschaden haftet, ist in Note 4 zu Art. 1 des Ges. vom 15. Juni 1850, den Wildschadensersatz betr. erörtert.

4) Die „Jagdbefugniß" des Art. 3 ist nicht identisch mit der Jagdberechtigung (Jagdgerechtigkeit, Jagdrecht), wovon Art. 1 und 2 sprechen; sie würde außerdem den Fall eines durch Art. 1 absolut ausgeschlossenen, auf Grund und Boden des Befugten haftenden Realrechtes darstellen. Vielmehr bleibt das Jagdrecht dem Eigenthümer der Inclave, der nur in der Ausübung zu Gunsten eines Dritten kraft des Gesetzes beschränkt ist und es tritt wieder in volle Wirksamkeit, sobald der Eigenthümer sein Besitzthum bis zu einer Größe von 240 (400) Tagwerk erweitert oder dasselbe umzäunt. Von diesem Standpunkt aus ist auch die dem Eigenthümer gebührende „Entschädigung" nicht als Aequivalent eines veräußerten Vermögenstheiles, sondern als vorbehaltener Ausfluß seines Jagdrechtes zu betrachten. In gleicher Weise hebt die Ausübungsbefugniß der Gemeinde (Art. 4), welche sich übrigens durch den ihr eigenthümlichen Character eines Mandates von dem Fall des Art. 3 unterscheidet (Note 1 zu Art. 4), das Jagdrecht des Eigenthümers nicht auf. Beide Verhältnisse haben ferner gemein, daß der Besitzer des umschließenden Grundstückes wie der Commune seine

abgeleitete Jagdbefugniß auf dritte Personen durch Verpachtung übertragen kann. Es geht dieß aus den Schlußworten des Ges. über Wildschadensersatz, Art. 1 Ziff. 1 hervor.

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

---

1) Die „politische Gemeinde" als juristische Persönlichkeit — nicht die Gemeindebehörde — tritt in der Eigenschaft eines gesetzlich aufgestellten Mandatars für alle an die Ausübung des Jagdrechtes sich knüpfenden rechtlichen Verhältnisse an Statt des Grundeigenthümers ein (Sten. Ber. S. 79, 103). Ihr Mandat unterliegt keinen weiteren Beschränkungen, als den durch das Gesetz selbst ihr auferlegten. Sie verfügt demgemäß durch ihre Organe nach deren Ermessen wiewohl vorbehaltlich der jeden Mandatar treffenden Haftung für dolus und culpa, — ihre Handlungen bedürfen keiner Genehmigung des Eigenthümers und es ist überhaupt jede Selbstthätigkeit desselben ausgeschlossen. Sowohl die alleg. Landtagsverhandlungen, als anderweitige Bestimmungen des Gesetzes liefern den Beweis, daß es eine Ungenauigkeit der Redaction ist, wenn nach der Fassung dieses Art. 4 die stellvertretende Befugniß der Gemeinde auf den Verpachtungsact beschränkt scheint. Derselben steht ebenso die Verbindung der einzelnen Grundstücke zu Jagdbezirken (Art. 5), die Selbstverwaltung der Jagd in gewissen Fällen (Art. 11), die Einhebung und Verrechnung des Ertrages (Art. 8) zu, während anderseits auch die Ersatzklage wegen Wildschadens gegen sie, nicht gegen den Grundeigenthümer gerichtet wird (Sten. Ber. S. 79. Ges. den Ersatz des Wildschadens betr., Art. 3). Diese einzelnen Bestimmungen rechtfertigen in ihrem Zusammenhang die obige Interpretation des Art. 4.

2) Bezüglich ihres eigenen, ein zusammenhängendes Areal von 240 (400) Tagw. bildenden corporativen Grundbesitzes steht die Gemeinde nicht in dem Rechtsverhältnisse des Mandatars (Art. 4), sondern in jenem des persönlich jagdberechtigten Grundeigenthümers (Art. 2 Ziff. 3. Vgl. Note 1 zu Art. 11 Ziff. 1).

Art. 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politi-

schen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayrische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Abs. I. Die Gemeindeflur bildet einen selbstständigen Jagdbezirk auch dann, wenn ihr Flächenraum 240 (400) Tagw. nicht erreicht (Vgl. Sten. Ber. S. 129).

Abs. II. 1) Nachdem durch Art. 4 dieses Ges. die Ausübung des Jagdrechtes der Grundeigenthümer zu einer Gemeindeangelegenheit erhoben worden ist, findet, soweit nicht besondere Formen im Gesetze selbst (Art. 4) vorgeschrieben sind, Art. 36 des rev. Gem.-Edictes Anwendung, welcher lautet: „Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.“ Es ist daher in solchen Angelegenheiten, unbeschadet der angedeuteten speciellen Vorschriften, nach denjenigen Formen zu verfahren, welche in Ansehung des der Commune selbst auf den Gemeindegründen zustehenden Jagdrechtes in Gemäßheit des Edictes zu beobachten sind. (Eine abweichende, aber nicht motivirte Ansicht s. in den Vollzugsvorschriften zu diesem Ges., Ziff. IV 4). Als Folgerung aus dem aufgestellten Princip ergibt sich zunächst, daß die nach Art. 5 Abs. II zu fassenden Beschlüsse in Landgemeinden zur Competenz des Gemeindeausschusses (nicht der Gesammtgemeinde) gehören und daß sie der Curatelgenehmigung nicht unterliegen (Rev. Gem.-Ed. §. 101—104, 123, 131). In Stadtgemeinden ist zu unterscheiden, ob nach der Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse derartige Beschlußfassungen zu den „wichtigen“ Gemeindeangelegenheiten zählen, oder nicht. Ersteren Falles fordert das Edict Uebereinstimmung zwischen Magistrat und Gemeindecollegium; kann diese nicht erreicht werden, so tritt die schiedsrichterliche Entscheidung der Curatelbehörde ein (Rev.Gem. Ed. §.§. 82, 83. — Eine abweichende Ansicht s. in den Vollzugsvorschr. Ziff. IV 3).

2) Auch im Hochgebirge können, da hier das Gesetz nicht wie in Art. 2 Ziff. 3 unterscheidet, die Gemeindemarkungen in mehrere, nicht über 240 Tagw. enthaltende Jagdbezirke vertheilt werden (Vgl. Sten. Ber. S. 130).

Art. 6.

Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

1) Die Gemeinde kann das in Art. 6 dem Grundeigenthümer gesetzlich eingeräumte Recht nicht durch willkürliche Weigerung vereiteln, kann aber anderseits fordern, daß der von seinem Recht Gebrauch machende Eigenthümer sich den Pachtbedingungen, welche für den ganzen Jagdbezirk von ihr aufgestellt werden, und den Bestimmungen der folgenden Artikel füge.

2) Ueber das Recht des Grundeigenthümers, die Jagd auch selbstständig zu verpachten und über das gleiche Recht der nach Art. 3 mit einer Jagdbefugniß auf fremdem Grund und Boden ausgestatteten Personen vgl. Note zu Art. 1 Abs. II, dann Note 4 zu Art. 3.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contractsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder Art. 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Abs. II. III. 1) Zu der Verpachtung an ein Mitglied des Magistrates resp. Gemeindeausschusses, an dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie oder Schwägerschaft, ferner an eine bei der Verwaltung des Communalvermögens betheiligte Person ist nebstdem Curatelgenehmigung erforderlich (Note 1 zu Art. 5 Abs. II. — Rev. Gem.-Ed. §. 103, 123. — Vgl. Sten. Ber. III S. 85.)

2) Wenn in Stadtgemeinden Magistrat und Gemeindecollegium sich über die Ratification des Pachtes nicht verständigen, so kann, weil hier das Gesetz ausdrücklich Genehmigung von Seite beider Collegien fordert, keine Provocation auf die Entscheidung der Curatelbehörde, die diese Genehmigung nur ersetzen, nicht bewirken würde, stattfinden. So lange nun im Falle des Abs. II keine Verständigung erfolgt, muß, wenn nicht die Voraussetzungen

der Selbstverwaltung (Art. 11) hinzukommen, die Ausübung des Jagdrechtes ruhen. (Vgl. Vollzugsvorschr. Ziff. IV. 4). Im Falle des Abs. III dagegen besteht die Folge darin, daß es bei dem regelmäßigen gesetzlichen Verfahren der öffentlichen Versteigerung bleibt. (Vgl. Vollzugsvorschr. Ziff. IV. 1.)

3) Die Art. 5 — 9, insbesondere auch Art. 7 regeln den Vollzug des Art. 4, handeln sonach nicht von der Verpachtung der Jagd durch den ausübungsberechtigten Grundeigenthümer selbst. (Art. 2.) Wenn nun ein zusammenhängender Grundbesitz von 240 (400) Tagw., welcher Communaleigenthum ist, der Verpachtung in Gemäßheit des Art. 2, nicht des Art. 4, unterworfen werden soll, so richtet sich das Verfahren nicht nach Art. 7 (Note 2), sondern nach den allgemeinen Vorschriften des Gemeindeedictes und es ist daher in Landgemeinden die Genehmigung des Pachtes durch die Gemeindeversammlung nicht erforderlich. (Rev. Gem.-E. §. 104.) Ebenso kommt dann bezüglich der Stadtgemeinden Note 1 zu Art. 5 Abs. II in Anwendung. (Vgl. auch Note 1 zu Art. 11 Ziff. 1.)

Abs. IV. 1) Die Formulirung der Pachtbedingungen und die Bestimmung des Aufwurfspreises (Art. 11 Ziff. 3) ist an sich zwar Sache der Gemeindeverwaltung allein; da jedoch Abs. II der Gesammtgemeinde resp. den Gemeindebevollmächtigten überall, wo nicht die vorhergehende Note Anwendung findet, die Möglichkeit darbietet, durch Verwerfung des Pachtergebnisses zugleich jene Bestimmungen zu vereiteln, so mag es unter Umständen zweckmäßiger sein, dieselben noch vor der Verpachtung der Gemeinde resp. den Bevollmächtigten zur Erinnerung vorzulegen.

2) Vor der Genehmigung des Vertrages ist es rathsam, in jedem Falle die Erklärung der Distictspolizeibehörde darüber einzuholen, ob sie den in Frage stehenden Pachtlustigen eine Jagdkarte auszustellen bereit sei. Die Behörde ihrerseits ist der Natur der Sache nach verpflichtet, solche eventuelle Erklärungen abzugeben (vgl. Prot. der K. d. Reichsr. IV S. 37); lautet aber ihre Erklärung verneinend, so kann dagegen die nur wegen definitiver Verweigerung einer wirklich nachgesuchten Jagdkarte zulässige Berufung (Art. 21) nicht ergriffen werden. Es bleibt alsdann das Auskunftsmittel, daß der Pachtlustige um eine Karte wirklich nachsucht und, wenn hierauf die förmliche Abweisung erfolgt, seine Beschwerde ausführt, während die Gemeinde bis zu deren Erledigung ihren definitiven Beschluß über Genehmigung oder Verwerfung des Pachtergebnisses suspendirt.

3) Ueber das Verfahren bei Aufstellung ungesetzlicher Pachtbedingungen s. Note 1 zu Art. 24 Abs. III. Gegen die Aufstellung unannehmbarer, auf Abschreckung von Pachtlustigen berechneten Bedingungen bietet das Gesetz kein Mittel. Ein k. Commissär äußerte hierüber: „Der Gedanke der Regierung ist der: Hat die Gemeinde, nachdem man sie einmal voranstellt als bevoll-

mächtigt für die einzelnen Grundbesitzer, haben diese ein Interesse daran, die Jagd nicht zu verpachten, oder wollten sie bei der Verpachtung solche Bedingungen in den Vertrag hineingesetzt wissen, womit ein Pächter sich nicht gerne vertragen mag, liegt ihnen mehr daran, die Güter frei zu haben, als einen großen Jagdpachtschilling zu beziehen, so soll ihnen dieses unverwehrt sein." (Sten. Ber. S. 79.) Die Folge hievon ist, daß es jeder Gemeinde thatsächlich freisteht, die Selbstverwaltung (Art. 11) zur Regel zu erheben. Ob dies der Gedanke der Regierung selbst und noch mehr, ob es der Gedanke der Kammern gewesen sei, darf bezweifelt werden; allein für die praktische Handhabung des Gesetzes bleibt schon deshalb kein anderer Ausweg, weil dasselbe keine Behörde ermächtigt, die dem Buchstaben des Gesetzes nicht zuwiderlaufenden, aber den Pacht erschwerenden Bedingungen zu streichen oder abzuändern

Art. 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

---

1) Der Antheil der einzelnen Grundeigenthümer wird in derselben Weise — nach Verhältniß der Morgenzahl — berechnet, wie dies in Art. 9 vorgeschrieben ist. (Ausschußber. der K. d. A. S. 255.)

2) Die Verrechnung geschieht nach dem Ermessen der Gemeindeverwaltung, ohne gesetzlich nothwendige Einwirkung der Gesammtgemeinde resp. der Bevollmächtigten. (Rev. Gem.-Ed., §. 82, 104.) Es ist der Ersteren überlassen, den Pachtschillingsantheil des Einzelnen an jeder beliebigen denselben treffenden Leistung zur Gemeindekasse in Abrechnung zu bringen. (Sten. Ber. S. 146, 147.) Ueberschüsse sind an den Berechtigten baar hinauszuzahlen. (Ausschußber. der K. d. A. S. 255. — Sten. Ber. S. 79.)

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl, als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger anzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Abs. I. Nach der unbeschränkten Fassung und der Absicht des Gesetzes gilt diese Vorschrift auch für die Verpachtung von Privatjagdbezirken (Vgl. Note 2 zu Art. 6.)

Abs. II. Es unterliegt keinem Bedenken, daß auch Gemeinden in den Fällen des Art. 11 befugt sind, neben den verwaltenden Gemeindegliedern gelernte Jäger aufzustellen. Die Bestimmung des Abs. II ist in das Gesetz eingeschaltet worden, nicht um ein sich von selbst verstehendes Recht aller Jagdausübenden auf gewisse Kategorieen zu beschränken, sondern vielmehr um dasselbe außer Zweifel zu stellen und im Interesse der brodlos gewordenen gutsherrlichen Jäger den Berechtigten zu vergegenwärtigen. (Vgl. Sten. Ber. S. 149. — Ausschußber. der K. d. R. S. 561.)

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Ziffer 1. 1) Von sämmtlichen Factoren der Gesetzgebung wurde bei Berathung dieses Artikels anerkannt, daß es unlogisch sei, den unter Ziff. 1 erwähnten Fall, welcher nichts als eine Species des Art. 2 Ziff. 3 ist, hier einzureihen und der Art. hat nur in Folge eines Versehens seine gegenwärtige Fassung behalten. (Sten. Ber. S. 150, 151. — Prot. der K. d. R. IV. S. 40.) Die Beschlußfassung der Gemeinde richtet sich demgemäß nach den in Note 3 zu Art. 7 Abs. II. III. angeführten Vorschriften des Gemeinde-

edictes. (Vgl. Vollzugsvorschr., Ziffer IV. 4.) Sollte irgendwo der Grundbesitz der Gemeinde (als solcher) so ausgedehnt und mit einem so starken Wildstande besetzt sein, daß das Jagdrecht auf demselben als ein „bedeutendes nutzbares Recht" in Betracht käme, so wäre für die Umwandlung der bisher üblichen Verpachtung in Selbstregie und umgekehrt, Curatelgenehmigung zu erholen. (Rev. Gem.-Ed. §. 103, 123.)

2) Vom Communaleigenthum ist jenes der Stiftungen und privatrechtlichen Genossenschaften zu unterscheiden. In welcher Weise, wenn auf solchem Grundbesitz eine unmittelbare Jagdausübung nach Art. 2 Abs. III stattfinden kann, gültige Beschlüsse über die Art der Ausübung zu Stande kommen, ist nach den gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der Stiftungen und nach den einschlägigen privatrechtlichen Normen zu bemessen.

Ziffer 2, 3. Die Beschlußfassung ist auch hier nach den in obiger Note 2 bezeichneten Directiven vorzunehmen. (Vgl. Note 1 zu Art. 5 Abs. II.) Der Gemeindeverwaltung allein ist die Feststellung des Aufwurfspreises in allen Fällen vorbehalten. — Die Nichtgenehmigung des ersten Verpachtungsversuches von Seite der Gemeinde (Art. 7) liefert noch keinen gesetzlichen Grund, zur Selbstverwaltung überzugehen, es ist vielmehr der Versuch so oft zu erneuern, bis entweder Genehmigung erfolgt, oder eine von den in Ziff. 2, 3 genannten Voraussetzungen eintritt. (Vgl. Vollzugsvorschr. Ziff. IV. 2.) Daß es jedoch ganz in der Willkür der Gemeindeorgane liege, die gedachten Voraussetzungen durch die Fassung der Pachtbedingnisse oder durch Festsetzung eines unverhältnißmäßigen Aufwurfspreises sogleich herbeizuführen, daß mithin die Clauseln dieses Artikels factisch wirkungslos seien, wurde schon oben (Note 3 zu Art. 7 Abs. IV) erwähnt. Ebenso kann die Gemeinde gesetzlich nicht verhindert werden, nachdem auch nur einmal ein Verpachtungsversuch definitiv mißglückt und der Fall der Ziff. 2, 3 eingetreten ist, für immer bei der Selbstverwaltung zu bleiben.

Art. 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Das Gesetz fordert „Einwilligung der Gemeinde", ohne für deren Erholung besondere Formen vorzuschreiben. Dieselbe wird daher in Städten regelmäßig durch den Magistrat, auf dem Lande durch den Gemeindeausschuß ohne Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten, resp. der Gesammtgemeinde ertheilt. (Rev. Gem.-Ed., §. 55, 82, 104. — Vgl. Note 1 zu Art. 5 Abs. II. Abweichende Ansicht im Sten. Ber. S. 153.)

Art. 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld=, forst=, jagd= und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Abs. I. Die Kreisregierungen sind angewiesen, die in den einzelnen Landestheilen bis zum Erscheinen eines allgemeinen Polizeistrafgesetzbuches noch fortbestehenden, dem Gesetze nicht widersprechenden jagdpolizeilichen Vorschriften neuerdings zu publiciren. (Vollzugsvorschr. Ziff. VII.)

Abs. II. 1) Im Entwurfe war das Betreten noch nicht abgeräumter Felder (mit Ausnahme der Kartoffel=, Kraut= und Rübenäcker) allgemein untersagt. Nachdem diese Bestimmung gestrichen worden ist, kann strafpolizeiliche Einschreitung gegen den Betretenden nur dann erfolgen, wenn er einem örtlichen oder provinziellen jagdpolizeilichen Verbot (Abs. I) zuwidergehandelt hat. (Art. 23 Ziff. 5. Vgl. Prot. der K. d. R. II S. 558.)

2) Obwohl dem Strafpolizeiverfahren der Adhäsionsproceß im Allgemeinen fremd, auch hier nicht mit ausdrücklichen Worten statuirt ist, so scheint es doch der Natur der Sache und der Absicht der Gesetzgebung entsprechend, dem Polizeirichter auch das Urtheil über den Civilpunkt wenigstens dann zu überlassen, wenn der Beschädigte auf selbstständiger Ausführung seiner Civilklage nicht besteht. (Vgl. Note 3 zu Art. 7 Abs. I des Jagdfrevelges.)

3) Das Gesetz spricht nur von denjenigen Beschädigungen, die der Jäger oder dessen Hund oder die mit dem Transport des Wildes u. s. w. beschäftigten Personen durch Betreten der Felder, Gärten u. s. w. verursachen. (Sten. Ber., IV S. 637.) Davon zu unterscheiden ist der durch unberechtigte Erlegung des Wildes dem Jagdberechtigten, und der durch das Wild selbst dem Grundbesitzer zugefügte Schaden. (Jagdfrevelges. Art. 7, Wildschadensges. Art. 1.)

Art. 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15.

Die Jagdkarten werden von der Districtspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Dritttheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Dritttheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeldlich auszustellen.

---

1) Das Gesetz und ebenso die Vollzugsinstruction enthält keine nähere Bestimmung darüber, welche Districtspolizeibehörde zur Ausstellung der Jagdkarte im einzelnen Falle befugt sei. Erwägt man jedoch, daß diese Karten nicht für gewisse Bezirke, sondern für das ganze Land gültig sind (Art. 16), daß in der Regel die Persönlichkeit des eine Jagdkarte Nachsuchenden nur in dessen Wohnort bekannt, daß auch die Armenkasse des Wohnortes diejenige ist, in welche der gesetzliche Ertragsantheil fließt, endlich daß die Vollzugsvorschr. Ziff. X die Eintragung eines Signalements und der eigenhändigen Unterschrift auf der Karte vorschreiben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Districtspolizeibehörde des Wohnortes und subsidiär jene des vorübergehenden Aufenthaltsortes gemeint sei. Die Schutzgewehrscheine dagegen, deren Gültigkeit sich auf den Aufsichtsbezirk beschränkt, werden von der Behörde, in deren Bezirk der Aufsichtssprengel ganz oder größtentheils gelegen ist, ausgestellt. (Vollzugsvorschr. Ziff. XIV.) Eine umfassende Instruction über die Behandlung des Jagd- und Schutzkartenwesens enthalten die Vollzugsvorschr. Ziff. IX — XVII.

2) Unter Denjenigen, welche Anspruch auf Ausstellung eines Schutzgewehrscheines haben, befindet sich nicht allein das Jagd- und Forstschutzpersonal des Staates, der Gemeinden und Stiftungen, sondern auch jenes der Privaten. (Sten. Ber. II S. 182.) Da das Gesetz amtliche Verpflichtung nicht fordert, so genügt es im letzteren Fall, wenn die Behörde sich Gewißheit darüber verschafft hat, daß der um einen Gewehrschein Nachsuchende von dem Wald- oder Jagdbesitzer für die fraglichen Verrichtungen bestimmt und in Pflicht genommen worden sei. Zweifelhafter ist es, ob auch der Waldbesitzer selbst, welcher den Forstschutz persönlich auszuüben beabsichtigt, auf einen Gewehrschein Anspruch habe. Dagegen spricht der Buchstabe des Gesetzes, dafür die Natur der Sache und die Erklärung des

Ausschußreferenten in der K. d. A.: „Von dem Jäger müssen wir Denjenigen unterscheiden, der blos hinausgeht, um den Forstschutz zu üben; dieser hat vielleicht das Jagdrecht verpachtet, oder er hat gar kein Jagdrecht, aber er hat die Pflicht, er hat ein Interesse, in der Waldung nachzusehen, und um mit Sicherheit hinauszugehen, werden wir ihm gestatten müssen, ein Gewehr mitzunehmen" u. s. w. Auf Grund dieses Vortrages wurde Abs. II in seiner jetzigen Fassung in das Gesetz aufgenommen.

3) Die Erlegung von Raubthieren mittelst des Schießgewehres fällt, wenn es auch zulässig sein mag, sie als einen Act des Jagdschutzes aufzufassen, doch unstreitig zu gleicher Zeit unter den Begriff der Jagdausübung. (Vgl. insbesondere Art. 1 Abs. II des Jagdfrevelges., wo sie nur für den Umkreis des Hauses, Hofes und Hausgartens als Ausnahme von der Regel auch dem zur Jagdausübung nicht Berechtigten gestattet wird.) Da nun in obigem Art. 15 unbedingt ausgesprochen ist, daß der Besitz eines Gewehrscheines zur Jagdausübung nicht berechtige, so trifft den Forstschutzbediensteten u. s. w., der ein Raubthier ohne Besitz einer Jagdkarte erlegt, die Strafe des Art. 23 Ziff. 1 und überdies, wenn er ohne Einwilligung des Ausübungsberechtigten gehandelt hat, die Jagdfrevelstrafe nach Art. 1, 8 des betr. Gesetzes. (Bl. f. adm. Pr. III S. 13. Die entgegen-Ansicht ist ohne gesetzte Motivirung aufgestellt in den Vollzugsvorschr. Ziff. XIV.)

Art. 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Daß dieser Artikel auf Gewehrscheine nicht anwendbar ist, geht aus dem Wortlaute sowohl als aus den Schlußbestimmungen, vgl. mit Art. 15 Abs. II, hervor; der Gewehrschein hat daher vorbehaltlich des Art. 20 so lange Gültigkeit, als die Function des Inhabers dauert. (Eine dem widersprechende Anordnung enthalten die Vollzugsvorschr. Ziff. XVII. Vgl. übrigens Note 4 zu Art. 23 Ziff. 1.)

Art. 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

---

1) Die Tax- und Stempelfreiheit ist in der Praxis, der Natur der Sache entsprechend, wohl allenthalben auch auf Ausstellung von Gewehrscheinen erstreckt worden.

2) Nach einer vom Staatsminister der Finanzen in der K. der Reichsräthe abgegebenen Erklärung (Prot. II S. 578) erstreckt sich dieser Artikel auch auf die Verhandlungen der zweiten Instanz (Art. 21).

Art. 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Daß die Vorschriften dieses und des folgenden Artikels bei Gesuchen um Ausstellung von Gewehrscheinen ebenso zu beobachten seien, ist in Art. 15 Abs. II ausgesprochen. (Vgl. Art. 20.)

Art. 19.

Jagdkarten können verweigert werden:

1) den minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrläßigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;
5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Ziffer 1. Verschwendern kann die Jagdkarte nur dann verweigert werden, wenn sie gerichtlich unter Curatel gestellt sind. (Sten. Ber. II S. 185, 187.)

Ziffer 2. Der Ausdruck „Jagdfrevel" findet sich in Art. 23 Abs. II auch auf Uebertretungen dieses Gesetzes angewendet. Es wurde jedoch schon bei der Berathung der Abgeordnetenkammer (Sten. Ber. S. 190) erörtert, daß die fragliche Bezeichnung ausschließlich den Uebertretungen des Jagdfrevelgesetzes zukomme und sie ist nur zufolge eines Redactionsversehens im Gesetze stehen geblieben. Faßt man sie nicht als solches auf, so gelangt man zu dem Absurdum, annehmen zu müssen, daß der ganze Art. 23 durch Art. 10 des später publicirten Jagdfrevelgesetzes (— „die in den Landestheilen diesseits des Rheines bestehenden Gesetze ꝛc. über die Bestrafung der Jagdfrevel ꝛc. sind aufgehoben" —) abrogirt sei. Uebertretungen des erwähnten Art. 23 begründen daher eine Verweigerung der Jagdkarte nicht.

Art. 20.

Die Districtspolizeibehörde ist berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte — Schutzgewehrscheine — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18 und 19 angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21.

Gegen die von der Districtspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des districtspolizeilichen Beschlusses an zuläßig.

Art. 22.

Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — insoferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

---

1) Aus der vollständigen Lösung des Pachtverhältnisses folgt, daß die Verbindlichkeit des Pächters zur Pachtschillingsentrichtung gleichzeitig erlischt,

und daß auch in dieser Beziehung der verpachtenden Gemeinde oder Privatperson nur die Entschädigungsklage nach Abs. II vorbehalten ist.

2) In einem anderen Verhältniß als der Pächter befindet sich Derjenige, der nach Art. 3 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ausübt. Auch nach Entziehung der Jagdkarte bleibt derselbe kraft des Gesetzes im civilrechtlichen Besitz seines Ausübungsrechtes, das er auf dritte Personen durch Verpachtung u. s. w. zu übertragen befugt ist, sowie anderseits seine Haftbarkeit für Wildschaden unverändert fortbesteht. (Vgl. Note 3 zu Art. 3 und Note 2 zu Art. 6.) Er wird demgemäß durch Entziehung der Jagdkarte seiner Verbindlichkeit, die stipulirte Vergütung dem Besitzer der Inclave fortzuentrichten, nicht überhoben.

Art. 23.

Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen, deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35 Thl. I des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung

an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Abs. I. Mit dem Vorbehalt „sonstiger Strafbarkeit“ correspondirt die Bestimmung des Jagdfrevelgesetzes Art. 8.

Ziffer 1. 1) Der Fall einer an und für sich schon unbefugten und überdies ohne Jagdkarte betriebenen Jagdausübung läßt sich weder unter diese, noch unter eine von den folgenden Ziffern subsumiren; er ist in dem gegenwärtigen Gesetz überhaupt nicht vorgesehen, sondern ausschließlich nach den Bestimmungen des Jagdfrevelgesetzes zu bestrafen. Es kann daher in diesem Fall eine Concurrenz im Sinne des letzteren Gesetzes Art. 8 nicht vorkommen. (Vgl. oberstrichterl. Erk. vom 29. Dec. 1851 in den Sitzungsber. der b. Strafger. III S. 479.) In die Kategorie der befugten gehört jede Jagdausübung, die entweder durch den Ausübungsberechtigten selbst (Art. 2, 3), oder durch die gesetzlichen Organe desselben (Art. 11), oder mit dessen ausdrücklicher oder gesetzlich supplirter (Art. 10 Ziff. 3) Einwilligung durch dritte Personen (Pächter, Jäger, Jagdgäste) vorgenommen wird. Negativ ausgedrückt also jede Jagdausübung, die sich nicht nach Art. 1 des Ges. vom 25. Juli 1850 als Jagdfrevel characterisirt. — In den cit. Sitzungsberichten, Note zu S. 480, wird bemerkt, Concurrenz der Uebertretungen sei wenigstens dann denkbar, „wenn ein zur Jagdausübung an sich Berechtigter sich (ohne Besitz einer Jagdkarte) einen Eingriff in fremde Jagdbezirke erlaubt.“ Allein jede Jagdberechtigung ist eine relative, auf bestimmte Grenzen eingeschränkte; wer außerhalb dieser Grenzen, im fremden Bezirke jagt, macht nicht „von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch,“ er übt vielmehr die Jagd eben so unbefugt aus, als wäre er überhaupt nirgends jagdberechtigt; seine Handlungsweise läßt sich daher, wenn er keine Jagdkarte besitzt, nicht unter Art. 23 subsumiren und so in zwei zusammentreffende Uebertretungen auflösen.

2) Nur zur Jagdausübung ist der Besitz einer Jagdkarte erforderlich (Vgl. Art. 14) und der zur Ausübung der Jagd nach Note 1 Befugte unterliegt den Strafbestimmungen dieses Artikels nicht, wenn er ohne den Besitz einer Jagdkarte eine von den in Art. 1 Ziff. 2 — 4 des Jagdfrevelges. bezeichneten Handlungen unternimmt. (Vgl. Note zu Art. 1 Abs. I.) Desgleichen ist der Besitz einer Jagdkarte nicht erforderlich zu der Vornahme von Handlungen, die schon ihrem Zwecke nach mit der Jagdausübung nichts gemein haben, wohin namentlich das blinde Schießen gehört, dessen Zweck die Verscheuchung schädlicher Vögel von Saaten und Früchten ist. (Bl. für adm. Praxis, III S. 14.)

3) Gegen Bestrafung schützt der Besitz jeder von einer Districtspolizeibehörde, gleichviel ob von jener des Wohnortes oder von einer anderen, ausgestellten Jagdkarte. Ihre Zuständigkeit zu beurtheilen ist Sache der Behörden selbst. (Vgl. Note 1 zu Art. 15.)

4) Das Begehen eines Jagdbezirkes ohne Gewehrschein von Seite des Jagd- und Forstschutzpersonales ist nicht mit Strafe bedroht.

Ziffer 3. Es ist vielleicht inconsequent, daß die Voraussetzungen der Strafbarkeit hier nur auf Ziff. 1 nicht auch auf Ziff. 2 bezogen werden, doch kann bei der Unzulässigkeit einer analogen Anwendung von Strafgesetzen keine Einschreitung gegen Denjenigen stattfinden, dessen Jagdgast sich einer abgelaufenen Jagdkarte bedient, oder die gültige nicht mit sich führt.

Ziffer 4. 1) Auch diese Ziffer bezieht sich ausschließlich auf solche, die befugt, d. h. mit Einwilligung des Ausübungsberechtigten, obwohl in dessen Abwesenheit, jagen. (Vgl. Note 1 zu Ziff. 1.)

2) Unter dem „zur Jagdausübung Berechtigten" ist an dieser Stelle, abweichend von der sonstigen Terminologie des Gesetzes (Art. 2 Abs. I, Art. 4) neben dem unmittelbaren Berechtigten zugleich der Pächter und angestellte Jäger zu verstehen, da die beschränktere Auffassung einen Widerspruch mit Art. 10 Ziff. 3 involviren würde.

Ziffer 5. Daß mit dieser Bestimmung die fortbestehenden örtlichen und provinziellen Ordnungen, nicht etwa die in den Ziff. 1 — 4 übergangenen Vorschriften des Gesetzes selbst gemeint seien, ergibt sich aus der Hinweisung auf Art. 23 in Art. 13 Abs. II und aus dem Sten. Ber. II S. 189, 190.

Ziffer 6. Da das von einer Privatperson aufgestellte Jagdschutzpersonal zu den „polizeilichen" Dienern nicht gehört, so ist der Jagende berechtigt, solchen Individuen die Vorzeigung seiner Karte zu verweigern. Dasselbe gilt auch von dem Forstschutzpersonal der Privaten, das zwar in Bezug auf Handhabung der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit unter die polizeilichen Hülfsorgane eingereiht ist (Forstges. vom 28. März 1852, Art. 113, 117), dagegen in allen anderen Beziehungen und so namentlich gegenüber von Jagdpolizeiübertretungen und Jagdfreveln die ausschließliche Eigenschaft von Privatdienern behält. In Bezug auf die Vorzeigung von Gewehrscheinen ist eine Strafbestimmung überhaupt nicht aufgestellt.

Abs. II. 1) Nach ihrem Wortlaut wäre die Strafbestimmung dieses Absatzes nur auf die unter Ziff. 1 aufgeführten Fälle anwendbar, während in der That auch derjenige, der sich einer fremden oder einer abgelaufenen Karte (Ziff. 2) bedient hat, wegen „Nichtlösung" bestraft wird. Aus der Stellung des

Satzes am Schlusse der in Ziff. 1 — 6 enthaltenen Aufzählung scheint auch hervorzugehen, daß es die Absicht der Gesetzgebung gewesen sei, denselben auf mehrere dieser Ziffern (auf Ziffer 1 und 2) zu beziehen, da er außerdem mit der bezüglichen einzelnen Ziffer unmittelbar in Verbindung gesetzt worden wäre.

2) Der Schuldige wird accessorisch nicht zur Lösung einer Jagdkarte, sondern zur Zahlung einer dem Preise derselben gleichkommenden Summe verurtheilt. Die Zahlung überhebt ihn demzufolge, wenn er fernerhin zu jagen beabsichtigt, der in Art. 14 ausgesprochenen Verbindlichkeit nicht. (Vgl. Sten. Ber. II S. 190.)

3) Die 8 fl., die als Ersatz für die unterbliebene Lösung einer Jagdkarte, nicht als Strafe erhoben, werden (Sten. Ber., l. c.) fallen folgerecht zu $\frac{1}{3}$ in die Staatskasse, zu $\frac{2}{3}$ in die Armenkasse des Wohnortes. (Art. 15.)

Abs. IV. 1) Ueber die für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen vgl. Blätter f. adm. Praxis, I S. 64 ff., 469. Eine Justizministerialentschl. vom 30. April 1850 (Fertig, Sammlung S. 169) spricht aus, daß Instanzentlassung im polizeilichen Strafverfahren unzulässig sei.

2) Zu den erwähnten Bestimmungen gehört insbesondere auch die, daß für Untersuchung und Aburtheilung der von beurlaubten Soldaten verübten Polizeiübertretungen die bürgerlichen Behörden „eben jene Competenz auszuüben haben, wozu sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigten." (V. vom 17. Dec. 1825, die Form. der Kreisreg. betr. — Verf.-Urk. Tit. IX §. 7 und Ministerialentschl. vom 8. Jan. 1840.) Nachdem nun als diejenigen bürgerlichen Behörden, welche Jagdpolizeiübertretungen und polizeilich strafbare Jagdfrevel (Jagdfrevelges. Art. 9) abzuurtheilen haben, die Civilgerichte bezeichnet worden sind, so umfaßt die Competenz derselben auch die wegen derartiger Contraventionen angeschuldigten beurlaubten Soldaten. (Vgl. oberstrichterl. Erk. in den Bl. für Rechtsanw., XVI S. 187.) Daß dagegen diese Competenz auf die Contraventionen der im Dienst anwesenden Soldaten durch die beiden Jagdgesetze nicht ausgedehnt worden sei, ist nachgewiesen in den Bl. f. Rechtsanw. XVI Erg.-Bl. S. 23.

3) Die in ihrer Eigenschaft als Gerichte (im Gegensatze zum polizeilichen Wirkungskreis) urtheilenden Landgerichte haben, wenn sie collegial organisirt sind, über Jagdpolizeiübertretungen und polizeilich strafbare Jagdfrevel collegial zu berathen und zu beschließen. (Justizministerialentschl. vom 23. Febr. 1849 in den Bl. f. Rechtsanw., l. c. S. 26.)

Transitorische Bestimmung *).

Art. 24.

Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publication dieses letztern ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Abs. III. 1) Handelt eine Gemeinde oder eine Gemeindebehörde beim Vollzuge des Gesetzes den Bestimmungen der Art. 4—11 entgegen, so kann sie zum Vollzuge des Gesetzes aufgefordert werden; competent, solche Aufforderungen zu erlassen, ist nicht die Polizeibehörde als solche, sondern die Curatelbehörde, da Jagdsachen in das Gebiet der reinen Gemeindeangelegenheiten gehören. (Note 1 zu Art. 5 Abs. II.) Es folgt daraus, daß in Stadtgemeinden, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, nicht dem Magistrat als Districtspolizeibehörde, sondern der Kreisregierung als Curatelstelle diese Einwirkung zusteht. (Vollzugsvorschr. Ziff. VI.)

2) Beschränkt ist die Einwirkung der Curatelbehörden einerseits durch die den Gemeinden im Gesetz vorbehaltene Selbstständigkeit, anderseits durch die Competenz der Gerichte, welche überall eintritt, wo auf Grund der durch das Gesetz aufgestellten oder sonst bestehenden Rechtsnormen die Hülfe des Staates zur Geltendmachung von Privatrechtsverhältnissen wider einen bestimmten, im entgegengesetzten Interesse betheiligten Gegner angerufen wird. (Vgl. Seuffert, Comm. zur Gerichtsordnung I S. 117.) Dahin gehören Streitigkeiten zwischen dem angeblich Berechtigten und dem Grundbesitzer über das Jagdrecht (Art. 1) oder das Jagdausübungsrecht (Art. 3) auf fremdem Grund und Boden, zwischen der Gemeinde und dem Grundbesitzer über Rechenschaftsablage und andere aus dem gesetzlichen Mandat entspringende Rechtsverhältnisse (Art. 4, 8 u. s. w.), zwischen der Gemeinde und dem Jagdpächter über Gültigkeit, Erfüllung und

---

*) Transitorischer Natur ist, wie der Inhalt zeigt, nur Abs. I des Art. 24, obwohl obige Aufschrift, was auch bei anderen Gesetzen ähnlich vorkommt, in der amtlichen Ausgabe den ganzen Artikel umfaßt.

Auflösung des Pachtvertrages (Art. 7, 13. Vgl. Vollzugsvorschr. Ziff. VI) u. s. w. In allen angeführten Fällen beruht die gerichtliche Zuständigkeit auf der Erwägung, daß das Gesetz, indem es, wenn auch aus volkswirthschaftlichen Rücksichten, gewisse Ausflüsse des Eigenthumsrechts an dritte Personen, physische oder juristische, übertrug, privatrechtliche Normen geschaffen hat, und daß bei deren Geltendmachung in den bezeichneten streitigen Fällen sich zwei bestimmte, ein entgegengesetztes persönliches Interesse verfolgende Parteien gegenüberstehen. So verhält es sich insbesondere auch in dem Fall, wenn der Grundbesitzer wider die Gemeinde mit einer auf seinen Anspruch am Pachtschillingsantheil gestützten Klage auftritt; es liegt hier dem beklagten Theil ob, das Vermögensinteresse der Gemeindekasse zu wahren. Nicht so, wenn der Streit die Frage zum Gegenstand hat, ob die Jagdausübung auf einem Grundstück der Gemeinde (nach Art. 4) oder dem Besitzer (nach Art. 2, 3) zustehe. Hier hat die Gemeinde nicht ein Privatinteresse ihrer juristischen Persönlichkeit, sondern das durch das Gesetz in ihre Hände gelegte öffentliche Interesse eines geregelten, auf wenige Individuen beschränkten Jagdbetriebes zu vertreten und der Streit gehört deshalb vor die Verwaltungsbehörden. Er ist eben deshalb als sogen. „reine" Verwaltungssache zu behandeln, wie überhaupt die „admin.-contentiöse" Gerichtsbarkeit, die stets einen nach allgemeinen Rechtsbegriffen unter die richterliche Zuständigkeit fallenden Gegenstand voraussetzt, um ihrer abnormen Natur willen nur da eintritt, wo ein positives Gesetz sie ausdrücklich statuirt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

Gesetz

vom 15. Juni 1850,

den

Ersatz des Wildschadens

betreffend,

erläutert

von

Carl Brater.

Gesetz vom 15. Juni 1850,

den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Dieses Gesetz beschäftigt sich in seinem ersten Abschnitte (Art. 1—8) mit den materiellen Rechtsregeln über die Verbindlichkeit zum Ersatze von Wildschaden, während es im zweiten Abschnitte die Zuständigkeit und das Verfahren bei Klagen auf Ersatzleistung feststellt. In ersterer Hinsicht war bis dahin keine Gleichheit der Gesetzgebung; wo das Wilddiebstahlsmandat vom 9. August 1806 Gesetzeskraft hatte, kam §. 1 dieses Mandates in Anwendung, in den übrigen Landestheilen das herrschende Particularrecht oder das gemeine Recht. Nachdem durch Gesetz vom 4. Juni 1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, ferner durch Gesetz vom 30. März 1850 die Ausübung des dem Grundbesitzer zurückgegebenen Jagdrechtes vielfach in die Hände der Gemeinden oder dritter Personen gelegt, und dadurch die Frage hervorgerufen war, ob der Grundbesitzer, der Ausübungsberechtigte oder der Pächter ersatzpflichtig sei, wurde es nothwendig, in dieser Richtung neue und allgemein gültige Bestimmungen zu treffen. Das Gesetz entspricht dem angedeuteten Bedürfniß; es beseitigt zugleich die verschiedenartigen, zum Theil die Interessen der Landwirthschaft vernachlässigenden älteren Normen über die rechtliche Begründung des Ersatzanspruches und stellt hierüber neue, billigere, ebenfalls für die sämmtlichen diesseitigen Kreise geltende Grundsätze auf.

Klagen auf Wildschadensersatz waren da, wo das erwähnte Mandat von 1806 Gesetzeskraft hatte, mit gewissen Ausnahmen der administrativ-contentiösen Gerichtsbarkeit, in den übrigen Gebietstheilen den Civilgerichten zugewiesen. In dieser Hinsicht griff schon das unten abgedruckte Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz des Wildschadens betr., ein; es hob die einschlägige Bestimmung des Mandates auf, sprach die Zuständigkeit der Gerichte, u. z. derjenigen, in deren Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat, aus, gestattete die subjective Klaganhäufung und bei Feststellung der Berufungssumme Zusammenrechnung der von den Streitgenossen eingeklagten Beträge. Das

Gesetz war inzwischen nur für diejenigen Landestheile erlassen, in welchen bis dahin §. 1 des Mandates von 1806 zur Anwendung kam; auf diese Landestheile beschränkten sich daher namentlich die letzterwähnten processualen Bestimmungen. In Art. 9—12 des gegenwärtigen Gesetzes ist nun, mit einigen an der betreffenden Stelle zu erläuternden Modificationen, der gesammte Inhalt jenes Gesetzes von 1848 reproducirt und mit Beseitigung der angedeuteten Beschränkung auf die 7 Kreise diesseits des Rheines ausgedehnt. Das ältere Gesetz vom 10. Nov. 1848 ist sonach, obwohl davon in dem neueren keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, vermöge eines unbestrittenen Rechtsgrundsatzes durch letzteres aufgehoben.

Eingang.

Maximilian II. von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. Wir haben in Ansehung des Wildschadenersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenigen Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3 des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4 bis 6 und 11 des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

---

1) Die Ersatzpflichtigkeit, von welcher das gegenwärtige Gesetz handelt, erstreckt sich a) nur auf den „vom Wilde," nicht auch auf den durch den Jäger, dessen Gehülfen und Hunde verursachten Schaden. Inwieferne Beschädigungen der letzteren Art (vgl. Note 2 u. 3 zu Art. 13 Abs. II des Ges., die Jagdausübung betr. und Note 3 zu Art. 7 Abs. I des Ges., die Jagdfrevel betr.) in demselben Libell mit Wildschadensklagen geltend gemacht werden können, ist nach den allgemeinen processualen Grundsätzen über

objective Klaganhäufung zu beurtheilen. — Die Ersatzpflichtigkeit erstreckt sich b) auf den „an Grund und Boden“ unmittelbar, c) auf den an jeder Art von „Erzeugnissen“ des Bodens verursachten Schaden. Hierin liegt eine Erweiterung des durch das Mandat von 1806 aufgestellten Begriffes (Vgl. Ausschußber. der K. d. A. Beil. III S. 377.) d) Ebenso umfaßt das Gesetz jede Art von Beschädigung, die an den genannten Objecten einerseits durch Umwühlen, Zertreten u. dgl., anderseits durch Fressen, Nagen, Schlagen, Brechen oder wie sonst verübt wird. (Motive des Entw. in den Verh. der K. d. A. Beil. I S. 69. — Ausschußber. der K. d. A. l. c.) e) Es umfaßt dagegen nicht den am zahmen Vieh durch Raubthiere verursachten Schaden. (Ausschußber. l. c.) Ob wegen solchen Schadens gleichwohl nach Maßgabe der an Ort und Stelle geltenden allgemeinen Civilrechtsnormen Ersatz gefordert werden könne, ist zu bezweifeln, da die Absicht des Gesetzes offenbar dahin geht, die sämmtlichen Fälle eines klagbaren Wildschadens zu umfassen, mithin die Klagbarkeit der unerwähnt gebliebenen Fälle stillschweigend ausgeschlossen scheint.

2) Bei Bestimmung der ersatzpflichtigen Personen waren in Gemäßheit des Jagdausübungsgesetzes mehrere Systeme möglich. Dieses Gesetz unterscheidet vier Kategorieen: a) den gesetzlichen Inhaber des Jagdrechtes (d. i. den Grundbesitzer; cit. Ges. Art. 1 Abs. I), b) den durch rechtsgültige Uebertragung in den Besitz des Jagdrechtes Gelangten (Abs. II eod. u. Note hiezu), c) den gesetzlich Ausübungsberechtigten (Art. 2, 3, 4 l. c.), d) den durch rechtsgültige Uebertragung in den Besitz des Ausübungsrechtes Gelangten (Pächter, Vertrauensmänner; Art. 6, 7, 11, 12 l. c.). Auf jede der genannten Kategorieen (von welchen aber lit. a und c, dann b und d in einer Person zusammentreffen können), war es möglich, sofern sie im einzelnen Falle vorhanden sind, die primäre Ersatzpflicht zu legen; das Gesetz hat sie in der Regel (vgl. Note 4) dem gesetzlich Ausübungsberechtigten (lit. c) zugewiesen. Deutlich ist dies ausgesprochen in Abs. I dieses Artikels und in dem Ausschußber. der K. d. A. (S. 377) *), undeutlicher in Abs. II. An letzterer Stelle wird „die Gesammtheit der Grundeigenthümer“ als Ersatzpflichtiger genannt, was in zweifacher Beziehung mißverstanden werden kann. Nicht diese Grundeigenthümer, sondern — nach klarer Vorschrift des Art. 3 Abs. I (vgl. Note hiezu) — die in ihrem Namen ausübungsberechtigte Gemeinde steht dem Beschädigten als verpflichteter Theil gegenüber; die Grundeigenthümer sind nach Art. 3 Abs. III nur der Gemeinde gegenüber regreßpflichtig und auch dies

*) Nur werden in dem Bericht sowohl als in den Motiven des Entwurfes und ebenso vielfach in den Verhandlungen selbst die Ausdrücke „Jagdrecht“ und

nicht als „Gesammtheit," sondern jeder derselben für die nach Maßgabe seines Grundbesitzes treffende Rate. Dieser auch in den Verhandlungen allenthalben hervortretenden Absicht des Gesetzes entsprechender wäre der Ausdruck: „die Gemeinde als gesetzlicher Vertreter derjenigen Grundbesitzer" 2c. Jedenfalls ist, wenn sich nicht unlösliche Widersprüche zwischen den Art. 1 und 3 ergeben sollen, keine andere Auffassung der erörterten Stelle möglich.

3) Zur Entschädigungsforderung berechtigt ist der Grundbesitzer sowie Derjenige, dem nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen die Klagen des Eigenthümers zustehen. Dem Grundbesitzer, der zugleich Ausübungsberechtigter ist, räumt das Gesetz keinen Entschädigungsanspruch ein, von dem Grundsatz ausgehend, daß die hier in einer Person zusammentreffenden Rechte und Pflichten durch Confusion erlöschen. (Motive des Entw., S. 69.) — Da jeder Hausbesitzer innerhalb seines Hofraumes und Hausgartens bezüglich der Verfolgung von Raubthieren berechtigt ist, sich selbst vor Schaden zu wahren, auch wenn diese Räumlichkeiten dem in Art. 2 Ziff. 1 des Ausübungsges. aufgestellten Erfordernisse nicht entsprechen (Jagdfrevelges. Art. 1 Abs. III, und Note 2 hiezu), so kann für einen innerhalb solcher Räume durch Raubthiere verursachten Schaden die ausübungsberechtigte Gemeinde keinenfalls zur Ersatzleistung angehalten werden. (Ausschußber., S. 377.) Ueber Beschädigungen, die außerhalb des Hofraumes und Gartens vorkommen, vgl. oben Note 1 lit. c.

4) In Consequenz des Principes, wonach die Entschädigungsverbindlichkeit (vorbehaltlich des Art. 3 Abs. III und IV) den Ausübungsberechtigten trifft, gilt es gleich, ob der Berechtigte die Jagd wirklich ausübt oder sie einem Dritten, sei es durch Verpachtung oder in anderer Weise, überlassen hat; dieser Dritte haftet dem Beschädigten nicht. Das Gesetz statuirt jedoch folgende Ausnahme von dieser Regel: Wenn die ausübungsberechtigte Gemeinde vermöge freiwilligen Uebereinkommens (Ausübungsges. Art. 6) ihrem Jagdbezirk ein Grundstück einverleibt, auf welchem sie nicht ausübungsberechtigt ist, so müßte die Ersatzpflicht für den auf einem solchen Grundstück entstandenen Schaden den Berechtigten selbst, welcher durch Vermittlung der Gemeinde einem Dritten die Ausübung überlassen hat, treffen und sie würde sodann in der Person dieses Berechtigten, der unter den Voraus-

---

„Jagdausübungsrecht" als gleichbedeutend angewendet, während sie zwei wesentlich verschiedene Rechtsbegriffe, ohne deren sorgfältige Unterscheidung weder das Ausübungsgesetz noch das Wildschadensgesetz verständlich ist, bezeichnen. (Vgl. oben S. 88.)

setzungen des cit. Art. 6 zugleich Grundbesitzer ist, durch Confusion erlöschen. (Note 3.) Im Gesetze findet sich nun aber (Abs. II) die Inconsequenz, daß „die Gesammtheit der Grundbesitzer," richtiger gesprochen „die Gemeinde" (Note 2), durch Allegation des Art. 6 auch für solche Fälle ersatzpflichtig erklärt wird.

5) Die Entschädigung kann nur gegen den Ausübungsberechtigten desjenigen Grundstückes, auf welchem der Schaden verübt wurde, eingeklagt werden und die Einrede, derselbe sei durch übermäßige Hegung von Seite eines benachbarten Jagdausübenden herbeigeführt, wird demzufolge nicht berücksichtigt. (Sten. Ber. IV S. 625, 626.)

Art. 2.

Wenn in dem durch Ziff. 1 des vorhergehenden Artikels bezeichneteten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Jeder der mehreren Verpflichteten haftet als Correalschuldner mit Ausschluß des benef. divisionis in der Art, daß es dem Beschädigten frei steht, einen Einzelnen oder Einige oder Alle um das Ganze zu belangen. Diese Sammtverbindlichkeit erstreckt sich auch auf den Fall, daß die Jagd unter den Theilhabern nach Wildgattungen getheilt sein sollte. (Motive des Entw., S. 69. Ausschußber. der K. d. A., S. 378.)

Art. 3.

In dem durch Ziff. 2 des Art. 1 bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kostenersatz zunächst aus der Gemeindekasse geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindekassen sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Widererstattung aus den nicht belangten Gemeindekassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindekassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage

den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindekasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Abs. I. Wäre die Klage gegen die „Gesammtheit der Grundeigenthümer" (Art. 1) zu richten, so könnten auch nur diese Individuen zur Ersatzleistung verurtheilt werden. Da nun aber das Gesetz die Gemeindekasse für zahlungspflichtig erklärt, so ist ungeachtet des abweichenden Wortlautes in Art. 1 die Gemeinde als juristische Person der rechte Beklagte. (Motive des Entw., S. 69. — Vgl. Note 2 zu Art. 1.)

Abs. II und III. Als einziger (auch in dem Jagdausübungsgesetz Art. 3 und 9 vorkommender) Anhaltspunkt für die Vertheilung sowohl auf die einem Jagdbezirk einverleibten Gemeindefluren, als auf die einzelnen Grundeigenthümer (Abs. III) bietet sich, wo nicht durch Privatübereinkommen Anderes bestimmt wird, die Verhältnißzahl des Flächeninhaltes dar.

Abs. III und IV. 1) Die Ersatzleistung als eine aus dem Recht der Jagdausübung fließende Verbindlichkeit liegt mit in dem Bereiche des auf die Gemeinde gesetzlich übertragenen Ausübungsmandates. (Ausübungsgesetz Art. 4.) Es ist daher dem Ermessen ihrer Organe überlassen, dieser Verbindlichkeit, wie der Grundbesitzer selbst es thun könnte, ohne Proceßführung und ohne das Erforderniß nachträglicher Ratification durch gütliche Verständigung mit dem Beschädigten, oder im Laufe des Processes durch Vergleichsabschluß zu entsprechen. (Vgl. Sten. Ber., IV S. 637.) — Die allgemeinen Vorschriften des Gemeindeedictes über Geschäfts- und insbesondere Proceßführung der Gemeinden sind, wenn die Frage entsteht, von welchen Organen, und unter welchen Formen rechtsgültige Handlungen in Bezug auf Entschädigungsforderungen Namens der Gemeinde vorgenommen werden können, auch hier entscheidend. (Vgl. Note 1 zu Art. 5 Abs. II des Ausübungsges.) — Die Antheile der einzelnen Grundbesitzer an der Entschädigungssumme bilden keine Gemeindelast, können also auch bei der Einhebung nicht als solche behandelt werden. Der Gemeinde steht zunächst das Recht zu, sich an die vermöge desselben gesetzlichen Mandates von ihr vereinnahmten Jagderträgnisse zu halten (vgl. Note 2 zu Art. 8 des cit. Ges.); reichen diese nicht aus, oder sind sie schon zu anderen Zwecken verwendet, so bliebe der Gemeinde nichts übrig, als widerstrebende Zahlungspflichtige auf dem Rechtsweg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

2) Aus der Fassung des Abs. IV geht hervor, daß die Gemeinde sich durch Bezugnahme auf ihren Pachtvertrag gegen den Anspruch des Beschädigten nicht schützen, sondern nur, nachdem sie letzteren befriedigt hat, ihren Regreß gegen den Pächter nehmen kann.

3) Es ist von sämmtlichen Gesetzgebungsfactoren anerkannt worden, daß die in Abs. IV der verpachtenden Gemeinde ausdrücklich vorbehaltene, aus dem civilistischen Grundsatz pacta dant leges ohnehin sich ergebende Befugniß ebenso dem unmittelbar verpachtenden einzelnen Grundbesitzer zustehe. (Sten. Ber. S. 638, 641. Prot. der K. d. Reichsr. VI S. 528, 529.)

4) Hat sich die Gemeinde im Pachtvertrag des erwähnten Vorbehaltes bedient, so liegt hierin kein Verzicht auf ihren Anspruch an die einzelnen Grundbesitzer (Abs. III); sie kann vielmehr, wenn die Ersatzleistung durch den Pächter sich verzögert oder an dessen Zahlungsunfähigkeit scheitert, jenen Anspruch gleichwohl geltend machen. (Sten. Ber. S. 642, 643.) Nur darf sie es nicht ohne ausreichenden Grund gänzlich unterlassen, den Pächter, der mit Rücksicht auf die übernommene Haftung um so geringeres Pachtgeld zahlt, zu belangen; sie würde sich hiedurch einer Einrede oder Entschädigungsforderung von Seite der einzelnen Grundbesitzer, in deren Namen und Interesse sie die Bedingung dem Pachtvertrag einverleibt hat, aussetzen.

Art. 4.

Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5.

Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Der Nachweis, daß ausreichende Schutzanstalten vorhanden gewesen seien, bildet, wie die Fassung dieses Artikels zeigt, einen Theil des Klagegrundes. Als Beispiel außergewöhnlicher Umstände wird der Fall angeführt, wenn so hoher Schnee liegt, daß es dem Wilde dadurch möglich wird, die Einzäunung zu überspringen. (Sten. Ber. S. 647.)

Art 6.

Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Bei der Berathung der Abgeordnetenkammer wurde anerkannt, daß insbesondere auch für den durch Sperlinge und Staaren verursachten Schaden kein Ersatz gefordert werden könne. (Sten. Ber. S. 648.)

Art. 7.

Wenn Getraide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Die Klage kann in Folge dieser Bestimmung erst zur Erntezeit genügend fundirt, daher auch nicht früher angestellt werden. Um die Existenz und den Entstehungsgrund einer Beschädigung constatiren zu können, ist es zwar nöthig, daß sofort der Augenschein zum ewigen Gedächtniß eingenommen werde; (Ger.-Ordng. c. 12 §. 3 pr.) das Gesetz gibt jedoch keinen Anlaß, von der Verhandlungsmaxime, die richterliche Verfügungen nur auf Antrag der Parteien zuläßt, hier abzuweichen, ex officio wird daher der Augenschein nicht angeordnet. (Motive des Entw. S. 70. Ausschußber. S. 380.)

Art. 8.

In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Die Fälle das Art. 8 unterliegen ihrer Natur nach zugleich den Bestimmungen des Art. 7, so daß erst zur Erntezeit die Klage gestellt und die Schätzung vorgenommen werden kann. Hat nun ein Wiederanbau stattgefunden, so ist mit Rücksicht auf die durch denselben bewirkte Ausgleichung, aber auch mit Rücksicht auf die Kosten dieses Anbaues, der Betrag des Schadens festzustellen. Ist der Anbau unterblieben, so wird dadurch der Entschädigungsanspruch keineswegs ausgeschlossen, sondern nur auf denjenigen Betrag zurückgeführt, der sich auch im Fall des Anbaues nach dem Gutachten der Sachverständigen ergeben hätte. (Sten. Ber. V S. 480.)

Art. 9.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

1) Die Bestimmung dieses Artikels, welche gleichmäßig auf die gegenwärtige

Gerichtsverfassung und auf die durch das Ges. vom 25. Juli 1850 vorbereitete berechnet ist (vgl. Art. 11 Ziff. 11 des alleg. Ges.), harmonirt mit Art. 2 des Ges. vom 10. Nov. 1848 (vgl. oben S. 116), von welchem sie sich nur durch eine vollständigere und deutlichere Fassung unterscheidet. Doch hat anderseits die Umwandlung des dort angewendeten Ausdruckes „Gericht" in „Stadt- und Landgericht" zu einer Undeutlichkeit geführt, insofern letzterer Ausdruck die zur Zeit noch bestehenden „k. Gerichts- und Polizeibehörden" nicht umfaßt. Die gleichmäßige Zuständigkeit derselben für Wildschadensklagen unterliegt indeß keinem Zweifel, wenn man erwägt, daß sie nach obigem Art. 2 unstreitig competent waren, daß es weder in der Absicht der Staatsregierung, noch in jener der Kammern gelegen war, bei Uebertragung des Art. 2 in gegenwärtigen Art. 9 irgend eine Aenderung der Competenz vorzunehmen, (Motive des Entw. S. 71. — Ausschußber. der K. d. A. S. 381. — Ausschußber. der K. d. R. Beil. V S. 457) und daß die Worte „Stadt- und Landgericht" in dem neuen Gesetze nur deshalb gewählt worden sind, um deutlich zu machen, daß künftig die Verhandlung und Entscheidung von Wildschadensklagen ausschließlich den unter diesem Namen in dem Organisationsgesetz aufgeführten Einzelnrichtern, im Gegensatze zu den ebenfalls als I. Instanz fungirenden Bezirksgerichten zustehe.

2) Die Prorogation auf ein anderes Gericht, insbesondere auf das forum domicilii, ist in Gemäßheit der allgemeinen Proceßgrundsätze zulässig. (Vgl. Bayer, Vorträge, 5. Aufl. S. 144. Seuffert, Kommentar I S. 195. Eine entgegengesetzte Ansicht ist ausgesprochen, aber nicht motivirt in den Ausschußverh. der. K. d. A. von 1848, Beil. II S. 331.)

Art. 10.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

---

1) Diese aus Art. 3 des Ges. vom 10. Nov. 1848 wörtlich entnommene Bestimmung setzt voraus, daß dasselbe Gericht für die Verhandlung der sämmtlichen cumulirten Klagen zuständig sei, ist also nicht anwendbar, wenn die beschädigten Grundstücke zwar demselben Jagdbezirk, aber verschiedenen Gerichtbezirken angehören. (Verh. von 1848, l. c. S. 334.)

2) Ebensowenig ist Klaganhäufung zuläßig, wenn die Gemeindeflur in mehrere Jagdbezirke zerfällt und die beschädigten Grundstücke zwar derselben Flur, aber verschiedenen Jagdbezirken angehören. (Vgl. Ausschußber. d. K. d. A. S. 381.)

3) Die Bedingung, daß der Anspruch „gegen den nämlichen Beklagten" gerichtet sein müsse, ist auch dann erfüllt, wenn mehrere Correalschuldner gemeinschaftlich unter den obigen Voraussetzungen belangt werden. (Art. 2, Art. 3 Abs. II.)

Art. 11.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft sein soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24 des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend" bezeichneten Termins erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Abs. I dieses Artikels ist an die Stelle des Ges. vom 10. Nov. 1848 Art. 5 in der Voraussetzung getreten, daß zur Zeit seiner Publication in Folge der Bestimmung dieses Art. 5 keine Wildschadensklage bei einer Polizeibehörde mehr anhängig sein werde.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

Beilage zur Gesetzgebung Bayerns Theil III. Heft 1
(nach Seite 124).

Gesetz,

die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung der durch die Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl den Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung und Entscheidung in Wildschadenssachen beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Der §. 1 der Verordnung vom 9. August 1806, „das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend," — tritt, insoweit als er die Verhandlung und Entscheidung über die Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens den Polizeibehörden zuweist, außer Wirksamkeit, und wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

Art. 2.

Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens sind durch Klagestellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat, geltend zu machen.

Art. 3.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Jagdberechtigten Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage anstellen.

Art. 4.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 3 hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststelluug der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Forderungen des Wildschadensersatzes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündung des Gesetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entschieden worden sind.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

Berichtigung.

S. 123 Z. 3 v. o. lies: (vgl. die Beilage.)

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

Berichtigungen zu Theil III, Heft 1.

S. 5, Z. 9 v. o. lies: für anwendbar erklärt.
„ 36, „ 6 v. u. beginnt im Text des Gesetzes ein zweiter Absatz.
„ 37, „ 5 v. o. lies: Nota 1 zu Art. 43.
„ 44, am Schluß sind Datum und Unterschriften zu ergänzen: Gegeben München am 17. März 1850. Max. v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehl S. M. des Königs: Der geh. Secr. des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.
„ 48, „ 13 v. u. lies: S. 47.
„ 54, am Schluß sind Datum und Unterschriften zu ergänzen: Gegeben München, den 24. Dezember 1849. Max. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle S. M. des Königs: Der geh. Secr. des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.
„ 64, „ 17 v. u. lies: heroberen Staaten.

Jeder Theil wird aus mehreren Heften bestehen, deren jedes ein größeres oder mehrere zusammengehörige kleinere Gesetze enthält. Jedes Heft wird besonders ausgegeben und die Abnahme des einen verpflichtet nicht zur Abnahme eines anderen, daher wird sich auch die Ausgabe der einzelnen Hefte der Zeit und Reihenfolge nach nicht strenge an das obige System halten.

München.

Der Herausgeber.

Von vorstehendem Werke sind bereits ausgegeben:

Ersten Theiles 1. Heft,

enthaltend:

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, mit dem k. bayer. Einführungsgesetz, sammt dem **k. bayer. Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen** betr., erläutert von Dr. J. C. Bluntschli.

gr. 8. geh. Preis 1 fl. 32 kr. oder 28 Ngr.

Ersten Theiles 2. Heft,

enthaltend:

Das k. bayer. **Grundlasten=Ablösungs=Gesetz** vom 4. Juni 1848, sammt dem Gesetze, die §§. 4 und 117 des **Grundsteuer=Gesetzes** betr., v. 28. März 1852, erläutert von Dr. J. Pözl.

gr. 8. geh. Preis 1 fl. 12 kr. oder 22 Ngr.

Ersten Theiles 3. Heft,

enthaltend:

Das **Gesetz,** die Sicherung, Fixirung, und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden **kirchlichen Baupflicht** betreffend, vom 28. Mai 1852, erläutert von Dr. M. Permaneder.

gr. 8. geh. Preis 36 kr. oder 12 Ngr.

Zweiten Theiles 1. Heft,

enthaltend:

Gesetz v. 4. Juni 1848, die **Verantwortlichkeit der Minister** betr. — Gesetz v. 30. März 1850, den **Staatsgerichtshof** und das **Verfahren bei Anklagen gegen die Minister** betr. — Gesetz v. 28. Mai 1852, die **Districtsräthe** betr. — Gesetz v. 28. Mai 1852, die **Landräthe** betr.

Mit Erläuterungen von

Carl Brater.

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. C. F. Dollmann.

Dritter Theil.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erster Band, 2. Heft.

enthaltend:

Gesetz vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betreffend, erläutert von Dr. St. Rinecker.

Erlangen, 1858.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.

(Adolph Enke.)

☞ Dieses zweite Heft schließt sich unmittelbar an das 1853 erschienene 1. Heft des III. Theils (enthaltend: Preßgesetz, Telegraphengesetz und Jagdgesetze) an und wird der mit diesen Gesetzen begonnene I. Band des III. Theils die Erläuterungen minder umfangreicher Gesetze brin=

gen. Das 2. Heft von Band II Theil **III**, die Fortsetzung der „Erläuterungen zum Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848 rc. in Verbindung mit den noch gültigen Bestimmungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813" enthaltend, gelangt zugleich mit dem vorliegenden Hefte zur Versendung, während die „Erläuterungen zum Gesetz vom 1. Juli 1856, die **Gewerbsteuer** betreffend," in aller Kürze, jedenfalls noch in diesem Jahre, veröffentlicht werden.

Folgende Gesetze der neueren Epoche sind in der Bearbeitung begriffen und werden demnächst in rascher Folge erscheinen:

die Wassergesetze
das Erbgütergesetz
das Taxgesetz
die neuen Gesetze über Einkommensteuer
das Gerichtsverfassungsgesetz.

Indem die Verlagshandlung nachstehend das Verzeichniß der bis jetzt erschienenen Gesetzesbearbeitungen folgen läßt, erlaubt sie sich die Bitte an die Herren Abonnenten zu richten, etwaige noch nicht empfangene Hefte sich gütigst von den betr. Buchhandlungen nachkommen lassen zu wollen. Jene Herren, welche nur einzelne Hefte oder Gesetze bezogen haben und sich auch die übrigen Hefte sammt Fortsetzung anzuschaffen wünschen, belieben ihre desfallsigen Aufträge der nächstgelegenen Buchhandlung werden zu lassen, welche solche prompt ausführen wird.

Erschienen sind bis jetzt außer dem vorliegenden Defraudationsgesetz:

I. 1. (enth. die allgemeine deutsche Wechselordnung) 1 fl. 32 kr. rhn. od. 28 Ngr. — I. 2. (Grundlastenablösungsgesetz) 1 fl. 12 kr. rhn. oder 22 Ngr. — I. 3. (Fixirung der kirchlichen Baulast) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr. — I. 4. (Ablösung des Lehenverbandes) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr. — I. 5. (Ablösung des Weiderechts) 40 kr. rhn. oder 12 Ngr. — I. 6. (Bürgerliche Rechte israelitischer Glaubensgenossen) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

II. 1. (Verantwortlichkeit der Minister, Staatsgerichtshof und Verfahren bei Anklagen gegen die Minister, Gesetz über die Land= und Distriktsräthe) 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — II. 2. (Kapitalrenten= und Einkommensteuer, Häusersteuer, Einquartirungs= und Vorspannlasten in Friedenszeiten, Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen) 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr. — II. 3. (Kompetenzkonflikte) 1 fl. rhn. oder 20 Ngr. — II. 4. (Forstgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 18 Ngr.
II. Th. II. Band 1. Heft (Steuerbeischlag in der Pfalz) 32 kr. rhn. od. 8 Ngr.

III. 1. (Preßgesetz, Telegraphengesetz und Jagdgesetze) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — III. Th. II. Band 1. Heft (Strafprozeßgesetz) Bog. 1—12 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — III. Th. II. Band 2. Heft (Strafprozeßgesetz) Bog. 13—17 40 kr. oder 12 kr.

Der **erste** Band des I. Theils dieser Sammlung, aus 6 Heften bestehend, liegt nun **vollständig** vor, so wie auch der **erste** Band des II. Theils, welcher Band die oben erwähnten 4 Hefte umfaßt. Jedes Heft ist mit einem ganz speziellen und sorgfältig bearbeiteten alphabetischen Sachregister versehen, wodurch der praktische Gebrauch des Werkes wesentlich erleichtert wird.

Gesetz

vom 10. November 1848,

die Untersuchung und Aburtheilung der

Aufschlags-Defraudationen

betreffend,

erläutert

von

Dr. St. Rinecker.

Einleitung.

§. 1.

Vom Aufschlage.

Aufschlag ist der im diesseitigen Bayern gebräuchliche Ausdruck für verschiedene auf Nahrungsmittel gelegte Abgaben, welche von den Produzenten, Fabrikanten oder Verkäufern derselben an den Staat oder mit Bewilligung der Staatsregierung an Gemeinden entrichtet werden; nach diesen beiden Bezugsberechtigten zerfällt er in Aerarial- und Lokalaufschlag, und bildet jener eine Art der indirekten Steuern, dieser — der Gemeindegefälle.

Als Aerarialaufschlag besteht zur Zeit in Bayern nur der Malzaufschlag, da durch das Mandat vom 28. Juli 1807 (Regbl. S. 1273 ff.) die bis dahin bestandenen Trankſteuern abgeschafft, und in eine von dem zur Bereitung von Bier, Branntwein, Essig und Germ bestimmten eingesprengten Malze zu reichende Abgabe unter dem Namen „Malzaufschlag" vereinigt wurden.

Jenes Mandat enthält neben der näheren Bezeichnung der Natur des Aufschlages und den Bestimmungen über dessen Erhebungsweise auch die Maßregeln zur Abwendung der dem Gefälle drohenden Gefährden, über Bestrafung von Unterschleifen und das hiebei einzuschlagende Verfahren, sowie über Belohnungen für Anzeigen von Defraudationen.

Die Erhebung eines Malzaufschlages ist auch einzelnen Städten, insbesondere zum Behufe der Schuldentilgung bewilligt, so daß derselbe auch als Lokalaufschlag vorkömmt, während der Fleisch- Getreide- oder Mehl- und Weinaufschlag nur als Lokalaufschlag bestehen.

Der Fleischaufschlag war zwar früher auch eine Staatsauflage: allein durch die Verordnungen vom 31. Dezember 1808 und 30. Januar 1813 wurde dieses Aufschlagsgefäll und die Perzeption desselben den Städten, Märkten und Flecken überlassen, und durch das Umlagenedikt

vom 22. Juli 1819 Art. I lit. b *) wurde der Fleischaufschlag als eine für jede Gemeinde zulässige indirekte Anlage erklärt, während der Getreide- oder Mehlaufschlag den Gemeinden schon durch die Verordnung vom 12. Mai 1815 **) bewilligt worden war. Der Weinaufschlag (Weinaccise), welcher in einigen Gegenden Bayerns vorkommt, besteht in einer Abgabe von dem zum Ausschanke bestimmten Weine.

§. 2.

Strafbestimmungen über Aufschlagsdefraudationen.

Das Malzaufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 zählt unter Vorausschickung des allgemeinen Satzes, daß die Vorenthaltung und Veruntreuung des Aufschlages nichts Geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder sei, in §. 19 bis 23 jene Fälle auf, in welchen die Aufschlagspflichtigen, die Beamten und Verwalter der aufschlagspflichtigen Gewerbe, die Braumeister, die Brau- und Branntweinbrennereigehilfen, die Müller und Malzbrecher sowie die Aufschlagsbeamten als Defraudanten bestraft werden sollen.

Hierunter sind aber auch Handlungen und Unterlassungen begriffen, welche ohne alle Absicht einer Defraudation schon wegen der Möglichkeit einer Gefährdung des Gefälles mit der vollen Strafe der vollendeten Defraudation geahndet werden sollen, und da diese Strafen überdieß sehr hoch gegriffen sind, fand die Steuer- und Domänensektion des damaligen geheimen Rathes sich schon am 20. Dezember 1809 veranlaßt, auszusprechen, daß die Bestimmung der ordentlichen Strafen dem Richter keineswegs die ohnehin gesetzliche Befugniß benehme, in besonderen Fällen, wo aus Mangel des Beweises oder anderer Umstände wegen die festgesetzte ordentliche Strafe nicht eintreten könne, auch auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen, insoferne noch ein mehr oder minderer Verdacht von Unterschleif obwalte.

Auch schon bei dem ersten bayerischen Landtage von 1819 wurden Anträge auf Abänderung des Mandates vom Jahre 1807 eingebracht, und diese wiederholten sich, bis im Jahre 1827 die k. Staatsregierung selbst den Kammern einen Gesetzentwurf über das Aufschlagswesen vorlegte, und wobei der damalige Finanzminister erklärte, daß eine gänzliche und

---

*) Gesetzblatt v. 1819 S. 85.

**) Reg.-Bl. S. 393.

sichere Beseitigung der nicht unwichtigen Lücken und Mängel, welche die Erfahrung nach und nach aufgedeckt habe, nur durch ein neues umfassendes und verbessertes Aufschlagsgesetz erzweckt werden könne. (Landtags-Verh. v. J. 1828 Bd. I S. 399 f. und Beil. XXV.)

Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch von den beiden Kammern nur unter mehrfachen zum Theil sehr belangreichen Modifikationen angenommen (ebendas. Bd. XVII S. 481), und im Landtagsabschiede vom 15. August 1828 wurde den Modifikationen, weil sie „dieses der Schuldentilgungsanstalt zugewiesene Gefäll mindern könnten," die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt (Ges.-Blatt v. 1828 S. 24).

Die Staatsregierung suchte nunmehr die Lücken des Aufschlagsmandates im Verordnungswege auszufüllen, und die darin enthaltenen Härten möglichst zu mildern, wie dieses die seit jener Zeit von den Ministerien des Innern und der Finanzen ergangenen zahlreichen Entschließungen, welche in den Verordnungssammlungen von Geret und Döllinger enthalten sind, beweisen, und diese Nachhilfe war auch nicht erfolglos, so lange die Judikatur in den Händen der Oberaufschlagämter und Regierungen lag, da diese den an sie ergangenen höheren Weisungen unbedingt Folge leisteten. —

Hinsichtlich der Lokalaufschläge besitzen wir nur einige allgemeine Verordnnngen über den Fleischaufschlag (Verordn. v. 31. Dez. 1808 u. vom 21. März 1809, Rgbl. v. 1809 S. 75 u. 559; dann Verord. v. 30. Jänner und 7. August 1813 Rgbl. v. 1813 S. 129 und 1009) und über den Getreideaufschlag (Verord vom 12. Mai 1815 Art. 8, Rgbl. S. 396), und auch diese Verordnungen enthalten nur sehr mangelhafte Bestimmungen über die Aufschlagsdefraudationen. Bezüglich des Lokalmalzaufschlages wurde in §. 39 der allgemeinen Bestimmungen zum Vollzuge des revidirten Gemeindeediktes (Instr. v. 31. Okt. 1837, Döllinger's Verord. Slg. Bd. XI S. 117) ausgesprochen, daß die Untersuchung und Judikatur in erster Instanz den k. Oberaufschlagsämtern kompetirt, da der gemeindliche nur neben dem ärarialischen Malzaufschlage erhoben wird, und bezüglich des im Orte erzeugten Bieres eine Defraudation an letzterem nicht Platz greifen kann, dann daß die Abgabe von eingeführtem Biere von der betreffenden Gemeinde durch entsprechende Kontrole sicher zu stellen ist, und etwaige Umgehungen dem strafpolizeilichen Gebiete angehören.

An gesetzlichen Strafbestimmungen gegen Diejenigen, welche diese Kontrole umgehen, und gegen solche, welche sich Unterschleife bei Geltendmachung ihrer Ansprüche an die Gemeindekasse auf Rückersatz des

Lokalaufschlages für exportirtes Bier zu Schulden kommen lassen, fehlt es jedoch zur Zeit noch.

Strafbestimmungen gegen Weinaufschlagsdefraudationen sind in einzelnen Statutarverordnungen vorhanden, z. B. in der Fürstl. Würzburg'schen Umgeldsordnung vom Jahre 1554, Umgeld- und Acciseinnehmer-Instruktion vom Jahre 1746, Hofkammerreskript vom 19. Juli 1783 u. s. w.

§. 3.

Frühere Gesetzgebung über die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen.

Vor Erlaß des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 stand die Untersuchung und Beschlußfassung in erster Instanz

a) bei allen Malzaufschlagsdefraudationen den Oberaufschlagämtern,

b) bei sonstigen Aufschlagsdefraudationen den k. Distriktspolizeibehörden zu.

Die Regierungen, Kammer des Innern, hatten die Entscheidung in zweiter Instanz, und von da ging der Rekurs an den geheimen Rath, an dessen Stelle später der Staatsrath trat; doch war schon durch die Verordnung über die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des k. geheimen Rathes in administrativ-polizeilich und finanziellen Gegenständen vom 8. Aug. 1810 *) Tit. I Art. 2 festgesetzt worden, daß „um den Rekurs an den geheimen Rath introduziren zu können, die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen müsse."

Anlangend das Verfahren in Malzaufschlagsdefraudationsfällen, so enthält der §. 26 lit. b des Mandates vom 28. Juli 1807 die Bestimmung, daß alle Defraudationsfälle summariissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden seien, und die Instruktion für die Oberaufschlagämter vom 2. Oktober 1807 (Döllinger, Verord. Sammlg. Bd. II S. 251) bestimmt hinsichtlich des modus procedendi insbesondere, daß die Oberaufschlagämter bei den Defraudationsverhandlungen keineswegs einzig und allein an die Formen des Akkusationsprozesses gebunden seien, sondern hiebei auch ex officio und inquisitorisch verfahren sollten, wo die Umstände dieses möglich oder zweckmäßig machten; dann daß in Fällen, wo der Kläger oder Aufbringer nicht in eigener Person die Klage führen wolle oder könne, statt sei-

---

*) Reg.-Bl. S. 642.

ner ein Anwalt nomine fisci zur Anklage bestellt werden dürfe; endlich daß nicht nur dem Beklagten sondern auch dem Aufbringer oder Kläger das Recht der Berufung zustehe.

Im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 wurde in Art. 433, welcher von der Verkürzung öffentlicher Gefälle handelt, ausdrücklich bemerkt, daß Defraudationen der Aufschläge nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden seien, und die Anmerkungen zu jenem Artikel (Bd. III S. 304) sagen, solche Defraudationen seien an sich weder Verbrechen noch Vergehen, daher die Untersuchung und Bestrafung hierüber den besonderen administrativen Behörden nach Inhalt der Verordnungen zustehe, es mögen solche Defraudationen allein oder in Konkurrenz mit einem andern Verbrechen oder Vergehen vorliegen.

Diese letztere Bestimmung erlitt jedoch durch die allerhöchste Verordnung vom 12. Sept. 1815, die Kompetenz der Kriminal- und Civilstrafgerichte bei konkurrirenden Polizeiübertretungen und Defraudationen betr.*), insoferne eine Aenderung, als nach derselben Defraudationen der Aufschläge alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte gehören, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen; hingegen von den geeigneten administrativen Behörden untersucht und behandelt werden sollen, wenn sie abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Gestützt auf jene Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Anmerkungen und der Verordnung vom 12. Sept. 1815, wornach die Malzdefraudationen unter den strafrechtlichen Begriff von Verbrechen und Vergehen nicht zu subsumiren seien, sprach das k. Finanzministerium in einem Reskripte vom 19. Januar 1818 sub Nr. III **) aus, daß hier lediglich das civilrechtliche resp. administrativ-strafrechtliche Verfahren einzutreten habe, folglich die Vorschriften des Judiziarkodex sowohl bei der summarischen Verhandlung in erster Instanz als auch bei Berufungen zu II. und III. Instanz beobachtet werden müssen, soweit nicht durch besondere Verordnungen, wie z. B. hinsichtlich der Revisionssumme und der Fatalien, spezielle Bestimmungen ertheilt worden seien.

Dennoch erklärte dasselbe Finanzministerium in einem späteren Reskripte vom 30. Okt. 1824 ***), daß in analoger Anwendung der in Strafrechtssachen bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Kreisfiska-

*) Rgbl. S. 773 und 774.

**) Döllinger, Ver. Sammlg. Bd. II S. 255.

***) Ebendaselbst S. 261.

laten jedesmal Abschriften der Erkenntnisse mitzutheilen seien, und das Ministerium des Innern wies in zwei Reskripten vom 8. Juni und 14. Juli 1827 *) bezüglich des Zusammenflusses von Defraudationen und bezüglich der Umwandlung der Geld- in Arreststrafen ausdrücklich auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Thl. I Art. 110, 34 und 35 hin. — So blieb das Verfahren in Aufschlagsdefraudationen fortwährend ein Gemisch von civil- und strafprozeßrechtlichen Formen.

Schon im Jahre 1827 hatte der Finanzminister bei Vorlage des Gesetzentwurfes über das Malzaufschlagswesen geäußert: „die Judikatur der administrativen Behörden sei zwar, wenn blos auf den Erfolg und finanziellen Zweck gesehen werde, an und für sich kein Gebrechen; allein sie widerstreite den ersten Grundsätzen eines wohlgeordneten Staatsorganismus, mache die Partei gleichsam zum Richter, und sei mit der Trennung der Gewalten unvereinbar."

Die Sache blieb jedoch beim Alten, bis das Jahr 1848 herankam, welches, der Administrativ-Justiz so wenig hold, auch bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen eine Aenderung im Verfahren hervorrief.

§. 4.

Entstehung des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend.

Da Seine Majestät der König die Absicht hatte, mittelst einiger Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Landestheilen diesseits des Rheines noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Gesetzgebung die Vortheile einer mündlichen öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, wurde den im Jahre 1848 versammelten Ständen des Reiches ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher bestimmte, daß durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze diejenigen Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und der bestehenden Gerichtsorganisation getroffen werden sollen, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen diesseits des Rheines ein mündlich-öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen, und daß zur Prüfung dieser Gesetzentwürfe besondere Ausschüsse gewählt werden und diese Ausschüsse von der Ständeversammlung die Vollmacht erhalten

*) Ebendaselbst S. 265.

sollen, in ihrem Namen die Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen zu ertheilen. Diese sollten jedoch nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung wirksam sein, und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden*).

Schon bei der Berathung des Gesetzentwurfes, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr., in der zweiten Kammer am 25. April 1848 hatte der Abgeordnete Rabl den Antrag gestellt, den Bezirksgerichten auch die Untersuchung und Bestrafung der Malzdefraudationsfälle zuzuweisen. Als jedoch der damalige Staatsminister der Justiz Dr. Heintz bemerkte, es würde den Malzaufschlagspflichtigen hierdurch ein sehr schlechter Gefallen geschehen, da sie bei jeder geringen Defraudation an den Sitz eines Bezirksgerichtes reisen müßten, während die Absicht sei, die kleinen Defraudationen vor die Friedensgerichte oder Landgerichte zu verweisen, — wurde der von dem Abgeordneten Rabl zu Art. X des Gesetzes beantragte Zusatz verworfen**).

Als nun am darauffolgenden Tage (26. April 1848) der Gesetzentwurf, einzelne Abänderungen des Strafgesetzbuches vom J. 1813 betr., in der zweiten Kammer zur Berathung kam, reproduzirte Abgeordneter Rabl seinen Antrag dahin, daß die Staatsregierung ermächtigt werde, mit Zustimmung der Gesetzgebungsausschüsse die Judikatur in Malzdefraudationsfällen den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen***), und dieser Antrag wurde nunmehr auch einstimmig angenommen****). Als dann obiger Gesetzentwurf in der Kammer der Reichsräthe zur Berathung und Beschlußfassung kam, erhielt derselbe in dem fraglichen Punkte sogar noch eine Ausdehnung dahin, daß die Staatsregierung ermächtigt werde, in allen Aufschlagsdefraudationsfällen den ordentlichen unmittelbaren Gerichten die Judikatur zu überweisen †), und die Kammer der Abgeordneten ertheilte in der Sitzung vom 8. Mai 1848 ihre Zustimmung zu dieser Modifikation ††), worauf durch das am 12. Mai 1848 erlassene, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffende Gesetz Art. 7 nr. 4 lit. a die Staatsregierung ermächtigt wurde, den ordent-

*) Verh. d. Kammer der Abgeord. Beil. Bd. I S. 261.

**) Verh. d. Kammer d. Abgeord. Bd. II S. 326, 333 u. 334.

***) Ebendaselbst S. 389.

****) Ebendaselbst S. 401 u. 402.

†) Verh. d. Kammer der Reichsräthe Bd. II S. 102.

††) Verh. d. Kammer der Abgeord. Bd. III S. 334.

lichen unmittelbaren Gerichten die Judikatur in allen Aufschlagsdefraudationen zu überweisen *).

In Folge dieser Ermächtigung ließ die Staatsregierung einen Gesetzentwurf, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend, den Gesetzgebungs-Ausschüssen der beiden Kammern und zwar zunächst jenen der Kammer der Reichsräthe vorlegen, welcher durch Beschluß vom 28. Aug. 1848 den Reichsrath Freiherrn v. Zu-Rhein mit dem Referate betraute.

In der Sitzung vom 25. Oktober 1848 erstattete derselbe Vortrag und wurde nach längerer Berathung beschlossen, daß der Gesetzentwurf jedoch nur unter einigen Modifikationen anzunehmen sei. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte bereits am 2. Septb. 1848 den Vortrag über den an ihn nunmehr zur Berathung gelangten Gesetzentwurf dem Abgeordneten Kolb übertragen, welcher, nachdem er bereits am 6. Septb. 1848 einen vorläufigen Bericht übergeben hatte, in der Sitzung vom 27. Oktober 1848 Vortrag erstattete. Das Resultat der sofort gepflogenen Berathung und Beschlußfassung war, daß dem Gesetzentwurfe unter Modifikationen, theils der Beschlußfassung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe entnommen theils neu beigefügt, die Zustimmung ertheilt wurde.

Nunmehr vereinigten sich am 30. Oktober 1848 die beiden Gesetzgebungs-Ausschüsse, wobei Reichsrath Freiherr v. Zu-Rhein über jene Artikel des Gesetzes, bezüglich deren der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten abweichende Beschlüsse gefaßt hatte, Vortrag erstattete, und nach längerer Berathung kam ein Gesammtbeschluß der beiden Ausschüsse zu Stande, welcher durch den Abschied für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse vom 10. Nov. 1848 §. 6 die königliche Sanktion erhielt, und am 30. Nov. 1848 als Gesetz verkündet wurde **).

§. 5.

Form und Inhalt des Gesetzes.

Der Gesetzentwurf umfaßte neun Artikel, und beruhte auf folgenden Hauptgrundlagen:

1) Vorläufige Erhebung des Thatbestandes durch diejenigen Behörden, denen die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen dermal obliegt;

---

*) Gesetzblatt v. J. 1848 S. 38.

**) Gesetzblatt v. J. 1848 S. 229 u. 397.

2) freiwillige Unterwerfung des Uebertreters in die vom Oberaufschlagamte auf den Grund der oben bezeichneten vorläufigen Untersuchung angesetzten Strafe, ohne Dazwischenkunft einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung;

3) Antrag des Oberaufschlagamtes bei dem zuständigen Gerichte auf Untersuchung und Aburtheilung;

4) Führung der gerichtlichen Untersuchung nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen;

5) Zuständigkeit des Untersuchungsrichters für die Urtheilsfällung;

6) Ausübung eines Erinnerungsrechtes von Seite des Kreisfiskalates vor dem Erlasse des Urtheiles;

7) Einräumung des Rechtsmittels der Appellation an die höheren Justizstellen für das Kreisfiskalat und den Verurtheilten;

8) Analoge Anwendung dieser Bestimmungen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle;

9) Anwendbarkeit des neuen Gesetzes auf alle am Tage der Verkündung desselben noch nicht in erster Instanz abgeurtheilten Aufschlags-Defraudationen.

Durch die Gesetzgebungs-Ausschüsse erlitt der Gesetzentwurf jedoch wesentliche Aenderungen, indem

1) die Befugniß der Aufschlagsbehörden bei vorläufiger Erhebung des Thatbestandes näher präzisirt,

2) die Bestimmung bezüglich der freiwilligen Unterwerfung des Uebertreters ganz gestrichen,

3) statt des Gerichtes des Wohnortes des Defraudanten jenes, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde, als zuständig erklärt,

4) bei dem Verfahren Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie statuirt, und

5) die Anwendbarkeit des Gesetzes für alle Aufschlagsdefraudationen, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind, ausgesprochen wurde.

Die Staatsregierung trat, wie bereits bemerkt, diesen Aenderungen bei, und das sofort emanirte Gesetz enthält nunmehr acht Artikel, deren Inhalt unten näher besprochen werden soll.

§. 6.

Anstände welche sich bei Anwendung des neuen Gesetzes ergaben.

Schon als der Art. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, wodurch die Staatsregierung ermächtigt wurde, die Judikatur in allen Aufschlagsdefraudationen den ordentlichen Gerichten zu überweisen, in der Reichs-

rathskammer berathen wurde, hatte der Reichsrath Graf Giech bemerkt:

„Es ist Nichts damit gethan, zu sagen, diese Judikatur soll an die Justiz übergehen, sondern es muß untersucht werden, nach welchem Gesetze geschieht diese Judikatur. Die Gerichte können nur entscheiden nach Gesetzen, welche im juristischen Geiste abgefaßt sind, und welchen überall ein klarer Rechtsbegriff zu Grunde liegt. Dieses ist aber bei der Verordnung, welche dem Malzaufschlagswesen zu Grunde liegt, nicht der Fall.

Diese Verordnung vom 28. Juni 1807 ist eine rein administrative; sie enthält nicht bloße Strafbestimmungen über Aufschlags-Defraudationen, diese sind nur beigefügt. Die Hauptsache ist die Normirung der Verwaltung des ganzen Gefälles; sie ist also lediglich vom administrativen Standpunkte ausgegangen, und ich glaube, daß kein Jurist mitgewirkt hat bei Abfassung dieser Verordnung. Wer je mit dieser Verordnung zu thun gehabt hat, wird erfahren haben, daß eine Menge Rechtsfragen vorkommen, welche in dieser Verordnung gar nicht vorgesehen sind, z. B. die Frage, ob der Versuch strafbar ist oder nicht; hierüber liegen theils einzelne Ministerial-Reskripte vor, theils hat sich eine gewisse Praxis gebildet. Die Strafe ist sehr bedeutend, sie beträgt im ersten Falle 100 Thlr., im zweiten 200, im dritten 300 Thaler; da kommt nun sehr oft die Frage zur Entscheidung, wenn der Thatbestand nicht ganz hergestellt ist, ob volle Strafe eintreten soll oder eine außerordentliche Strafe; auch dieser Fall ist nicht in der Verordnung bestimmt, sondern nur in Ministerial-Reskripten normirt, und ebendeßhalb, weil es bloße Ministerialreskripte sind, werden sich die Gerichtshöfe nicht an ihre Entscheidung gebunden halten. Eine andere Frage ist die, ob auch dann Strafe stattfinden soll, wenn Malz gebrochen wird bloß für den häuslichen Bedarf; auch diese Frage ist ohne bindende Entscheidung geblieben, u. s. w.“

„Kurzum die ganze Verordnung hat eigentlich keinen Rechtsboden, sie ist blos vom Verwaltungs-Standpunkte ausgegangen, und wenn diese Verordnung die Basis bilden soll für die Judikatur durch die Gerichte, so ist zu befürchten, daß es die Folge haben wird, daß entweder das Gefäll sehr leidet, oder daß der Richter, welcher sich nur an die Verordnung und an das Wort derselben hält, sich sehr oft ohne Norm befinden und zum empfindlichen Nachtheile des Brauers oder Müllers entscheiden wird, u. s. w.“

„Ich glaube, daß es aus diesen Gründen sehr gewagt ist, diesen Zweig der Administration der Judikatur der Gerichte zu überweisen, bevor die Gesetzgebung in dieser Beziehung nachgeholfen hat. Dasselbe ist der Fall bei dem Getreide- und Fleischaufschlage; über das Verfahren bei Bestraf-

ung der bei diesen Gefällen vorkommenden Defraudationen gibt es gar keine näheren Bestimmungen, darüber entscheiden die Polizeibehörden, aber lediglich nach eigenem Ermessen. Es würde daher auch in dieser Beziehung sehr gewagt sein, die Aburtheilung dieser Straffälle, ohne ein vorher zu gebendes Gesetz an die Gerichte zu bringen *)."

Der Reichsrath Carl Graf von Seinsheim stimmte diesen Bedenken vollkommen bei, während andere Reichsräthe**) glaubten, der Richter werde sich schon zu helfen wissen, und Reichsrath Freiherr von Freiberg der Regierung vertraute, daß, wenn sie die Malzaufschlagssachen den Gerichten zuweisen, sie zu gleicher Zeit ein Gesetz in Vorschlag bringen werde, welches über das hiebei zu beobachtende Verfahren, dann über Schuld und Strafen die erforderlichen Bestimmungen enthalte, wie dieses im Jahre 1837 mit den Zollstrafsachen geschehen sei ***).

Diese Erwartung ging leider nicht in Erfüllung; dagegen zeigte es sich bald, wie berechtigt die schon damals ausgesprochenen Befürchtungen waren. Die Richter befanden sich auf einem ihnen bisher ganz fremden Felde und in den meisten Fällen ohne gesetzliche Vorschriften ****).

§. 7.

Fortsetzung.

Nach Art. 2 des öfters erwähnten Gesetzes vom 12. Mai 1848 sollte die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie nur bei allen Verbrechens- und Vergehensfällen eingeführt werden, und wenn die Gesetzgebungsausschüsse dann durch ein einfaches Amendement zu dem Artikel über die Urtheilsfällung bei Aufschlagsdefraudationen auch für diese ein öffentliches mündliches Verfahren mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie statuirten, so sieht dieses einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse sehr ähnlich. Allein, auch abgesehen hievon, war dieser Zusatz unvereinbar mit der Bestimmung, daß die Untersuchung nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt werde, da diese ein solches Verfahren

*) Verh. d. Kammer d. Reichsräthe 1848 Bd. II S. 79—81.

**) Ebendaselbst S. 83, 84, 86 u. 90.

***) Ebendaselbst S. 93.

****) Eine im Jahre 1849 bei Jos. Finsterlin in München erschienene „Anleitung zum Vollzuge der Gesetze und Verordnungen über Aufschlagsdefraudationen" suchte den Richtern hiebei an die Hand zu gehen, und ist kürzlich eine zweite Auflage dieses Schriftchens erschienen.

nicht kennen; und wollte man ein mündlich-öffentliches Polizeistrafverfahren, ehe es noch ein solches im Allgemeinen gab, für einen speziellen Fall einführen, so war es ein unabweisliches Erforderniß, die näheren Bestimmungen hierüber sogleich in das Gesetz aufzunehmen. Dieses geschah nicht, und es war daher natürlich, daß, als das Gesetz zur Anwendung kommen sollte, sofort Verlegenheiten aller Art begannen, vom Landgerichte an bis zum Oberappellationsgerichte. Es gelangte in Folge dessen eine Masse von Petitionen um Aufklärung und Abhülfe an das Justizministerium, welchem naturgemäß nur zwei Wege übrig blieben; entweder mußte man die Sache wieder an die Faktoren der legislativen Gewalt bringen und erklären, es sei eine Lücke im Gesetze, die nur auf legislativem Wege ausgefüllt werden könne, oder durch eine Instruktion zu helfen suchen. Das Ministerium wählte den letzteren Weg, und gab in einer umfassenden Instruktion vom 14. August 1849*) die Hauptgrundzüge des einzuhaltenden Verfahrens an, indem es zugleich bemerkte, daß es zwar wohl wisse, es liege nicht in seiner Zuständigkeit, den Gerichten die unbedingte Befolgung dieser Normen aufzutragen, aber dennoch erwarten zu können glaube, daß dieselben im Interesse der Durchführung des Gesetzes und des gleichförmigen Vollzuges sich der Befolgung jener Normen nicht entschlagen würden. Den Gerichten kann es aber gewiß nicht zum Vorwurfe gemacht werden, wenn dieselben, einestheils um der Staatsregierung keine Verlegenheit zu bereiten, andererseits aber auch um den Aufschlagspflichtigen möglichst gerecht zu werden, in diesem Nothstande sowohl hinsichtlich des Verfahrens als der Entscheidung Ministerialerlassen eine Geltung einräumten, welche dieselben vor diesem Forum sonst nicht zu finden pflegen.

§. 8.

Kammeranträge auf Abhilfe.

Im Laufe des Landtages von 1856 stellte der Abgeordnete Dr. Völk von Friedberg einen die Revision der Normen über die Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen und über das hiebei einzuhaltende gerichtliche Verfahren bezielenden Antrag**), welcher in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Febr. 1856 zur Berathung kam, und worauf dieselbe beschloß, es sei an Seine Majestät den König der allerehrfurchtsvollste Antrag zu stellen: es wolle eine Revision der Normen über die Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen und über das hiebei einzuhaltende Verfahren

---

*) Blätter f. Rechtsanwendg. Bd. XIV. Erg.-Bl. S. 65.

**) Verh. d. Kamm. der Abgeord. v. J. 18⁵⁵/₅₆ Bl. Bd. II S. 494. Vortrag des Refer. Frhrn. v. Freiberg. Ebendas. S. 490.

vorgenommen, und ein diese bezweckender Gesetzentwurf den Kammern wo möglich noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages vorgelegt werden*).

Auch die Kammer der Reichsräthe trat in der Sitzung vom 6. März 1856 diesem Antrage bei**); allein im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 §. 23 (Gesetzbl. S. 187) wurde in dieser Beziehung ausgesprochen:

„Wir werden dem Antrage der beiden Kammern auf Vorlage eines die Revision der bestehenden Normen über die Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen und das gerichtliche Verfahren bei selben bezweckenden Gesetzentwurfes jene Rücksichtnahme angedeihen lassen, welche geeignet erscheinen wird, die wahrgenommenen Mängel zu heben, ohne die nothwendige, nur durch strenge Aufrechthaltung ergiebiger Strafvorschriften zu erzielende Sicherheit eines wichtigen Staatsgefälles zu gefährden."

Unter diesen Verhältnissen mußte das Gesetz vom 10. Nov. 1848 über die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen denn doch noch unter „die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II." eingereiht werden, und ist in den Bestimmungen desselben inzwischen nur insoferne eine Aenderung eingetreten, als in Folge des Art. 22 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betr., künftig die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen in erster Instanz an den Bezirks- und Landgerichten durch Einzelrichter erfolgt, von da die Berufung an die Bezirksgerichte als II. Instanz geht, und, soweit eine Revision zulässig ist, das Oberappellationsgericht die dritte Instanz bildet (Gstzbl. v. J. $18^{55}/_{56}$ S. 356). Dieses wird jedoch nur die Folge haben, daß bei dem allseitig anerkannten Mangel fester gesetzlicher Normen die Ungleichförmigkeit der Entscheidungen zweiter und in den meisten Fällen letzter Instanz vermehrt wird, während es immer eine Anomalie bleibt, daß das Oberappellationsgericht mit Umgehung der Appellationsgerichte die Berufungs-Instanz für die Bezirksgerichte bildet.

Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudation betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Bei-

*) Verh. d. Kammer der Abgeord. Bd. II S. 98—102.

**) Verh. der Kammer d. Reichsräthe v. J. $18^{55}/_{56}$ Bd. I S. 323—335.

rath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Nr. 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung des Strafverfahrens bei den Aufschlagsdefraudationen in den Landestheilen diesseits des Rheins beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden gehört auch ferner zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie dermalen obliegt.

Dieselben haben bei Entdeckung einer Defraudation

1) das zuständige Gericht davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;
3) in eilenden Fällen aber, wenn wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren der That mit Grund zu besorgen wäre, alles was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, selbst zu besorgen, und sodann die Akten dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Dieser Artikel hatte im Entwurfe eine andere Fassung, indem er dahin lautete:

„Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden, und die vorläufige Erhebung des Thatbestandes bei der Entdeckung einer Defraudation gehört auch ferner zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie dermalen obliegt."

In den Motiven ist hiezu bemerkt*):

„Bei der Ausdehnung der gerichtlichen Kompetenz auf Malzaufschlagsdefraudationen muß von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß zwar das Prinzip der Trennung der Gewalten konsequent durchzuführen ist, dabei aber die Repressivmaßregeln gegen Malzdefraudationen nicht geschwächt werden dürfen. Letzteres ist durch das öffentliche Interesse geboten, und muß um so nachdrücklicher gehandhabt werden, als der defraudirende Brauhausbesitzer nicht etwa sich einer ihm persönlich zur Last fal-

*) Beil. XXXI zu den Verh. d. Gesetzgeb.-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe (1848) S. 32 u. 33.

lenden Abgabe zu entziehen sucht, sondern den Betrag einer dem Konsumenten aufgelegten und nur diesen treffenden Staatsabgabe sich zueignet. Wenn daher auch die Judikatur in Malzaufschlagsdefraudationen den Gerichten übertragen wird, so muß doch die Aufsicht auf den gesetzmäßigen Vollzug der das Aufschlagswesen betreffenden Normen, sowie die Einschreitung gegen Gefährden des Malzaufschlages auch ferner derjenigen Administrativbehörde überlassen bleiben, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung und ihrer Kenntniß des Betriebes des Brauwesens, der Branntweinbrennerei u. s. w. besser als ein Gericht in der Lage ist, die Spuren vorgefallener Defraudationen wahrzunehmen, und welchen auch der erste Angriff und die Sammlung der zur Feststellung des Thatbtstandes erforderlichen Notizen zukommt. Indem diese in den Stand gesetzt wird, mit der Anklage gegen den Defraudanten aufzutreten, wird der Wirkungskreis der Gerichte auf eine rein richterliche Funktion beschränkt."

Auch Frhr. von Zu-Rhein sprach sich in seinem Vortrage über den Gesetzentwurf dahin aus*):

„Es handle sich aus hohen staatswirthschaftlichen und politischen Gründen darum, die prinzipiell nothwendigen Aenderungen im bisherigen Verfahren nur insoweit eintreten zu lassen, als dieses zur neuen Ressortbestimmung, resp. zur ausgesprochenen Trennung der Gewalten auf dem bezeichneten Gebiete unumgänglich nothwendig ist; daß Letzteres aber nicht der Fall sei bezüglich der Handhabung des materiellen Theiles der über das Malzaufschlagswesen bestehenden Verordnungen und Gesetze, sowie der Abwendung der diesem Gefälle drohenden Gefährden, bedürfe wohl keiner weiteren Ausführung. Es gebiete vielmehr die pflichtgemäße Rücksichtnahme auf die gesetzliche Bestimmung dieses Gefälles (zur Schuldentilgung), daß die Kompetenz der mit dem Vollzuge der treffenden Gesetze bisher betrauten Behörden in so weit aufrecht erhalten bleibe, als dieses immer thunlich sei."

Frhr. v. Zu-Rhein war daher auch damit einverstanden, im Art. 1 auszusprechen, daß die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden auch ferner zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden gehöre, welchen sie dermalen obliegt.

Auch bei der Berathung in den Gesetzgebungsausschüssen der beiden Kammern entspann sich über diesen Theil des Art. 1 keine große Debatte, nur bemerkte der k. Kommissär, der damalige Ministerialrath von Kleinschrod, daß dem Gesetze keineswegs die Absicht zu Grunde liegt, den Oberaufschlagämtern einen Theil der ihnen bisher zugestandenen Judikatur

*) Beil. XXXII. a. a. O. S. 44.

zu erlassen, diese solle vielmehr den ordentlichen Gerichten ohne allen Vorbehalt übertragen werden. Da jedoch den Administrativbehörden die Sorge für Abwendung der dem Malzaufschlage drohenden Gefährden ausdrücklich vorbehalten wurde, und eben diese Sorge die Staatsregierung veranlaßt hatte, insbesondere die Müller und Malzbrecher für jede Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten mit Ordnungsstrafen zu bedrohen, tauchte bald, nachdem das neue Gesetz in's Leben getreten war, die Frage auf, ob zur Untersuchung und Aburtheilung von Gefährden, Formfehlern oder Kontraventionen gegen die Aufschlagsgesetze und sonstigen Vorschriften die k. Oberaufschlagämter auch fortan wie vor dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 zuständig seien, und die Frage wurde sogar Gegenstand einer Entscheidung des Kompetenz-Konflikts-Senates am obersten Gerichtshofe vom 27. Juni 1851, welcher wir Folgendes entnehmen:

1) das Gesetz vom 10. Nov. 1848 hat nach seinem Eingange das Straf-Verfahren bei Malzaufschlagsdefraudationen im Allgemeinen zum Gegenstande, und verweist dasselbe an die Gerichte. Welche Zuständigkeit den Administrativbehörden zu verbleiben habe, bestimmt Art. 1. Ueber diese gesetzlich begrenzte Zuständigkeit vermögen die Administrativbehörden nicht hinauszugehen, und da denselben in dem erwähnten Artikel keine Art von Strafgerichtsbarkeit vorbehalten ist, solche auch nicht in Anspruch zu nehmen. Zu dem Vollzuge der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen kann aber das Strafverfahren schon deßhalb nicht gerechnet werden, weil obige Bestimmungen jenen über das Strafverfahren gegenüberstehen; und auch von der Befugniß zur Abwendung von Gefährden kann eine Strafgewalt nicht abgeleitet werden, da letztere nicht die unmittelbare Abwendung, sondern eben nur deren Bestrafung zum Gegenstande hat.

Daß jene Befugniß nur die vorbeugenden Maßregeln, und die deßfalls zu ertheilenden Vorschriften zu umfassen habe, bestätigen überdieß die Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses vom 27. Oktbr. 1848.

2) Zwar bedient sich das Gesetz vom 10. Nov. 1848 bezüglich des den Gerichten überwiesenen Strafverfahrens nur des Ausdruckes „Defraudationen." Allein das Gesetz giebt keine Begriffsbestimmung, was unter Defraudation zu verstehen sei, noch weniger stellt es diesem Ausdrucke den von Kontraventionen, Formverletzungen und dgl. gegenüber. Es kann daher der Sinn des von dem Gesetze gewählten Ausdruckes zunächst nur dadurch erläutert werden, wie derselbe bisher angewendet wurde. Dem Mandate vom 28. Juli 1807 ist aber die Unterscheidung von eigentlichen Defraudationen, d. h. Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages, und bloßen Gefährdungen fremd, indem es beide Arten von Uebertretun-

gen als Defraudationen behandelt und unter einander aufführt, wie dieses aus §. 19, 20 und 21 jenes Mandates zur Evidenz hervorgeht. Wollte daher eine Unterscheidung zwischen Defraudationen und Gefährdungen (Kontraventionen) dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 unterstellt werden, so würde die Mehrzahl der in dem Mandate aufgeführten Straffälle außer die Zuständigkeit der Gerichte fallen, was nicht blos dem Zwecke des angeführten Gesetzes widerstreitet, sondern auch den Gesetzvollzug verwirrte*).

Hieraus geht hervor, daß mit dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 jede Judikatur und Strafgewalt in Aufschlagsdefraudationsfällen unbedingt an die Gerichte überging, und der Administrativbehörde hiebei nur die Sorge für die mögliche Erhaltung des Thatbestandes und für die unverzügliche Anzeige bei dem zuständigen Gerichte verblieb.

Jenen Behörden wurden daher auch in Art. 1 nach Analogie des Art. 19 Thl. II des StGB. nur die Befugnisse eingeräumt, welche dort den Polizeibehörden zugestanden sind; doch ist daraus, daß hiebei nur von Behörden die Rede ist, nicht zu folgern, daß hierunter blos die Oberaufschlagämter zu verstehen seien, vielmehr ist zur Anzeige sowie zu den erforderlichen Vorkehrungen innerhalb des angewiesenen Wirkungskreises der Unteraufschläger so gut verpflichtet als der Oberbeamte und der auf seiner Dienstreise befindliche Oberinspektor, wenn er hiebei eine Defraudation entdeckt.

Die Beurtheilung des Werthes, welchen dergleichen Verhandlungen der Administrativbehörden oder ihrer Diener für die Ueberzeugung des an keine gesetzliche Beweistheorie gebundenen Richters haben, muß dessen Ermessen überlassen werden.

Seit der Erlassung des Mandates vom 28. Juli 1807 sind von Seite der betreffenden Ministerien eine große Anzahl theils erläuternder theils ergänzender Reskripte erschienen, welche in den Verordnungssammlungen von Döllinger und Geret abgedruckt sind, und den Oberaufschlagämtern und Kreisregierungen, denen früher die Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen in I. und II. Instanz oblag, als leitende Normen dienten.

Aber auch die Gerichte dürfen diese von den Ministerien innerhalb ihrer Kompetenz erlassenen Weisungen nicht ignoriren, wenn nicht durch eine häufige Straflosigkeit das ärarialische Interesse bedeutend gefährdet werden soll. Insbesondere ist aber auch durch die Entschließungen der ehemaligen Domänen- und Steuer-Sektion des Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Juli und 20. Dezember 1809 (Döllinger, Verord.-

*) Rgbl. v. 1851 S. 889—898. Vergl auch Bl. f. RA. Bd. XVIII S. 386.

Sammlg. Bd. II S. 266) den mit Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betrauten Stellen und Behörden eingeräumte Befugniß, nach Beschaffenheit der Umstände auf außerordentliche Strafen, d. h. auf eine geringere als die ordentliche Strafe zu erkennen, — auf die Gerichte übergegangen, und dieselben haben bisher auch von dieser Befugniß vielfach Gebrauch gemacht*).

Erwähnt sei hier noch, daß das k. Oberappellationsgericht in einem am 3. Febr. 1858 erlassenen Erkenntnisse die Frage, ob die Behörde, welche in einer öffentlichen Ausschreibung die für Defraudationsfälle angedrohten Strafen auch auf die Nichtbeachtung angeordneter Kontrolmaßregeln anwendbar erklärt hatte, zum Erlasse einer solchen Anordnung zuständig war, seiner Kognition unterstellte und diese Frage verneinte.

Art. 2.

Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde.

In dem Entwurfe des Gesetzes war dieser Artikel eigentlich Art. 3, indem ihm als zweiter Artikel folgende Bestimmung vorausging:

„In allen Defraudationsfällen kann der Uebertreter sich der von dem Oberaufschlagamte des Kreises angesetzten Strafe ohne gerichtliche Untersuchung und Entscheidung unterwerfen.

In einem solchen Falle ist bei dem Oberaufschlagamte ein Protokoll aufzunehmen, durch welches die Art der Defraudation, der Betrag der angesetzten Strafe und die Erklärung des Uebertreters, daß er derselben sich freiwillig unterwerfe, beurkundet wird.

Die freiwillige Unterwerfung wird bei einer Wiederholung der Defraudation einer vorhergegangenen Verurtheilung gleichgestellt."

Hieran reihte sich nach dem Entwurfe als

Art. 3.

„Wenn der Verdächtige sich der Strafe nicht freiwillig unterwirft, so hat das Oberaufschlagsamt bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der Defraudant seinen Wohnsitz hat, auf Untersuchung und Bestrafung anzutragen. Treffen bei einer Defraudation mehrere Personen zusammen, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte wohnen, so

---

*) OAGErk. v. 29. April 1850; Bl. für RA. Bd. XVI S. 239.

ist der Antrag bei demjenigen Gerichte zu stellen, in dessen Bezirke die Defraudation entdeckt wurde."

In den Motiven war zu obigem Art. 2 des Entwurfes bemerkt. Dieser Artikel enthalte eine Einrichtung, welche auch bei Zollstrafsachen bestehe, und sich dort als zweckmäßig bewährt habe. Dadurch, daß mittelst einer freiwilligen Unterwerfung unter den Ausspruch des Oberaufschlagamtes die gerichtliche Judikatur beseitigt werden könne, erhielten nicht nur die Gerichte, sondern auch die Betheiligten eine wesentliche Erleichterung, ohne daß die Wirksamkeit des Gesetzes dadurch beeinträchtigt werde. Gegen den Art. 2 des Entwurfes glaubte jedoch der Referent Frhr. v. Zu-Rhein wesentliche Bedenken erheben zu sollen, indem hiedurch das Prinzip, daß in Malzdefraudationen nicht mehr die Administrativbehörden, sondern nur die Gerichte zu judiziren haben sollen, gleichsam auf dem Wege des Transaktes umgangen, und den Oberaufschlagämtern wieder das Recht eingeräumt werde, Straferkenntnisse zu fällen, was er im Hinblicke auf Art. 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 für unzulässig erachte. Derselbe beantragte daher die Streichung dieses Artikels *).

Bei der Berathung hierüber in dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe entspann sich eine längere Debatte, wobei für die Streichung des Artikels insbesondere geltend gemacht wurde, daß die Analogie des Zollstrafverfahrens hieher nicht passe, daß durch einen von der bei der Sache sehr interessirten Behörde sine causae cognitione erlassenen Ausspruch die Rechtssicherheit des Einzelnen gefährdet, und durch die von dem Defraudanten zu erholende Erklärung der Beginn der später doch einzuleitenden Untersuchung so verzögert werden könne, daß dem Richter dann die vollständige Erhebung des Thatbestandes nicht mehr möglich sei.

Dagegen wurde für Beibehaltung des von der Regierung vorgeschlagenen Artikels, wenn auch theilweise in anderer Fassung, hauptsächlich geltend gemacht, daß derselbe für den Defraudanten und den Staat wohlthätig sei; für den Defraudanten, weil ihm die Weitläufigkeit und die Kosten einer Untersuchung erspart würden; für den Staat, weil er schnell zur Strafe gelange, und überdieß die Gerichte mit einer bedeutenden Zahl von Arbeit verschont würden; dann daß hier die Analogie der thätigen Reue Platz greife, und Demjenigen, welcher Reue bezeuge und sich ohne alle weitere Einschreitung zur Erlegung der Strafe bereit erkläre, nicht zugemuthet werden könne, daß er sich einer weiteren gerichtlichen Verhandlung unterziehe **).

---

*) S. Beil. XXXII im Beil. Bd. III S. 47—49.

**) Verh. d. Gesetzgebungs-Ausschusses d. K. d. RR. Bd. IV S. 83—105.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Referenten auf gänzliche Streichung des Art. 2 mit 4 gegen 2 Stimmen angenommen.

Auch der Referent des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten glaubte, daß der von der Staatsregierung von dem Art. 2 erwartete Erfolg höchst selten eintreten werde, wenn sich der Ausspruch der Finanzbehörde auf administrative, aus mannigfachen Rücksichten und Verhältnissen angreifbare Thatbestandsverhandlungen gründe. Er machte daher in seinem vorläufigen Berichte den Vorschlag, den ersten und zweiten Absatz des Art. 2 in folgender Weise zu fassen:

„Unterwirft sich der Uebertreter freiwillig der von dem Oberaufschlagamte des Kreises auf den Grund der gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen angesetzten Strafe, so ist in solchem Falle von diesem ein Protokoll aufzunehmen, durch welches die Art der Defraudation, der Betrag der angesetzten Strafe, und die Erklärung des Uebertreters, daß er sich derselben freiwillig unterwerfe, beurkundet wird.“

In dem später erstatteten Vortrage beantragte jedoch Referent, dem auf Streichung des Art. 2 gerichteten Reichsrathsbeschlusse beizustimmen*). Dieses erfolgte dann auch von Seite des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ohne weitere Diskussion, zumal aus einer Erklärung des k. Ministerialkommissärs hervorging, daß die Staatsregierung auf die Beibehaltung dieses Artikels kein besonderes Gewicht lege**).

Der nunmehrige Art. 2 des Gesetzes lautete im Entwurfe Art. 3, wie bereits oben angegeben.

In den Motiven findet sich hiezu bemerkt, daß auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Kompetenz nicht hingewiesen werden könne, weil bei den Aufschlagsdefraudationen die Untersuchung nicht von der Aburtheilung getrennt werde, die Kompetenz daher besonders habe normirt werden müssen, und es in dieser Beziehung am zweckmäßigsten scheine, wenn die Untersuchung und Aburtheilung bei dem Gerichte des Wohnortes des Defraudanten erfolge, was ohnedieß in den meisten Fällen den Gerichtsstand der begangenen That bilde.

Der Referent Frhr. v. Zu-Rhein war hiemit einverstanden, schlug aber, weil er die Streichung des Art. 2 des Entwurfes beantragt hatte, für den Abs. 1 obigen Artikels folgende Fassung vor:

„Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird von dem Oberaufschlagamte bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirke der Defraudant seinen Wohnsitz hat***).“

---

*) Beil. XIII u. XX, Beil. Beil. Bd. II S. 95 u. 351.

**) Verh. d. K. d. A. Bd. I S. 408 u. 409.

***) Beil. XXXII Beil. Bd. III S. 50.

Als jedoch bei der Berathung im Ausschusse der Kammer der Reichsräthe geltend gemacht wurde, daß es eigenthümlich erscheine, hier, wo ein Delikt vorliege, das forum delicti ausschließen zu wollen, und es, abgesehen hievon, jedenfalls ein großer Mißstand sein würde, wenn die Untersuchung, da die Defraudanten nicht immer in der Nähe des Ortes, wo sie die unerlaubte Handlung begehen, wohnen, von einem entfernten Gerichte geführt werden müßte; — reformirte sich der Referent selbst, und es wurde sodann einstimmig beschlossen, den Abs. 1 des Artikels dahin zu fassen:

„der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird von dem Oberaufschlagamte bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirke die Defraudation begangen wurde",

den Abs. 2 aber zu streichen *).

Der Referent des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten stimmte dieser Fassung unbedingt bei **), und der Ausschuß nahm dieselbe gleichfalls an, jedoch mit Weglassung der Worte: „von dem Oberaufschlagamte", welche Fassung dann auch in der gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Ausschüsse beliebt wurde, nachdem Abg. Kolb aufmerksam gemacht hatte, daß es ein großer Uebelstand wäre, wenn hier, wo es auf möglichst schleunige Erhebung deb Thatbestandes ankomme, und Verzögerungen die Rechtsprechung sehr erschwerten oder gar unmöglich machten, den Aufschlägern nicht zugestanden werden wolle, Anträge auf Untersuchung, Erhebung des Thatbestandes und Bestrafung der Defraudanten bei den Richteramtsbehörden zu stellen. —

Dem Anzeiger ist überdieß ein Antheil aus der zuerkannten Strafe zugesichert, und waren daher schon früher die Behörden angewiesen ***), über alle Defraudationen ohne Unterschied nach gehöriger Untersuchung förmlich zu entscheiden. Der Anzeiger hat zwar jetzt kein Berufungsrecht mehr, aber doch das Recht, zu verlangen, daß über seine Anzeige erkannt werde, und in dem Justizministerialreskripte vom 8. August 1849 ist sub 10 ausdrücklich gesagt, die gemischte Natur der Aufschlagsdefraudationen mache nothwendig, daß in jedem Falle, wo eine Voruntersuchung eingeleitet sei, ein auf öffentlich-mündliche Verhandlung gestütztes Urtheil erlassen werde, und die Einstellung des Verfahrens am Schlusse der Voruntersuchung nur dann Platz greife, wenn der Antrag auf Bestrafung von dem Kreisfiskalate zurückgenommen werde.

---

*) Verh. d. K. d. RR. Bd. IV S. 105—108.

**) Beil. XX Bl. Bd. II S. 352.

***) Min.-Resk. v. 15. Dez. 1828. Döllinger's VOS. Bd. 13 S. 1542.

Der im Art. 22 Th. II des StGB. v. Jahre 1813 ausgesprochene Grundsatz, daß der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten bei dem Gerichte ist, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, und daß, wenn dasselbe an einem anderen Orte vorbereitet oder angefangen, und an einem anderen vollendet worden ist, der Ort der Vollendung entscheidet, findet auch bei Aufschlagsdefraudationen analoge Anwendung, und vermag hiebei insbesondere der Umstand Nichts zu ändern, daß sich der Beschuldigte die Führung der Untersuchung durch ein anderes Gericht gefallen ließ, da der Art. 457 Thl. II des StGB., — wornach der Angeschuldigte bei Vergehen verlangen konnte, daß die Untersuchung vom Gerichte seines Wohnortes geführt werde, — aufgehoben ist, und die Bestimmungen des Civilprozesses über Prorogation und Rechtshängigkeit hier keine Anwendung finden *).

Andererseits kann es aber auch Fälle geben, in welchen sich nicht ermitteln läßt, wo die Defraudation begangen wurde, z. B. wenn feststeht, daß das aufgefundene Malz ohne Polette gebrochen wurde, nicht aber auf welcher Mühle. Hier wird eben das Gericht, in dessen Bezirk das unpolettirte Malz aufgegriffen wurde, als zur Führung und Aburtheilung der Untersuchung kompetent erachtet werden müssen, da es außerdessen in einem solchen Falle gar kein kompetentes Gericht geben würde.

Art. 3.

Die Untersuchung wird nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt, jedoch sind die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 4.

Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlagsdefraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie.

Art. 5.

Vor der Erlassung des Urtheiles hat das Gericht dem Kreisfiskalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben.

*) OAGE. v. 8. Aug. 1851; Bl. f. RA. Bd. XVI S. 376.

Das Kreisfiskalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Akten einsehen zu lassen, und etwaige Erinnerungen, welche dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen sind, abzugeben.

Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiskalate eine Abschrift zuzustellen.

Diese Artikel müssen nothwendig zusammengenommen werden, da sich nur auf diese Weise ein Bild von dem hienach einzuhaltenden Verfahren geben läßt.

Nach dem Entwurfe (dort Art. 4, 5 u. 6) lauteten dieselben einfach dahin:

Art. 4.

Die Untersuchung wird nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt.

Art. 5.

Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlagsdefraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Art. 6.

Vor der Erlassung des Urtheils hat das Gericht dem Kreisfiskalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben. Das Kreisfiskalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Akten einzusehen, oder durch einen dazu bevollmächtigten Beamten einsehen zu lassen, und etwaige Erinnerungen abzugeben. Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiskalate eine Abschrift zuzustellen.

Hiezu war in den Motiven blos gesagt worden, daß diese Vorschriften mit der erprobten Behandlung der Zollstraffälle übereinstimmen, und die Mittheilung an die Fiskalate zur Wahrung des ärarialischen Interesses nothwendig sei. Es wäre wohl auch das Beste gewesen, es bei diesen Vorschriften zu belassen, statt durch die Herüberziehung des mündlichen öffentlichen Verfahrens das Gesetz theilweise unausführbar zu machen.

Der Abgeordnete Kolb hatte in seinem vorläufigen Berichte zu Art. 4 u. 5 des Entwurfes bemerkt:

Ein Gesetzbuch über das Verfahren in Polizeistrafsachen bestehe noch nicht; die Prozedur habe sich theils durch den Gerichtsgebrauch theils durch analoge Anwendung von Bestimmungen der Civil- und Strafprozeßordnung theils durch manche in verschiedenen Verordnungen zerstreut liegende Bestimmungen gebildet. In der Regel würden in Polizeistrafsachen Zeugen und Sachverständige nur mittelst Handgelübde an Eidesstatt zur Angabe der Wahrheit aufgefordert, und zur Ueberweisung werde ein gerin-

gerer Grad von jener juridischen Gewißheit, welche im Civil- oder Strafprozesse ausgedrückt erscheine, als genügend erachtet. Wenn nun auch das Verfahren in Malzdefraudationssachen ohne Gefährdung der Betheiligten ein summarisches sein könne, so genügten offenbar nicht die Vernehmungen unbeeidigter Zeugen- und Sachverständiger sowie die sonstigen Beweisregeln im polizeilichen Strafverfahren. Solle die Beurtheilung der Resultate der Beweisführung der richterlichen Willkür oder einem arbiträren Ermessen entrückt, und eine Garantie für die Rechtsprechung gewährleistet werden, so müsse die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beweise durch Zeugen, Augenschein u. s. w. im Gesetze den Richtern zur Pflicht gemacht werden.

Der Abgeordnete Kolb hatte daher vorgeschlagen, dem Art. 4 des Entwurfes beizusetzen:

„jedoch sind die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Strafgesetzbuche Th. II. enthaltenen Vorschriften zu beobachten;"

und in Art. 5 nach den Worten: „steht auch" einzuschalten:

„unter analoger Anwendung der im Strafgesetzbuche Th. II. über den Beweis durch Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Urkunden und Zusammentreffen von Indizien enthaltenen Bestimmungen" *).

Der reichsräthliche Referent Frh. v. Zu-Rhein eignete sich diese Modifikationen in seinem Vortrage an **).

Bei der Berathung der beiden Artikel im Ausschusse der Kammer der Reichsräthe bemerkte Reichsrath von Maurer, er sei zwar mit dem Antrage einverstanden, er würde aber nicht auf Th. II des Strafgesetzbuches, sondern auf das Gesetz über das Strafverfahren hinweisen, und zwar deßhalb, weil im Strafverfahren einige Aenderungen vorgenommen worden seien, z. B. sei der Eid der Zeugen und Sachverständigen anders formulirt worden. Obgleich der Referent hiebei die Frage aufwarf, ob überhaupt auf dieses Gesetz jetzt schon rekurrirt werden könne, da dasselbe die Sanktion der Staatsregierung noch nicht erhalten habe, so wurden doch bei der Abstimmung die beiden Artikel mit den von Reichsrath von Maurer vorgeschlagenen Modifikationen angenommen, nämlich dahin, daß dem Art. 4 der Beisatz gemacht werde:

„jedoch sind die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in dem Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten";

---

*) Beil. XIII Beil. Bd. II S. 98—100.

**) Beil. Bd. III S. 51 u. 52.

und daß dem Art. 5 beigefügt werde:

„unter analoger Anwendung der das Beweisverfahren normirenden Vorschriften der Gesetze über das Strafverfahren" *).

Von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde bei Art. 4 (Art. 3 des Gesetzes) der von dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe beliebte Zusatz gutgeheißen, bei Art. 5 (nun 4) aber der von diesem Ausschusse gemachte Zusatz wieder beseitigt **).

Bei der vorläufigen Besprechung der Mitglieder des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe vor der Sitzung der vereinigten Ausschüsse, wobei es sich hauptsächlich um die Fassung des Art. 1 handelte, brachte Reichsrath Graf von Armansperg unter Anderem vor: Er glaube, daß durch das Gesetz ausgesprochen werden sollte, daß jede Beweistheorie aufgehoben sei, und er schlage daher vor, statt der von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten gestrichenen Modifikation zu Art. 5 (nun 4) einfach zu sagen: „das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie" ***).

Hier wurde die Sache nicht weiter besprochen, und nur Reichsrath Frh. v. Freyberg erinnerte, daß er die Ausschüsse nicht für kompetent erachte, die Beweistheorie auch in Polizeistrafsachen aufzuheben †).

Allein bei der hierauf folgenden gemeinschaftlichen Berathung der Ausschüsse beider Kammern, wo unter Anderem auch der von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten gestrichene Beisatz zu Art. 5, nun 4: „unter analoger Anwendung der das Beweisverfahren normirenden Vorschriften der Gesetze über das Strafverfahren" wieder zur Sprache kam, erklärte Reichsrath von Maurer, daß er bei diesem von ihm ausgegangenen Amendement auch nichts Anderes beabsichtigt habe, als die Beweistheorie abzuschaffen, worauf Reichsrath Graf von Armansperg seine Modifikation, beizusetzen:

„das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie"

reproduzirte.

Vergeblich verwahrte sich der Reichsrath Frhr. v. Freyberg gegen die Aufhebung der Beweistheorie in diesen strafpolizeilich zu behandelnden Fällen, indem er den Ausschüssen die Kompetenz hiezu bestritt und ausführte, daß bei der Judikatur über Verbrechen und Vergehen die Be-

*) Verh. d. K. d. RR. Bd. IV S. 108—111.

**) Prot. Bd. I S. 409.

***) Verh. d. K. d. RR. Bd. IV S. 182.

†) Ebendaselbst S. 186.

weistheorie nur aus Rücksicht auf die theilweise vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen abgeschafft worden sei. Abgeordneter von Scheurl behauptete vielmehr geradezu, es stehe bereits gesetzlich fest, daß auch bei den Polizeiübertretungen die Beweistheorie keine Anwendung mehr habe, weil in dem Gesetze über das Strafverfahren eine Bestimmung vorkomme, daß, wenn sich herausstelle, daß ein vermeintliches Verbrechen als Polizeiübertretung zu strafen sei, das Schwurgericht oder das Kreis- und Stadtgericht erkenne, in welchem Falle also schon ohne Beweistheorie abgeurtheilt werde.

Reichsrath von Maurer schloß sich dieser Auffassung an, und setzte bei, daß Dasjenige, was dort in Ansehung der Polizei-Uebertretungen Rechtens sei, auch bei den Polizeigerichten selbst Rechtens sein müsse, worauf Reichsrath v. Arnold noch erklärte, in Polizeisachen habe man nie eine Beweistheorie gehabt, es werde daher hiedurch auch keine aufgehoben *).

Wenn sich nun auch Manches gegen die Richtigkeit der aus dem übrigens damals noch gar nicht sanktionirten Gesetze über das Strafverfahren gezogenen Folgerung einwenden lassen möchte, so war doch die Sache hiemit abgemacht; der Gesammtbeschluß der Ausschüsse ging dahin, dem Art. 5, nun 4, als Abs. 2 beizufügen: „das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie."

Während in dem unmittelbar vorhergehenden Art. 3 bestimmt wurde, daß die Untersuchung nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen zu führen sei, wurde nun mit einem Male für die Urtheilsfällung ein ganz neues, bisher nicht bestandenes Verfahren eingeführt, ohne irgendwie zu bestimmen, welche Normen hiebei zu beobachten seien.

Da nun zur Zeit in Bayern für das öffentliche und mündliche Verfahren keine anderen Bestimmungen existiren, als jene, welche das Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848 enthält, so müssen diese gleichwohl bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzbuches einstweilen in analoge Anwendung kommen, jedoch nur insoweit, als dieselben mit den sonstigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vereinbar sind.

Der Art. 6 (im Entwurfe 7) wurde ohne weitere Diskussion von den Ausschüssen mit dem einzigen Beisatze, daß die fiskalischen Erinnerungen dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen seien, angenommen, dabei aber übersehen, daß die Erholung dieser Erinnerungen bei dem angenommenen Verfahren nicht vor der Erlassung des Urtheiles, somit nach geschlossener Verhandlung, sondern nur nach Beendigung der Voruntersuchung erfolgen könne.

---

*) Verh. d. K. d. RR. Bd. IV S. 217—225.

Das Verfahren, welches gegenwärtig bei Aufschlagsdefraudationen von den Gerichten eingehalten wird, basirt sich hauptsächlich auf die vom k. Staatsministerium der Justiz in der Entschließung vom Aug. 1849 aufgestellten Normen, und ist dasselbe hiebei von den Erwägungen ausgegangen:

a) daß nach Art. 3 die Untersuchung nach dem für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt werden soll;

b) daß bei dem Mangel eines Gesetzes über das Polizeistrafverfahren dasselbe sich in gegenwärtiger Uebung analog nach den Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, dann vorzüglich nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung Kap. III §. 3. Kap. X §. 3 und §. 13 Nr. 5 gleichfalls in anloger Anwendung richtet;

c) daß durch die — entgegen dem Entwurfe der Staatsregierung — von den ständischen Gesetzgebungsausschüssen dem Gesetze einverleibte Bestimmung des Art. 4. Abs. 2 die analoge Anwendung des neuen Strafverfahrens zur Nothwendigkeit ward;

d) daß bei einem solchen Strafverfahren zwar das Institut der Staatsanwaltschaft schwer vermißt wird, dieses aber bei Aburtheilung von Aufschlagsdefraudationen deßhalb ausgeschlossen erscheint, weil bei den Landgerichten, welche in erster Instanz zu urtheilen haben, die Staatsanwaltschaft nicht besteht, und eine Verschiedenartigkeit des Verfahrens je nach der Verschiedenheit der Gerichte dem Prinzipe der Gleichheit vor dem Gesetze widerstreiten würde.

1) Sobald daher bei einem Gerichte ein hinreichend bestimmter Antrag auf Untersuchung und Bestrafung einer in seinem Bezirke begangenen Aufschlagsdefraudation gestellt ist, hat dasselbe in der Regel eine analog nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 über das Strafverfahren (Art. 30—46) zu führende schriftliche Voruntersuchung einzuleiten.

Mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren ein summarisches ist, kann sich dieselbe auf die Erhebung der Hauptmomente beschränken.

2) Nach Durchführung derselben sind die Akten dem einschlägigen Kreisfiskalate zur Einsicht freizustellen, um binnen 30 Tagen eine Erinnerung abzugeben. Dieses dem Fiskalate eingeräumte Erinnerungsrecht schließt eine analoge Anwendung des Art. 74 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 aus; andererseits bedarf es aber auch keines Verweisungserkenntnisses, während es die gemischte Natur der Aufschlagsdefraudationen nothwendig macht, daß in jedem Falle, wo eine Voruntersuchung eingeleitet ist, ein auf öffentlich-mündliche Verhandlung gestütztes Urtheil erlassen wird, und die Einstellung des Verfahrens am Schlusse

der Voruntersuchung nur dann Platz greift, wenn der Antrag auf Bestrafung von dem Kreisfiskalate zurückgenommen wird *).

3) Nach Einlauf der fiskalischen Erinnerung oder dem fruchtlosen Ablaufe des 30tägigen Termines ist zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung der Sache eine Tagsfahrt anzuberaumen, wozu der fiskalische Vertreter und der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der etwa eingekommenen fiskalischen Erinnerung zu laden ist.

Uebrigens hat auch die Kundgabe der öffentlichen Sitzung durch Anschlag an die Gerichtstafel zu erfolgen.

4) Die Ladung der Zeugen zur öffentlichen Verhandlung, die Mittheilung der Zeugenliste an den fiskalischen Vertreter und den Angeschuldigten sowie die Befugniß Beider zur Benennung weiterer Zeugen und das deßfallsige Verfahren richtet sich nach analoger Anwendung des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848, und ist bezüglich der Beeidigung der der Zeugen und Sachverständigen in Art. 3 des Gesetzes die Beobachtung der in dieser Beziehung im Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften ausdrücklich angeordnet. In Rücksicht darauf, daß das Verfahren ein summarisches ist, genügt es, wenn nur die Hauptzeugen geladen, die übrigen relevanten Zeugenaussagen aber aus den Akten verlesen werden. Auch das Recht, gegen die Vernehmung eines auf der Zeugenliste nicht befindlichen Zeugen zu protestiren, wird hier nicht wohl Eingang finden können, zumal der oberste Gerichtshof einen zur Verhandlung der Sache in dritter Instanz von dem Vertheidiger mitgebrachten Zeugen ohne Anstand vernahm, obgleich hievon der Fiskal vorher nicht in Kenntniß gesetzt war **).

5) Das fiskalische Interesse wird bei der Verhandlung durch einen k. Fiskalbeamten vertreten, oder die Vertretung durch einen mit Vollmacht der Kreisregierung versehenen anderweitigen Beamten oder Rechtsanwalt ausgeübt; die Funktion des Staatsanwaltes ist jedoch hier ausgeschlossen.

6) Vor dem Inslebentreten des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 1. Juli 1856 wurde, wenn die angezeigte Defraudation mit einer Strafe, welche nicht 50 fl. beträgt, bedroht war, die öffentlich-mündliche Verhandlung in analoger Anwendung der Bestimmung der Gerichts-Ordnung K. III §. 3 Nr. 1 in erster Instanz von einem Einzelnrichter geführt, in allen übrigen Defraudationsfällen aber, wenn das Gericht mit kollegialer Verfassung versehen war, in analoger Anwendung der bei Vergehen in

---

*) Vergl. Bl. f. RA. Bd. XVIII S. 389 u. die Note 1.

**) Bl. f. RA. Bd. XVI S. 16.

Straffachen bestehenden Gesetze die öffentliche Verhandlung vor einem aus drei Gerichtsmitglieder bestehenden Senate gepflogen.

Nach Art. 22 des Ges. v. 1 Juli 1856 gehört jedoch nunmehr die Untersuchung und Aburtheilung sämmtlicher Aufschlagsdefraudationen ohne Rücksicht auf die angedrohten Strafen zur Zuständigkeit der Einzelnrichter an den Bezirks- und Landgerichten.

7) Bei dem Beginne der mündlichen Verhandlung wird von demselben die Veranlassung der Untersuchung und das Resultat der Voruntersuchung unter Ablesung der relevirenden Aktenstücke vorgetragen, worauf die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen erfolgt.

Hienach wird der fiskalische Vertreter mit seinen Erinnerungen gehört, jedenfalls aber dem Angeschuldigten zuletzt wiederholt das Wort gegeben.

8) Zeigt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so steht Nichts im Wege, in analoger Anwendung des Art. 319 des StPG. vom 10. Nov. 1848 die Aburtheilung auszusetzen und zu weiterer Aufklärung der Sache entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständigen in einer späteren Sitzung zu verfügen, oder deren Vernehmung inzwischen zu bethätigen, um ihre Aussagen in der späteren Sitzung verlesen zu können. Gleiches gilt auch von anderen etwa noch nothwendig scheinenden Erhebungen.

9) Ist dagegen die Sache hinreichend aufgeklärt, so wird das Urtheil sogleich erlassen und in öffentlicher Sitzung verkündet, wobei sich die Verlesung der angewendeten Gesetzesstellen wohl von selbst verstehen möchte, wenn auch auf die Unterlassung derselben niemals eine Beschwerde wird begründet werden können.

Daß der Einzelnrichter, in dessen Hände die Aburtheilung der Defraudationen, ungeachtet der mitunter sehr hohen Strafen, in erster Instanz gelegt ist, hiebei gleichfalls nicht nach einer bestimmten Beweistheorie, sondern nach einer festen Ueberzeugung, welche er durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erhält, kann nicht wohl bezweifelt werden, da es, wie bereits oben gezeigt, gerade dieses war, was die ständischen Gesetzgebungsausschüsse durch die dem Art. 4 einverleibte Bestimmung anstrebten.

In der Hauptsache kommen daher die Art. 323 u. 324 des SPG. v. 10. Nov. 1848 in analoge Anwendung, und da in jedem Erkenntnisse auch über den Kostenpunkt zu entscheiden ist, wie dieses auch früher schon in der Instruktion für die Oberaufschlagämter vom 2. Oktober 1807 Lit. F. (Döllinger's Verord.-Sammlg. Bd. II S. 252) angeordnet war, wird nun der Art. 204 des angeführten Gesetzes analoge Anwendung finden müssen; übrigens sind in Untersuchungen über Aufschlagsdefraudatio-

nen alle Verhandlungen stempelfrei, und kommen hinsichtlich der Berechnung der Untersuchungskosten, insbesondere der Zeugengebühren die Taxen und Ansätze bei Polizei-Strafsachen in analoge Anwendung.

Ferner hat der wegen einer Defraudation Verurtheilte auch den Ersatz für den Aufschlags-Entgang zu leisten, und ist dieses im Erkenntnisse gleichzeitig auszusprechen.

10) War der Beschuldigte bei der Urtheilspublikation nicht gegenwärtig, so ist ihm eine Abschrift zuzufertigen; eine Abschriftsmittheilung an das Fiskalat hat aber in allen Fällen zu erfolgen, da die Fiskale die Definitivurtheile der vorgesetzten Stelle vorlegen, und in wichtigeren Fällen die Genehmigung der erforderlichen Appellationsschrift oder die Ermächtigung zur Desistenz von der Appellation erholen müssen.

Die Bestimmungen über das Ungehorsamsverfahren bei Vergehen, insbesondere über das Recht des Einspruches, finden hier keine Anwendung.

Art. 6.

Gegen das erstrichterliche Urtheil steht dem Verurtheilten und dem Kreisfiskalate die Berufung an das Appellationsgericht des Kreises zu.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist zuläßig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 Gulden beträgt, oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechts, Malz zu brechen, oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Urtheils an gerechnet.

Dieser Artikel hatte schon im Entwurfe (jedoch dort Art. 7) ganz dieselbe Fassung. Hiedurch wurde die Judikatur, welche in zweiter Instanz den k. Kreisregierungen, K. d. J., und in dritter dem k. Staatsrathe zustand, den Appellationsgerichten und dem Oberappellationsgerichte übertragen, und dadurch, daß nur dem Verurtheilten und dem Fiskalate das Berufungsrecht eingeräumt ist, wurde dieses dem Anzeiger (Aufbringer) der Defraudation, welcher nach den am 2. Oktober 1807 erlassenen Instruktionen für die Oberaufschlagämter (§. 68 lit. e.) selbständig appelliren konnte, entzogen, welche Bestimmung nach den Motiven zum Gesetzentwurfe ihre Rechtfertigung darin finden dürfte, daß für das Staatsinteresse eine hinreichende

Bürgschaft in dem Pflichtgefühle der Fiskalatsbeamten gegeben ist, und eine — auf Privateigennutz beruhende — Mitwirkung des Aufbringers weder angemessen noch nothwendig erscheint *).

Indem das Gesetz den Verurtheilten und das Kreisfiskalat zu der Berufung ermächtigt, ergibt sich, wie die Motive weiter bemerken, von selbst, daß das Kreisfiskalat sowohl gegen ein freisprechendes als gegen ein verurtheilendes Erkenntniß appelliren könne, dem Angeklagten aber blos gegen ein Erkenntniß der letzteren Art die Berufung zustehe, weil dem Angeklagten die Freisprechung genügen muß, das Staatsinteresse aber nicht blos durch die Freisprechung, sondern auch durch die Verhängung einer zu milden Strafe verletzt werden könne.

Die Berufung zur zweiten Instanz wurde nicht von der Größe der in Frage gestellten Strafe abhängig gemacht, bei Berufungen an die dritte Instanz aber die bisher dafür bestimmte Summe von 400 fl. beibehalten.

Gegen die in Art. 7 ausgesprochenen Grundsätze, sowie gegen dessen Fassung wurde weder von den beiden Ausschußreferenten noch in der Diskussion irgend ein Bedenken erhoben.

Ueber das Verfahren in zweiter und dritter Instanz ist im Gesetze gleichfalls Nichts bestimmt; da jedoch der Abs. 2 des Art. 4 auch für die höheren Instanzen Geltung haben muß, so sind hiebei die Bestimmungen über die Berufungen gegen Erkenntnisse der Kreis- und Stadtgerichte (jetzt Bezirksgerichte) über Verbrechen und Vergehen nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 unter den wegen Ausschluß der Staatsanwaltschaft nothwendigen Modifikationen in analoge Anwendung zu bringen.

Inzwischen ist aber durch das Gerichtsorganisationsgesetz vom 1. Juli 1856 Art. 22 Abs. 2 (Rgbl. S. 356) insoferne eine Aenderung eingetreten, als die an den Bezirks- und Landgerichten urch Einzelnrichter abgeurtheilten Defraudationen in zweiter Instanz nicht von den Appellationsgerichten, sondern von den betreffenden Bezirksgerichten abgeurtheilt werden, und wurde dabei ausdrücklich bestimmt, daß ein Richter, der in der Sache bei der Untersuchung oder Aburtheilung in I. Instanz thätig war, bei Vermeidung der Nichtigkeit bei der Aburtheilung in II. Instanz nicht mitwirken dürfe.

Wenn daher gegen das erstrichterliche Urtheil von dem Verurtheilten oder dem Kreisfiskalate die Berufung, wobei jedoch eine vorgängige Anmeldung binnen 3 Tagen nicht erforderlich ist **), ergriffen wird, ist die Berufungsschrift sammt Akten sofort dem betreffenden, d. i. jenem Bezirksgerichte vorzulegen, zu dessen Sprengel der Erstrichter gehört. Nach Ein-

*) OAGE. v. 29. April 1850. Bl. f. RA. Bd. XVI S. 252.

**) OAGE. v. 8. Okt. 1852. Bl. f. RA. Bd. XVIII S. 55.

lauf der Akten wird von dem Bezirksgerichte ein Tag zur öffentlichen Verhandlung anberaumt, und werden hiezu unter Mittheilung des Duplikates der Berufungsschrift das Kreisfiskalat und der Angeschuldigte geladen; der Abforderung einer Nebenverantwortung bedarf es aber um deßwillen nicht, weil bei der öffentlichen Verhandlung immer noch hinreichende Gelegenheit geboten ist, die erforderlichen Erinnerungen gegen die Berufung vorzubringen.

Hat der Verurtheilte oder das Kreisfiskalat bei Ergreifung der Berufung neue Beweismittel vorgeschlagen oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständigen gestellt, so sind inzwischen die nöthigen Erhebungen durch das betreffende Gericht pflegen zu lassen, oder die Zeugen sogleich in die öffentliche Sitzung zu laden. In dieser erstattet der ernannte Referent vor einem aus drei Gerichtsmitgliedern gebildeten Senate *) Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens, wobei die erheblichen Aktenstücke verlesen werden.

Sind die Parteien erschienen, so werden dieselben mit ihren Erinnerungen gehört, und zwar zunächst diejenige Partei, welche die Berufung ergriffen hat. Nach dem Schlusse der Verhandlung faßt der Senat in geheimer Sitzung das Urtheil, welches in öffentlicher Sitzung verkündet wird. Die Art der Berathung und Abstimmung würde sich, da die analoge Anwendung des neuen Strafverfahrens einmal zur Nothwendigkeit geworden ist, allerdings nach Art. 201 des StPG. vom 10. Nov. 1848 richten können, so daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen und der Senatsvorstand seine Stimme zuletzt gibt. Da dieses jedoch kein nothwendiges Attribut des mündlich-öffentlichen Verfahrens ist, haben die meisten Gerichte bei Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen die frühere allgemein übliche Abstimmungsweise, wornach die dem Dienstalter nach älteren Mitglieder vor den jüngeren stimmen, beibehalten.

Dem nicht erschienenen Beschuldigten und dem Kreisfiskalate sind Abschriften des Urtheiles zuzustellen; ein Einspruchsverfahren findet jedoch hier

---

*) Der Art. 24 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 1. Juli 1856 bestimmt, daß die kollegiale Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte in Senaten geschieht, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle vorgeschriebenen zahlreicheren Besetzung. Da Letzteres hier nicht der Fall ist, so hat es sein Verbleiben bei der allgemeinen Regel, wenn gleich bezüglich der Aburtheilung der Defraudationssachen die Bezirksgerichte an die Stelle der Appellationsgerichte getreten sind, und diese in einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Senate urtheilten.

sowenig als in erster Instanz Statt; für den Nichterschienenen läuft die dreißigtägige Berufungsfrist in analoger Anwendung des Art. 358 Abs. 2 des StPG. vom 10. Nov. 1848 erst vom Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an*).

Der oberste Gerichtshof ist in Aufschlagsdefraudationen wahre Berufungsinstanz, und ist diese seine Eigenschaft als dritte Instanz, obgleich die Aburtheilung derselben in II. Instanz den Bezirksgerichten übertragen wurde, in Art. 22 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 1. Juli 1856 ausdrücklich aufrecht erhalten. Daraus folgt von selbst, daß alle jene Bestimmungen des StPG. v. 10. Nov. 1848, welche von der Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshofe, als Kassationshofe, handeln, hier keine Anwendung finden können**).

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist übrigens nur in vier Fällen zulässig:

a) wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 Gulden beträgt, oder
b) die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, oder
c) die Entziehung des Rechtes, Malz zu brechen, oder
d) die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Schon durch die allerhöchste Verordnung vom 8. Aug. 1810, die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des k. geheimen Rathes in administrativ-polizeilich und finanziellen Gegenständen betr. (Rgbl. S. 642), wurde ausgesprochen, daß in Aufschlagsdefraudationen eine Berufung an den geheimen Rath, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der unteren Instanzen vorliegen, zulässig sei, soferne die gravirliche Summe den Betrag von vierhundert Gulden erreiche, und daß hierbei nicht nur der Betrag der Haupt-, sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet werden dürfe.

Gleichzeitig wurde das Berufungsfatale von der ersten zur zweiten

---

*) Dieses auf den Fall des Nichterscheinens des fiskalischen Vertreters beschränken zu wollen, wie dieses aus dem OAGE. v. 21. März 1854 (Bl. f. RA. Bd. XIX EBl. S. 71) gefolgert werden könnte, geht wohl nicht an, da die unbedingte Zustellung einer Urtheilsabschrift an das Fiskalat, wie bereits oben bemerkt, aus einem ganz anderen Grunde angeordnet ist, und auch nach dem früheren Verfahren dem Beschuldigten die Berufungsfrist erst vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses lief, wie man denn auch nicht wohl von einer Eröffnung an den Beschuldigten reden kann, wenn dieser bei der Publikation nicht anwesend ist.

**) OAGE. v. 27. Sept. 1850, 29. April 1850 u. 13. Dez. 1850. Bl. f. RA. Bd. XVI S. 235, 237 u. 238. OAGE. v. 20. März 1854. Bl. f. RA. Bd. XIX S. 70.

Instanz, sowie von dieser zur dritten Instanz auf 30 Tage erweitert, und bestimmt, daß alle jene Förmlichkeiten, welche die bayer. Gerichtsordnung Kap. XV § 6 sub poena desertionis für die zu introduzirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe vorschreibe, auch hier unter gleichem Rechtsnachtheile zu beobachten seien.

In der allerhöchsten Instruktion für den k. Staatsrath vom 18. Nov. 1825 (Rgbl. S. 865), durch welche die Entscheidung in Aufschlagsdefraudationen dem Staatsrathe, vielmehr einem aus demselben gebildeten Ausschusse zugewiesen wurde, ist diesem (§. 16 Abs. 5) ausdrücklich zur Pflicht gemacht, in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften, welche in der Verordnung vom 8. Aug. 1810 über die Kompetenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, sowie die ergangenen weiteren instruktiven Weisungen zu beobachten.

In dieser Beziehung sind die Vorschriften der GO. K. 15 §. 6 auch jetzt noch maßgebend, da eine analoge Anwendung des auf einer ganz anderen Grundlage beruhenden Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 nur insoweit zulässig erscheint, als dieselbe durch das Herüberziehen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens zur Nothwendigkeit geworden ist*).

Ebendeßhalb muß auch die Bestimmung der Gerichtsordnung, daß, wenn der letzte Tag der Berufungsfrist ein gebotener Feiertag ist, die Appellationsschrift an dem zunächst folgenden Werktage übergeben werden kann, hier Geltung finden**), während andererseits die Vorschrift der Verordnung vom 8. Aug. 1810, wodurch den Ausländern in Aufschlagssachen ein 60tägiges Berufungsfatale eingeräumt wurde, durch die Schlußbestimmung des Art. 6 des vorliegenden Gesetzes, wodurch die Berufungsfrist ganz allgemein auf 30 Tage festgesetzt wurde, als aufgehoben erscheint.

Wie bereits oben bemerkt, kann das Oberappellationsgericht nur in den im Gesetze speziell bezeichneten vier Fällen angegangen werden, und findet diese Bestimmung nicht nur bei den eigentlichen Berufungen, sondern auch bei allen andern Beschwerden wegen Mangels der Kompetenz oder des rechtlichen Gehöres, wegen Abweisung eines in zweiter Instanz angebrachten Restitutionsgesuches u. s. w. Anwendung, da hier die dritte Instanz nur wegen der Wichtigkeit der im Art. 6 speziell hervorgehobenen Fälle ausnahmsweise noch beibehalten wurde***).

---

*) OAGE. v. 8. Okt. 1852. Bl. f. RA. Bd. XVIII S. 55.

**) OAGE. v. 5. April 1853. Bl. f. RA. Bd. XVIII S. 387.

***) OAGE. v. 5. April 1853. Bl. f. RA. Bd. XVIII S. 392. OAGE. v. 19. Nov. 1849 u. 27. Sept. 1850. Bl. f. RA. Bd. XVI S 202—204. OAGE. v. 20. März 1854. Bl. f. RA. Bd. XIX E.-Bl. S. 70.

Dagegen sind Extrajudizialbeschwerden in Nebenpunkten nicht geradezu ausgeschlossen, wenn auch in der Hauptsache eine Oberberufung nicht zulässig wäre *).

Ferner wurde durch das Gerichtsorganisationsgesetz vom 1. Juli 1856 Art. 22 ausdrücklich bestimmt, daß ein Richter, der bei der Untersuchung oder Aburtheilung in erster Instanz thätig war, bei Vermeidung der Nichtigkeit bei der Aburtheilung in II. Instanz nicht mitwirken dürfe. Die Vernichtung des zweitrichterlichen Urtheiles wird in einem solchen Falle nur vom obersten Gerichtshofe ausgesprochen werden können; es möchte aber wohl nicht im Geiste dieser Bestimmung liegen, wenn auch hier die Zulässigkeit der Beschwerde an das Oberappellationsgericht davon abhängig gemacht werden wollte, daß in der Hauptsache einer der im Gesetze speziell vorgesehenen vier Fälle gegeben ist. Dem obersten Gerichtshofe scheint bisher eine solche Beschwerde zur Entscheidung noch nicht vorgelegen zu sein.

Das Verfahren bei demselben ist übrigens im Wesentlichen jenem bei den Bezirksgerichten gleich, nur wird hier von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate geurtheilt.

Art. 7.

Vorstehende Bestimmungen kommen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle in analoge Anwendung.

In Ansehung der letzteren stehen den Gemeindebehörden die nämlichen Befugnisse zu, welche in den Artikeln 5 und 6 den Kreisfiskalaten bezüglich der Malzaufschlagsdefraudationen eingeräumt sind.

Dieser Artikel hatte im Entwurfe (dort Art. 8) ganz dieselbe Fassung wie im Gesetze, nur waren noch die Art. 2 u. 3 in Bezug genommen, welche jedoch im Gesetze wegfallen mußten, da die betreffenden Artikel des Entwurfes abgelehnt worden waren. Die Motive hiezu sagen:

Neben dem in die Staatskasse fließenden Malzaufschlage bestehen auch noch Aufschlagsgefälle, welche für die Bedürfnisse der Gemeinden erhoben werden. Die Judikatur über Defraudationen dieser Gefälle soll nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 (Ges.=Bl. Nr. 6) gleichfalls den Gerichten zugewiesen werden. Der Art. 8 (jetzt 7) dehnt daher die den ärarialischen

*) OAGE. v. 21. März 1854. Bl. f. RA. Bd. XIX E.=Bl. S. 71.

Malzaufschlag betreffenden Vorschriften auch auf diese Arten der Aufschlagsgefälle aus, und enthält nur insoferne eine besondere Bestimmung, als die Wahrung des Interesses der bei den Defraudationen solcher Gefälle betheiligten Gemeinden nicht den Kreisfiskalaten obliegen kann, sondern den Gemeindebehörden anheimgestellt werden muß.

Die Referenten der beiden Ausschüsse hatten gegen den Artikel im Wesentlichen Nichts zu erinnern, und in der gemeinschaftlichen Berathung der beiden Ausschüsse wurde derselbe in der Fassung, wie ihn jetzt das Gesetz enthält, einstimmig angenommen.

Hienach ist bei den Defraudationsfällen, welche die den Gemeinden zustehenden Auflagen betreffen, das Verfahren dasselbe, wie bei den Defraudationen des ärarialischen Malzaufschlages, nur wird das Interesse der Gemeinde von dem Vorstande oder einem anderen bevollmächtigten Vertreter gewahrt, welchem die gleichen Befugnisse, wie dem Kreisfiskalate, zustehen; eine Urtheilsabschrift wird aber der betreffenden Gemeindebehörde nur dann zuzustellen sein, wenn ein Vertreter derselben in öffentlicher Sitzung nicht erschienen ist, weil der Grund, aus welchem das Gesetz die Zustellung einer Urtheils-Abschrift an das Fiskalat in allen Fällen vorschreibt, hier wegfällt. Dagegen wurde durch eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 8. August 1858 vorgeschrieben, daß die Urtheile in Defraudationssachen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle alsdann, wenn die Kosten dem k. Aerare überbürdet werden wollen, dem betreffenden k. Rentamte zur Wahrung des fiskalischen Interesses mitzutheilen sind *).

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz wird auf alle Aufschlagsdefraudationen angewendet, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen, sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauss, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

---

*) Vergl. Bl. f. RA. Bd. XVIII S. 390 Note 2.

Im Entwurfe lautet der erste Absatz dieses Artikels (dort 9) dahin:

„Das gegenwärtige Gesetz wird auf alle Aufschlagsdefraudationen angewendet, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt sind",

und in den Motiven war hiezu angeführt, daß, da gegen Aufschlagsdefraudationen bisher schon im Untersuchungswege eingeschritten worden sei, und die Gerichte die bereits anhängigen Untersuchungen in dem Stadium, in welchem sich dieselben befänden, übernehmen könnten, es keinem Bedenken unterliege, anhängige Untersuchungen — insoferne nicht bereits eine Judikatur im Administrativwege durch Erlassung eines Erkenntnisses eingetreten sei — den Gerichten zuzuweisen.

Der Referent des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe, Frhr. von Zu-Rhein, hatte gegen diesen Artikel in der Fassung des Entwurfes Nichts zu erinnern. Bei der Berathung im Ausschusse beantragte jedoch der Reichsrath Frhr. von Freyberg, statt der Worte „in erster Instanz" zu setzen: „rechtskräftig," wie dieses auch in dem Gesetze über den Wildschadensersatz geschehen sei. Obgleich nun die beiden Reichsräthe von Maurer und Arnold darauf aufmerksam machten, daß dadurch die Anomalie entstehen würde, daß in Sachen, in welchen das Oberaufschlagsamt in erster Instanz entschieden habe, das Appellationsgericht in zweiter Instanz und über eine Berufung gegen ein von der Regierung erlassenes Erkenntniß das Oberappellationsgericht in dritter Instanz urtheilen müsse, — trat der Referent der Ansicht des Frhrn. von Freyberg bei, und bei der Abstimmung ergaben sich drei Stimmen (v. Maurer, Graf Seinsheim und Arnold) für den Gesetzentwurf, und drei Stimmen (Graf v. Reigersberg, Frhr. v. Freyberg und Frhr. v. Zu-Rhein) dafür, daß statt der Worte „in erster Instanz" gesetzt werde: „rechtskräftig," worauf der Vorstand Graf v. Reig'ersberg in Folge des ihm nach früherem Beschlusse dieses Ausschusses obliegenden Dezisiv-Votums für den letztern Antrag die Majorität begründete.

Der Referent des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Kolb) fand diese reichsräthliche Modifikation so unbedenklich, daß ihre Annahme irgend welcher Beanstandung nicht unterworfen werden könne, und es erfolgte hierauf auch die Annahme derselben von Seite des Ausschusses ohne alle Diskussion.

In der Praxis veranlaßte jedoch diese in das Gesetz übergegangene Bestimmung mehrfache Anstände und Zweifel; da aber jene Uebergangsperiode, in welcher der oberste Gerichtshof sogar über drei an ihn von dem k. Staatsrathe als unerledigt abgegebene Rekurse nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung abzuurtheilen hatte, längst vorüber ist, wird ein nähe-

res Eingehen hierauf unterlassen, und soll nur angeführt werden, was die höchste Justizministerialentschließung vom 8. August 1849 hierüber enthält.

„Da mit dem 30. November 1848, als dem Tage der Verkündigung des Gesetzes jede Kompetenz der Administrativbehörden in Aufschlagsdefraudationen erlosch, und die bis dahin gepflogenen Verhandlungen, auf welche noch keine rechtskräftige Entscheidung erfolgt war, in der Lage, in der sie sich an diesem Tage befanden, an die Gerichte übergingen; das Verfahren der Gerichte in Aufschlagsdefraudationen aber nur öffentlich und mündlich, und zwar in allen Instanzen, sein kann, so haben die Appellationsgerichte und der oberste Gerichtshof über die in solchen Fällen eingelegten Berufungen nach öffentlich-mündlichem Verfahren zu entscheiden, wobei von den Gerichten alles Dasjenige, was die Administrativbehörden innerhalb ihrer Kompetenz verhandelt oder entschieden haben, einer gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung gleichzustellen ist."

Dieses war auch der einzige Weg, auf welchem die Anwendung des neuen Gesetzes auch auf jene Fälle, in welchen bereits eine Judikatur im Administrativwege durch Erlassung eines Erkenntnisses eingetreten war, ermöglicht werden konnte.

Schluß.

Bei dem allseitig anerkannten Bedürfnisse einer Revision der bestehenden Normen über die Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen und das gerichtliche Verfahren bei denselben erübrigt nur noch der Wunsch, daß die im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 enthaltene Königliche Verheißung eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes recht bald in Erfüllung gehen möge.

Inhalt.

Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. C. F. Dollmann.

Dritter Theil.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erster Band, 3. Heft,

enthaltend:

Gesetz vom 28. Mai 1852, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend, erläutert von M. Stenglein, k. Staatsanwalt.

Erlangen, 1859.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.

(Adolph Enke.)

☞ Dieses dritte Heft schließt sich unmittelbar an das Ende vorigen Jahres erschienene 2. Heft des I. Bandes von Theil III (enthaltend: Gesetz vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der

Aufschlagsdefraudationen betreffend) an. — Folgende Gesetze der neueren Epoche sind in der Bearbeitung begriffen und werden demnächst in rascher Folge erscheinen:

das Taxgesetz
die neuen Gesetze über Einkommensteuer
das Gerichtsverfassungsgesetz.

Indem die Verlagshandlung nachstehend das Verzeichniß der bis jetzt in dieser Sammlung erschienenen Gesetzesbearbeitungen folgen läßt, erlaubt sie sich die Bitte an die Herren Abonnenten zu richten, etwaige noch nicht empfangene Hefte sich gütigst von den betr. Buchhandlungen nachkommen lassen zu wollen. Jene Herren, welche nur einzelne Hefte oder Gesetze bezogen haben und sich auch die übrigen Hefte sammt Fortsetzung anzuschaffen wünschen, belieben ihre desfallsigen Aufträge der nächstgelegenen Buchhandlung werden zu lassen, welche solche prompt ausführen wird.

Erschienen sind bis jetzt außer dem vorliegenden Gutszertrümmerungsgesetze:

I. 1. (enth. die allgemeine deutsche Wechselordnung) 1 fl. 32 kr. rhn. od. 28 Ngr. — I. 2. (Grundlastenablösungsgesetz) 1 fl. 12 kr. rhn. oder 22 Ngr. — I. 3. (Fixirung der kirchlichen Baulast) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr. — I. 4. (Ablösung des Lehenverbandes) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr. — I. 5. (Ablösung des Weiderechts) 40 kr. rhn. oder 12 Ngr. — I. 6. (Bürgerliche Rechte israelitischer Glaubensgenossen) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.
I. Th. II. Band 1. Heft (landwirthschaftliches Erbgütergesetz) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — I. Th. II. Band 2. Heft (Wassergesetze) 3 fl. 36 kr. rhn. oder 2 Thlr. 8 Ngr. — I. Thl. III. Band 1. Heft (Viehveräußerungsgesetz) 32 kr. rhn. oder 12 Ngr. — I. Th. III. Band 2. Heft (Verjährungsgesetz) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr.

II. 1. (Verantwortlichkeit der Minister, Staatsgerichtshof und Verfahren bei Anklagen gegen die Minister, Gesetz über die Land- und Distriktsräthe) 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — II. 2. (Kapitalrenten- und Einkommensteuer, Häusersteuer, Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen) 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr. — II. 3. (Kompetenzkonflikte) 1 fl. rhn. oder 20 Ngr. — II. 4. (Forstgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 18 Ngr.
II. Th. II. Band 1. Heft (Steuerbeischlag in der Pfalz) 32 kr. rhn. od. 8 Ngr.
II. Th. II. Band 2. Heft (Gewerbsteuergesetz) 2 fl. rhn. od. 1 Thlr. 6 Ngr.

III. Th. I. Band 1. Heft (Preßgesetz, Telegraphengesetz und Jagdgesetze) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — III. Th. I. Band 2. Heft (Aufschlagsdefraudationsgesetz) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr.
III. Th. II. Band 1. Heft (Strafprozeßgesetz) Bog. 1—12 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — III. Th. II. Band 2. Heft (dasselbe Gesetz) Bog. 13—17 40 kr. od. 12 Ngr.

Der **erste** Band des I. Theils dieser Sammlung, aus 6 Heften bestehend, liegt nun **vollständig** vor, so wie auch der **zweite** Band desselben Theils, welcher Band die oben erwähnten 2 Hefte umfaßt, ferner der **erste** Band des II. Theils, die oben angeführten 4 Hefte bildend. Jedes Heft ist mit einem ganz speziellen und sorgfältig bearbeiteten alphabetischen Sachregister versehen, wodurch der praktische Gebrauch des Werkes wesentlich erleichtert wird.

Erlangen im Dezember 1859. **Palm & Enke.**

Gesetz

vom 28. Mai 1852,

die gewerbsmäßigen

Gutszertrümmerungen

betreffend,

erläutert

von

M. Stenglein,
k. Staatsanwalt.

Einleitung.

§. 1. Zweck des Gesetzes.

Als Zweck des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird in den Motiven zum Gesetzentwurfe (Verh. d. Kammer der Abgeordneten Beil. Bd. IV S. 284) die Beschränkung der Zertrümmerung des Grundbesitzes auf ein politisch und staatswirthschaftlich unschädliches Maaß bezeichnet. Es liegt also kein Strafgesetz vor, welches durch Prinzipien des Rechtes oder der Moral diktirt ist, sondern es werden durch dasselbe staats-politische Zwecke verfolgt, welche lediglich von der, in der Epoche vorwiegenden Anschauung über die Zweckmäßigkeit der Gütervertheilung, oder auch von lokalen Verhältnissen abhängen und mit den herrschenden Lehren der Nationalökonomie und Staatspolitik Wandelungen unterworfen sind. In der That haben sich auch die Ansichten über den Nutzen oder Schaden der Zertrümmerung von Gütern selbst in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit wesentlich geändert.

Es würde zu weit führen und ohne praktischen Belang sein, wollten hier alle in Bayern gültigen Partikulargesetzgebungen vorgeführt und deren Anschauungsweise über den fraglichen Gegenstand zusammengestellt werden. Jedenfalls ist der Einfluß der je zur Zeit der Entstehung der betreffenden Gesetze vorherrschenden nationalökonomischen Theorie sehr bemerkbar. So mußte das physiokratische System zur Begünstigung des großen Grundbesitzes führen, weil derselbe die verhältnißmäßig größte Masse von Produkten als Nettoertrag in den Güterverkehr brachte. Seitdem dagegen die nationalökonomischen Systeme von Adam Smith und seinen Nachfolgern Geltung erlangten, wonach die aufgewendete Arbeit den Werth einer Sache bestimmen soll, gewann die entgegengesetzte Richtung die Oberherrschaft, und es galt für wünschenswerth, den Grundbesitz in möglichst viele Hände zu bringen, und ihm dadurch das möglichst große Maaß von Arbeit zuzuführen.

Diese Richtung machte sich auch in Bayern durch eine Reihe von Erlassen bemerkbar, durch welche die Zertrümmerungen größerer Güter

begünstiget und nur durch die Grundbarkeitsverhältnisse einigermassen beschränkt wurde. Auch diese Schranke, ohnehin geschwächt durch das Interesse der Grundherren, bei öfterem Besitzwechsel des Grund und Bodens wiederholte Besitzveränderungs-Abgaben zu erhalten, wurde gebrochen durch §. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825, über die Ansässigmachung und Verehelichung, hiemit aber auch diese Periode legislativer Einwirkung abgeschlossen. —

Von da an begann eine so rücksichtslose Theilung des gebundenen Grundbesitzes, daß bald die Klagen über dieses Extrem laut wurden und schon in Landrathsverhandlungen der Jahre 1839 und 1840, sowie in den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1843 gelangten diese Klagen zum offiziellen Ausdrucke. (Vgl. Rgs.-Bl. vom J. 1839 S. 515; vom J. 1840 S. 841; Ges.-Bl. vom J. 1843 S. 73.)

Eine Abhilfe war aber dringend geboten, seitdem die Durchführung des definitiven Steuerkatasters und die Ablösung der Grundlasten die Zertrümmerungsgeschäfte noch mehr erleichterten und nahezu von jeder administrativen Verhandlung emanzipirten.

Diese Abhilfe sucht nun das Gesetz vom 28. Mai 1852 zu gewähren. Der Entwurf ging zwar in diesem Streben noch wesentlich weiter und wollte ein Minimum bestimmen, unter welches ein Gut nicht zertrümmert werden dürfe. Allein die Kammern standen, im Hinblicke auf die große Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, von der Lösung dieser schwierigen Aufgabe ab. Sie beschränkten sich darauf, die schädlichste Seite der Zertrümmerungsgeschäfte zu bekämpfen, die Spekulation im Güterhandel, welche ohne Rücksicht auf Kulturzwecke, nur die augenblickliche Möglichkeit höheren Wiederverkaufes im Auge hat. Allein auch dieser Zweck wird nur mittelbar verfolgt, indem durch hohe Strafen von einer rechtlich gültigen Handlung abzuschrecken versucht wird.

Unser Gesetz hat hiernach in der schwierigen Sache einen Mittelweg eingeschlagen, nachdem man sich vorher von einem Extreme zu dem anderen bewegt hatte.

Die üblen Folgen einer starr festgehaltenen Untheilbarkeit des Grundbesitzes führten zur Unmöglichkeit für den Einzelnen, den Besitz seinem disponiblen Kapitale, seiner Fähigkeit und Arbeitskraft anzupassen; wo kein Institut der Majorate oder Minorate bestand, führte das System durch Hinauszahlungen und Uebergabsverträge zur Ueberschuldung; wo die bestehenden Güter zu groß waren, wurde eine vollständige Bebauung gehindert, es entstand ein Proletariat neben wenigen unverhältnißmäßig reich Begüterten; die Vielen entzogene Möglichkeit der Ansässigmachung und Verehelichung erzeugte Unsittlichkeit u. s. w.

Als man in das entgegengesetzte Extrem übersprang und, insbesondere nachdem die Spekulation sich des Zertrümmerungsgeschäftes bemächtiget hatte, in manchen Landestheilen fast alle größeren Gutskomplexe verschwanden, bemerkte man bald, daß ein grundbesitzendes Proletariat heranwuchs, welches, kaum in günstigen Jahren im Stande, die Familien zu ernähren, durch jeden Unglücksfall in Vermögensverfall gerieth; gehäufte Konkursprozesse und Exekutionen, die nur durch die häufige Wiederholung zur erdrückenden Last gesteigerten Besitzveränderungsabgaben vollendeten den Ruin. Eine rationelle Landwirthschaft konnte bei einem auf so schwachen Füßen stehenden Bauernstande eben so wenig aufkommen, als bei den übergroßen Gütern; es fehlte am Kapital, an der Intelligenz, an dem Unternehmungsgeiste, um sich die Vortheile der vorgeschrittenen Technik zu Nutze zu machen.

So mußte man erkennen, daß das Wohl der Landwirthschaft auf einer Mischung größerer und kleinerer Güter beruhe, daß die Größe derjenigen Güter, welche die Grundlage selbständiger Familien bilden sollen, nicht unter ein gewisses Minimum herabsinken dürfe, daß zwar eine Anzahl walzender Grundstücke von großem Nutzen ist, daß aber auch das Maaß dieser von den Regeln des Angebotes und Bedarfes beherrscht wird, und ohne Nachtheil weder erheblich überschritten noch zurückgelassen werden dürfe. Man erkannte endlich, daß diese Größenverhältnisse in verschiedenen Gegenden, je nach der Fruchtbarkeit des Bodens und der Lage, nach den Absatzverhältnissen und der hiedurch bedingten Bebauungsart, nach der Dichtigkeit der Bevölkerung und der Möglichkeit, Nebengewerbe zu betreiben, sehr verschieden bemessen werden müssen.

Diese vorgeschrittene Erkenntniß, sowie die Schranken, welche die Rechte des einmal getheilten Eigenthumes zogen, hinderten einen Rückfall in das entgegengesetzte, bereits überwundene Extrem; man mußte sich also darauf beschränken, weitere schädliche Zertrümmerungen zu verhüten und ohne Verletzung der Eigenthumsrechte das Getrennte in bleibender Weise wieder zu vereinigen.

Den letzteren Zweck hat das Gesetz über landwirthschaftliche Erbgüter, welches mit den Maßregeln gegen Zertrümmerungen in organischem Zusammenhange steht, und im Entwurfe gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetze der Kammer der Abgeordneten vorgelegt, von dieser aber ein erstes Mal abgelehnt wurde. Leider ist es, wie man bekennen muß, so gut wie gar nicht in das Volk eingedrungen.

Der erstere Zweck wurde durch den Gesetzentwurf über Gutszertrümmerung angestrebt, aber, wie bereits erwähnt, nur in der einen Richtung zum Gesetze erhoben. Es besteht also noch keine Schranke in der Richtung

auf die Zertrümmerung von Gütern unter demjenigen Komplex, welcher zum nachhaltigen Unterhalte einer Familie nothwendig ist, desgleichen gegen die Auflösung bestehender Gutskomplexe in walzende Grundstücke.

Eine Kritik der getroffenen Maßregel zur Verhinderung der Spekulation in Zertrümmerungsgeschäften, eine Erörterung der Fragen, ob das Gesetz seinen Zweck erreicht, ob es nicht allzu viele nachtheilige Geschäfte zuläßt, ehe der Schuldige von der Strafe erreicht werden kann; ob nicht selbst im gegebenen Falle der Schuldige leicht der Strafe zu entrinnen vermag; ob nicht auch solche, welche in der besten Absicht zertrümmerten, von der Strafe getroffen werden können, und die so wünschenswerthen Arrondirungen der Güter verhindert werden; ob Strafen, welche das als schädlich erachtete Geschäft bestehen lassen, überhaupt für den angestrebten Zweck geeignet sind, u. s. w.; — oder vollends Vorschläge bezüglich zweckentsprechenderer Maßregeln liegen außerhalb der Aufgabe dieser Erörterungen. Es genügte zum Verständnisse des Gesetzes, die Gesichtspunkte zu konstatiren, unter welchen der Gesetzgeber das Gesetz ergehen ließ.

§. 2. Natur der durch das Gesetz gedrohten Strafen.

Eine weitere allgemeine Frage, die hier besprochen werden muß, ist die, ob die Strafen, welche das Gesetz in seinen verschiedenen Artikeln auferlegt, Vergehensstrafen sind oder polizeiliche. Die Ansicht der Gerichtshöfe war anfänglich hierüber verschieden. Der oberste Gerichtshof sprach sich jedoch für die Vergehensqualität aus und bestätigte diese Auffassung durch den Plenarbeschluß vom 25. Januar 1858, gegenüber der vorzüglich in den Blättern für Rechtsanwendung mit Scharfsinn und Geist vertretenen entgegengesetzten Ansicht*). Die Gründe, welche für und gegen geltend gemacht wurden, sind in Kürze folgende:

I. Für die Vergehensqualität**).

1) Wenn auch Art. 2 Abs. 4 des StGB. den Grundsatz voranstellt, Vergehen seien Rechtsverletzungen, Polizeiübertretungen keine solchen, sondern wegen Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verbotene Handlungen oder Unterlassungen, so sei doch selbst im StGB. dieses Prinzip nicht durchgeführt, indem nicht nur eine Reihe von Rechtsverletzungen der polizeilichen Kognition unterstellt, sondern auch Strafandrohungen in das StGB. aufgenommen worden seien, welche lediglich die Rücksicht auf Gefährdung der rechtlichen Ordnung des allgemeinen Wohles diktiren konnte; z. B. StGB. I. 207, 290, 326, 417, 429, 430.

---

*) Samhaber in den Bl. f. RA. Bd. XXI S. 113, 129; Bd. XXII S. 449, 465, 481.

**) Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. II S. 445; Bd. III S. 469; Bd. V S. 36.

Es liege also keineswegs ein streng durchgeführtes Prinzip vor. Immerhin liege aber auch in einer Uebertretung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 eine Rechtsverletzung, nämlich die des öffentlichen Rechtes durch Ungehorsam gegen das bestehende Strafgesetz.

2) Das StGB. vom J. 1813 genüge nicht mehr als Grundlage für die neuere Strafgesetzgebung; jenes Prinzip sei also in keinem Falle mehr maßgebend. Um das Gesetz vom 28. Mai 1852 richtig zu interpretiren, müsse man auf das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung u. s. w. betr., zurückgehen. Dieses unterstelle alle Polizeiübertretungen den Einzelrichtern. Auf dieses Prinzip passe nicht mehr die Unterscheidung des StGB., da man nicht schwerere, wegen Gefahr für Ordnung und Sicherheit angedrohte Strafen Einzelrichtern unterstellen könne. Man müsse also die jenem Gesetze zu Grunde liegende französische, bezw. pfälzische Gesetzgebung zu Hülfe nehmen. Letztere unterscheide nur nach dem Strafmaaß. Da nun in den neueren Gesetzen ebenfalls das Strafmaaß als Kriterium zwischen Vergehen und Polizeiübertretung festgehalten sei, und zwar so, daß alle ein einmonatliches Strafmaximum übersteigenden Strafen als Vergehensstrafen erklärt seien (Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse; Gesetz über den Jagdfrevel vom 25. Juli 1850; Forstgesetz vom 28. Mai 1852; Gesetz über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852), so müsse, wenn über das Verfahren gar nichts oder die Anwendung des bei Vergehen geltenden Verfahrens bestimmt sei, in allen diesen Fällen die Charakterisirung des Reates als Vergehen angenommen werden, aber nicht eine ausnahmsweise Aburtheilung von Polizeiübertretungen nach den Grundsätzen über das Verfahren über Vergehen. Scheinbar entgegen sei zwar Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1855, die Verleitung der Militärpersonen zur Untreue betr. Diese Bestimmung sei aber als eine provisorische gekennzeichnet.

3) Uebrigens sei auch schon nach der älteren Strafgesetzgebung das Strafmaaß vorzugsweise der Maaßstab der Unterscheidung zwischen Vergehen und Polizeiübertretungen*), und sei Gefängniß die Freiheitsstrafe für Vergehen, Arrest die für Polizeiübertretungen. Wenn auch in einigen zwischen die Jahre 1813 und 1848 fallenden Gesetzen Arrest und Gefängniß ohne Unterscheidung für einfache Uebertretungen angedroht sei, so sei in allen diesen Fällen die Kompetenz ausdrücklich bestimmt und dadurch die Qualität der Handlung als Vergehen oder Uebertretung unterschieden

*) Ein oberstrichterliches Erk. vom 2. Nov. 1855, Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. II S. 446, will sogar diesen Maaßstab allein anerkennen.

worden. Die Androhung einer Gefängnißstrafe im Gesetze vom 28. Mai 1852 müsse also für die Eigenschaft der Strafe als Vergehensstrafe entscheiden.

4) Auch die Bestimmung im Art. 7 des Gesetzes, die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren richte sich nach den für die Behandlung der Vergehen bestehenden Vorschriften, spreche deutlich diese Eigenschaft aus, und endlich

5) habe der Referent der II. Kammer sowohl, als mehrere Redner unbeanstandet den Reat als Vergehen bezeichnet, der erstere sogar als ein neues Vergehen und stehe hiedurch auch die Ansicht der gesetzgebenden Faktoren fest.

II. Die Gründe gegen diese Motivirung des obersten Gerichtshofes sind folgende:

1) Unter eine höhere Klasse des Strafsystemes läßt sich eine verbotene Handlung nur bei unzweideutiger Disposition des Gesetzes einreihen; eine solche liegt nicht vor und es kann nicht angehen, trotzdem die staatsbürgerlichen Folgen für Vergehensstrafen aufzuerlegen.

2) Art. 2 Abs. 3 des StGB. II gibt ein durchgreifendes Prinzip für die Unterscheidung von Vergehen und Polizeiübertretungen, und die Anm. zum StGB. Bd. I S. 23 — 25, vgl. mit S. 69, bestätigen dieses erläuternd in einer Weise, daß der Fall der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen als ein mustergültiges Beispiel von Polizeiübertretungen gelten kann. Denn dieselben sind bezeichnet als Handlungen, welche zwar nicht unmittelbar den Rechtszustand stören, aber dem Wohlstande des Staates nachtheilig sind. Sie sind deshalb aus rein politischen Gründen verboten. Es sind zwar geringere Rechtsverletzungen den Polizeiübertretungen angereiht, keinesweges aber prinzipiell den Polizeiübertretungen angehörige Handlungen den Vergehen.

3) Auch die neuere Wissenschaft und alle neueren Gesetzgebungen behalten als Regel die Unterscheidung bei, nur Rechtsverletzungen als Vergehen, Rechtsgefährdungen und mit dem öffentlichen Wohle unverträgliche Handlungen als Uebertretungen zu strafen. Nur wenige, die sittliche Ordnung antastende Handlungen sind den Rechtsverletzungen angereiht worden.

4) Das Gesetz vom 4. Juni 1848 kann nicht zur Beweisführung benutzt werden, da dessen Vorschriften größtentheils noch unausgeführt sind. Ebensowenig kann die französisch-pfälzische Gesetzgebung als Grundlage der neueren Gesetze betrachtet werden. Für die Annahme dieser Grundlage liegt kein Bedürfniß vor und sie hat nirgends gesetzliche Sanktion erhalten.

Hiezu kommt noch, daß die Strafgränzen des Code pénal (Art. 465) mit einem Maximum der Polizeistrafe von 5 Tagen allzu verschieden von denen unserer neueren Gesetzgebungen sind, welche bis zu einem polizeilichen Strafmaximum von 1 Monat vorgehen, deßhalb aber viel weniger veranlaßt sind, wie der Code pénal Rechtsgefährdungen kriminell zu strafen.

Der Code pénal hält ferner eine wirkliche Gränze der Strafen fest, indem nach ihm die niedrigste Vergehensstrafe eine sechstägige ist, während unsere Vergehensstrafen vielfach unter das polizeiliche Strafmaximum heruntergehen.

Auch der neueste Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches im Zusammenhalte mit dem Entwurfe über Verbrechen und Vergehen hält durchaus keine Scheidelinie in der Strafdauer zwischen Vergehen und Uebertretungen fest. Es ist also nachgewiesen, daß unsere neuere Gesetzgebung keinesweges auf dem Code pénal als Grundlage beruht.

5) Das Prinzip des StGB. ist nicht, wie der oberste Gerichtshof annimmt, von der neueren Gesetzgebung durchgreifend verlassen.

Das Preßstrafgesetz hat zwar Vergehen geschaffen, welche nicht Rechtsverletzungen sind (Art. 16, 19, 20 u. 21), auch der Entwurf über das StGB. hatte solche aufgenommen (Art. 112—116, 209, 210, 212, 217 und 222); allein dieses sind Ausnahmsfälle, die Regel wurde festgehalten. Handlungen, welche nur den nationalwirthschaftlichen Interessen widerstreiten, sind nirgends als Vergehen erklärt, und überhaupt ist ein Streben bemerkbar, den Kreis der Polizeiübertretungen, nicht den der Vergehen zu erweitern. Von allen jenen Handlungen, welche eine Ausnahme vom Prinzipe zu bilden scheinen, ist die gewerbsmäßige Gutszertrümmerung wesentlich verschieden, sowohl in der Schwere ihrer Strafbarkeit (die Strafe ist im Gesetze vom 18. Mai 1852 nur deshalb so hoch gegriffen, um eine hinreichende Reaktion gegen die Gewinnsucht zu bilden) als auch darin, daß alle jene Handlungen zu allen Zeiten als unerlaubt betrachtet wurden, während vor noch nicht langer Zeit Gutszertrümmerungen als sehr verdienstlich galten.

6) Auch darin ist die Ansicht des obersten Gerichtshofes nicht gerechtfertigt, daß in der neueren Gesetzgebung einmonatliche Freiheitsstrafe als die Gränze der Polizeistrafen festgehalten wurde. Abgesehen davon, daß nirgends ein derartiges Prinzip ausgesprochen ist, bei der Interpretation von Strafgesetzen aus einigen gleichartigen Erscheinungen aber durchaus nicht auf ein Prinzip geschlossen werden darf, wäre das Prinzip durch das Gesetz v. 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr., durch das Heerergänzungsgesetz v. 15. August 1828 §. 70, durch das Gesetz v. 1. Juli 1834, die Verletzung der Zollordnung betr., §. 9, das Zollstraf-

gesetz v. 17. Novbr. 1837, durch das Gesetz v. 15. April 1840, den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur betr., durchbrochen. Eine Reihe neuerer Entwürfe zeigt, daß die Staatsregierung keineswegs ein solches Prinzip aufstellen wollte. Art. 3. des Entwurfes eines Polizeistrafgesetzes und besonders die Motive hiezu zeigen sogar, daß die Staatsregierung der Ansicht war, es beständen höhere Androhungen polizeilicher Strafen als die dort normirte dreimonatliche.

7) Auch die Bezeichnung der Strafe als Gefängnißstrafe beweist nichts für die Vergehensqualität. Die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes erkennen selbst an, daß Spezialgesetze trotz der Androhung von Gefängnißstrafen die Vergehensqualität ausdrücklich oder mittelbar ausschließen könnten. Ob dieses im vorliegenden Falle nicht geschehen sei, ist erst zu beweisen. Das Strafgesetzbuch selbst erklärt aber nirgends die Gefängnißstrafe als einen dem Vergehen ausschließlich angehörenden Strafgrad. Auch die übrigen Strafgattungen kommen ohne Unterschied bei Vergehen wie bei Polizeiübertretungen vor, z. B. Geldstrafe, Verweis. Daß das StGB. zwar Verbrechen und Vergehen, nicht aber auch Polizeiübertretungen nach dem Strafgrade unterschieden hat, erklärt sich auch leicht daraus, daß die ersteren, welche gleichmäßig Rechtsverletzungen sind, keine innere Unterscheidung bieten, wie dieses nach dem Strafgesetzbuche zwischen Vergehen und Polizeiübertretungen der Fall ist.

Das StGB. gebraucht die Ausdrücke „Gefängniß und Arrest" als gleichbedeutend (Art. 35, 104 u. 105); das Gesetz v. 1. Juli 1834, die Verletzung der Zollordnung betr., droht Gefängniß und einmal Arrest für Handlungen, die sicher nicht Vergehen sind; ebenso das Gesetz v. 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr., Art. 4 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 über den Wilddiebstahl, Art. 3 des Ges. v. 25. Juli 1851, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. Eine feststehende gesetzliche Terminologie, welche aus dem Ausdrucke „Gefängniß" auf Vergehensqualität schließen läßt, liegt also nicht vor.

8) Art. 7 des Ges. v. 28. Mai 1852 scheint das Gegentheil von dem zu beweisen, was der oberste Gerichtshof daraus ableiten will. Es heißt in demselben, daß die Uebertretungen des Gesetzes (der Ausdruck „Vergehen" ist vermieden) bezüglich der Kompetenz und des Verfahrens „nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften" untersucht und abgeurtheilt werden sollen. Wollte der Gesetzgeber hiermit sagen, diese Uebertretungen seien Vergehen, so konnte er dieses mit wenigen Worten thun; Kompetenz und Prozeß hätte sich dann von selbst verstanden. Daß diese Disposition nur auf Kompetenz und Prozeß Bezug nimmt, zeigt, daß man nicht ein neues Vergehen einführen wollte. Von den Kom-

petenzverhältnissen an sich auf die Vergehensqualität zu schließen, geht aber deshalb nicht an, weil kein Gesetzgeber den Grad eines Reates nach der bestehenden Gerichtsverfassung und Zuständigkeit bestimmen wird; sondern stets nach der inneren Beschaffenheit und Schwere der Handlung. Das angegebene Motiv, die Uebertretung eigne sich wegen Größe der Strafe nicht zur Kognition von Einzelrichtern, kann deshalb nicht vorschlagen, weil manche noch höhere Strafen von Polizeibehörden erkannt werden könnten, welche sicher nicht mehr Garantie bieten als Einzelrichter. Sicher durfte man aber deshalb nicht eine an sich zu den Polizeiübertretungen gehörende Handlung zum Vergehen stempeln, also die Wohlthat für den Beschuldigten durch erhöhte Sicherheit der Aburtheilung zum Nachtheile wenden. Hiezu kommt aber noch, daß auch andere Polizeiübertretungen, z. B. die durch die Presse begangenen, den Gerichten überwiesen sind und den Vergehensprozeß theilen.

9) Geht man endlich auf die, die Entstehung des Gesetzes begleitenden Aktenstücke und Verhandlungen zurück, so fließen aus demselben mehr Beweise gegen als für die Vergehensqualität. — Die Motive zum Entwurfe (Verh. d. K. d. A. v. J. 1852, Beil. Bd. V S. 285) erblicken in dem angeordneten Vergehensprozesse offenbar eine Anomalie, die besonderer Rechtfertigung bedarf, und bringen dieselbe in Gegensatz mit dem „für gewöhnliche Polizeiübertretungen" vorgeschriebenen summarischen Verfahren. Der Ausschußbericht der II. Kammer (Beil. Bd. IV S. 352) gebraucht die Ausdrucksweise: „Art. 11 entzieht die Bestrafung dieser Uebertretungen dem Einzelrichter" —, betrachtet dieses also auch als Singularität, den Reat selbst als Uebertretung, und fand hiebei von keiner Seite Widerspruch. Wenn trotzdem in der Diskussion der Referent und einige Redner den Ausdruck „Vergehen" gebrauchten, so kann hierauf um so weniger Gewicht gelegt werden, als die schriftliche überdachtere Arbeit des Referenten entgegensteht, die Redner auch von Arreststrafe sprechen, welche keinesfalls eine Vergehensstrafe bedeutet und in der Rede leicht Vergehen als allgemeiner Ausdruck gebraucht wird, ohne daß damit die Redner, geschweige alle gesetzgebenden Faktoren die engere Bedeutung des Wortes im Sinne hatten. —

Dieses sind die sich entgegenstehenden Gründe. Mag man dieselben beurtheilen, wie man will, so hat jedenfalls der Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 25. Januar 1858 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. V S. 36) eine feststehende Praxis gebildet.

Gesetz,

die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr., vom 28. Mai 1852.

(Beilage XV. zum Landtagsabschiede, Gesetzblatt Nr. 22 vom 11. Juni 1852.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutskomplexe gewerbsmäßig betreibt, — desgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 2.

Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutskomplexen auf eine der im Art. 1 bezeichneten Art in gewinnsüchtiger Absicht betheiliget.

Diese Bestimmung kömmt auch dann zur Anwendung, wenn die beiden ersten Betheiligungsfälle schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben.

Für den neuen Reat, welchen das Gesetz vom 28. Mai 1852 in das bayerische Strafsystem eingeführt hat, stehen bezüglich der Fragen des allgemeinen Strafrechtes nur die Bestimmungen des StGB. Thl. I zu Gebote. An diese muß man sich um so mehr halten, nachdem der Reat als Vergehen angesehen wird, und somit dem StGB. einverleibt ist. Die Anwendung dieser allgemeinen Strafrechtsregeln hat allerdings besondere

Schwierigkeiten, welche hauptsächlich darin ihren Grund haben, daß der Thatbestand eine Mehrheit von Handlungen voraussetzt, welche einzeln für sich genommen nicht strafbar sind, während nach dem bisherigen StR. nur die Wiederholung von an sich strafwürdigen Handlungen die Strafbarkeit steigert. — Allein diese Schwierigkeiten müssen im Wege der Auslegung beseitigt werden, und führt dieser Gesichtspunkt zunächst zu folgenden Erörterungen:

I) Thatbestand: Die Definition des Reates wird sich nach den Bestimmungen der Art. 1 u. 2 unseres Gesetzes in folgender Weise geben lassen: Gewerbsmäßige Gutszertrümmerung ist die Betheiligung einer Person an der parzellenweisen Veräußerung eines landwirthschaftlichen Gutskomplexes, als Unternehmer, Zwischenhändler oder Vorschubleister in irgend einer Art, in gewinnsüchtiger Absicht, nachdem der Thäter vorher sich schon wenigstens zweimal in solcher Weise betheiligt hatte.

Die Erfordernisse sind also:

1) ein landwirthschaftlicher Gutskomplex.

a) Die Motive zum Gesetze, sowie die Debatte der II. Kammer (die I. Kammer nahm keine eingehendere Diskussion des Gesetzes vor) zeigen, daß die Landwirthschaft im engeren Sinne, d. h die Benützung von Grund und Boden zur Produktion von Konsumptibilien oder der Feldbau geschützt werden wollte. Das Gesetz kann somit ausschließlich auf die Verkaufsgeschäfte über solche Grundstücke Anwendung finden, welche dem Feldbau gewidmet sind. Nicht hieher kann gerechnet werden, was man zuweilen im weiteren Sinne noch unter Landwirthschaft begreift, wie die Benützung des Grund und Bodens zur Forstkultur, zur Torfgewinnung u. s. w. Es kann deshalb die Theilung eines größeren Waldes oder Torfmoores u. s. w. in kleinere Parzellen mit oder ohne Beibehaltung der bisherigen Benützungsweise unter das Gesetz nicht subsumirt werden. Sind jedoch Wälder oder Moorgründe u. dgl. Appertinenzien von landwirthschaftlichen Komplexen, so ist kein Grund gegeben, dieselben nicht auch bei Zertrümmerungsgeschäften als Theile des Ganzen zu betrachten.

Willkürlich wäre es, auch auf die Person des Besitzers Rücksicht nehmen zu wollen, wie dies ein Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Donauwörth thun wollte. Mag der Besitzer die Landwirthschaft zu seinem Haupterwerbe machen oder nicht, immerhin bleibt der Schade für die Landwirthschaft durch Zersplitterung der für dieselben bestimmten Gutskomplexe derselbe, und es muß als unstatthaft betrachtet werden, eine subjektive Unterscheidung in das Gesetz zu legen, welche dieses nicht kennt, welche auf Zufälligkeiten beruht und alles prinzipiellen Kriteriums ermangelt, da ein

oekonomietreibender Stadtbürger in keiner anderen Lage ist als der Angehörige einer Landgemeinde*).

b) Gutskomplexe müssen zertrümmert worden sein, wenn das Gesetz Anwendung finden soll.

Schon bei der Debatte in der Kammer der Abgeordneten ließen sich über den Sinn dieses Ausdruckes verschiedene Ansichten vernehmen**), und lieferten, — da trotz des diametralen Widerspruches, in welchem sich die Ansichten bewegten, doch kein Widerspruch von irgend einer Seite erfolgte, vielmehr die Ansichten unvermittelt und unbesprochen neben einander stehen blieben, — einen neuen Beweis, welche Vorsicht bei der Benützung von Aeußerungen einzelner Kammerredner als Interpretationsmittel nöthig ist. Der Ausschußreferent***) stellte die Ansicht auf, die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes ein Ganzes bildenden Gutskomplexe, gleichviel ob gebunden oder aus walzenden Grundstücken bestehend, seien vom Gesetze betroffen. Da sich in dieser Definition der Ausdruck „Gutskomplex" wiederholt, wäre wohl richtiger gesagt worden: der gegenwärtige Besitzstand eines Einzelnen. — Dagegen setzen mehrere Redner†) als selbstverständlich voraus, daß nur der Bestand gebundener Güter geschützt werden sollte.

Ein Redner††) läugnet, daß es bei uns noch gebundene Güter gebe, und ein Anderer†††) spricht ähnlich von geschlossenen Gütern, läßt aber unklar, ob er hierunter arrondirte oder gebundene Güter versteht.

Geht man auf die Voraussetzungen dieser verschiedenen Ansichten ein, so muß festgehalten werden, daß im diesseitigen Bayern, und zwar in allen 7 Kreisen noch gebundene Güter bestehen. Es werden bestimmte Grundstücke mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, welche von jeher als zusammengehörige Komplexe betrachtet wurden, auch jetzt noch als juridische Einheit betrachtet, als solche erworben, besessen, verpfändet u. s. w. Sie stehen auf einem Folium des Hypothekenbuches; sie werden als zum Gute gehörig in den Katastern bezeichnet, tragen gemeinschaftliche Lasten rc. rc. Wenn auch neuere Institutionen, als Ablösung, Grundsteuerdefinitivum u. s. w.,

*) Vgl. OAGE. v. 21. Jan. 1859, Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. VI S. 29.
**) Stenograph. Berichte Bd. V S. 347.
***) A. a. O. S. 353.
†) A. a. O. S. 355 (Dr. Arnheim). — S. 360 (Frhr. v. Lerchenfeld). — S. 360, 361. (Dr. Arnheim).
††) A. a. O. S. 360.
†††) Dr. Ruland a. a. O. S. 349.

die Möglichkeit des Zertrümmerns erleichtert haben, und in Folge dessen auch viele Güter zertrümmert wurden; so bestehen doch noch in allen Landestheilen mehr oder minder viele gebundene Güter und eine gegentheilige Ansicht kann nur auf Unkenntniß der Verhältnisse beruhen.

Die Existenz gebundener Güter kann aber noch nicht beweisen, daß auf solche das Gesetz beschränkt ist. Entgegensteht, wie bemerkt, die Ansicht des Ausschußreferenten. Allein interpretirt man das Gesetz grammatisch oder logisch, immer wird man zu einem entgegengesetzten Resultate kommen.

Unter „Gut" versteht man nirgends etwas Anderes als ein gebundenes Gut. Der Beisatz „Komplex" kann diesen Sinn auf keinen Fall alteriren, sondern erhöht noch die Bedeutung des Zusammengehörigen. — Würde das Gesetz gesagt haben „landwirthschaftlicher Komplex" so könnte man daran denken, daß der zufälligen gemeinschaftlichen Bebauung durch einen Besitzer (gleichsam einer Personalunion) ein Gewicht beigelegt werden wollte. Wie das Gesetz lautet, kann man nur der Ansicht der oben angeführten Redner beipflichten.

Ferner spricht das Gesetz von „parzellenweiser Veräußerung, Zertrümmerung." Niemand wird diese Ausdrücke gebrauchen von dem Einzelverkaufe walzender Grundstücke. Sowohl Parzelliren als Zertrümmern setzt voraus, daß vorher ein Ganzes gegeben war. —

Die logische Interpretation führt zu demselben Resultate. Der ausgesprochene Zweck des Gesetzes war, weitergehende Parzellirung dadurch zu beschränken, daß gewerbsmäßige Zertrümmerer, welche man als vorzugsweise gefährlich ansah, in der Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert würden. Nicht die Vergangenheit, sondern die Zukunft hatte man im Auge. Man wollte durch das Gesetz nicht getrennte Theile wieder zusammenbringen, sondern nur weitere Trennung verhüten. Erstere Aufgabe hatte vielmehr der gleichzeitig eingebrachte Gesetzentwurf über die landwirthschaftlichen Erbgüter. Wollte man aber das Gesetz auf die zur Zeit der Erlassung desselben im gemeinschaftlichen Besitze befindlichen walzenden Grundstücke anwenden (und es würde dann kein gesetzlicher oder logischer Grund verbieten, es auch auf später von einem Besitzer erworbene walzende Grundstücke auszudehnen), so würden alle diese Grundstücke in eine gewisse Gebundenheit treten, und die vorher vorhandene absolute Verkaufsfreiheit würde eine beschränkte werden. Ein solcher Zustand widerstrebt aber dem Begriffe eines walzenden Grundstückes, welcher eben darin besteht, daß kein Verband desselben mit einem anderen Grundstücke besteht, daß es vielmehr jeden Augenblick frei den Eigenthümer wechseln kann. Er würde auf das tiefste in die freie Disposition des Eigenthümers eingreifen, wäh-

rend alle Faktoren der Gesetzgebung einig waren, dies nach Möglichkeit zu vermeiden. Es würde endlich dadurch selbst das vorhandene Bedürfniß nach walzenden Grundstücken, welches unter der Voraussetzung einer richtigen Beschränkung allerseits anerkannt wurde, in seiner Befriedigung bedroht und würden dadurch Folgen hervorgerufen werden, welche weit über die Absichten des Gesetzgebers, weit über den Wortlaut des Gesetzes reichen.

Ein letzter Grund läßt sich endlich den unzweideutigen Ausdrücken des Art. 1 des Entwurfes entnehmen, wo dieser denselben Ausdruck: Gutskomplex gebraucht. —

Schwieriger gestaltet sich die Frage bezüglich der s. g. unbezimmerten Gutskomplexe, welche in einzelnen Theilen Bayerns vorkommen: Gutsreste, aus Zertrümmerungen oder Theilungen entstanden, welche der nöthigen Wirthschaftsgebäude entbehren und daher nicht selbständig bewirthschaftet werden können. Es dürften indessen auch diese von der Anwendbarkeit des Gesetzes ausgeschlossen sein. Das Gesetz will offenbar nicht zwecklose Verbindungen einzelner Grundstücke schützen, sondern solche Gutskomplexe, welche eine Familie zu ernähren im Stande sind; denn nur in der Verkleinerung des Grundbesitzes unter dieses Maaß kann eine Gefahr erblickt werden und wurde sie auch von den Gesetzgebungsfaktoren erblickt. Solche Gutsreste, welche nur nebenbei bebaut werden können, haben aber für die Landwirthschaft kein anderes Interesse als walzende Grundstücke. Es ist daher nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch solche Objekte unter den Begriff „Gutskomplexe" klassifiziren wollte. Davon kann vollends keine Rede sein, daß die Theilung eines einzelnen walzenden Grundstückes unter den Begriff der Zertrümmerung eines Gutskomplexes fallen könne.

Bei dieser Beschränkung auf gebundene Güter ist es jedoch gleichgültig, ob das Gut groß oder klein, ob es arrondirt (geschlossen) ist oder nicht. Der Umstand, daß der Gesetzentwurf in Art. 1 von einem in größerem Umfange bestehenden Gutskomplexe spricht, ohne in Art 5, jetzt 1, diese Unterscheidung zwischen groß und klein zu wiederholen, würde genügen, jeden Zweifel hierüber zu entscheiden, auch wenn überhaupt eine Berechtigung vorläge, eine im Gesetze nicht enthaltene Unterscheidung in dasselbe zu legen. Aehnlich verhält es sich mit dem Begriffe der Geschlossenheit.

Diesen hat wohl auch das oberstrichterliche Erkenntniß vom 26. Septbr. 1854*) in dem oben angedeuteten Sinne aufgefaßt; denn alle unmittelbar vorher aufgeführten Zertrümmerungsgeschäfte beziehen sich offenbar auf gebundene Güter. — In einem weiteren Erkenntnisse vom 25. Januar

*) Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. I S. 394 (399).

1855*) ist zwar ausgesprochen, die Anwendbarkeit des Gesetzes sei nicht auf gebundene Güter beschränkt. Allein es ist diese Bemerkung nur nebenbei gemacht, da auch dort von einem Anwesen, einem Gute die Rede ist, und beruht der Ausspruch auf der durchaus irrigen Ansicht, durch die Ablösung der Grundlasten und des Lehenverbandes habe die Gebundenheit der Güter aufgehört. Wenn auch die Gebundenheit der Güter in lehenrechtlichen Verhältnissen ihren Ursprung gehabt haben mag, so ist sie doch allmählig zu einem rein privatrechtlichen Institute geworden**), welches durch die Auflösung des Lehenverbandes nicht zugleich wegfällt. Durch jene Stelle eines oberstrichterlichen Erkenntnisses kann also die richtige Interpretation nicht beirrt werden.

2) Parzellenweise Veräußerung.

Der allgemeine Ausdruck „Veräußerung" scheint zwar jede Art der Eigenthumsveränderung anzudeuten, dennoch wird hierunter nur der Verkauf zu verstehen sein. Nach den Aeußerungen aller Gesetzgebungsfaktoren soll der Güterhandel, welcher den Grundbesitz zur Waare macht, beschränkt werden. Solcher Handel***) kann aber nur durch Kaufgeschäfte betrieben werden.

Tauschgeschäfte können nur insoferne dabei vorkommen, als der Veräußerer vielleicht Grundstücke an Zahlungsstatt annimmt, um dieselben sofort wieder in den Handel zu bringen. Ferner kann hier die Frage entstehen, ob eine vollständige Veräußerung (Zertrümmerung) vorausgesetzt wird, oder ob eine theilweise (Abtrümmerung) genügt. Das Gesetz kennt keinen solchen Unterschied, obwohl er sachgemäß ist und vom Landvolke gemacht wird. Dieses dürfte jedoch darin seinen Grund haben, daß dem richterlichen Ermessen durch Kasuistik keine Schranke gezogen werden sollte. Für den Unternehmer einer Abtrümmerung wird es in der Regel an dem Erfordernisse der gewinnsüchtigen Absicht fehlen, wenn er das Restgut behält und nur einzelne Grundstücke abtrennt, weil sie ihm zu entlegen sind, oder um das aufgewendete Kapitel zu mindern oder aus anderen Gründen. Eine solche Abtrümmerung kann aber auch unter das Gesetz fallen, wenn der überwiegend größte Theil zum Verkaufe gebracht wird und daraus erhellt, daß Kauf und Verkauf aus Spekulation, d. h. in gewinnsüchtiger Absicht, unternommen wurde.

Für den Zwischenhändler fehlt jedes Kriterium einer Unterscheidung

*) Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. II S. 25.

**) Mittermaier, d. Privatrecht §. 493.

***) Vgl. die Motive zum Gesetzentwurfe: Beil. Bd. 4 S. 284. Vortrag a. a. O S. 350.

zwischen beiden Fällen*). Was das Erforderniß der „parzellenweisen" Veräußerung betrifft, so kann kein Gewicht darauf gelegt werden, ob die Grundstücke in ihren bisherigen Gränzen verkauft werden, oder ob auch diese noch in kleinere Theile gespalten werden. Es genügt, wenn die bis dahin vereinigten Theile eines Gutes an verschiedene Besitzer gelangen.

3) Betheiligung als Unternehmer, Zwischenhändler, oder Vorschubleister in irgend einer Art.

Ueber die erste Klasse von straffälligen Personen kann ein Zweifel nicht bestehen. Es ist der wirkliche oder scheinbare Eigenthümer des zu zerschlagenden Gutes, welcher die Verkäufe auf seinen Namen protokolliren läßt. Es muß hier zwischen wirklichem und scheinbarem Eigenthümer unterschieden werden, ohne daß für die Strafbarkeit ein Gewicht darauf zu legen wäre, da es scheinen könnte, als ob der wirkliche Eigenthümer, welcher durch ein Scheingeschäft das Eigenthum auf einen Anderen überträgt (um z. B. die Strafe oder die üble Nachrede, welche leicht mit dem Geschäfte verbunden ist, zu vermeiden), gar nicht bei der Zertrümmerung betheiligt sei. Allein es ist augenscheinlich, daß ohne Zustimmung des wirklichen Eigenthümers das Unternehmen nicht erfolgen kann, und daß der Eigenthümer die Gefahr trägt, also der eigentliche Unternehmer ist. Die Unterscheidung könnte nur dahin führen, das Gesetz illusorisch zu machen.

Schwieriger ist es, bezüglich der Zwischenhändler und sonstigen Vorschubleister die richtige Gränze zu ziehen.

Durch diese Kategorieen werden eine Reihe von Personen dem Unternehmer gleichgestellt, welche an sich bei oberflächlicher Betrachtung nur als Gehülfen erscheinen könnten, während Art. 4 des Gesetzes eine Reihe von Personen, welche ebenfalls sich bei der Zertrümmerung betheiligen, für straflos erklärt.

Es ist daher zur Sicherung richtiger Anwendung des Gesetzes sehr wünschenswerth, den gemeinsamen Gesichtspunkt aufzufinden, unter welchen das Gesetz auf der einen Seite die Strafbarkeit, auf der anderen Straflosigkeit findet. Derselbe scheint in dem Handel mit Grundstücken zu liegen. Die Motive zum Entwurfe**), das Referat des Ausschusses***), die Redner†) in der Diskussion, alle finden die Gefahr in dem Handel, und wollen diejenigen mit Strafe treffen, welche Grund und Boden als

*) Vgl. OAGE. v. 8. Januar 1859: Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. VI S. 20.

**) Beil. Bd. IV S. 284.

***) A. a. O. S. 350.

†) Stenogr. Ber. Bd. V S. 344 f.

Waare betrachten, aus deren Kauf und Verkauf Gewinn ziehen wollen. Alle, welche sich in einem Zertrümmerungsunternehmen bei der Handelschaft betheiligen, fallen daher unter die Strafbestimmungen. Alle, welche nur Obliegenheiten ihres gewöhnlichen, rechtlichen Berufes*) vollziehen, denen man eine ihnen nicht zustehende Untersuchung des Zweckes und der Voraussetzungen der Unternehmen, bei welchen sie zu einzelnen bestimmten Verrichtungen berufen sind, zumuthen müßte, bleiben straflos**).

Da die Betheiligung beim Handel strafbar macht, und jeder bei dieser Betheiligung ein eigenes Interesse verfolgen kann, so stehen Unternehmer und Zwischenhändler vom Standpunkte der Strafbarkeit aus selbständig nebeneinander, und ist die Strafbarkeit der einzelnen durch die des anderen nicht bedingt***). Es kann der Unternehmer einen erlaubten Grund zur Zertrümmerung haben, während der Zwischenhändler, dessen er sich bedient, für seine Person nur ein lukratives Handelsgeschäft in dem Unternehmen erblickt, also strafbar ist. Es kann andererseits der Unternehmer unter das Gesetz fallen, während der Zwischenhändler ihm nur eine Gefälligkeit erzeigen, keinen eigenen Vortheil erreichen will, also straffrei bleibt. — Ein Fall der ersteren Art wurde in dem OAGE. v. 8. Jan. 1859 entschieden, wo Unterhändler gestraft worden, obwohl der Eigenthümer nur einen ihm zu entlegenen Theil seines Gutes veräußerte. Nur kann man nicht beistimmen, wenn dieser abgetrennte Theil, welcher gar keinen inneren Zusammenhang hatte, im Erkenntniß als Komplex bezeichnet wird. Die Strafbarkeit liegt vielmehr darin, daß die Beschuldigten sich in gewinnsüchtiger Absicht als Unterhändler bei der Veräußerung von Parzellen betheiligten, welche von einem Gutskomplexe abgetrümmert wurden.

4) Gewinnsüchtige Absicht.

Dieser Begriff scheint der schwierigste des ganzen Gesetzes zu sein, da Niemand einen Handel abschließen wird, ohne seinen Vortheil dabei im Auge zu haben, so daß eine scharfe Gränze zwischen dem strafbaren und gerechtfertigten Eigennutz zu fehlen scheint. Diese Schwierigkeit wurde auch in den Kammerverhandlungen hauptsächlich hervorgehoben†).

Dennoch dürfte sich die Schwierigkeit bei näherer Betrachtung als nicht so groß erweisen. Als Prinzip muß, wie schon öfter erwähnt, festgehalten

---

*) Vgl. Referat S. 352.

**) Vgl. Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. II S. 20, 22.

***) Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. I S. 394, 400; Bd. II S. 19.

†) Motive zum Entwurfe: Beil. Bd. 4 S. 285. Referent: das. S. 351. Kirchgeßner: S. 347. Fink: S. 353. Fürst Wallerstein: S. 354. StM. v. Kleinschrod: S. 354. Dr. Arnheim: S. 355, 356.

werden, daß das Gesetz gegen den Güterhandel gerichtet ist, d. h. gegen diejenige Art von Geschäften, welche durch Kauf und Verkauf von Grundstücken einen Geldgewinn zu erzielen sucht. Hält man dieses fest, so scheiden alle jene Zertrümmerungen als nicht unter das Gesetz fallend aus *), zu welchen sich Jemand entschließt, um einen Schaden abzuwenden, z. B. Hypothekgläubiger, die das Pfandobjekt zur Befriedigung annehmen mußten, oder Oekonomen, welche sich auf einem Gute überhaupt nicht oder nicht in dem gegebenen Umfange halten können, u. s. w. Ferner scheiden alle Diejenigen aus, welche eine Zertrümmerung aus landwirthschaftlichen Gründen, wie namentlich zum Zwecke der Arrondirung unternehmen, welche mithin den Grund und Boden als Objekt der Landwirthschaft benützen. Strafbar sind mithin nur Diejenigen, welche ein Gut, zum Zwecke des Wiederverkaufes, nicht zum Anbaue gekauft haben.

Ein vorübergehender Anbau bis zu dem Zeitpunkte, wo die Zertrümmerung eingeleitet ist, schließt in diesem Falle die gewinnsüchtige Absicht natürlich nicht aus.

Unterhändler, d. h. solche Personen, deren Geschäft in Vermittelung des Kaufes zu zertrümmernder Güter oder des Verkaufes der zerschlagenen Parzellen besteht, sind nach diesen Grundsätzen vom Gesetze bedroht, es sei denn, daß sie, wie oben erwähnt, einen Vortheil für sich gar nicht suchten. Die Form des von ihnen gezogenen Vortheiles, ob dieser ein bestimmter Lohn oder ein Antheil an der Kaufsumme nach irgend welchen Verhältnissen ist, macht hiebei keinen Unterschied, soferne sie nur durch den Handel irgend einen Gewinn erzielt haben.

5) Die Gewerbsmäßigkeit.

Abgesehen von der eigentlich hieher gehörigen gewinnsüchtigen Absicht ist der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Gesetze an die Betheiligung an wenigstens drei Zertrümmerungsgeschäften geknüpft. In einer anscheinend abweichenden Formulirung wurde dieses Merkmal in der oben aufgestellten Definition als „die Betheiligung an einer Gutszertrümmerung, nachdem der Thäter vorher schon wenigstens zweimal sich betheiligt hatte" gefaßt. Die Frage, auf welche es hier ankommt, beruht darin, ob die früheren Fälle Bestandtheile der strafbaren That sind, oder aber ob dieselben nur als Nachweis der Gewerbsmäßigkeit dienen, welche die letzte Betheiligung, aber auch nur diese, als strafbar erscheinen läßt. Letzteres dürfte das Richtige sein und wurde in der Definition anzudeuten versucht. Die Gründe hiefür sind folgende:

1) Die dreimalige Wiederholung fordert Art. 2 des Gesetzes lediglich

*) Vgl. die Aeußerungen des Referenten a. a. O. S. 350, 351.

zum Begriffe der Gewerbsmäßigkeit; der Art. 1 bedroht nicht die dreimalige Wiederholung unmittelbar mit Strafe, sondern den gewerbsmäßigen Betrieb, welcher nur aus der Wiederholung geschlossen werden soll.

2) Es würde gegen die Grundregeln des Strafrechtes verstoßen, wenn man eine Handlung, welche im Augenblicke der Verübung straflos ist, durch spätere Handlungen sich in eine strafbare gleichsam rückwärts wollte verwandeln lassen.

3) Unser Strafrecht kennt zwar nach der in der Praxis herrschenden Theorie*) einen Kollektivreat in dem Gewohnheitsbetruge. Allein derselbe wird von an sich strafbaren Handlungen gebildet, welche nur durch die Wiederholung eine höhere Strafbarkeit annehmen, wobei diese überdieß noch von einer besonderen persönlichen Qualifikation abhängt. In unserem Falle dagegen würde ohne die letztere ein Kollektivreat aus gänzlich straflosen Handlungen gebildet sein. Gewiß eine gegen den natürlichen Sinn streitende Annahme.

4) Wollte man den Kollektivreat als gegeben annehmen, so würde das Gesetz rückwirkend erlassen worden sein, was, — selbst die rechtliche Befugniß der gesetzgebenden Gewalt hiezu zugegeben, — ohne zwingende Nothwendigkeit gegen die Moral verstoßen würde.

5) Da Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes alle Fälle ohne Berücksichtigung der Zeit hereinzieht, so müßten selbst verjährte Fälle wieder strafbar erklärt werden, was noch mehr als die einfache Rückwirkung gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Sittlichkeit verstoßen würde.

Dieser Ansicht scheinen allerdings einzelne Aeußerungen in den Kammerverhandlungen einigermaßen entgegenzustehen. Allein mangelhafte Auffassung des einen oder anderen Redners kann unmöglich die aufgeführten Gründe beseitigen.

So sagte z. B. der Referent**): „es sei bedenklich, bisher straflose Handlungen ohne Beschränkung des Zeitpunktes in den Bereich des Gesetzes zu ziehen und dadurch mit rückwirkender Kraft zu verbotenen zu stempeln," und beantragte deßhalb Abstrich dieser Stelle, der jedoch nicht beschlossen wurde.

Allein diese Aeußerung beruht auf einem Irrthum. Auch jetzt, nach Erlaß des Gesetzes, kann man den ersten und zweiten Fall einer Zertrümmerung nicht als verboten betrachten, da nirgends ein Verbot oder eine Strafdrohung hiefür besteht. Noch weniger ist dieses für Fälle, die vor der Publikation des Gesetzes vorkommen, der Fall. Abg. Frhr. v. Ler-

*) Vgl. Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. IV S. 561.

**) Beil. Bd. IV S. 351 §. 6 in fine.

chenfeld*) und der k. Staatsminister v. d. Pfordten**) legten ein Gewicht auf die Gewohnheit. Allein von dieser kann man nicht beim ersten oder zweiten Falle sprechen; erst nach öfterer Wiederholung kann man eine Handlungsweise als gewohnheitliche bezeichnen; und selbst nachträglich kann man nicht die ersten Versuche zu Ausflüssen der erst allmählig entstandenen Gewohnheit stempeln. Somit spricht auch dieses für die obige Ansicht, und mit vollstem Rechte leugnete der k. Ministerialkommissär***), daß überhaupt eine Rückwirkung des Gesetzes vorliege, und wies darauf hin, daß ein dritter unter der Herrschaft des Gesetzes begangener Fall vorliegen müsse, damit dieser, — nicht die früheren — Strafe nach sich ziehen könne.

Unter dieser Voraussetzung ist es ganz richtig, wenn das Gesetz die Zeit, in welcher die früheren Fälle vorgekommen sein müssen, durch nichts beschränkt. Erblickt man in denselben nur den Nachweis, daß ein auf Gewinn im Güterhandel gerichteter Eigennutz bei einer Person sich vorfindet, so ist der Schluß vollkommen richtig, daß jeder Wiederholungsfall den durch den ersten Fall an den Tag gelegten Eigennutz als fortbestehend nachweist. Daß das Gesetz durch zwei Zertrümmerungsfälle jene persönliche Qualifikation bewiesen erklärt, erfährt jeder Staatsangehörige mit der Publikation, weiß also auch, daß von nun an eine weitere Wiederholung ihm Strafe zuzieht und ist in der Lage, diese zu vermeiden.

II. Vollendung und Versuch. (Vgl. StGB. Thl. I Art. 37. 38. 57—63.

Die Frage, wann die Vollendung eines Reates eintrete, wird um so schwieriger, je mehr der Thatbestand eines Reates aus einer Reihenfolge von Handlungen zusammengesetzt ist. Diese Schwierigkeit wächst aber begreiflicher Weise, wenn ein kompliziertes Geschäft einem Strafgesetze unterstellt werden soll. Scheidet man auch, wie richtig geschehen sollte, die beiden ersten Betheiligungsfälle von einer Gutsparzellirung oder die mehreren Geschäfte dieser Art, wenn sie vor die Publikation des Gesetzes fallen, von der eigentlich strafwürdigen Handlung aus, so bleibt die Frage, wann ein Zertrümmerungsgeschäft im strafrechtlichen Sinne vollendet sei, doch nicht viel weniger schwierig, da man wohl kaum der Strafgewalt wird zumuthen wollen, thatlos zuzuwarten, bis der Güterhändler den letzten Kreuzer von

*) Stenogr. Ber. Bd. V S. 348.

**) A. a. O. S. 356.

***) A. a. O. S. 358.

den Kaufschillingen eingezogen, oder doch die letzte Scholle Landes losgeschlagen hat. Wo will man aber eine Gränze ziehen in der Masse von Geschäften, welche zur Durchführung einer Zertrümmerung nothwendig sind?

Die Erkenntnisse, welche der oberste Gerichtshof in dieser Frage bis jetzt erlassen hat*), haben dieselbe nur wenig vereinfacht; denn dieselben enthalten nur Kasuistik, und zwar zuweilen eine ziemlich problematische; nirgends aber werden Prinzipien aufgestellt.

Das Eine halten alle diese Erkenntnisse fest, daß zur Vollendung der Zertrümmerung im strafrechtlichen Sinne der Verkauf aller Parzellen nicht erforderlich ist. — Dieses ist, wie eben bemerkt wurde, unzweifelhaft richtig. Ja man kann mit Recht noch weiter gehen, und mit jenen Erkenntnissen annehmen, daß selbst rückgängig gewordene Veräußerungen, z. B. wegen mangelnder Zustimmung der Hypothekgläubiger**) oder der Ehefrau des Eigenthümers***) den Reat vollenden. Denn wenn einmal durch ein Verkaufsgeschäft die Vollendung eingetreten ist, mithin die Strafbarkeit begonnen hat, könnte nur auf Grund einer bestimmten Gesetzesstelle die Strafbarkeit wieder erlöschen; eine solche fehlt aber. Aeußere Hindernisse der Vollendung bleiben aber sogar bei denjenigen Reaten, bei welchen thätige Reue die Strafe aufhebt, ohne Einfluß.

Zu weit scheinen aber jene Erkenntnisse zu gehen, wenn sie selbst in den Vorbereitungen zur Parzellirung die Vollendung erblicken wollen. Das OAGE. vom 15. März 1856†) behauptet, schon hierin liege ein Vorschubleisten. Das Erkenntniß vom 26. Septbr. 1854 findet das durchschlagende Kriterium darin, daß das Gesetz nur Betheiligung an einer Unternehmung fordere, das Wort Unternehmung wird aber gleichbedeutend mit „Plan" aufgefaßt. Dagegen ist anzuführen: Vorbereitungshandlungen als Einsichtnahme der Katasterauszüge, Taxirung der Parzellen, ja selbst Abschluß eines Vertrages über gemeinschaftliche Betheiligung sind noch keine Vorschubleistung. Um die Anwendung dieses Ausdruckes zu rechtfertigen, muß ein Erfolg nachweisbar sein. Davon, daß sich ein Zwischenhändler darüber instruirt, wie er Vorschub leisten könne, ja sogar davon, daß er Vorschub zu leisten verspricht, hat der Unternehmer noch nicht den mindesten Nutzen; das Geschäft ist nicht um einen Schritt gefördert; kurz der Wille, etwas zu thun, bildet noch nicht die That selbst. Auf der anderen Seite hat das Wort „Unternehmung" in Art. 1 des Gesetzes vom

---

*) Zeitsch. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. I S. 400; Bd. II S. 24, 445; Bd. III S. 88.

**) Daselbst Bd. I S. 400; Bd. II S. 24.

***) Daselbst a. a. O. Bd. III S. 88.

†) Daselbst Bd. III S. 88.

28. Mai 1852 sicher nicht gleichen Sinn mit „Plan". Dasselbe soll die Thätigkeit des Unternehmers, welcher zuerst genannt ist, mit der des Zwischenhändlers in Verbindung bringen. Vollständig würde also der zweite Absatz so lauten: „wer parzellenweisen Veräußerungen landwirthschaftlicher Gutskomplexe als Zwischenhändler Vorschub leistet."

So wenig aber eine Veräußerung durch die Vorbereitung dazu vollendet ist, so wenig leistet der Zwischenhändler der Veräußerung Vorschub durch Vorbereitung zur Vorschubleistung.

Das richtige Prinzip scheint vielmehr im Anschluß an die öfter schon hervorgehobene Tendenz des Gesetzes, den Güterhandel zu verhindern, in Folgendem zu liegen. Der Reat liegt in einer Veräußerung, einem Verkaufe; ein Verkauf gehört zum Begriffe einer parzellenweisen Veräußerung. Da aber nach StGB. I Art. 37 der Reat vollendet ist, wenn keines seiner Merkmale fehlt, so kann folglich das Vergehen der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung nur dann vollendet sein, wenn der Verkauf einer abgetrümmerten Parzelle abgeschlossen ist. Dieses Moment ist entscheidend für die Strafbarkeit des Unternehmers eben sowohl als für die des Zwischenhändlers, natürlich abgesehen von den Erfordernissen der Strafbarkeit überhaupt.

Da es in dem Begriffe der Vollendung keine Gradation gibt, so ist eine weitere Veräußerung für die Vollendung ohne Belang. Hienach ergibt sich auch die Lehre vom Versuche dieses Reates von selbst.

Die Absicht, zu zertrümmern, sollte sie auch noch so bestimmt ausgesprochen worden sein, kann nach dem StGB. Thl. I Art. 57, welcher eine äußerliche Handlung zum Versuche erfordert, einen solchen nicht involviren. Vorbereitungshandlungen, wie die oben angeführten, begründen nach dem klaren Wortlaute des Art. 62 a. a. O. den entfernten Versuch, welcher in das Stadium des nächsten Versuches übergeht, sobald eine den Verkauf einer Parzelle direkt bezielende Handlung vorliegt, z. B. das Anbieten einer Parzelle zum Kaufe, das Handeln um eine solche rc. Dieser geht mit dem Abschlusse eines Handels wiederum in das Stadium der Vollendung über. Dem Begriffe „Vorbereitung" Gewalt anzuthun und dieselbe zur Vollendung zu stempeln, liegt bei diesem Reate weder ein gesetzlicher noch ein logischer Grund vor. Das oben durchgeführte System ist übrigens ziemlich vollständig in einem oberstrichterlichen Plenarerkenntnisse vom 16. Januar 1855*) anerkannt.

Auch die Anwendung des Art. 58 des StGB. Thl. I bei wirklich frei-

---

*) Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. II S. 24.

willigem Abstande vom Unternehmen, so lange dasselbe noch in dem Stadium des Versuches geblieben ist, kann keinem Anstande unterliegen. —

Bisher wurde von dem Versuche zur strafbaren Handlung gesprochen, d. h. von dem Versuche einer Gutszertrümmerung, welche nach Verkündung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 unternommmen wurde und welche unter den Voraussetzungen des Art. 2 unseres Gesetzes als gewerbsmäßig erscheint. Es fragt sich aber auch noch, ob bloße Versuchshandlungen hinsichtlich der Begründung jener Erfordernisse in Berechnung zu ziehen sind. Diese Frage scheint bejaht werden zu müssen. Denn der Art. 2 spricht ganz allgemein von Betheiligung an einer parzellenweisen Veräußerung, ohne zu unterscheiden, in welches Stadium diese Veräußerung getreten sei.

Ferner läuft der Beweis der Gewerbsmäßigkeit seinem inneren Wesen nach auf den Nachweis eines gemeinschädlichen, durch eine hinreichende Anzahl von Fällen dokumentirten Eigennutzes hinaus. Diese persönliche Qualifikation muß aber als nachgewiesen gelten, so oft sich Jemand öfter bei Zertrümmerungen in gewinnsüchtiger Absicht betheiligt, gleichviel ob äußere Hindernisse den Erfolg hemmten oder nicht.

III. Es erübrigt, bezüglich der Theilnahme am Reate noch einige Fragen nachzuholen:

1) Ist ein Komplott behufs der Gutszertrümmerung denkbar? So unpassend auch der Ausdruck erscheinen möchte, so können doch ohne Frage Gesellschaftsverträge über gemeinschaftliche Zertrümmerungsunternehmungen, namentlich in schriftlicher Form, vorkommen, welche scheinbar alle Erfordernisse des Komplottes nach Art. 50 des StGB. an sich tragen. Hiebei ist indeß immer in das Auge zu fassen, daß solche Verträge, als auf ein einzelnes bestimmtes Geschäft gerichtet, nicht als solche die gewerbsmäßige Gutszertrümmerung zum Zwecke haben. Nach den Regeln unseres Strafrechtes kann aber die Miturheberschaft, wegen deren alle Komplottanten zu strafen sind, nur auf die verabredete Handlung bezogen werden. Die Folge ist, daß auch bei dem Dasein der Merkmale eines Komplottes das verabredete Geschäft für jeden Komplottanten nur dann strafbar ist, wenn er die subjektiven Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit gegen sich hat. —

Es könnte scheinen, daß unter dieser Beschränkung der Begriff des Komplottes für die Anwendung unseres Gesetzes ohne allen Werth sei. Dem ist aber nicht so; denn jede Betheiligung an der strafbaren Zertrümmerung muß unter Voraussetzung der Merkmale des Komplottes als Miturheberschaft zur Strafe gezogen werden, auch wenn sie sich an und für sich nur als Beihilfe oder als eine straflose Handlung darstellt, wobei nicht einmal darauf etwas anzukommen hat, ob die versprochene Hülfe geleistet wurde oder nicht, StGB. Thl. I Art. 53. So würde ohne Zweifel auch Art. 4

das Ges. v. 28. Mai 1852 die dort benannten Personen nicht schützen, wenn sie ihre Thätigkeit auch nur auf die in ihrem Berufe liegenden Geschäfte beschränken, sobald sie durch Eingehung eines Komplottes und hiedurch begründetes direktes Interesse am Erfolge der Zertrümmerung zeigen, daß sie nicht blos thun wollen, was ihres Amtes ist, sondern, daß sie durch Beförderung von Zertrümmerungsgeschäften ihren widerrechtlichen Eigennutz zu befriedigen beabsichtigen. So könnte z. B. ein Advokat sich mittels Komplottes an einer Zertrümmerung betheiligen, um durch Abfassung aller dabei vorkommenden Verträge, durch Führung der sich leicht bei solchen Geschäften entspinnenden Prozesse, durch Beitreibung der Kaufschillinge seine Praxis in gewinnbringender Weise zu erweitern. Der Beweis einer solchen Betheiligung könnte geliefert werden, wenn ein förmlicher Vertrag darüber vorläge, wodurch nicht nur die Uebernahme aller bei dem Unternehmen vorkommenden Rechtsangelegenheiten, gleichviel welchen Charakter sie haben, im Voraus zugesagt, sondern auch die ausschließliche Uebertragung derselben im Voraus versprochen wird.

2) Kann ein Bandenkomplott vorkommen? Auch diese Frage muß bejaht werden. Es läßt sich denken, daß sich der oben bezeichnete Gesellschaftsvertrag mehrerer Spekulanten auf eine Mehrheit von einzeln noch nicht bestimmten Gutszertrümmerungen erstreckt. Art. 55 des StGB. Thl. I benimmt aber solchen Verabredungen ihre unmittelbare Bedeutung, da hiedurch die Strafbarkeit auf jene Fälle beschränkt wird, an welchen ein Komplottant thätlichen Antheil genommen. Ein besonderes Gewicht auf Bandenkomplotte ist übrigens im Gesetze nicht gelegt; der Nachweis eines solchen könnte also höchstens für die Strafzumessung von Werth sein.

3) Gibt es strafbare intellektuelle Urheberschaft zu dem in Rede stehenden Reat?

Die meisten Fälle des Art. 46 des StGB. Thl. I sind in Beziehung auf Gutszertrümmerungen undenkbar. Der einzige Fall, welcher sich, ohne dem gewöhnlichen Leben Zwang anzuthun, denken läßt, ist der, daß Jemand einen Anderen zur Zertrümmerung eines Gutes veranlaßt, weil er selbst Parzellen desselben erwerben möchte. Selbst wenn der Nachweis der Gewerbsmäßigkeit — welcher sich stets in der Person des als Urheber zu Bestrafenden selbst finden muß, aber niemals von dem Einen auf den Anderen übertragen werden kann — erbracht wäre, könnte gleichwohl in solchen und anderen denkbaren Fällen der Nachweis der Gewinnsucht für die strafbare Zertrümmerung nicht geliefert werden. Denn Arrondirungen oder Verbesserungen eines Gutes durch Zukäufe sind Motive, welche die Handlung als erlaubt erscheinen lassen.

IV. Zusammenfluß. (Vgl. StGB. Thl. I Art. 108—110.)

Hier kommt selbstverständlich nicht der Zusammenfluß einer Gutszertrümmerung mit anderen Reaten, sondern lediglich die Möglichkeit eines Zusammenflusses mehrerer einzeln strafbarer Zertrümmerungen in Betracht. Eine solche muß aber verneint werden. Das Vorliegen von mehr als zwei Zertrümmerungen vor Publikation unseres Gesetzes kann nur von Bedeutung für die Strafzumessung sein; bei noch so großer Anzahl solcher Zertrümmerungsgeschäfte kann aber keine Strafe dafür verhängt werden. Eine Konkurrenz könnte also nur dann gefunden werden, wenn Jemand, nachdem er schon zwei Parzellirungen in gewinnsüchtiger Absicht unternommen, auch nach der Publikation des Gesetzes noch mehrere unternahm, ohne daß er sogleich bei der ersten zur Strafe gezogen wurde. Durch den Ausdruck des Gesetzes, daß der gewerbsmäßige Betrieb, nicht dreimalige Wiederholung bestraft werden solle, ist aber sowohl ausgeschlossen, daß Gruppen von je drei Zertrümmerungsgeschäften als selbständige Reate betrachtet, als daß die einmal gegebenen Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit auf jede weitere Zertrümmerung bezogen und diese als selbständige Reate beurtheilt werden können; denn der Betrieb eines Geschäftes kann bei einer Person nur einmal vorkommen, und alle Geschäftsunternehmen sind nur Ausfluß des einen Betriebes.

Auf der anderen Seite ist die Frage, ob eine Handlung als strafbare in Betracht kommt, nicht davon abhängig, daß wegen derselben wirklich Strafe verhängt wurde. Das dritte Zertrümmerungsunternehmen einer Person, welches nach Publikation des Gesetzes fällt, bleibt strafbar, wenn auch die zum Einschreiten verpflichteten Behörden dem Schuldigen Zeit ließen, noch mehrere gleiche Unternehmungen hinzuzufügen. Diese weiteren Unternehmungen sind aber nicht minder strafbare. Dieser Widerstreit löst sich dadurch, daß man die weiteren Unternehmungen als Fortsetzungshandlungen zu betrachten hat. Durch die gewerbsmäßige Gutszertrümmerung wird das öffentliche Wohl verletzt, das letztere ist gleichsam der Damnifikat, in ähnlicher Weise, wie dieses bei den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben der Fall ist *).

Es findet also Art. 110 Abs. 1 des StGB. Thl. I Anwendung, und sind die sämmtlichen, unter den zur Annahme der Strafbarkeit erforderlichen Voraussetzungen unternommenen Zertrümmerungen strafrechtlich als eine That zu behandeln.

---

*) OAGE. v. 30. Septbr. 1850, II. B. Nr. 198. Sitz.-Ber. Bd. II S. 407.

V. Verjährung. (Vgl. StGB. Thl. I Art. 139, 140.)

Eine letzte Bestätigung der bisher durchgeführten Theorie liegt in der Lehre von der Verjährung. Adoptirt man die Theorie des Kollektivreates, so verliert man sich in eine Masse von Schwierigkeiten. Daß die Verjährung auf gewerbsmäßige Gutszertrümmerung gar nicht anwendbar sei, läßt sich bei dem Mangel jeder gesetzlichen Bestimmung über eine derartige Anomalie unmöglich behaupten. Wenn der Reat aber verjährt, so wäre es unbegreiflich, wie dennoch die einzelnen denselben bildenden Geschäfte von aller Zeitbeschränkung frei sein sollten. Wollte man die gewöhnliche zweijährige Verjährungsfrist auf jede einzelne Zertrümmerung anwenden, so würde dieses zu einem die Anwendung des Gesetzes ausschließenden Absurdum führen und zu entschieden gegen die Absicht des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes verstoßen — Nach der in oben sub I Ziff. 5 aufgestellten Ansicht lösen sich aber alle diese Schwierigkeiten sehr leicht.

Die früheren, lediglich den Beweis der Gewerbsmäßigkeit bildenden Thatsachen sind weder an sich strafbar noch sind sie Bestandtheile des strafbaren Thatbestandes. Es liegt also kein Grund vor, an eine Verjährbarkeit derselben zu denken*). Auf den Charakter des Schuldigen, auf die Art und Weise seines Geschäftsbetriebes kann auch geschlossen werden, wenn mehr als zwei Jahre zwischen einzelnen Unternehmungen liegen.

Nach Art. 139 Abs. 2 des StGB. Thl. I kann die Verjährung erst mit dem Augenblicke der Strafbarkeit beginnen; denn früher kann nicht von einer Uebertretung gesprochen werden. Es verjährt aber nur die Strafe, nicht auch andere Wirkungen der That. Diese Wahrheit auf den uns vorliegenden Reat angewendet, so muß angenommen werden, daß von dem Augenblicke an, in welchem ein Zertrümmerungsgeschäft, welches nach Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 strafbar ist, beendet wurde, auch die Verjährung der Strafverfolgung in der Richtung auf dasselbe beginnt. Die Beendigung muß als Anfangspunkt betrachtet werden, weil, der Thäter, so lange er in der strafbaren Handlung begriffen ist, die gute Aufführung nicht zeigt, welche zur Verjährung erforderlich ist. Von selbst versteht es sich, daß spätere schlechte Aufführung, insbesondere wiederholte Betheiligung an solchen Unternehmen die Verjährung unterbricht. Ist die zweijährige Verjährungsfrist abgelaufen, so kann das Geschäft zwar nicht mehr Grund zur Bestrafung sein, dieses schließt aber nicht aus, daß dieselbe Handlung als Beweis der Gewerbsmäßigkeit, somit als Vorbedingung späterer Strafbarkeit benützt wird, wenn sich der Schuldige wieder in gleiche Unternehmungen einläßt.

---

*) Vgl. Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. V S. 476.

Art. 3.

Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art betheiliget, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Gulden belegt werden.

Dieser Artikel normirt die Bestrafung des Rückfalles. Voraussetzung desselben ist ein neuer Fall, welcher alle die Strafbarkeit begründenden Eigenschaften nach Art. 1 u. 2 an sich trägt, und eine erlittene Bestrafung, d. h. eine nicht nur rechtskräftig erkannte, sondern auch vollzogene Strafe, — da bis zum vollständigen Vollzug einer Strafe kein Reat als bestraft gilt und beim Hinzutreten eines neuen Reates (hier zunächst eines gleichartigen) eine neue Gesammtstrafe für beide auszusprechen ist*).

Durch diesen Artikel ist ausgesprochen, daß jeder einzelne nach einer Bestrafung von Neuem zur Untersuchung und Aburtheilung kommende Gutszertrümmerungsfall als Rückfall zu betrachten ist. Dieses steht vollkommen im Einklang mit der bisher entwickelten Theorie, daß nur der nach wenigstens zwei Zertrümmerungsfällen sich ergebende weitere Fall als der strafbare Thatbestand zu betrachten ist, jene nur als Voraussetzung der Strafbarkeit, und daß nicht etwa sämmtliche vorliegende Fälle einen Kollektivreat, ein mit Strafe bedrohtes Aggregat von Handlungen bilden. Wäre letzteres der Fall, so müßte konsequent zum Rückfalle eine neue Dreiheit von Fällen erfordert werden, während es vom Standpunkte der hier entwickelten Theorie ebenso konsequent ist, das einmal konstatirte subjektive Erforderniß des strafbaren Eigennutzes, noch verstärkt durch den der erstmaligen Bestrafung zu Grunde liegenden Fall, als auf alle weiteren Fälle fortwirkend zu betrachten. Bei der Beurtheilung eines Rückfalles kann in Frage kommen, ob der neue zu bestrafende Fall auch vor dem zuerst bestraften Falle sich ereignet haben darf, wenn er bei der ersten Aburtheilung unbekannt blieb. Dieses ist durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen, da dort die Rückfallsstrafe nur für den Fall angedroht ist, daß sich ein Bestrafter nach seiner Bestrafung nochmals betheiligt. Allein auch eine selbständige Aburtheilung des übersehenen Falles wird, um nach Art. 1 eine Gesammtstrafe auszusprechen, nur dann erfolgen können, wenn der übersehene Fall sich nach Erlaß des Gesetzes ereignete und we-

---

*) Vgl. OAGE. v. 7. Jan. und 12. Febr. 1853, U. B. Nr. 2 u. 33. Sitz.-Ber. V S. 4 u. 32.

nigstens zwei andere nach dem Gesetze qualifizirte Betheiligungsfälle der Zeit noch vorausgingen. Denn nur dann steht derselbe mit dem wirklich bestraften im Fortsetzungsverhältnisse, und kann bewirken, daß eine höhere Gesammtstrafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausgesprochen wird. Wurde schon bei der ersten Bestrafung das Strafmaximum erschöpft, so fällt auch diese Möglichkeit hinweg, und es kann nach Art. 31 Abs. 3 des StPG. v. 10. Nov. 1848 jede weitere Verfolgung unterlassen werden.

Das System der Rückfallsstrafe, welches Art. 3 adoptirt hat, ist verschieden, sowohl von dem ursprünglichen des StGB. Art. 111—117, welches eine arithmetische Erhöhung der Strafe vorschreibt, als auch von dem des jetzt geltenden Strafrechtes nach Art. 2 des Ges. v. 29. August 1848, wonach der Rückfall immer als Straferschwerungsgrund zu beurtheilen ist. Indem das Ges. v. 28. Mai 1852 ein höheres Strafmaximum zuläßt, ohne den Richter im Minimum zu beschränken, überläßt es ihm die vollkommen freie Beurtheilung der Strafbarkeit, schließt aber immerhin durch diese singuläre Bestimmung über den Rückfall die Anwendung des angeführten Art. 2 auf die gewerbsmäßige Gutszertrümmerung aus.

Art. 4.

Dienstleistungen, welche von Advokaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und anderen für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen Gebühren, oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Das Wesentlichste bezüglich des Prinzipes, nach welchem sich die Beihülfe der durch Art. 2 dem Unternehmer gleich bestraften Gehülfen und der in vorstehendem Artikel von aller Strafe befreiten Personen unterscheidet, mußte bereits oben S. 190, die Folgen des Komplottes aber, durch welche auch die in Art. 4 aufgezählten Personen strafbar werden können, oben S. 197 erörtert werden.

Das wesentlichste Kriterium, wodurch diese hier von Strafe befreiten Personen sich von solchen Vorschubleistenden, welche als Urheber zu bestrafen sind, unterscheiden, ist, wie bemerkt, die Theilnahme der letzteren am Handel zu dem Zwecke, um dabei einen Gewinn zu machen, während jene, um straflos zu erscheinen, sich strenge innerhalb des Kreises ihrer Berufspflichten halten und hiefür keine weitere Bezahlung erhalten dürfen, als

regelmäßig für die Erfüllung dieser Berufspflichten gegeben wird. Da jedoch auch durch ein Hinausgehen über diese Gränzen keine Theilnahme erzeugt wird, welche als Betheiligung beim Handel die volle Strafbarkeit erzeugt, so entsteht hier die Frage, ob möglicher Weise zwischen der Urheberschaft nach Art. 1 und der straflosen Theilnahme nach Art. 4 als minderer Grade der strafbaren Theilnahme die der Gehülfenschaft und Begünstigung liege. (Vgl. StGB. I Art. 45—56, 73—89).

Ohne zu verkennen, daß in der Praxis die Verfolgung eines der hieher gehörigen Grade der Strafbarkeit selten eintreten, und daß der Beweis ziemlich schwierig zu liefern sein wird, so muß gleichwohl die Frage bejaht werden.

Gehülfe ist nach StGB. Thl. I Art. 73 derjenige, welcher zwar keinen unmittelbaren Antheil am Verhandeln der Parzellen nimmt, da er in diesem Falle Urheber wäre, welcher aber ein von einem Anderen unternommenes Zertrümmerungsgeschäft, in dem Bewußtsein, daß dasselbe für den Unternehmer oder Zwischenhändler mit Strafe bedroht ist, vorsätzlich in einer seinem eigenen Berufe fremden und mit den Handelsgeschäften in Beziehung stehenden Weise befördert. Beispiele der einzelnen Klassen von Gehülfen werden diese Aufstellung näher erläutern.

Als Gehülfe I. Grades erscheint gemäß Art. 74 Ziff. 1—3, wer zur Zertrümmerung geeignete und käufliche Güter ausforscht, und dem Unternehmer hierüber Mittheilung macht, wer unter den obigen Voraussetzungen das zum Geschäfte nöthige Kapital vorschießt —, ohne in diesen Fällen an der Ausführung des Unternehmens selbst Theil zu nehmen. Die unter Ziff 3 fallenden Theilnahmshandlungen werden in der Regel unter den Begriff der Vorschubleistung fallen, also mit der vollen Strafe zu belegen sein.

Strafbar sind ferner nach Ziff. 4 alle Polizeibeamte, Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, welche, wissend, daß eine Einschreitung veranlaßt ist, im Voraus oder während der Ausführung des Geschäftes die Unterlassung der Einschreitung versprechen.

Gehülfen II. Grades sind gemäß Art. 76 des StGB. Thl. I diejenigen, welche den Zertrümmerungsplan anfertigen, also die zur Parzellirung geeigneten, die passend beim Restgute verbleibenden Grundstücke auswählen, die Taxirung vornehmen, dem Unternehmer Pläne, Anschläge, Rechnungsbehelfe unter obigen Voraussetzungen verschaffen, ohne selbst an der Ausführung Theil zu nehmen; die eben bezeichneten Staatsdiener, welche auf irgend eine Weise ohne vorausgegangenes Versprechen das von ihnen als strafbar erkannte Unternehmen befördern. Als Beihilfe III. Grades kann höchstens die Unterlassung der Anzeige angesehen werden, während das

Unternehmen sich vorbereitet. Allein, wenn auch der Wortlaut die Anwendung des Art. 78 des StGB. Thl. I zuläßt, so ist doch nicht zu verkennen, daß derselbe im Geheimen unternommene Verbrechen im Auge hat, von denen nur Wenige Kenntniß erhalten. Bei Reaten, welche wie Gutszertrümmerungen sich durch eine Reihe von Geschäften hinziehen, vor aller Welt betrieben werden, ja selbst durch die nöthige Protokollirung der Verträge die Gerichte nicht umgehen können, welche also die Bewohner ganzer Gegenden in die Lage versetzen, als Denunzianten auftreten zu können, wird die Anwendung des Art. 78 als unausführbar erscheinen. Begünstigung des Reates läßt sich bei der eben hervorgehobenen Offenkundigkeit des Reates nur in der Art denken, daß entweder die Person des Thäters in der im Art. 85 Abs. 1 des StGB. Thl. I bezeichneten Art geschützt wird, oder daß Beweismittel über wesentliche Erfordernisse des Reates beseitigt werden. Die erstere Thätigkeit wird aber selten eintreten, da eine Verhaftung hiebei nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann.

In ähnlicher Weise können die Funktionen der in Art. 4 genannten Personen sich unter diese verschiedenen Artikel subsumiren lassen, wenn sie sich in einer über ihre regelmäßigen Dienstleistungen hinausgehenden Weise bei dem Zertrümmerungsgeschäft betheiligen, oder eine unerlaubte Gewinnsucht in der Art an den Tag legen, daß sie sich einen unmittelbaren Antheil an dem durch das Geschäft erzielten Vortheil verschaffen, sei es, daß sie nur unter dieser Voraussetzung sich zur Leistung ihrer Dienste bereit zeigen, sei es, daß sie noch weiter gehende Dienste leisten, — immer jedoch unter der Voraussetzung, daß sie von der Strafbarkeit des Unternehmens Kenntniß hatten, dasselbe trotzdem befördern wollten und nicht am Handel Theil nahmen. Unter diesen Voraussetzungen ist natürlich der selbständige Beweis der Gewerbsmäßigkeit gegen solche Personen nicht erforderlich. Nicht die gewerbsmäßige Beihülfe zu Gutszertrümmerungen ist strafbar, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Beihülfe zur gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung.

Art. 5.

Der Betrag von Geldstrafen, welche nach Art. 1 und 3 verhängt werden, fällt der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die betreffenden Gutskomplexe liegen.

Sind mehrere Gemeinden betheiliget, so ist im Straferkenntnisse die Quote des auf jede einzelne Gemeinde treffenden Antheiles

mit Rücksicht auf den Umfang der in ihrem Bezirke zertrümmerten Komplexe festzusetzen.

Zu Abs. 1 dieses Artikels ist eine Bemerkung nicht veranlaßt. Von selbst versteht es sich, daß nicht die Armenkassen die Geldstrafen beizutreiben haben, sondern, daß dieses eben so wie der gesammte übrige Strafvollzug Sache des aburtheilenden Gerichtes ist, welches den eingehobenen Betrag an die Armenkassen abgibt. Abs. 2 bestimmt kein arithmetisches Verhältniß, nach welchem die Antheile verschiedener Gemeinden zu berechnen wären; das Gesetz läßt vielmehr den Gerichten hierin freie Hand und gibt nur die Hauptrücksicht an, welche dieselben zu nehmen haben. Andere Rücksichten, z. B. auf den Umfang der Zertrümmerung, auf den Erfolg derselben u. dgl. sind dadurch nicht ausgeschlossen. Es werden deshalb auch nicht auf kleine Bruchtheile berechnete Quoten zu bestimmen, sondern wird die in runder Summe auferlegte Geldstrafe nach allgemeinen Verhältnissen zu vertheilen sein.

Art. 6.

Können die nach Art. 1 und 3 verhängten Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so hat deren Umwandlung in Gefängniß ohne weiteren Urtheilsspruch in der Art zu geschehen, daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleich geachtet wird.

Nach Art. 218 des StPG. v. 10. Nov. 1848 hat der Strafvollzug auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das urtheilende Gericht zu geschehen. Da das Gericht als solches*) vom Gesetze benannt ist, so müssen alle jene Maßregeln, welche eine Kognition voraussetzen, auf Antrag des Staatsanwaltes **) durch einen Senat in geheimer Sitzung beschlossen werden. Durch Art. 6 wird der Vollzug der primär auferlegten jedoch uneinbringlichen Geldstrafe in der Form von Gefängniß für eine Frage des Strafvollzuges erklärt, nicht als eine Strafumwandlung, welche in gesetzlichen Fällen nur durch Urtheil, also in öffentlicher Sitzung, außerdem auf dem Wege der Begnadigung erfolgen könnte.

Es hat daher auf Antrag des Staatsanwaltes das Gericht den Straf-

---

*) Vgl. JME. v. 4. Jan. 1851 in Fertig's Samml. H. II S. 31.

**) JME. v. 17. April 1852 in Fertig's Samml. H. II S. 72 f.

vollzug einzuleiten; mißlingen die Versuche, die Geldstrafe beizutreiben, welche ebenfalls auf Betreiben des Staatsanwaltes zu bewirken sind, so ist durch Beschluß in geheimer Sitzung die Uneinbringlichkeit zu konstatiren, und der Vollzug des Aequivalentes in Gefängnißstrafe zu verfügen. In allen diesen Stadien hat die Staatsbehörde das fiskalische Interesse zu vertreten und durch Antragstellung oder eventuelle Beschwerdeführung dahin zu wirken, daß kein möglicherweise zum Ziele führender Versuch unterbleibt. An die Vorschriften für die Finanzbehörden, bezüglich der Uneinbringlichkeit der Staatsgefälle, sind hiebei die Gerichte nicht gebunden, sondern haben lediglich auf die ihnen gebotenen Beweismittel ihre Ueberzeugung zu gründen.

Art. 7.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich sowohl bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, als bezüglich des Verfahrens nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften.

In wieferne dieser Artikel benützt wird, um die Vergehensqualität der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung zu beweisen oder zu widerlegen, wurde bereits oben in der Einleitung erörtert. Unter allen Umständen ist durch diesen Artikel der Gerichtsstand der begangenen That für kompetent erklärt; und es kann sich nur fragen, bei welchem Gerichte derselbe zu suchen ist; würde man sämmtliche zur Strafbarkeit einer Gutszertrümmerung erforderlichen Fälle zum strafbaren Thatbestande der letzteren rechnen, so wären alle Gerichte, in deren Bezirke Zertrümmerungsfälle vorgekommen sind, als zuständig zu betrachten und wären also auch diejenigen Gerichte zur Einschreitung befugt, in deren Bezirk der Beschuldigte vor Publikation des Gesetzes zertrümmert hat, obwohl zur Zeit der Zertrümmerung kein Anlaß zur Einschreitung vorhanden war. Nach der von uns festgehaltenen Ansicht kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß nur dasjenige Gericht kompetent sein kann, in dessen Bezirke die erste Zertrümmerung unternommen wurde, welche nach dem Gesetze strafbar erscheint. Nur wenn nach den nöthigen Vorbedingungen der Strafbarkeit vom Beschuldigten mehrere Zertrümmerungen unternommen wurden, ehe Einschreitung erfolgte, und die zertümmerten Güter in verschiedenen Bezirken liegen, ist eine Konkurrenz von Gerichten gegeben, unter denen sich die Kompetenz nach den Bestimmungen über Prävention regelt (StGB. Thl. II Art. 22). Gleiches ist der

Fall, wenn andere Vergehen mit der Gutszertrümmerung konkurriren, oder wenn durch Zusammentreffen von mehreren Beschuldigten, welche bei verschiedenen selbstständig strafbaren Unternehmungen betheiligt sind, eine Konnexität mehrerer Straffälle entsteht.

Konkurriren Verbrechen mit Gutszertrümmerungen, so ziehen jene die Kompetenz dieser nach allgemeinen Regeln an sich.

Zweifelhafter wird die Sache, wenn Bestandtheile des zuletzt und strafbarer Weise zertrümmerten Gutes in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, oder wenn die auf die Zertrümmerung gerichteten Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen wurden, wie z. B. die häufig vorkommende Versteigerung der Parzellen in mehreren in verschiedenen Gerichtsbezirken liegenden Wirthshäusern. Im ersteren Falle dürfte die Lage des Hauptkomplexes entscheidend sein; denn die Zertrümmerung dieses, nicht blos der Verkauf des einzelnen entlegenen Grundstückes bildet die strafbare That. Im zweiten Falle kann in Uebereinstimmung mit der oben S. 196 gegebenen Ausführung nicht verkannt werden, daß die Beendigung der strafbaren Handlung mit dem ersten Verkaufsabschlusse erfolgt ist, daß aber bei der Eigenthümlichkeit des Reates noch eine Reihe weiterer Handlungen, welche ebenfalls die Beendigung der Handlung enthalten, folgen, und daß diese in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen werden können. Jede einzelne würde die Kompetenz des betreffenden Gerichtes begründen, und es liegt also auch hier eine Konkurrenz vor, welche nur durch die Prävention entschieden werden kann.

Den nächsten Anlaß zur Einschreitung wird aber stets der Gerichtsstand der belegenen Sache haben. Jede Behörde, welche Kenntniß von einem Zertrümmerungsgeschäfte erhält, insbesondere die Polizeibehörden*), die Notariatsbehörden und Hypothekenämter, dann Rentämter, bei welchen Umschreibverhandlungen gepflogen werden und welche Grund zur Vermuthung haben, daß gegen dabei Betheiligte Strafe begründet ist, haben demnach dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter des Bezirkes Nachricht zu geben, und diese die Untersuchung wie bei jedem anderen Reate zu veranlassen bezw. einzuleiten. Ebenso ist das weitere Verfahren das gewöhnliche. Nur eine Frage erfordert hiebei noch eine nähere Beachtung.

---

*) Vergl. Bekanntmachung der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg v. 18. Juni 1852, Kreis-Intelligenzbl. f. Oberpfalz u. Regensb. 1852, Nr. 51. S. 1359—1366.

Es ist die Frage, wie die Verweisung zu erfolgen hat und welche Konsequenzen daraus für die Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses hervorgehen. Ein in der Praxis vorgekommener Fall mag die Schwierigkeiten in dieser Beziehung am besten an den Tag legen. — N. N. hatte vor Publikation des Gesetzes schon fünf Gutszertrümmerungen unternommen. Als er nach Erlaß desselben zwei weitere unternahm, kam er in Untersuchung und der Staatsanwalt beantragte, ihn wegen der fünf Zertrümmerungsgeschäfte, in welchen er die gewinnsüchtige Absicht nachgewiesen glaubte, in die öffentliche Sitzung zu verweisen. Der Verweisungssenat ging zwar auf die Verweisung wegen Vergehens der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung ein, nach den Entscheidungsgründen fand er aber nur in vier Fällen die gesetzlichen Merkmale gegeben. Der Staatsanwalt ergriff in Anbetracht des Art. 60 Abs. 2 des StPG. die Berufung nicht, da gegen Verweisung wegen Vergehens dieselbe nicht zulässig ist, eine Einstellung aber nicht ausgesprochen war; er führte jedoch auch denjenigen Fall, welchen der Verweisungssenat nicht als unter das Gesetz fallend betrachtet hatte, in das Beweisverfahren ein, und benützte denselben bei Begründung der Anklage. In den Entscheidungsgründen des Strafurtheiles wurde dieses für unstatthaft erklärt, weil keine Verweisung vorliege, und das Urtheil II. Instanz bestätigte diese Ansicht aus folgenden Gründen: „Bezüglich dieses in der Voruntersuchung erschöpfend erhobenen Faktums erfolgte in erster Instanz keine Verweisung, weil keine hinreichenden Verdachtsgründe dafür gefunden wurden, daß die parzellenweise Veräußerung in gewinnsüchtiger Absicht geschehen sei. Hierin muß, wenn auch nicht direkt ausgesprochen, doch faktisch die Einstellung des Verfahrens angenommen werden und zwar um so mehr, als die fragliche Parzellirung schon im Jahre 1844 gepflogen, an und für sich keinen strafbaren Gegenstand bildet, daher auch in dieser Beziehung eine spezielle Einstellung gar nicht nothwendig war. — Ueberdies hat sich die k. Staatsbehörde bei dieser Nichtverweisung beruhigt, daher eine nachträgliche Berufung gegen das erstrichterliche Urtheil in dieser Beziehung unstatthaft erscheint. Was aber nicht verwiesen ist, kann auch nicht Gegenstand einer öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung sein."

In diesen Gründen liegt vor Allem ein Widerspruch. Ist eine Einstellung nicht am Platze (richtiger wäre anstatt „nicht nothwendig" —: „nicht möglich" gesagt worden), so kann auch keine solche als faktisch erfolgt angenommen werden.

Es ist vollkommen richtig, daß ein einzelner Fall überhaupt, geschweige aber ein solcher, der vor Erlassung des Gesetzes vorkam, und sich deßhalb nur als Voraussetzung der Strafbarkeit, nicht als selbstständig strafbar in die Untersuchung hereinziehen läßt, zur Einstellung des Strafverfahrens

nicht geeignet ist. Kann aber keine Einstellung erfolgen, so kann auch gegen eine solche nicht appellirt werden.

Eine faktische Einstellung ist unserem Strafprozesse fremd; konsequent hätte also, wenn an eine solche gedacht wurde, bezüglich derselben eine Lücke im Verweisungserkenntnisse gefunden werden müssen. Allein das AGE. hat anerkannt, daß das einzelne Zertrümmerungsgeschäft, welches straflos ist, keinen Platz im Tenor des Erkenntnisses, sondern nur in den Entscheidungsgründen finden kann, daß dagegen der Tenor des Erkenntnisses nur im Allgemeinen die Verweisung wegen Vergehens gewerbsmäßiger Gutszertrümmerung zu enthalten hat. Entscheidungsgründe sind aber nicht anfechtbar und können nicht in Rechtskraft erwachsen; der Tenor dagegen, über welchen Staatsbehörde und Verweisungssenat völlig einig waren, hat weder einen Grund zur Berufung geboten, noch war er nach Art. 60 Abs. 2 des StPG. anfechtbar, da eine Verweisung wegen Vergehens ausgesprochen wurde. Diese gesetzliche Bestimmung hätte nothwendig zur Verwerfung einer gegen das Verweisungserkenntniß eingelegten Berufung wegen Unzulässigkeit derselben führen müssen. Der Staatsbehörde aber auch den von ihr ergriffenen Ausweg entziehen, heißt, den Ausspruch des Verweisungssenates in dieser häufig vorkommenden Kombination unanfechtbar machen, was gegen die Prinzipien unseres Prozesses verstoßen möchte.

Geht man auf den Grund dieser irrigen Ansichten ein, so liegt derselbe darin, daß man sich nicht klar gemacht hatte, einerseits, welches die zu bestrafende, also zur Aburtheilung zu verweisende Handlung war, andererseits, worin die Voraussetzungen ihrer Strafbarkeit lagen. —

Adoptirt man die bisher entwickelte Theorie, so ergibt sich das Resultat unschwer, die Verweisung hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, es sei ein Vergehen der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung abzuurtheilen. Worin dasselbe gefunden wird, ob nur das Minimum des erforderlichen Thatbestandes, oder ob mehr vorliege, gehört den Entscheidungsgründen an.

In Folge dessen steht es dem Staatsanwalte frei, den Beweis zu führen, wie er will. So wenig ihn das Verweisungserkenntniß hindert, über die beschlossene Anklage bezüglich einer besonderen rechtlichen Qualifikation, einer Fortsetzungshandlung, der Damnifikationssumme u. dgl. mehr hinauszugehen, wenn nur das verwiesene Hauptfaktum dasselbe bleibt, — gleichviel ob der Verweisungssenat sich hierüber schon ausgesprochen hatte oder nicht, — ebensowenig ist er gehindert, weitere Zertrümmerungsgeschäfte hereinzuziehen, wenn der Verweisungssenat dieselben vielleicht auch nicht als unter das Gesetz fallend erachtete. Der verwiesene Reat wird hiedurch nicht verändert, es wird kein dem Verweisungserkenntnisse nicht zu Grunde

gelegtes Strafgesetz angerufen, kurz es wird nur ein Faktum mehr angeführt, welches die Ueberzeugung begründen soll, daß der Beschuldigte gewerbsmäßig gehandelt habe. Es wird hiedurch auch der Beschuldigte nicht in seiner Vertheidigung verkürzt. Denn durch die vorgeschlagenen Zeugen kann er den Umfang der zu erörternden Thatsachen beurtheilen, und im Nothfalle steht ihm immer noch frei, auf Grund des Art. 319 des StPG. Vertagung der Aburtheilung zu beantragen. Daß die Verweisung nicht auch die Voraussetzung der Strafbarkeit mit aufzunehmen hat, geht am besten aus der Analogie des Gewohnheitsbetruges hervor. Früher bestrafte Betrugsfälle können nicht mit verwiesen, sondern nur erwähnt werden, ebenso sollte in der Verweisung wegen gewerbsmäßiger Gutszertrümmerung nur erwähnt werden, daß wenigstens zwei solche in gewinnsüchtiger Absicht unternommene Geschäfte vorausgegangen sind; und nur die wirklich strafbaren sind speziell aufzuführen.

Der Schuldausspruch hat sich endlich ebenfalls nur auf die allgemeine Bezeichnung des Vergehens zu beschränken, oder wollte das Faktum im Tenor des Erkenntnisses näher bezeichnet werden, so müßte das nach der Publikation des Gesetzes fallende Geschäft, welches Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat, als die strafbare Handlung (nach Umständen auch mehrere Handlungen, wenn Fortsetzung vorliegt; vgl. oben S. 199, 201) benannt werden.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die allgemeinen und besonderen Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Durch Abs. 1 dieses Artikels ist die Anwendung des Gesetzes in der Pfalz ausgeschlossen, und bestehen demnach dort unverändert die früheren Gesetze über Güterhandel fort.

Das Gesetz ist im Gesetzblatte vom 11. Juni 1852 ausgeschrieben. Dieses ist also der kritische Tag, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit trat und welcher auch für Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes maaßgebend ist. Die Kontroverse, wie Zertrümmerungsgeschäfte zu behandeln seien, welche in jenem Zeitpunkte betrieben wurden, ist jetzt nach siebenjähriger Wirksamkeit des Gesetzes gegenstandslos geworden, da die Strafbarkeit eines solchen Geschäftes nicht mehr in Frage kommen kann. Jedenfalls war sie zu Gunsten des Beschuldigten zu entscheiden, da das Gesetz nur eine Unterlassung des mit Strafe Bedrohten, nicht ein plötzliches mit Schaden verbundenes Abbrechen eines Geschäftes fordert.

Eine Aufzählung der durch Abs. 2 des Gesetzes aufgehobenen Bestimmungen hätte nur noch historischen Werth und wäre bei der mannichfachen Gestaltung der in Bayern geltenden Partikulargesetzgebungen schwer mit zuverlässiger Genauigkeit herzustellen *). Bei dem praktischen Zwecke unserer Erläuterungen wird deshalb eine solche Aufzählung nicht versucht und ist auch unnöthig, weil unser Gesetz sämmtliche ältere Bestimmungen über Gutszertrümmerungen abrogirt, also alle Zweifel über Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben ausgeschlossen sind. —

Die Bedeutung dieses letzten Absatzes geht am besten aus dessen Entstehungsgeschichte hervor **). Weder der Gesetzentwurf noch der Ausschußvortrag enthielt eine ähnliche Bestimmung. Erst während der Debatte beantragte der Abgeordnete Frhr. v. Lerchenfeld einen derartigen Zusatz, welcher jedoch alle Bestimmungen über den Güterhandel umfaßte. Dieses fand Beanstandung, da das Gesetz nur die Gutszertrümmerungen zum Gegenstande habe, und so wurde schließlich die gegenwärtige Fassung angenommen, welche nach allgemeiner Uebereinstimmung zum Zwecke hat, zu verhüten, daß neben den getroffenen Strafmaaßregeln noch polizeiliche vorkommen, während man alle und jede frühere Bestimmung aufgehoben wissen wollte; dann, daß nicht noch besondere Beschränkungen den Juden auferlegt würden, während man alle derartigen Bestimmungen schon durch das Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr., aufgehoben glaubte.

Es ist hiedurch nachgewiesen, daß, wie eben ausgesprochen wurde, von keiner älteren Bestimmung noch fraglich sein könne, ob derselben noch Geltung zukomme oder nicht.

*) Vgl. die Diskussion der Kammer der Abg. Stenogr. Ber. 1852, Bd. V, S. 360 f.

**) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. v. J. 1852, Bd. V. S. 348, 360, 403.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.